

Gründliche Ausführung

Und

Klarer Beweiß

Derer dem

Durchlauchtigsten Chur-Hauße Bayern

Zustehenden

Erbfolgs-

Und sonstigen

Rechts-Ansprüchen

Auf die von Weyland Käyser Ferdinanden dem Ersten besessene/
Durch den d. 20. Octob. 1740. erfolgten unverhofften Todsfall
Sr. Käyserl. Majestät Carl des Sechsten Höchst-seel. Angedenckens erledigte Königreiche

Ungarn und Böheim,

Wie ingleichem
Auf das Ertz-Herzogthum Oesterreich und allerseitig angehörige Fürstenthümer und Lande/

Welche
Aus denen älteren wahrhafften Geschichten und ächten Urkunden getreulich hergeleitet,
Sonderheitlich aber
Aus Käyser Ferdinandens des Ersten letzten Willens-Verordnungen
Und denen
Bey Gelegenheit der zwischen Herzog Albrechten dem Fünfften aus Bayern/ und ermelten Käysers ältisten Ertz-Herzogl. Tochter Königin Anna verabredet- und vollzogenen Heyrath, errichtete. und einstimmig verfasten Verzicht-Brieffen

Statthafft und ohnumstößlich bewähret/

Und
Zusambt denen daraus sich ergebenden Wahrheits-mässigen Folgerungen:
Daß weder die so benambste Pragmatische Sanction, noch die von der Durchlauchtigsten Groß-Herzogin von Toscana eigenmächtig vorgenommene Besitz-Ergreiffung erwehnter Königreichen und Landen zu Rechten bestehen könne, in überzeugend- und natürlicher Schluß-Ordnung ohnabneinlich zu Tage gelegt werden
Mit Beylagen von Lit. A. bis T. inclusivè.

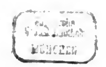
Gedruckt zu München 1741.



LACTANTIUS

Lib. V, Cap. 1.

SI prædamnari quemquam incognitâ causâ nefas est, non injustè petere videmur, ut siquis erit ille, qui inciderit in hæc; si leget, perlegat; si audiet, sententiam differat in extremum.





Vorbericht



Daß die alte Marggrafschafft/ oder das jetzt so genante Ertz-Herzogthum Oesterreich samt denen dazugehörigen übrigen Herzogthümern und Landen in ehevorigen Zeiten einen Theil des Herzogthums Bayern ausgemacht; auch der unter Kayser Friedrichen dem Ersten Anno 1156. geschehenen Trennung ohngeachtet/ nach Erlöschung der

älteren Bayerisch-Oesterreichischen Stamm-Linie (a) Anno 1246. auf die nächste Agnaten / das ist / auf die in denen beyden Durchlauchtigsten Chur-Häussern Bayern und Pfaltz annoch blühende Herzoge in Bayern zuruckfallen / einfolglichen dieses ansehnliche Herzogthum ergäntzter und ohnzerstümmleter wiederum unter die Bottmäßigkeit seiner alten Regenten / oder Landes-Herrn gebracht werden sollen / solches bewähren die berühmteste Geschicht-Schreiber durchgängig / und wird im Verfolg dieser rechtlichen Ausführung / so viel man zum gegenwärtigen Vorhaben nöthig zu seyn erachtet / klar dargethan werden.

Allein die zur Zeit des Grossen Interregni in dem Heil. Römischen Reich entstandene vielfaltige Unruhen und gefährliche Kriegs-Läufften / bevorab aber Kayser **Rudolphens** des Ersten auf die Erhöhung seines Haußes gerichtete gantz sonderbare Absichten verhinderten damahlen die so billich angehoffte Vereinigung: Anerwogen Selbiger nicht nur diese / sondern noch andere denen Herzogen in Bayern mit gleichmässigen Rechten gebührende Lande seinen beyden Söhnen Herzog **Albrechten** und **Rudolphen** / unter dem nichtigen Vorwand / als ob solche dem Reich anheimgefallen / und zu dessen freyen Begebung erlediget worden / auf offenem Reichs-Tage verliehen; so fort denen Herzogen in Bayern (zu derenselben nicht geringen Mißtrost) das leere Nachsehen belassen.

Und

(a) Besiehe hievon die sub lit. A. angefügte Chur-Bayerische Stamm-Tafel; woraus der gemeinsame Ursprung beyder Durchlauchtigsten Häußern sogleich in die Augen fallt, hiernächst aber grundsam erwiesen werden wird.

Und ob gleich diese letztere sich hiergegen höchlichen beschweret / sonderheitlich durch eingewandte feyerliche Widersprechungen ihre Rechte verwahret / und gegen alle Verjährung sicher gestellet / auch solche nach der Hand je zu Zeiten wiederum rege gemacht haben; So blieben dennoch / wegen bekantlich je mehr und mehr angewachsener Ubermacht des Haußes Habspurg / Kayser Rudolphens Nachfolgere und Erben immer in Besitz; und konte das Durchlauchtigste Hauß Bayern zu sothanen selbigem gantz widerrechtlich vorenthaltenen Landen nicht gelangen.

Jedoch erzeigte sich das Glück zu Zeiten Kayser Carls des Fünfften / und Ferdinandens des Ersten in etwas günstiger / und schiene / als ob es den bishero erlittenen Schaden durch den Anwachs einer weit erträglicheren Erbschafft / und mit der Zeit heimfallender ansehnlicher Königreichen und Landen vergelten wolte:

Denn nachdeme Kayser Ferdinand durch Seine Gemahlin / Königin Anna / die Königreiche Ungarn und Böheim erblich an sich gebracht; mittels der von Kayser Carl dem Fünfften geschehenen Abtrettung hingegen die Ertz-Hertzoglich-Oesterreichische Lande erlanget hatte / ware Er als primus Acquirens, Haupt / und erster Stiffter der mit ihme anfangenden neuen Teutschen Oesterreichischen Linie auf nichts so sehr bedacht / als wie Er durch

Errichtung weißlicher Verordnungen den inneren Ruhe-Stand seiner Königreichen und Landen bevestigen / und den Flor und Aufnahme seines Ertz-Herzoglichen Haußes theils beforderen / theils gegen alle zukünfftige Gefahren / und sich etwa ereignende Anstösse sicher stellen möchte.

Viele wichtige Betrachtungen / und innere Gewissens-Regungen bewogen Jhn / bey diesem seinem Vorhaben das Augen-Merck auf das Durchlauchtigste Herzogliche Hauß Bayern zu wenden / und solches als einen Mitgehülffen zu Erreichung seiner löblichen Absichten auszuersehen: Wohl wissende / daß durch dessen Macht und Ansehen die von Jhme Ferdinanden errichtende Verordnungen ihren Bestand guten Theils zu gewarten / widrigenfalls hingegen / und wenn zumahlen die Herzoge in Bayern wegen ihrer habenden wichtigen Anforderungen nicht würden zufrieden gestellet werden / bey sich ereignender Gelegenheit den gäntzlichen Umsturtz zu beförchten haben dörfften;

Vorzüglich aber wendete Er seine Sorgfalt dahin / damit auf erlöschenden Oesterreichischen Manns-Stamme die inhabende Königreiche und Lande so viel immer möglich beysammen behalten / und ohnzergliederet auf ein mächtiges Hauß verstammen möchten; welche Absichten ebenfalls nirgends besser / als bey ermeltem Durchlauchtigsten Hauße Bayern / zu erhalten stunden.

Die-

Diese und andere allerdings bedenckliche Ruck-
sichten bewogen Kayser Ferdinanden in seinem Anno
1543. errichteten Testament eine beständige Erb-
folgs-Ordnung solchergestalten vest zu setzen / daß /
gleichwie Er nebst seinen Söhnen auch seine Ertz-
Hertzogliche Töchter zu wahren Erben eingesetzt / also
jenen / und auf gewisse Weiße auch Kayser Carln
dem Fünfften / nach erlöschenden allerseitigen männ-
lichen Descendenten Eine davon substituiret / und /
daß solche die an Hertzog Albrechten den Fünfften
aus Bayern vermählte ältiste Ertz-Hertzogin / Köni-
gin Anna / sambt deren Erben / seyn solte / theils in
denen Ehe-Verträgen / theils in einem dem Testa-
ment angehängten Codicill klar bestimmet / und deut-
lich ausgedruckt wurde ; wie allsolches in gegenwär-
tiger Rechts-Ausführung weitläufftig erörtert / und
unwidersprechlich wird dargethan werden.

Nachdeme sich nun der Fall ereignet / und der
Oesterreichische Manns-Stamme durch das den
20. Octob. 1740. erfolgte zeitliche Ableiben Weil.
Sr. Kayserl. Majestät Carl des Sechsten würcklich
ausgegangen: folgsam Krafft erwehnter Testament-
licher Verordnungen und Erb-Verträgen die da-
durch erledigte Königreiche und Lande dem Chur-
fürstlichen Hauße Bayern anheim und angefallen / so
hatte man sich von Seiten Sr. Churfürstl. Durchl.
allerdings die so billich / als gerechteste Hoffnung ge-
macht / daß die hinterlassene Ertz-Hertzogliche Töch-

 ter

ter / und insonderheit die Groß-Herzogin von Toscana sich auf die so vielfältig theils schrifftlich / theils mündlich Ihr geschehene Vorstellungen begreiffen / und / anstatt zu einer voreyligen eigenmächtigen Besitznehmung zu schreiten / Sr. Churfürstl. Durchlaucht erwehnte Königreiche und Lande / entweder mit gutem Willen einraumen / oder doch zur gütlichen Eintracht / und friedlichen Beylegung deren obschwebenden Irrungen annehmliche Vorschläge thun würde;

Es ist aber Reichs / und Weltkündiger massen keines von beyden erfolgt; so daß Seine Churfürstl. Durchl. wohl Fug und Macht gehabt hätten / schon damahlen sich durch andere Wege selbsten Recht zu schaffen; Allein Höchst-Selbige haben auch noch disfalls zu selbiger Zeit nachsehen / und Dero Gerechtsame mittels der den 5. Novemb. 1740. eingewandter Protestation lieber verwahren / als sich in eine strittige Possession einsetzen wollen.

Nicht ohne ist es / daß die Groß-Herzogin von Toscana Ihrer Seiten ebenfalls nichts versäumet / sondern sich alle ersinnliche Mühe gegeben / um sothane Ihre Besitznehmung aller Orthen zu rechtfertigen: zu solchem Ende auch verschiedene Circular-Schreiben in offenem Druck ausgehen / und an denen auswärtigen sowohl / als einheimischen / respectivè Königlichen / Chur- und Fürstlichen Höfen austheilen lassen; Worgegen man denn Chur-Bayerischer Seiten gleichfalls nicht stille geschwiegen / sondern

durch

durch verschiedene / ebenmässig zum theil in Druck ausgegangene Widerlegungen die jenseitige Schein-Gründe einsweilen kürtzlich abzuleinen / zumahlen aber die Irrwege / worinnen man das Publicum bishero zu verleiten gesucht / vorläufig zu entdecken für nöthig angesehen hat.

In Anbetracht jedoch / daß in allen sothanen bishero zum Vorschein gekommenen Schrifften / wegen der darinnen nothwendig zu beobachten gehabten Kürtze / der Sache kein vollkommenes Gnügen geschehen / mithin die Chur-Bayerische bestens begründete Erbfolgs-Rechte in ihr gehöriges Licht nicht haben gesetzt werden können; Als hat man selbige in einer weitläufftigeren / mit gehörigen Urkunden beſtärckten / **Rechts-Ausführung** der ohnpartheyischen Welt darstellen / und ohneingenommenen Gemüthern auf eine überzeugende Art dadurch begreifflich machen wollen / welchergestalten Se. Churfürstl. Durchlaucht / ohne Sich bey der spaten Nachwelt / sonderheitlich bey Höchst Dero Durchlauchtigsten Chur-Hauße die schwerïste Verantwortung zu zuziehen / der bishero höchst-rühmlich verwendeten Mühe und Sorgfalt Sich keineswegs entübrigen mögen; sondern vielmehrers / auch in Zukunfft / bey noch länger andaurender unverantwortlicher Vorenthaltung derer Ihro nach allen Rechten angefallenen Erb-Königreichen und Landen alle Menschen-mögliche Mittel zuergreiffen / und / um zu dem Ihrigen zugelangen / Fürst-Pflichtenmäßig in das Werck zu richten haben.

Zu leichterem Begriff / und mehrerer Deutlichkeit willen hat man das gantze Werck in Sieben Haupt-Absätze vertheilet ; in deren Ersterem die ältere Rechts-Ansprüche des Durchlauchtigsten Chur-Haußes Bayern auf das Ertz-Herzogthum Oesterreich / und die dazugehörige Lande /

In dem Zweyten die Anforderungen auf die durch Absterben des zu Neapel enthaupteten lezteren Herzogs Conradini erledigte / und denen Herzogen in Bayern Kraft wiederhohlter Schanckungen und Vermächtnissen heimgefallene Reichs-Lehen so wohl/ als andere angestammte Patrimonial-Lande in Schwaben ausgeführt: Sodann ferner

In dem Dritten Absatz klar dargethan wird/ daß das Testament nicht minder / als der Codicill Kayser Ferdinandens des Ersten eine wahre / auf dessen ältiste Ertz-Herzogliche Tochter Königin Anna und deren Erben mitgerichtete Substitutionem fidei-commissariam juxta ordinem Primogenituræ & Linearum in primis suis Capitibus institutarum in sich begreiffe / und zwar solchergestalten / daß auf erlöschenden Oesterreichis. Manns-Stam̃e / die von Weil. Kays. Ferdinanden besessene Königreiche und Lande auf das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern / oder die Nachkommen und Leibs-Erben ermelter Ertz-Herzogin Königin Anna verstammen müssen. Welches alles die

In

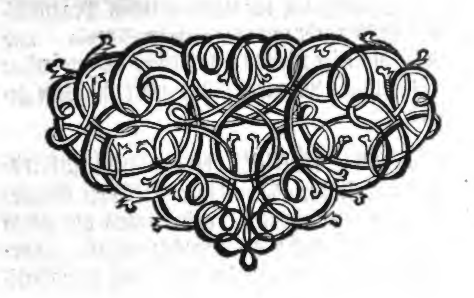
In dem Vierten Absatz beleuchtende / bey Gelegenheit der zwischen Herzog Albrechten dem Fünfften / und vorerwehnter Ertz-Herzogin Anna verabredeten und vollzogenen Heyrath errichtete Ehe- und Erb-Verträge / so wie die darauf einstimmig verfaste Verzichten / klar bestättigen; Worauf so fort

In dem Fünfften Absatz insonderheit alle diejenige Vorrechte / deren sich unter ausdrücklichem Vorbehalt ihrer Rechten verziehene Stamm-Töchter zu erfreuen haben / grundsam untersucht / auch durch viele merckwürdige ähnliche Fälle bekräftiget: Sodenn

In dem Sechsten die von dem Wienerischen Hof zu Behauptung der vermeintlichen Pragmatischen Sanction gebrauchende Schein-Gründe / und gegen die disseitige Rechts-Ansprüche aufgeworffene Zweifel stathafft widerlegt / und aus dem Wege geraumt:

In dem Siebenden oder lezteren Absatz endlich und schlüßlichen alle vorhin ausgeführte Grund-Wahrheiten wiederhohlet / und daraus als reinen unverfälschten Quellen des Durchlauchtigsten Chur-Haußes habende ohnstreittige Befügnisse in natürlicher Ordnung gefolgert / und zu eines jeden / so da Wahrheit und Aufrichtigkeit liebt / ohnfehlbaren Uberzeugung Sonnen-heiter fürgestellet / und in kurzem Begriff vorgelegt werden.

Ubrigens hat man alle zum Haupt-Zweck nichts beytragende anzügliche Redens-Arten/ oder sonst empfindliche Ausdrückungen/ auf das sorgfältigste vermieden / und sich an der Sache selbsten gehalten; Jedoch des Durchlauchtigsten Chur-Haußes ohnabneinliche Gerechtsame mit behörigem Nachdruck ausführen / bevorab den Unbestand und Richtigkeit der Welt-berufenen Pragmatischen Erbfolgs-Ordnung/ seiner Erfordernis nach/ mit lebendigen Farben abschildern / und / wie sehr so wohl das Heil. Römische Reich/ als fast alle Europäische Höfe / in diesem gantzen Sanctions-Geschäft von seinem Anbegin bis hieher hintergangen worden/ triftig vorstellen/ und ohnruckhaltlich eröffnen müssen.



Erster

um/

Bertholdus erhalt a. 938. nach Entsetzung deren Arnulphischen Söhnen das Herzogthum. † 948.

olphus bekommet Scheyern, Pfaltz-Graf in Bayern Cap. X.

Hermannus Pfaltz-Graf bey Rhein Cap. I. §. IX.

Ehrenfridus oder Ezo.

rtholdus Pfaltz-Graf in Scheyern.

Ludolfus Pfaltz-Graf.

Henricus Furiosus.

Cuno oder Conrad bekommt das Herzogthum Bayern a. 1049. wiederum. Cap. I. §. XIII.

nerus Pfaltzgraf in Scheyern.

Otto I.

Otto II.

o III. Pfaltz-Graf von Wittelsbach.

o IV. Pfaltz-Graf von Wittelsbach.

o V. Pfaltz-Graf von Wittels- Ihme wurde An. 1180. nach tzung Henrici Leonis das gthum Bayern wieder verlie- So daß jetzt das gantze Herzog- bey denen Arnulphischen De- lenten stunde. Cap. I. §. XXI. 83.

Ludovicus † 1231.

o Illustris greifft zur Possession ihme nach dem Tod Friderici osi angefallenẽ Oester. Landẽ. .XXIV. wird zum Stadthalter sterr. verordnet. ib. §. XXVI.

Severus nimmt das gantze Land , ibid. §. XXIV. §. XXIX. Hilfft Lande von Ottocar erobern, ibid. XXXIV. Kan die Lande von K. nicht erhalten: protestiret gegen s zu Augspurg, und gehet von dar . XXXVI. XXXIX. & XLV. n, Mechtild ältiste Tochter K. s. † 1294.

Henricus halt es mit K. Ottocarn. Hat deshalben viele Verdrüßlichkeiten mit K. Rudolphen. §. XXXIV. XXXVI.

Otto. Gemahlin, Catharina, eine Tochter K. Rudolphens.

Stephanus.

Henricus.

Joannes.

us noch blühen- schen Linie.

Ludovicus Bavarus, Käyser.

Stephanus.

Stephanus.

Fridericus.

Joannes.

Ernestus.

Albertus III. Probus.

Albertus IV.

Wilhelmus IV.

Siehe die dem dritten Absatz vorgesetzte Tabell.



Erster Absatz

Worinnen

Des Durchlauchtigsten Chur-Haußes Bayern ältere Rechts-Ansprüche auf das Ertz-Herzogthum Oesterreich/ und die dazugehörige Fürstenthümer und Lande gründlich ausgeführet werden.

§. I.

Die Chur-Bayerische Rechts-Anforderungen auf die eigentlich so genante Ertz-Herzoglich-Oesterreichische Lande sind/ wie bereits in dem Vorbericht ist anerinneret worden/ theils in denen älteren Stamm- und Hauß-Rechten derer Herzogen in Bayern/ theils in denen neueren Testamentlichen Verordnungen/ und errichteten Verträgen gegründet. Jene gehen diesen ihrer Ordnung nach vor. Folgsam hat man/ in Anbetracht/ daß sich selbige/ ohne in die mittlere Zeit-Geschichten zuruck zu gehen/ weder Grund-ausführlich begreiffen/ noch in ein vollkommenes Licht versetzen lassen/ aus denen Teutschen Reichs-/ Bayerisch- und Oesterreichischen bewährtisten Geschicht-Schreibern alles das jenige kürtzlich zu berühren nicht umhin gekönnt/ wodurch sothane ohnabneinliche Gerechtsame behörig erläutert/ und stathafft erwiesen würden.

Wo die Beweiß-Gründe gegenwärtiger Rechts-Ansprüchen herzuhohlen.

§. II. Es ist solchemnach eine in denen Geschichten ausgemachte/ kundbare Wahrheit/ wasmassen die Römer/ nachdeme sie sich über die Alpen gewagt/ ihre Oberherrschafft bis zu denen Gegenden der Donau/ und unter andern auch über Oesterreich/ Steyermarck/ Kärnthen/ Crayn/ und Tyrol

Die Römer bemächtigen sich des Norici.

ausgebreitet / und sothane Lande unter dem Nahmen Norici zu einer Römischen Provintz gemacht haben; (a)

Werden jedoch daraus vertrieben, und die Lande unter derer Herzogen in Bayern Bottmäßigkeit gebracht.

§. III. Jedoch haben sich selbige nicht gar lange in deren ruhigen Besitz erhalten; Angesehen die Bayerische Herzoge **Theodones** aus dem uralten **Agilolfingischen** Geschlecht die Römer nach und nach aus diesen Gegenden vertrieben / (a) und bereits zu Anfang des sechsten Jahrhunderts sich des gantzen Norici bemeistert / und alle die darunter begriffene / bis an die Gräntzen Pannoniens / die Adriatische Meer-Enge / und das Königreich Longobardien sich erstreckende Lande unter ihre Bottmäßigkeit gebracht / und lange Jahren beherrschet haben. (b)

Aeltere Regiments-Form des Her-

§. IV. Die Landes-Regierung richteten die Uberwindere nach der bey denen Teutschen Völckern / sonderheitlich denen Francken (a) / gebräuchlichen Art solchergestalten ein / daß die

---

§. II. (a) Dio Lib. LIV. p. 534. d. It. p. 536. Paterculus schreibt solches Lib. II. Cap. 39. dem Tiberio zu. Mascov. Geschichte der Teutschen Lib. III. §. X. Freyh. von Bünau Reichs-Historie. P. I. Lib. I. p. 141.

§. III. (a) Die mit denen Römern geführte Kriege, und Eroberungen deren Herzogen in Bayern erzehlet Aventinus in seinen *Annalibus Bojor.* Lib. III. & IV. It. in *Historia Oetingensis Cœnobii* Cap. III. in des H. v. Ludwigs Scriptoribus Rerum Bamberg. P. II. p. 384. weitläufftig. It. Mascov. Geschichte der Teutsch. Lib. XII. §. XLII. Megiser *Annal. Carinth.* Lib. I. Cap. I. f. 3. Coccej. J. pub. Cap. III. Sect. I. §. 8. Woraus denn die Grösse dieses Herzogthums, oder vielmehr Königreichs, zu ermessen; wenn man zumahlen erweget, daß das gantze Nordgau, ein Theil von Ost-Francken, und Voigtland dazu gehöret: und dieses letztere bis 1080, da es Kays. Henrich der IVte denen Herzogen von Meran verliehen, nach Besag Enochi Widemanni in *Chronico Curiæ* bey Mencken. Script. Rer. Germ. Tom. III. ad a. 912. dabey verblieben ist. Der Annalista Saxo bey Eccard. Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 393. sagt gar, daß der Spessart Bayern von Francken getheilet habe; *Inde ad Sylvam Spechtesbart, quæ Bawariam à Franciâ dirimit, veniens* (*R.* Henricus) *post laborem expeditionis delectationem exercuit venationis &c.*

(b) Besiehe hiervon Aventinum, Brunnerum, Adlzreiterum und andere Bayerische Geschicht-Schreiber. Pfeffinger *Vitriar. Illust.* Tom. II. Tit. XVI. p. 377. seq. de *Bavariæ Ducibus.* Freyh. v. Bünau Reichs-Historie P. II. Lib. I. p. 56. ad a. 547.

§. IV. (a) Hincmar. *de Potestate Regia & Pontif.* Cap. XIV. Goldast. *Monarch.* Tom. I. p. 7. Item Obrecht Vol. I. *Prodromo Rer. Alsat.* Cap. XII. p. 260.

die innere Landes-Verwaltung in gewissen Bezircken/ oder Pagis, eintzelen Grafen (b)/ die Verwahrung deren Gräntzen/ oder Marcken hingegen zusambt einem ansehnlichen Strich Landes denen dazu meistentheils nach Willkühr derer Herzogen verordneten/ und gemeiniglich aus dem regierenden Stamm-Hauß/ oder nahen Anverwandten erwehlten Marggrafen anvertrauet worden. (c)

zogthums Bayern durch Grafen und Marggrafen.

§. V. Wodurch denn zwar je zuweilen derer Herzogen Lands-herrliche Gewalt/ Macht und Ansehen einiger massen geschwächet wurde: Allein dessen ohngeachtet blieben doch die Marggrafen/ eben wie die Grafen/ denenselben unterwürffig/ und musten derer Herzogen Befehl und Verordnungen nicht minder/ als andere Stände des Herzogthums vollziehen; (a) wie solches satsam daraus abzunehmen/ daß selbige nebst denen Bischöffen/ Prälaten/ und Grafen auf denen Land-Tägen/ zu

Die Marggrafen in Bayern sind jederzeit unter derer Herzogen Bottmäßigkeit gestanden.

(b) MASCOV. Geschichte der Teutschen Tom. II. Anmerck. 35. n. 4. p. 239. ibi: Nächst dem Herzogen waren die Grafen, welche insonderheit über die Gerichte hielten. Leg. Bajoar. Tit. II. §. 31. n. 7. BÜNAU c. l. TRITHEMIUS Annal. ad a. 618. & 641. HERTIUS *de Orig. & Progressu special.* R. G. J. *Rerump.* §. II. *Chron. Ilmimens.* ap. CANIS. Tom. IV. *Antiqu. Lection.*

(c) BURCKH. GOTTH. STRUVE Corp. J. Publ. Cap. XXI. §. 34. BESOLD voce: Marckgrav. p. 624. SPELLMANNUS Glossar. voce: *Marca* p. 397. PFEFFINGER c. l. Lib. I. Tit. XVII. p. 586. seq. Es sind zwar die mehriste Publicisten der Meinung, Kayser Carl der Grosse habe zu erst Grafen und Marggrafen in Bayern bestellet. Allein von jenen besagen die LL. Bajo. das Gegentheil gantz klar; wie denn auch nicht zu zweiflen, daß einige darunter die Marcas, oder Gräntzen, gegen die Longobarden, Hunnen, und Böhmen verwahren müssen AVENT. Ann. Boj. Lib. VI. C. VI. n. 4.

§. V. (a) Es erhellet dieses nicht undeutlich aus dem *Chronic. Augustens.* ad a. 1156. bey FREHERO Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 510. *Nam huc usque* (nemlich bis zu denen Zeiten K. Friedrichs des Ersten) *quatuor Marchiones Austriæ & Styriæ, Istriæ, Chambensis (qui dicebatur de Vohburg) evocati ad celebrationem Curiæ Ducis Bavariæ veniebant, sicut hodie Episcopi, & Comites ipsius terræ facere tenentur.* Chron. ANDREÆ Presbyteri Ratisbon. *de Ducibus Bavariæ* Ambergæ 1607. fol. 61. Chron. Austriac. BERNARDI NORICI Cremisfanensis Cœnobitæ Tom. I. Script. Rer. Austriac. P. HIERONYM. PEZ fol. 691. Die Marggrafen in Oesterreich werden deßhalben bey denen mehristen alten Geschicht-Schreibern Marchiones Bavariæ, oder Bajoariæ genennt: wie bey PFEFFINGER in *Vitriar. Illust.* Tom. II. p. 661. zu ersehen; welcher aus denen eben dorten angeführten Stellen gar recht schliesset: *Certum esse, eos* (*viz.* Marchiones Austriæ) *jussa Ducum excepisse.*

zu erscheinen / und nebst der Heer-Folge auch andere Lehen-Dienste zu leisten schuldig gewesen. (b)

Das Herzogthum Bayern komt auf Herz. Arnulphen mit allen diesen Vorrechten, Gräntzen und Regiments-Verfassung.

§. VI. Nachdeme unter Kayser **Carln dem Grossen** das Herzogthum Bayern unter die unmittelbare Bottmässigkeit derer Fränckischen Königen gediehen/ wurde zwar die Landes-Verwesung in etwas anderst eingerichtet; (a) allein in Ansehung der nach geordneten Regierung durch Grafen und Marggrafen ist das mehriste beybehalten / und unter denen Carolingern disfalls wenig oder nichts veränderliches wahrgenommen/ (b) vielweniger das Herzogthum in seinem Bezirck oder Gräntzen geschmählert worden; Wie denn auch nirgends zu finden/ daß/ nachdeme Herzog **Arnulphus** (c) als gemeinsamer und ohnzweifelhaffter Stamm-Vatter aller heuntigen Herzogen in Bayern / wie auch nächster Carolingischer Agnat und Anverwandter König **Ludwigs des Kinds** (d) / das ihme erblich heimgefallene Herzogthum Bayern angetretten / so fort diese seine alt-Vätterliche / ange-

(b) TRITHEM. *Chron. Ducum Bavar.* ad a. 1156. *Nam ante hoc Marchiones Austriæ quotiescunque per Duces Bavariæ ad Curiam eorum essent vocati, tanquam subjecti illis solebant occurrere, quemadmodum Comites, & alii Nobiles adhuc tenentur obedire* STERO ad a. eund. STRUVE *Corp. Jur. Publ.* Cap. XXI. §. 34. MASCOV. c. l.

§. VI. (a) ANNALES LOISEL. ad a. 788. §. 12. VELSER *Rerum Boicar.* Lib. V. p. 174. EGINHART. *in vita* CAROLI M. apud FREHER. Tom. II. *Rerum Francic.* p. 437.

(b) Die eben angeführte *Annales Loisel.* ad d. a. Item *Annal. Eginhart.* a. eod. *Annal. Bertin.* a. eod. *Annales Metens.* a. eod. lassen hievon keinen Zweifel übrig; und schreibt der Freyh. v. Bünau in seiner Reichs-Historie P. II. Lib. II. p. 455. deme einstimmig gar recht: Daß CARL nicht nur die Gräntzen dieser Lande mit zulänglicher Besatzung zur Bedeckung wider alle fernere feindliche Einbrüche versehen, sondern auch in dem Lande selbst alle nöthige Veranstaltung zu dessen Frieden und Ruhestand getroffen, vornehmlich aber dasselbige nunmehro der Aufsicht und Regierung gewisser Marck- und anderer Grafen gleich denen übrigen unmittelbaren Fränckischen Provintzien anvertrauet habe. Conf. quoque PFEFFINGER *Vitriar. Illust.* Tom. II. p. 403.

(c) Es wird solchem fast von allen Geschicht-Schreibern der Beynahme MALI zugelegt. Allein HEPIDANNUS in Annalibus ad a. 913. nennet ihn mit weit besserem Fug optimum Ducem Bajoariorum; und DITMAR L. I. Annal. p. 329. Mente pariter ac corpore præcluum; wie ihn denn auch Adlzreiter selbst in seinen Annalibus Boic. Tom. I. Lib. XIII. p. 334. It. GEWOLD. ad HUND, *Metropol.* Tom. II. addit. p. 593. mit vielen Lob-Sprüchen beehren.

angestammte Patrimonial-Lande in Besitz genommen / die Grafen oder Marggrafen sich seiner Ober-Lands-herrlichen Gewalt entzogen / oder Er mit wenigeren Macht / als seine Vorfahrere am Herzogthum / das Regiment geführet habe.

Sothane Vorrechten werden denen Bayerischen Herzog. von K. Henrich dem I. bestätiget, und vermehrt.

§. VII. Denn / wenn gleich eben gedachter Herzog **Arnulphus** unter dem Teutschen König **Conrad dem Ersten** vieles erdulten / ja einige Jahre lang aus diesem seinem anererbten Herzogthum entweichen müssen (a) / so ist Selbiger doch nach des Königs Tod nicht nur in dessen Besitz sogleich wiederum eingetretten (b) / sondern annebst von Kayser **Henrich dem Vogler** darinnen auf das kräfftigste be-

B stät-

(d) Daß dieser Arnulphus der gemeine Stamm-Vatter derer Herzogen in Bayern seye, ist ausser Streit. Von weme aber solcher weiter herstamme, davon hegen die Geschlechts- und Stamm-Kündige verschiedene Meinungen. Indeme einige ihn mit ANDREA Presbyt. Ratisb. in Chron. Bavar. p.m. 16. HENNINGES P. I.II. & III. Regni in IVta Monarchia p.30. & 191. p.257. unmittelbar von Kayser Arnulphen herleiten; andere hingegen mit REGINONE ad a. 907. OTTONE FRISINGENSI Chron. Lib. VI. Cap. XV. & ALBERICO ad a. 905. bey PFEFFINGER *Vitriar. Illustr.* Tom. II. p.409. n. 5. Viel glaublicher zu einem Sohn Herzog Luitpoldens machen, und dieses letzteren Geschlechts oder Stamm-Reyhe von PIPINO und BERNHARDO, Königen in Italien, einfolglich von Kays. Carln dem Grossen herführen; worum man jedoch in gegenwärtiger Rechts-Ausführung sich nicht sonderlich zu bekümmern hat; anerwogen so in einem als dem anderen Supposito das Herzogthum, als ein Carolingisches Eigenthum, Jure proprietario atque hereditario auf Arnulphen verstammen müssen; wie solches auch nur daraus abzunehmen, daß K. Ludewig das Kind LUITPOLDUM in gar vielen, zu theil von PFEFFINGERO c.l. angeführten Diplomatibus mit dem Nahmen Cari Propinqui, dilecti propinqui beehret, und dadurch zu erkennen gegeben, daß Solchem vor andern die durch seinen Tod etwa erledigende Erbschafft gebührete. DUFRESNE Glossar. voce, *Propinquitas, Propinquioritas*. Ja es scheinet, als ob eben deßhalben K. Ludewig schon bey seinen Lebzeiten Luitpolden und dessen Sohn, oder Nachfolgern, Herzog Arnulphen das Herzogthum Bayern in gewisser Masse (scilicet jure revocabili & beneficiario) eingeraumt habe, bis nach des Königs 913. erfolgten Tod Selbiger es pleno jure ererbet, und ohnwiederrufflich auf seine Nachkommen verstammet hat.

§. VII. (a) LUITPRANDUS Lib. II. Cap. V. p. 105. *Arnoldus nimio Conradi terrore coactus cum uxore & filiis ad Hungaros fugit.* SIGEBERT. GEMBLAC. ad a. 914. GODEFRID. VITERB. P. XVII. Chron. p.472.

(b) LUITPRAND. c.l. p. 106. *Hoc eodem tempore* ARNOLDUS *cum uxore & filiis ab Hungaria rediens honorificè à Bojariis, atque ab Orientalibus suscipitur Francis, neque enim solùm suscipitur, sed ut Rex fiat, ab eis vehementer exposcitur.*

stättiget/ und mit ansehnlichen Freyheiten und Rechten vor andern Teutschen Herzogen begabet worden (c);

Unter Kays. Otto I. werden Herz. Arnulphens Söhne ihres anererbten Herzogthums unverantwortlicher und ungerechter Dingen entsetzt.

§. VIII. Woraus also leichtlich abzunehmen/ auf was für eine unbefugte/ widerrechtliche Weise Kayser **Henrichs** Nachfolger **Otto der Erste** des Bayerischen Herzogs **Arnulphens** Söhne/ aus der nichtigen Ursache/ daß Selbige ihr anererbtes/ und von denen Käysern selbsten beståttigtes (§. 7.) alt-Vätterliche Herzogthum nicht eben als ein plat wiederruffliches/ von der blossen Willkühr eines Kaysers abhangendes Lehen empfangen/ noch sich in die Gefahr begeben wollen/ selbiges auf ein frembdes Hauß übertragen zu sehen/ ihrer Landen entsetzt (a); und wie Himmelschreyend dieses um die gantze Christenheit so hochverdiente uralte Herzogliche Hauß wegen Privat Absichten eines Regier-süchtigen Kaysers das Elend bauen/ und (eben wie hiernächst §§. 37. seq. erwiesen werden wird) ein Schlacht-Opfer eines nicht allzu löblichen Eigennutzes habe abgeben müs-

(c) Idem c. l. *Connivens* ARNOLDUS *optimo suorum consilio Henrici Regis miles efficitur, & ab eo concessis totius Bojoariæ Pontificibus honoratur.* ANNALISTA SAXO apud ECCARD. Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 245. allwo die Friedens-Stifftung zwischen K. Henrich und Arnulphen umständlich erzehlet wird. Merckwürdig ist/ daß dieser letztere jenen für einen König nicht erkennen wollen/ *nisi eâ conditione* (lauten die Worte) *ut sibi hoc, quod Prædecessores Ejus non habuerant, concederet: scilicet ut totius Bavariæ Pontifices suæ potestati subjacerent, unoque defuncto alterum sibi ordinare liceret &c.* Conf. DITMAR apud LEIBNIZ. p. 330. *Dux Arnulphus omnes Episcopatus suâ distribuere manu singularem habuit potestatem.* AVENTINUS Annal. Bojo. Lib. IV. p. 293. allwo Er die Beståttigung K. Henrichs in folgenden Worten anführet: *Non solùm Bojoariæ Regnum locupletissimum, Noricos, Alemannos, Chambos, Boëthos, Sudinos, Charinos, Venedos, Carnos, Pannonias tibi sicuti possides, permitto, verùm sacrarum ædium quoque, opum Ecclesiasticarum, Episcoporum, Sacerdotum, Mystarum, Monachorum, Antistitum omnium Curatorem te esse jubeo, & Patronum, illos tibi in Clientulos dico, modò Regis nomen inutile abdicato. Cuncta alia tibi habeto. Quidnam aliud tibi vis? quid ultra desideras? quæ concupiscis? quæ postulas?* Vid. J. P. de LUDEWIG. *Germania Princeps sub Conrado* I. Opuscul. Tom. II. p. 227. wo Er aus LUITPRANDO bezeuget/ daß Herzog Arnulphus aus Bayern in seinen Landen ein wahre Souveraine und Königliche Gewalt ausgeübet.

§. VIII. (a) REGINO ad a. 938. SIGEBERT. GEMBLAC. ad a. 939. OTTO *Imperator interim à Bojoariis sibi resistentibus rediens* Eberhardum *exiliat iterumque Bajoarios aggressus omnes sibi subdit, præter unum filium* ARNOLDI. Conf. ANNALISTA SAXO ad a. 938. eadem ferè referens.

müssen (b). Welches ungerechte Verfahren des Kaysers um so weniger einige Entschuldigung findet / als Selbigem eines Theils ruckerinnerlich beywohnen sollen / mit was für ausnehmender Hoheit und Gewalt dessen eigener Anherr Herz. **Otto** Illustris schon unter K. **Conrad** dem I. die Sächsis. Lande beherschet (c); und welchergestalten Herz. **Henrich** / ehe Er noch

 zur

(b) Kayser OTTO, als deme das Erb-Recht derer Herzogen in Bayern wohl bekant seyn muste, unterstunde sich zwar nicht, das Herzogthum so gleich auf seinen Brudern, Herz. Henrichen zu übertragen, sondern liesse solches Bertholden, derer entsetzten Arnulphischen Söhnen Oheim, so lang Er lebte: nach dessen Tod es sodann auf erstbenanten Kaysers Brudern, wiewohlen widerrechtlich, gediehen. Teste ANNALISTA SAX. ap. ECCARD. Tom. I. ad a. 942. & 945. p. 274. WITTICHIND. Lib. I. p. 649. It. AUTHOR. Vitæ Mathildis. verb. *Rex præfecit fratrem suum Henricum Ducem super Bajowariorum gentem.* Es lebten ja Eberhardens, und dessen jüngerer Brüdern, an dem gantzen Streit keinen Theil nehmende unschuldige Söhne (§. IX. seq. in Not.), welche der Kayser allenfalls nicht hätte vorbeygehen sollen. Demnach die Ungerechtigkeit sothanen gewalthätigen Verfahrens aller Orthen herfürleuchtet; und Glaffey in seiner *Histor. Germ. Polemica* unter Conrad dem Ersten Thes. 4. mit Recht behauptet: daß, weilen die Herzoge schon damahlen ihre Lands-Hoheit gehabt, die nachfolgende Kaysere, welche die Stände um diese ihre Lands-Hoheit zu bringen gesucht, nicht eben in bona causa versiret; mithin denen Ständen nicht verüblet, vielweniger eine Rebellion genennet werden kan, wenn sie sich denen Anmassungen derer Kaysern allenfalls mit Gewalt der Waffen widersetzt, und ihre Freyheit mit dem Degen in der Faust behauptet. Conf. Hahn Reichs-Historie; allwo Er unter Ottone M. §. XV. lit. dd. das denen Herzogen in Bayern befahrne Unrecht, und die allzugrosse Hitzigkeiten Ottonis mit lebendigen Farben vorstellet.

(c) Vid. WITTICHIND. CORBEJ. Lib. I. Annal. ap. MEIBOM. Tom. I. Rer. Germ. p. 634. verb. OTTONIS *tamen consensu* CONRADUS *quondam Dux Francorum ungitur in Regem, penes Ottonem tamen summum semper vigebat Imperium.* daß nun hier nichts anders als die Lands-Hoheit verstanden werden könne, hat Glaffey c. l. p. 88. seq. gar gründlich dargethan, und aus denen bey WITTICHIND. c. l. p. 635. befindlichen Worten: *Saxones suadebant Duci suo, ut si* (CONRADUS) *honore paterno eum nollet sponte honorare, Rege invito, quæ vellet, obtinere posset,* stathafft erwiesen, daß denen Herzogen ein wahres Erb-Recht zugekommen seye. Ware nun dieses in propria Domo rechtens, mit was für Fug konte denn Kays. OTTO denen Bayerischen Herzogen ihr Erb- und Stamm-Recht strittig machen? wozumahlen Herzog Eberhard weder seine Lande von dem Teutschen Reich zu trennen, noch Kays. Ottoni das mindeste Leyd zuzufügen im Sinn hatte. Sie begehreten nichts als ihr Erb-Recht und Vätterliche Lande, wie aus WITTICHINDO c. l. Lib. III. p. 653. zu ersehen: *Erat Arnulphus cum Fratribus, qui tale consilium machinatus est contra Henricum* (OTTONIS M. fratrem) *eo quod paterno Regno subrogaretur, ipse autem honore paterno privatus esset.* Der Schluß hiervon ist, daß Kayser Otto das Herzogthum Bayern, so wie

zur Königl. Würde gelangt / selbsten das Erb-Recht behauptet: folglich die Investitur eben nicht so platter Dingen für nöthig erachtet habe (d). Wie unverantwortlich solchemnach **Arnulphens** Nachkommen ihre angestammte Vätterliche Lande viele hundert Jahre hindurch mit dem Rucken ansehen / und derenselben zutheil / fürnemlich deren Oesterreichischen / sich annoch beraubet sehen müssen / wird der Erfolg lehren.

Wie es Denenselben nach dieser Entsetzung ergangen?

§. IX. Das gröste Unglück betraffe Herzog **Arnulphens** ältisten Sohn **Eberharden**: denn / weilen diesem die mehriste Schuld beygemessen wurde / so muste Er sein übriges Leben auf seinen Allodial-Herrschafften in Schwaben / oder vielmehrers in der damahls noch zu dem Herzogthum Bayern gehörigen Oberen Pfaltz / und weit ins Voigtland und Francken (a) / bis über Babenberg / sich erstreckenden Herzoglich-Bayerischen Landen ohne öffentliche Bedienung zubringen(b). Da immittels die beyde übrige / nemlich **Arnulphus** / und **Hermann** etwas gelinder gehalten / und jenem die Würde und Verwesung eines Pfaltz-Gra-

---

so wie solches in seinen damahligen Gräntzen, und Bezirck zu bestehen gehabt, denen Arnulphischen Nachkommen mit gröstem Unfug entwendet, und fide pessima auf sein Hauß gebracht habe; Ob nun aber hierdurch dem Herzoglichen Hauß einiges Nachtheil zugewachsen, und ob nicht vielmehrers deren Rechts-Ansprüche annoch unversehrt bestehen, solches wird sich hiernächst des mehreren ergeben.

(d) Siehe die §. præced lit. c. LUITPRAND. AVENTIN. &c.

§. IX. (a) Die oben (§. III. lit. a.) angeführte Stellen geben die allhier behauptete Gräntzen des Herzogthums Bayern genugsam zu erkennen. Daß aber auch Babenberg von denen Teutschen Geschicht-Schreibern darunter gerechnet worden, besagen die Annal. Hildesheimens. ad a. 964. p. 718. bey PFEFFINGER *Vitriar. Illustr.* Tom. II. p. 410. gar deutlich: *Berengarius in monte S. Leonis captus, & cum vi deductus, unà cum Regina ejus inhabitatrice Villa, in Bajoariam ad Castellum Baveberg.* Wenn nun sehr wahrscheinlicher Dingen Herzog **Eberhard** auch um diese Gegenden einige Allodia besessen (§. seq. X.), so giebt sich von selbsten, aus was Ursachen dessen Descendenten, die Marggrafen von Oesterreich, von einigen Geschicht-Schreibern die Babenbergische Linie genennet worden.

(b) Weilen in denen Geschichten nach dieser Entsetzung von Herz. **Eberharden** wenig, oder fast nichts mehr vorkommt, so scheinet es, als ob Selbiger entweder nicht gar lange hernach gelebt, oder sich in seinen Allodial-Herrschafften sehr einsam gehalten habe.

Grafen in Bayern/ diesem hingegen eben dergleichen in denen Rheinischen Landen zu verwalten anvertrauet worden (c);

§. X. Jedoch scheinet es/ als ob Kays. **Otto** die Unbilligkeit seines Verfahrens einiger massen selbsten anerkant/ und eben deshalben dem ohnehin unschuldigen Sohn Herzog **Eberhardens Luipoldo** oder **Leopoldo** einen Theil seiner Vätterlichen Landen/ nemlich die Marggrafschafft Oesterreich/ wiederum zuruck gegeben/ oder belassen habe (a);

Des entsetzten Herzog Eberhards Sohn Luipoldus bekommet die Marggrafschafft Oesterreich wiederum.

C aner-

(c) RUOTGER. in vitâ Brunon. §. XVI. p. 279. ait: *Arnoldo strenuo inprimis viro summam rerum in Bauwariorum terra commissam fuisse.* Item GERARD. in vitâ S. Udalr. Cap. X. §. 36. p. 436. Wo Er ihn ausdrücklich einen Sohn Herzog Arnulphens nennnet. Von Hermann bezeuget ein gleiches der MONACH. BROUWILLER in Narrat. de EZONE C. P. R. & MATHILDE ejus Conjuge apud LEIBNIZ. Script. R. Bruns. §. 37. p. 313. PFEFFINGER d. l. Tom. I. p. 943.

§. X. (a) Daß Marggraf LEOPOLDUS oder LUIPOLDUS von Herzog Arnulphen herstamme, und ein Sohn des entsetzten Herzogen Eberhards gewesen, ist fast die einhellige Meinung deren bewährtisten Genealogisten, oder Stamm- und Geschlechts-Kündigen; und pflichtet solcher unter anderen bey HENNINGES II. & III. *Regni in quarta Monarchia* P. priori fol. 257. 258. & 259. REUSNERUS fol. 185. GEORGIUS LOCHMAYER Lunenburgensis *Instructio Historica & Genealogica Principatuum in Europa* Tab. I. primorum Ducum Bavariæ, ut & Marggraviorum Austriæ. Hübner Genealogische Tabellen Tab. 123. Die alte Marggrafen und Herzoge in Oesterreich vor dem grossen Interregno. PFEFFINGER *Vitriar. Illustr.* Lib. I. Tit. 16. fol. 410. Eben solches behaupten JOH. PALATIUS *in Aquila inter lilia Monarchia Occidentalis* Lib. II. Cap. II. fol. 19. SPENER *in Opere Herald.* Lib. I. Cap. IX. §. 31. p. 53. verb. *Hæc Provincia* (Austria) *olim Pannoniæ pars, aliquamdiu sub Bavariæ fuit Ducibus; inde à Cæsaribus ei Marchiones præpositi, quæ dignitas in usu ferè erat circa illas Regiones, quæ limites fuerant Imperii; inprimis verò claruit Luipoldus seu Leopoldus I. Marchio, qui dignitatem ad Posteros transmisit, Imperatoris Henrici I. Gener, Illustris cognomine dictus, qui a. 988. vivus excessit; Eum Otto Frisingensis ex Babenbergensibus Comitibus deducit; malim verò cum Aventino eum Everhardi Filium, & Arnolphi Ducis Bavariæ (à cujus etiam altero filio Arnolpho Comites Schirenses & per eos Duces Bavariæ hodierni atque Comites Palatini oriuntur): Nepotem agnoscere, ab eo reliqui omnes Marchiones Austriæ &c.* Welcher wahrhafften Stam-Folge die Stellen OTTONIS Frising. und des AUTH. fundationis Cœnobii Melicens. bey LAMBECIO *Biblioth. Cæsar. Vindob.* Lib. II. Cap. VIII. p. 627. um so weniger im Wege stehen, als eines Theils OTTONIS Frisingensis Haß gegen des Herzog Arnulphens Nachkommen nicht unbekant, und beyder Authorn Aussage nur in einem *Traditur* bestehet: Andern theils aber, aus denen §. præced. in Not. angeführten Ursachen, gar wohl seyn können, daß

man

anerwogen Selbigem das gantze Herzogthum zu restituiren/ ihn viele Staats- und Hauß-Betrachtungen behinderten (b);

Jedoch mit der ehvorigen Unterwürfigkeit gegen die Herzoge in Bayern.

§. XI Da jedoch Marggraf **Leopold** und seine Nachkommen sich immer die Hoffnung macheten/ es würden selbige doch einstens wiederum zu allen ihren Vätterlichen Landen und dem gantzen Herzogthum gelangen / so beharreten Sie als Marggrafen immerhin in der ehemahligen Verbündligkeit/ und nexu gegen die Herzoge in Bayern (a) / bis zu denen Zeiten K. **Friedrichs** des Ersten (§. 18.); sonder Zweifel/ weilen sich selbige dadurch nicht selbsten schaden / noch einiges Præjudiz zuziehen wollen.

Die Enckel Herzog Eberhardens suchen ihr altVätterliches Herzogthum unter K. Henrich dem IIten aufs heftigste.

§. XII. Die beste Gelegenheit/ zu diesem ihrem Endzweck zu gelangen / ereignete sich unter Kayser **Henrich** dem II. als dem Letzteren von dem Sächsischen Stamme; Denn/ als Selbiger gleich nach angetrettener Seiner Regierung um das Jahr 1003. das Herzogthum Bayern seiner Gemahlin/ der Kayserin Bruder/ mit Nahmen **Henrich**/ abzutretten / und mit Hintansetzung derer **Arnulphischen** Descendenten zuzuwenden vorhatte / setzte sich der Bayerische Hezilo

---

man die Stam-Linie Herzog **Eberhardens** / zum Unterschied der Bayerischen und **Pfaltzischen**, die **Babenbergische** genennet habe. Einfolglichen das Durchlauchtigste **Chur-Hauß Bayern** sothane erwiesene Stam-Reyhe, und gemeinen Ursprung mit denen alten Herzogen in Oesterreich best befugter massen behauptet, und darauf zutheil dero gerechteste Ansprüche, und Heimfalls-Recht begründet; Zumahlen alle und jede Umstände so genau damit übereinstimmen, wie im folgenden §. XII. des breiteren Inhalts erwiesen werden wird.

(b) Die Ursachen mögen eines theils die Liebe für sein Hauß, andern theils die Furcht, es möchten etwa die Nachkommen **Eberhardens** dereinstens die ihnen angethane Injurien zu rächen suchen, gewesen seyn.

§. XI. (a) Hieher gehören die oben (§. III. in Notis) bemerckte Stellen, welche allesambt noch von diesen Zeiten zu verstehen, wie der Context selbsten mit sich bringt; auch die Worte REGINONIS ad a. 955.: HENRICUS *Frater Regis desperatis rebus recuperatis, recepto Ducatu Bavariæ obiit; cujus Filio Henrico pius Rex & Ducatum dedit, & Marcam*, in keinem andern Verstand zu nehmen; indeme bekantlich LEOPOLDUS Illustris schon damahlen die Marggrafschafft Oesterreich ingehabt, und als ein der Lands-herzlichen Hoheit derer Herzogen in Bayern untergebenes Territorium besessen.

zilo oder **Henrich** Marggraf zu Schweinfurt/ und wahrscheinliche Enckel Herzog **Eberhardens** (a)/ in Gesellschafft seines Vettern/ und ebenfalsigen Arnulphischen Nachkommens **Ernesti** Herzogs in Schwaben/ sambt einigen andern Fürsten und Ständen auf das hefftigste darwider: mit Recht behauptende/ daß ihme das Herzogthum vor andern zu verleyhen

 wäre;

§. XII. (a) Struve *Corp. Histor. Germ.* Per. V. Sect. V. §. III. p. 274. Hahn Reichs-Historie P. II. Cap. VI. §. IV. p. 184. Den gantzen Streit erzehlet Adelboldus *in vita Henrici S.* §. X. p. 433. weitläufftig. Ubrigens ist sehr glaublich, daß dieser **Hezilo**/ oder **Henrich** ein Enckel von Herzog **Eberharden**/ und Urenckel **Arnulphens** gewesen: wie schon der scharffsinnige, und in denen Bayerischen Geschichten trefflich bewanderte Gewoldus in Genealog. Principum Boj. mit gutem Grund behauptet; Sein Vatter **Berthold** wird bey Ditmaro Lib. II. Annalium p. 335. ein Bayerischer Graf genennet, welcher vermuthlich **Eberhardens** Allodial-Herrschafften in Francken und Schwaben, ingleichen in dem Babenbergischen ererbt, und auf seinen Sohn **Hezilo** Marggrafen in Schweinfurt, ditissimum Comitem Bavariæ (wie ihn Adelboldus l. c. angiebet) verstammet; Kayser **Henrich** hatte ihm gleich nach seiner Wahl, vermuthlich wegen seiner habenden Rechts-Ansprüchen, Hoffnung zum Herzogthum gemacht; Da nun Selbiger sein Versprechen nicht gehalten, sondern vielmehrers das Herzogthum Seiner Gemahlin der Heil. **Cunigundis** Brudern zuzuwenden, sofort auf ein frembdes Hauß zu bringen vorhatte, wurde **Hezilo** in Harnisch gebracht, und suchte sein alt-Vätterliches Herzogthum mit Gewalt der Waffen zu erhalten; worinnen Er von des Oesterreichischen Marggrafens Luitpoldi Sohn Ernesto Herzogen in Schwaben, wie auch von Brunone des Kaysers Brudern und Bischoffen in Augspurg, nebst andern, trefflich secundiret wurde. Ditmar. Lib. V. Annalium. p. 370. seq. Auctor Vitæ S. Meinwerci §. XIV. p. 522. Und lasset sich auf solche Weiße gar wohl begreiffen: **Erstlich**, warum der Schwäbische Herz. **Ernest** sich in diese Händel gemischet, Teste Ditmaro Lib. IV. Annalium apud Hahn Reichs-Historie c. l. P. II. p. 184. Nemlich, weilen ihme selbst daran gelegen gewesen, damit das Herzogthum wiederum auf seinen, nemlich Arnulphisch. Stamm, und **Eberhardens** Nachkommen gelangete; **Zweytens**, aus was Ursachen sowohl Er, als Hezilonis Sohn Otto, zum Herzogthum Schwaben beförderet worden? Nemlich, weilen Selbige beyderseits von ihrem gemeinen Groß-Vatter **Eberharden** Güter und Herrschafften darinnen besessen, wie es von Ottone der H. v. **Eckhart** in seinen *Commentariis Rer. Francic.* Lib. XXXII. §. 118. wohl muthmasset; in Ansehung dessen Vor-Eltern aber eine andere Meinung heget, deren Unbestand aber gar leichtlich zu erweisen stehet. **Drittens** begreiffet man daraus, warum **Hezilo** sowohl als **Berthold** unter die Bayerische Grafen gerechnet werden; Auch **Viertens** in denen grösten Verbündnüssen mit Königen, und Kaysern gestanden, welches sonst von einem geringeren Hauß kaum glaublich fallen würde.

wäre; Als nun aber Selbiger hierbey den Kürtzern gezogen (b)/ und Anno 1017. mit Tod abgegangen/ Kayser **Henrich** hingegen nun zum andertenmahl das Hertzogthum auf ein frembdes Hauß zu übertragen Willens gewesen (c); regte sich sogleich Luipoldens Sohn Marggraf Henrich von Oesterreich; würde auch dieses sein alt-Vätterliches Hertzogthum gantz gewiß mit gewaffneter Hand wieder zu erlangen nicht ermanglet haben; woferne durch dessen darzwischen gekommenes Absterben sothanes gerechteste Vorhaben nicht ins Stecken gerathen wäre (d).

Hertzog Arnulphens Nachkommen gelangen wiederum zum Hertzogthum Bayern unter K. Henrich dem Dritten.

§. XIII. Es musten solchemnach die Nachkommen Hertzog **Arnulphens** sich auf eine Zeitlang wieder zur Ruhe begeben. Doch fügte sich durch die wunderbahre Vorsehung GOttes/ daß nach dem Tod Hertzog **Henrich** des V. eines Bruders Sohns der Heil. **Cunegundis**/ Kayser **Henrich der Dritte** im Jahr 1049. das Hertzogthum Bayern in der Person Chunonis oder **Conrads** eines Sohns Pfaltzgraf **Luipoldens**/ und Urenckels des dritt-gebohrnen Arnulphischen Sohns **Hermanni**/ wiederum auf den alten Bayerischen Stamm gebracht (a)/ und

(b) Ditmar. Lib. V. Annal. p. 370. & 372. Adelbold. Vit. Henr. S. §. 25. p. 436.

(c) Ditmar. Lib. VI. Chron. ad a. 1008. Item Lib. VII. ad a. 1017. apud Leibniz. Tom. I. Script. Brunf. p. 416.

(d) Vid. Annales Hildesh. ad a. 1018. apud Leibniz. T. I. c. l. p. 724. *Henricus Marchio Bajoariæ subitanea morte preventus obiit.* It. Ditmar. c. l. ad a. eund. *Henricus, qui Marchiam inter Ungarios, & Bavarios positam tenuit, 8. Cal. Jun. fortis armatus obiit.* Er hat deshalben den Nahmen *Rebellis* davon getragen; weilen die Geschicht-Schreiber selbiger Zeiten aus vielerley Ursachen derer Kayseren Parthie mehrers als derer Ständen zugethan gewesen; und dieser, öffters gerechtesten, Ansforderungen den gehässigen Nahmen von Widersetzlichkeiten oder Empörungen beygelegt haben.

§. XIII. (a) Daß Chuno von des Hertzog Arnulphens dritten Sohn Hermann in gerader Linie abgestammet, hat Tolner in Historia Palat. Cap. IX. p. 252. seq. ex Manuscript. Brouwiller deutlich gewiesen; und aus ihme Gundling in Præfat. ad Aventini Annal. Boic. Es geschahe solches im Jahr 1049. nach dem Zeugnuß Hermanni Contracti ad d. a. *Imperator Natalem Domini Frisingæ, & Purificat. S. Mariæ Ratispona agens Bojoariæ Ducem Conradum constituit.*

und solchem einiger massen zu dem Seinigen verholffen hat/ (§. 8. seq.). Die Worte deren sich Arnpeck (b) bey dieser Geschichts-Erzehlung bedienet / geben allerdings zu erkennen / daß das Herzogliche Bayerische Hauß sich seiner Ansprüchen auf dessen alte Patrimonial-Lande nicht begeben / sondern je und allezeit / wo nicht die ältiste / doch die jüngere Linien Gelegenheit gesucht haben / um selbige wiederum zu erlangen / und wenigstens bey dem gemeinen Stamm zu erhalten (c).

Unter Kays. Conrad dem III. komt das gantze Herzogthum Bayern wiederum auf Herzog Eberhards Descendenten.

§. XIV. Es starbe aber Herzog **Chuno** bekanter massen im Elend ohne Verlassung einiger Erben / und kame also das Herzogthum von neuem in frembde Hände (a); bis endlich unter Käyser **Conrad** dem III. es das Ansehen gewonnen / als ob dem Herzoglichen Hauße vollkommene Justitz angedeyhen / und es seine sämbtliche unter K. **Otto I.** entnommene Lande recuperiren würde; Anerwogen dieser Käyser nach Entsetzung Herzog **Henrichs** des Stoltzen das Herzogthum Bayern denen Eberhardischen Nachkommen in der Person des Oesterreichischen Marggrafen **Leopoldens** des V. (b) verliehen / somit Selbigen zu demjenigen behülfflich gewesen ist / was ihnen nun gantzer zwey hundert Jahre

D

(b) Vid. Leibniz. Script. Rer. Bruns. Tom. III. p. 660. ibi: *Conradus, qui & Chuno, Ducatum Bavariæ ab Imperatore Hainrico III. a. D. 1049. recepit.* Pfeffing. c. l. Tom. II. p. 426. Nun bedeutet ja *Recipere* so viel als **wieder erhalten / wieder bekommen**; ist also allerdings glaublich, daß **Conrad** auf die Restitution gedrungen habe.

(c) Vermuthlich hat Herzog **Conrad** eine Gelegenheit in Obacht genommen, die bey denen beyden älteren Linien sich nicht erfunden, oder die Wieder-Erlangung dero Alt-Vätterlichen Landen nur schwerer würde gemacht haben; die Heyrath mit **Irmengard** einer Tochter Herzog **Henrichs** des V: die noch nicht in Vergessenheit gestellte Bewegungen der Eberhardischen Linie (§. 12.) mögen **Conradens** Absichten nicht wenig behülfflich gewesen seyn.

§. XIV. (a) Marian. Scotus ad a. 1054. p. 451. *Annales Hildesheim.* Tolner Hist. Palat. Cap. IX. p. 251. F.

(b) Unter denen Herzogen in Bayern des II. Das Herzogthum wurde ihm a. 1138. auf dem Reichs-Tag zu Goßlar verliehen, nach Zeugnuß Ottonis Frising. Lib. VII. Chron. Cap. 25. p. m. 153. It. Arenpeckii Chron. Bavar. apud Leibniz. Tom. III. c. l. p. 664.

Jahren grösten theils widerrechtlich ware vorenthalten/ und in fremde Hände übertragen worden (c).

Leiden deshalben von dem Sächsischen Herzog Henrich dem Löwen Anfechtungen.

§. XV. Allein Herzog Henrich der Löwe ein Sohn des entsetzten Sächsischen Herz. Henrichs des Stoltzen/ stöhrete sothanen ruhigen Besitz gar balden / und lage Kayser Friedrichen dem Ersten/ bey welchem Er anfänglich ohnehin in grossen Gnaden stunde/ so lang und viel in den Ohren/ und begehrete das seinem Vattern aus trifftigen Ursachen abgenommene / und an seine rechtmässige Eigenthums-Herrn wieder gediehene Herzogthum Bayern mit solcher Ungestümme (a)/ daß der Kayser sich endlich bewegen liesse/ den Herzogen in Bayern Henrich Jasamergott/ welcher seinem verstorbenen Brudern Herzog Leopolden in der Regierung nachgefolget ware / zu verschiedenen mahlen auf die Reichs-Versammlung vorzuladen/ um auf die von Herz. Henrich dem Löwen angebrachte Klagen Rede und Antwort zu geben (b);

Das Herzogthum Bayern wird Herzog Henrich Jasamerg. wegen beygemessenen Ungehorsam abgesprochen.

§. XVI. Nun hatte aber Herzog Henrich Jasamerg. erhebliche Ursachen / sich auf denen Reichs-Tägen nicht einzulassen: da sonderheitlich ihme des Kaysers für den Sächsischen Herzogen führende Absichten nicht verborgen gewesen; selbige auch kurtz drauf sich in der That dadurch geäussert haben/ daß auf dem Anno 1154. zu Goßlar gehaltenen Reichs-Tag Herzog Henrich aus Sachsen ein obsiegliches Urthel erhielte/ und der Bayerische Herzog Selbigem das Herzogthum wieder abzutretten angewiesen wurde (a).

§. XVII.

(c) Nemlich von a. 938., da Kayser Otto Herzog Arnulphens Söhne entsetzt, bis anjetzo *viz*. 1138. Jedoch haben Selbige mittler weilen ihre Rechte zum öfftern in Bewegung gebracht §. 13. & 14.

§. XV. (a) Den gantzen Verlauf erzehlet Vitus Arenpeck bey Leibniz. c. l. p. 670. Otto Frising. Lib. VII. Chron. Cap. 26. p. 154.

(b) Idem c. l. Pfeffing. c. l. Tom. I. p. 127. & 128.

§. XVI. (a) Otto Frising. ibid. *Proinde in Oppido Saxoniæ Goslaria Curiam celebrans, utrosque Duces datis edictis evocavit; Ubi, dum altero veniente, alter se absentaret, judicio Principum alteri, id est,* Henrico, *Saxoniæ Duci, Bojoariæ Ducatus adjudicatur.*

§. XVII. Ob nun zwar solcher Ausspruch das folgende Jahr 1155. nochmahlen bestättiget/ auch zu theil würcklich vollzogen worden (a) / so hat man jedennoch / nachdeme Herzog **Henrich Jasamerg.** sich zur Gegenwehr rüstete/ um so mehrers damit eingehalten / weilen die Reichs-Stände das Verfahren des Kaysers selbsten nicht undeutlich mißbilligten (b); Selbiger auch nach reifferer der Sachen Erwegung sich etwa eines besseren mag bedacht haben. Er gabe sich demnach alle erdenckliche Mühe/ um die streitende Parthenen in der Güte aus einander zu setzen; bevorab den Herzogen in Bayern dahin zu vermögen/ damit Er aus Liebe zum Frieden wenigstens einen Theil des Herzogthums abtretten möchte ; welches Ihm denn auch auf eben diesem Reichs-Tage gelungen : dergestalten / daß verabredeter massen/ Herz. **Henrich Jasamerg.** das gesambte Herzogthum in die Hände des Kaysers anheim gegeben; Dieser es hierauf zertheilet/ und das in engerem Verstand so genante Herzogthum Bayern **Henrich dem Löwen**: die zu einem unmittelbaren Herzogthum erhobene und mit einem ansehnlichen Theil derer Herzoglich-Bayerischen Landen vermehrte Marggrafschafft Oesterreich hingegen dem Bayerischen/nunmehro Oesterreichischen/Herzogen **Henrich Jasamerg.** verliehen hat (c).

Das Urthel wird nicht vollzogen, sondern die Partheyen gütlich verglichen.

Die Marggrafschafft Oesterreich wird zu einem Herzogthum erhoben.

D 2 §. XVIII.

§. XVII. (a) OTTO FRISING. Lib. II. *de Gest. Friderici I.* Cap. 27. & 28. p. 469. apud URSTIS.

(b) Daß denen Reichs-Ständen dieses Verfahren gegen den Herzogen in Bayern befremdlich, und wegen dessen habenden bekantlichen Rechten nicht allzu Justiz-mäßig angeschienen, lasset sich aus denen Worten OTTONIS FRISING. *de Gest. Friderici I.* Lib. II. Cap. XI. p. 452. nicht ohndeutlich abnehmen, wenn er sagt: daß deshalben unter denen Reichs-Ständen ein grosses Aufsehen, und Unwillen (*non parvum murmur ob recenter prolatam in tam magnum Principem sententiam*) entstanden seye.

(c) Beylage Lit. B. *Copia Laudi, sive literarum Friderici I. Imperatoris d. d. XV. Cal. Octob. MCLVI.* Worinnen der Kays. die Marggrafschafft Oesterreich zu einem Herzogthum erhebt; und den Bayerischen Herzogen **Henrich** Jasamerg. zum ersten Herzogen davon verordnet: verb. *Litem & controversiam, quæ inter dilectissimum Patruum nostrum* HENRICUM *Ducem Austriæ* (Fratrem scil. uterinum CONRADI III. ex Agnete uxore LEOPOLDI pii March. Aust. & Vidua FRIDERICI Hohenstauff.) *& carissimum Nepotem nostrum* (scil. ex Avunculo *Friderici*

Bis anhero ware selbige immer unter derer Herzogen in Bayern Bottmässigkeit gestanden.
Wird anjetzo davon loßgezehlt.

§. XVIII. Aus denen Worten des gütlichen Ausspruchs Kays. **Friedrichs** erhellet unter andern gantz deutlich/ daß/ wie bereits Eingangs (§. 5. Lit. a. & §. 11.) erwiesen worden/ die Marggrafschafft Oesterreich bis auf diese Zeiten von dem Herzogthum Bayern abgehangen/ und einen Theil davon ausgemacht habe (a); auch anjetzo erst durch Vermittlung des Kaysers von sothaner Unterwürffigkeit und Lehens-Nexu loß gegeben/ und dem Reich unmittelbar unterworffen worden seye. Die Ursachen davon geben Uns die Geschicht-Schreiber

---

vici Imp. HENRICO Superbo) HAINRICUM *Ducem Saxoniæ diu agitata fuit de Ducatu Bavariæ, hoc modo terminavimus, quod Dux Austriæ resignavit Ducatum Bavariæ, quem statim in beneficium concessimus Duci Saxoniæ. Dux autem Bavariæ resignavit nobis Marchiam Austriæ cum omni jure, & cum omnibus beneficiis, quæ quondam Marchio* LUIPOLDUS *habebat à Ducatu Bavariæ. Ne autem in hoc facto minui videatur honor & gloria dilectissimi Patrui nostri: de consilio, & judicio Principum,* WLADIZLAO *Illustri Duce Bohemiæ sententiam promulgante, & omnibus approbantibus, Marchiam Austriæ in Ducatum commutavimus, & eundem Ducatum cum omni jure præfato Patruo nostro* HAINRICO, *& prænobilissimæ Uxori suæ* THEODORÆ *in beneficium concessimus, perpetuali jure sancientes, ut ipsi, & liberi eorum post eos &c.* Item **Beylage** Lit. C. Privileg. FRIDERICI I. worinnen der Kayser alles dieses weitläufftiger erkläret, sonderheitlich das Land ob der Enß, oder Ober-Oesterreich, *Marchiam à superiori parte fluminis Anasi* deutlich benennet, und zum Herzogthum Oesterreich schlagt; hierauf so fort sothane vereinbarte Lande zum Herzogthum erhebt: *Marchionatum Austriæ & dictam Marchiam supra Anasum commutavimus in Ducatum.* Conf. PFEFFINGER *Vitriar. Illustr.* Tom. I. p. 129.

§. XVIII. (a) Besiehe die oben §§. 5. Lit. a. angeführte AA. und Geschicht-Schreiber, welche hiervon keinen Zweifel übrig lassen. Es erhellet aber selbiges am allerkläresten aus dem Diplom. Fridericiano selbsten: denn nachdeme **Henrich Jasamerg.** das Herzogthum Bayern (verstehe nach seinem gantzen Begriff, mit allen Graf- und Marggrafschafften) Kayser **Friedrichen** heimgegeben hatte, so verliehe dieser es sogleich dem Sächsischen Herzog **Henrich** dem **Löwen**; von welchem sofort der Bayerisch-Oesterreichische Herzog die Marggrafschafft Oesterreich nothwendig zu Lehen nehmen, und dessen Ober-Bottmässigkeit anerkennen müssen; wo nicht die Vorsorge dahin wäre genommen worden, daß der von neuem investirte Herzog die Marggrafschafft sambt denen dazugeschlagenen Grafschafften dem Kayser und Reich wiederum anheim zu geben hätte, damit Herzog **Henrich Jasamerg.** solche vom Kayser als ein unmittelbares Herzogthum zu Lehen nehmen könte; welchen Vorgang das Diploma in Kurtzem allhier vorstellet.

Schreiber selbiger Zeiten nicht undeutlich zu verstehen (b). Nemlich nachdeme der Bayerisch-Oesterreichische, oder Eberhardische Stam̃ unter **Conrad** III. wiederum zu seinen alt-Vätterlichen Landen gelangt / und in seine ehemahlige Würde herstellt worden / so litte es anjetzo das Ansehen und die Hoheit dieses Herzogl. Haußes nicht mehr / mit dem Herzogthum sich zugleich der Herzoglichen Würde zu begeben / und die Oesterreichische Lande von einem fremden Besitzer deren Bayrischen Landen als Lehen zu empfangen / vielweniger dessen Oberbottmässigkeit anzuerkennen (c).

Und mit vielen ansehnlichen Privilegiis begabt.

§. XIX. Damit aber auch der Verlust sothan-seines Patrimonial Herzogthums Herzog **Henrichen Jasamerg**, um so weniger empfindlich fallen möchte / so gabe Kayser **Friedrich** I. erwehnten seinem Ausspruch über das die Gestalt und Form eines Gnaden / oder Freyheit-Briefs; krafft dessen unter andern in der Belehnung nicht nur des Herzogs Gemahlin **Theodora** / sondern alle / so männlich- als weibliche Leibs-Erben / mit dieser Maße jedoch und solchergestalten begriffen wurden / daß / gleichwie das Herzogthum jederzeit auf den ältisten Sohn / und auf erlöschenden Manns-Stam̃ auf die verlassende ältiste Stam̃-Tochter (a) verfallen solte /

E

(b) Arenpeck apud Leibniz. Script. Rer. Brunſ. Tom. III. p. 670. das Diploma giebt auch solche selbsten an Handen: *Ne autem in hoc facto minui videatur honor & gloria &c.*

(c) Herzog Henrich Jasamerg. ware ein Stiefvatter *Henrici Leonis:* als dessen Mutter, Herzog Henrich des Stoltzen Wittwe, Er geheyrathet: es liesse also gegen den Vätterlichen Respect, seine Lande von seinem eigenen Sohn zu Lehen zu nehmen.

§. XIX. (a) Beylage Lit. C. Privilegium, oder Freyheits-Brief Kayser Friedrichs des Ersten d.d. & a. quo ſupra (§ præc. lit. a.), verbis: *Eundémque Ducatum cum ſubſcriptis Juribus, Privilegiis & gratiis omnibus liberalitate Cæſarea contulimus prædicto* Henrico *noſtro Patruo chariſſimo, prænobili ſuæ Uxori* Theodoræ *& Liberis eorundem, ob ſingularem favorem, quo erga dilectiſſimum Patruum noſtrum* Henricum *Auſtriæ, ejus contboralem, prænobilem* Theodoram, *& eorum Succeſſores, nec non erga terram Auſtriæ, quæ Clypeus & Cor Sacri Rom. Imp. eſſe dignoſcitur, afficimur &c. - - - Et ſi, quod DEus avertat, Dux Auſtriæ ſine herede filio dece-*

solte / also diese Letztere alsdenn erst zuzulassen wäre / wenn von dem gemeinen Arnulphischen Stamm keine männliche Descendenten oder Agnaten mehr übrig seyn würden (b): welcher merckwürdige Beysatz / und denen vorhergehenden Worten des Privilegii Ziel und Maß gebende Ausdrückungen wohl zu behertzigen: angesehen des Durchlauchtigsten Chur-Haußes Bayern An- und Heimfalls- Rechte deren Oesterreichischen Landen hieraus unter andern stathafft und begründeter zu erweisen stehen (c).

Herzog Henrich der Löwe wird des Herzogthums Bayern entsetzt.

§. XX. Herzog **Henrich der Löwe** / welcher auf die Wieder-Erlangung des Herzogthums Bayern so hefftig gedrungen (§. 15.)/ und durch sein ohnabläßiges Betreiben es dahin zu bringen gewust / daß die Bayerisch- Oesterreichische Herzoge sich dessen grösten theils begeben müssen/ ware gegen seinen Beförderer und Wohlthäter Kayser **Friedrich den I.** sehr undanckbar/und verliesse Solchen zu Chiavenna zu einer Zeit / da Er dessen Hülf und Beystand gegen die Rebellische Mayländer am allermeisten vonnöthen hatte (a); welches denn der Kayser auch sehr empfunden / und dessenthal-

cederet, idem Ducatus ad seniorem filiam, quam reliquerit, devolvatur; Inter Duces Austriæ, qui Senior fuerit, Dominium habeat dicta terra, ad cujus etiam seniorem filiam Dominium jure hereditario deducatur, ita tamen, quod ab ejusdem sanguinis stipite non recedat &c.

(b) Was für einen Verstand die in dem Privilegio Fridericiano sich befindende Worte: *Seniorem filiam* mit sich führen, und daß hierunter nicht des letzteren, sondern des ältisten Herzogs, mit Vorbehalt ihrer Rechten, verziehene Tochter, und deren Erben zu verstehen seye, wird im sechsten Absatz grundsam dargethan, und eben hieraus des Durchlauchtigsten Chur-Haußes best gegründete Rechte noch mehrers bestättiget werden.

(c) Die Worte: *ab ejusdem Sanguinis stipite &c.* setzen der weiblichen Succession ihre, denen Lehen-Rechten ohne hin gemässe Schrancken: und somit deren nächsten Agnaten Gerechtsame in Sicherheit: I. F. 11. II. F. 37. Der Pfaltz-Graf Otto von Wittelsb. stunde bey Kayser Friederichen I. schon damahls in so grossen Gnaden, und Gunst: daß es allerdinge anscheinet, ob habe Er durch diese dem Privilegio inserirte Clausul demselben, und seinen Nachkommen wegen der künfftigen Succession in denen Österreichischen Landen Vorsehung thun wollen.

§. XX. (a) Otto de S. Blasio L. XXIII. p. 209. *Imperator angustatus Legatos in Germaniam pro supplemento exercitûs direxit. - - - Dux* Henricus, *utpote solus ad subveniendum Imperatori hoc tempore & potentiâ, & opulentia idoneus, Goslariam ditissimam Saxoniæ Civitatem jure beneficii pro*

halben den Herzogen zu dreyen verschiedenen mahlen auf die Reichs-Täge nacher Worms/ Magdeburg und Goßlar/ um wegen seines Betragens Rechenschafft zu geben/ fürladen lassen: so fort auf dessen nicht Erscheinen mit Einstimmung derer anwesenden Ständen auf dem zu Wirtzburg a. 1180. gehaltenen Reichs-Tag in die Acht/ und aller seiner Landen und Reichs-Lehen verlustiget erklärt hat (b).

Solches kommt nun wieder auf Herz. Arnulphens Descendenten in Pfaltz-Graf. Otto von Wittelsbach.

§. XXI. Hierbey fande nun Kayser **Friedrich** die erwünschte Gelegenheit/ eines theils dem Herzogl. Bayerischen von **Arnulpho** abstammenden Hauße den bishero erlittenen grossen Schaden zu ersetzen/ und denen widerrechtlichen Vorenthaltungen derer denenselben angestammter/ ohnjustificirlicher Weiß entzogener Erb-Landen ein Ende zu machen (§§. 6.8.seq.): andern theils des Pfaltzgrafen **Ottonis** von Wittelsbach ausnehmende Verdiensten/ und in vielen Gelegenheiten bewiesene ohnwanckelbare Treue zu belohnen. Er setzte solchemnach/ sonderlich in obigen Anbetracht/ erwehnten **Otto** auf eben diesem Reichs-Tag in sein alt-Vätterliches Herzogthum/ ausser deme/ was etwa bis dahin rechtmäßiger Weise davon hinweg gekommen seyn mochte/ vollkommen wieder ein (b);

Fast die sämbtliche Bayerische Lande finden

§. XXII. Und obgleich die von eben diesem Kayser a. 1156. geschehene Trennung derer Bayerisch-Oesterreichischen Landen von dem Herzogthum nicht aufgehoben/ sondern aus leicht-

pro donativo ad hoc expetiit. Cæsar autem tale beneficium sibi invito extorqueri ignominiosum existimans minimè consentit; pro quo HENRICUS *iratus, ipsum in periculo constitutum recedens reliquit.* CONRAD. URSP. p. 296. *Dum* HENRICUS *de Saxonia Nepos Imperatoris perfidè ab eo recessit, sumpta occasione de excommunicatione & fortè acceptâ pecuniâ.* CONRAD. BOTHO. Chron. p. 349.

(b) ARNOLD. LUBECENS. Lib. II. Cap. XXIV. p. 644. CONRAD. URSPER. c. l. p. 296. & 297. ALBERT. STADENS. p. 294. GODEFR. COLON. ad e. a. p. 247. OTTO de S BLAS. ad a. 1180. C. 241. p. 209. PFEFFINGER *Vitriar. Illustr.* Tom. I. p. 139. & 140.

§. XXI. (a) AVENT. Annal. Boj. Lib. VI. cap. 5. Und eben hieraus verstehet man, warum Kayser **Friedrich** I. anjetzt der zweyt-gebohrnen Linie **Arnulphens**/ vor der Erstgebohrnen, oder denen Herzogen in Oesterreich, das Herzogthum verliehen habe; Obwohlen auch noch andere Staats-Ursachen darunter mögen verborgen gewesen seyn.

(b) Idem c. l. Chronic. Bigaug. ad a. 1180. p. 264. STRUVE Corp. Hist. Germ. Per. VII. Sect. II. §. 35.

sich nunmehro in denen zweyen Arnulphischen Linien vereinbaret.

leichtlich zuerachtenden Staats-Absichten (a) von Kayser **Friedrichen** beybehalten/ und eben deshalben das Herzogthum auf die jüngere Arnulphische Linie übertragen worden: so gewannen doch die sämtliche Bayerische Lande darinnen einiger massen ihre alte Form und Gestalt/ daß selbige nunmehro wiederum/wenigstens in zweyen verschiedenen Linien/ alle auf das alte Arnulphische Stamm-Hauß gediehen: auch Kraft des von Ihme Kayser **Friedrichen** ertheilten Privilegii (§. 19.) zu gäntzlicher derenselben Vereinigung Selbigem nicht geringe Hofnung angewachsen ist (b).

Der Bayerisch-Oesterreichische Stamm gehet a. 1246. mit Herzog Friedrich dem Streitbaren aus.

§. XXIII. Die ältere Eberhardische/ oder Bayerisch-Oesterreichische Linie pflantzete Herzog **Henrich** Jasamerg. durch Herzog **Leopolden** den VI. fort. Dieser hatte zu Nachfolgern Herzoge **Friedrich** und **Leopolden** den VII., wovon der Letztere ein Vatter worden Herz. **Henrichs** des Dritten/ und Herzog **Friedrichs** des Streitbaren; mit welchem der männliche Stamm sothaner Linie im Jahr 1246. gäntzlich erloschen (a).

Herz. Otto aus Bayern sucht als nächster Agnat die Herzogl. Oesterreichische Lande in Besitz zu nehmen.

§. XXIV. In Anbetracht nun dem gemeinsamen Stamm-Verwandten (§. 9. & 10.) und nächsten Agnaten Herzogen **Ottoni** Illustri in Bayern nicht nur seiner alten habenden Ansprüchen wegen (§. 8 seq.) und ex capite Rëunionis, Vindicationis & Recuperationis, sondern annebst nach Anleitung aller Lehn-Rech-

---

§. XXII. (a) Damit nemlich die Herzoge nicht zu mächtig würden. Vid. ANNALES PEGAV. apud MENCKEN Script. Rer. Germ. ad a. 1156. It. PFEFFINGER c. l. Tom. III.

(b) Gleichwie die Bayerisch-Oesterreichische, oder Eberhardische, Linie in dem Fall, da die Bayerisch-Wittelsbachische, oder jüngere Arnulphische, Linie vor jener ausgegangen wäre, ihr Erbfolgs-Recht ex jure Agnationis, & justæ reunionis mit gutem Fug verfolget, und durch Rechts-kräfftige Mittel zu erhalten ohnfehlbar getrachtet haben würde; also muste im Gegenfall sothane Rechts-Befügnüß der Bayerisch-Wittelsbachischen Linie nun so mehrers zugestanden werden, als selbige nebst dem Jure Agnationis, Rëunionis, & Recuperationis bonorum Patrimonialium injustè ablatorum (§. cit.) erst-erwehntes, deren Gerechtsame klar bestätigendes Privilegium FRIDERICI I. vor sich hätte (§. 19.);

§. XXIII. (a) *Chronic. Austral.* apud FREHER ad h. a. Tom. I. Script. Rer. Germ. p. 458. Item *Chronic. Augustens.* ibid. p. 526.

Rechten (a)/ bevorab in Krafft des dem Bayerisch-Oesterreichischen Stamm ertheilten Privilegii (§. 19.) ermelte Oesterreichische Lande an- und heimgefallen waren/ als sendete Selbiger seinen Sohn Herzog **Ludwig den strengen** ohngesaumt in Oesterreich/ um von denenselben Besitz zu nehmen (b); welcher sich denn hierauf vieler Städten bemeistert/ auch von denen Oesterreichischen Ständen und Unterthanen aller Orten willig aufgenommen worden (c).

Derer letzteren Herzogen hinterlassene Töchter bemeistern sich ebenfalls einiger Orthen.

§. XXV. Es traten aber auch derer letzteren Bayerisch-Oesterreichischen Herzogen hinterlassene weibl. Descendenten ins Spiel: sonderheitlich Herzog **Leopoldens** des VII. ältiste Tochter/ und Schwester Herzog **Henrichs** des III. **Margaretha**/ welche Anno 1224. in erster Ehe Kayser **Friedrichs** des II. ältistem Sohn und Römischen König **Henrich**/ nachgehends aber a. 1251. des Böhmischen Königs Erb-Printzen und nachmahligen König/ **Ottocarn**/ ange-

F

§. XXIV. (a) II. Feud. 11. & 50. I. Feud. 8. §. Hoc quoque. Horn Jur. Feud. Cap. XVI. §. 10.

(b) Es bestättiget solches unter andern das Chronicon S. Petri Salisburgens. P. Hieronym. Pez Script. Austr. Tom. I. fol. 687. Lit. A. verb. Otto *etiam Dux Bavariæ mittens* Ludovicum *filium suum cum exercitu ad terram illam, sibi Civitates Linz & Anasum cum magna parte illius Provinciæ subjugavit.* Worunter denn auch die Stadt Steyer, und selbige Gegenden mit begriffen gewesen; Test. Preuenhueber Annal. Styrens. P. II. p. 411. ex Annalibus Cœnobii Gærstensis. Item aliud Chronicon Monasterii Salisburgensis Tom. II. apud Pez fol. 77. ibi: *Interfecto Duce Austriæ* Friderico *Dux* Otto (Bavariæ) *per filium suum Ludovicum obtinuit Civitatem Linz & Civitatem Anasum cum magna parte Austriæ.* Item Chron. Austriacum Nicol. Thom. Ebendorffer de Haselbach apud Pez c. Tom. II. p. 726. Lit. D.: *Interea &* Otto *Dux Bavariæ per filium suum* Ludovicum *missis Gentibus, sibi subjugavit superiora Austriæ Oppida Linz & Anasum cum aliis locis sibi conterminis. Sed cum Cæsar paucis post annis veneno è medio sublatus in Apulia, creverunt Austriæ calamitates, quandoquidem &* Bela IV. *Hungariæ Rex Cumanos, & quos habere potuit bellicosos populos, ut in suam traduceret ditionem Austriam cum exercitu venit, multos sine causa abduxit, Styriam inprimis molestavit, corruptisque quibusdam Nobilibus Ducatum sibi vindicavit.* Otto *item Bavariæ Dux misso filio suo* Ludovico *Superiorem Austriæ partem supra Anasum cum Oppidis & Villis, quam olim* Fridericus Barbarossa *Imp. Austriæ adjecerat, vi* (scilicet justâ) *rapuit &c.* Conf. quoque Cuspinian. *Austria.* post obitum Friderici fol. 633.

(c) Preuenhueber Annal. Styrens. c. l.

angetrauet worden: Denn ermelten Herzog Henrichs III. verlassene einzige/ erstlich an den Böhmischen Printzen Uladislaus/ nach der Hand aber Anno 1247. an Marggrafen Hermann von Baden vermählte Tochter Gertraut. Diese beyde machten gleichfalls/ wenigstens auf einen Theil der verlassenen Herzoglichen Landen Ansprüche; nahmen auch einige Oerter würcklich in Besitz/ und richteten/ insonderheit die Margaretha zu Haimburg/ die Gertraut hingegen zu Medlingen ihre Residentz und Regierung auf (a).

Kayser Friedrich der II. verordnet indessen Herzogen Otto aus Bayern zum Regenten der Oesterreichischen Landen.

§. XXVI. Bey so bewandten Umständen konte es nun nicht anders seyn/ als daß in denen Oesterreichischen Landen alles bund über Ecke gienge; unter andern waren die Land-Stände des Weiblichen Regiments überdrüssig; sendeten deshalben einige Abgeordnete an Kayser Friedrich den II. nacher Verona ab/ bittende/ Er möchte denen Landen einen Regenten verordnen; worinnen ihnen der Kayser auch willfahret/ und Anno 1248. Herzogen Ottoni Illustri aus Bayern die Regierung ermelter Oesterreichischen und dazu gehöriger Landen aufgetragen (a). Allein da die innere Unruhen immer fortdaureten/ Selbiger auch eben so wenig/ als sein Sohn Herz. Ludwig/ sich lange im Land aufhalten konte/ so beriefen einige derer Ständen Marggraf Hermann von Baden zuruck: dessen Regierung jedoch gleichfals von kurtzer dauer gewesen/ indeme Er bereits Anno 1250. mit Tod abgegangen (b).

§. XXVII.

---

§. XXV. (a) Gerard. à Roo *Annal. Austriæ* Lib. I. fol. 15. & 16. It. Chronicon German. Austriæ Gregorii Hageni Ap. P. Hieronym. Pez. Tom. I. fol. 1072. & 1073. Preuenhueber Annal. Styr. P. I. fol. 29.

§. XXVI. (a) Dieses bezeugen die Osterreichische Land-Stände in einem a. 1619. überreichten, und bey Londorpio Tom. I. Act. publ. p. 582. befindlichen Bericht selbsten; Item Preuenhueber Annal. Styrens. p. 29. It. p. 411.; wo er insonderheit aus denen Chronicis Austriac. meldet, daß sothane Administration Herzogen Otto aus Bayern von Verona aus, wo sich der Kayser damahlen befunden, aufgetragen worden.

(b) Vid. Chronic. Austr. ad a. 1248. apud Freher. Tom. 1. p. 459. Hermannus *Marchio de Baden voluit esse Dux Austriæ, sed non valuit.* Von seinem Tod siehe daselbsten ad a. 1250. It. Preuenhueber c. l. p. 411.

§. XXVII. Dem Böhmischen König **Wenceslas** stunden diese ansehnliche Lande ebenfalls nicht übel an; damit er demnach sich selbiger unter einem Schein Rechtens bemächtigen könte / so stifftete er eine Heyrat zwischen der verwittibten Römischen Königin **Margaretha** (§. 25.) und seinem Sohn **Premislas** dem III., gemeiniglich genant **Ottocarn:** bemeisterte sich sofort in jener Nahmen des gantzen Herzogthums Oesterreich / und liesse sich aller Orten von denen Ständen und Unterthanen huldigen (a).

K. Ottocar heyrathet die Herz. Margaretha, und nimmt das gantze Herzogthum in Besitz.

§. XXVIII. Ob nun schon **Ottocar** hernach / a. 1260. / diese seine Gemahlin verstossen / auch keine Kinder mit ihr erzeugt / so behielte Er dennoch die Herzoglich-Oesterreichische Lande in Besitz: einen andern Titulum possidendi vorschützende / nemlich / daß Er solche als dem Reich eröffnete Mann-Lehen besässe / zum theil auch Titulo oneroso an sich gebracht hätte; In welchem rechtlichen Betracht Er auch von Kayser **Richarden** Anno 1262. würcklich damit beliehen / und in deren Besitz von Reichs wegen bestättiget worden (a).

Verstoßt seine Gemahlin: zeugt keine Kinder mit ihr: will dennoch die Lande nicht aus Händen geben.

§. XXIX. Es ist aber leichtlich zu ermessen / daß sothane Besitz-Nehmung König **Ottocars** denen Herzogen in Bayern **Ludwig** und **Henrich** nicht gleichgültig seyn können. Sie setzeten sich vielmehrers nach allen Kräfften dargegen; Und als Selbige in der Güte nichts ausrichteten / griffen sie endlich zu denen Waffen. Allein K. **Ottocar** ware zu mächtig / mithin für dieses mahl anderster nichts auszuwürcken / als daß sie die / von Kayser **Friedrich** dem Ersten von dem Herzogthum Bayern abgerissene / und zum Herzogthum Oesterreich geschlagene Grafschafften / oder das eigentlich

Die Herzoge in Bayern verfallen in Krieg mit Ottocarn / u. behaupten das Land ob der Ens.

§. XXVII. (a) Chron. Austral. apud FREHER. c. l. ad a. 1251. & 1252. GERARD. à Roo *Annal. Austriac.* Lib. I. p. 16. STRUVE Corp. Hist. Germ. Per. VIII. §. 10.

§. XXVIII. (a) Das Diploma Investit. RICHARDI findet sich bey GOLDAST. de Regno Bohemiæ in Append. Docum. fol. 34. N. 17. It. LÜNIG Reichs-Archiv. Part. special. Continuationis I. Erste Fortsetzung p. 6. STRUVE Corp. Hist. Germ. Per. VIII. de Interregno M. p. 521. Wo er aus MARTENE *Thesaur. Anecdot.* Tom. I. p. 1269. ein Diploma RUDOLPHI Imp. cassatorium Actorum RICHARDI anführet.

lich so genante **Land ob der Ens** / theils behaupteten (§. 24.)/ theils von neuem eroberten (a): und somit das Herzogthum wenigstens einiger massen wieder ergänzeten.

Herz. Ludewig aus Bayern befördert Graf Rudolphen von Habsburg zur Kayser-Crone.

§. XXX. Hierbey hatte es sein verbleiben / bis endlichen nach dem vieljährigen Interregno Anno 1272. die Churfürsten in Ernst dahin bedacht waren / damit dem Heil. Röm. Reich ein tüchtiges Ober-Haupt gegeben würde. Weilen nun Selbige in Ansehung der dazu erkiesenden Person nicht einig werden konten / verglichen Sie sich endlich/ es auf die Wahl und Gutdüncken Herzog **Ludwigs** aus Bayern ankommen zu lassen / und denjenigen für einen Käyser zu erkennen / welchen Er vorschlagen/ und am tauglichsten darzu zu seyn ermessen würde; worauf Herzog **Ludwig** in Krafft dieses auf Ihn geschehenen compromissi Graf **Rudolphen** von **Habsburg** erwehlet (a); Welcher hernach durch fast einstimmigen Beytritt aller übrigen Churfürsten für einen Kayser ausgeruffen/ und zu Achen gecrönet worden: woselbsten auch die Stände die Lehen von Ihme empfangen/ und dieserhalb die gebührende Pflichten geleistet (b).

Anerinnerung, daß das Hauß Habsburg dem Herzoglichen

§. XXXI. Wobey kürtzlich nur soviel zu bemercken / daß das nunmehro erloschene Ertz-Herzogliche Hauß Habsburg allen seinen bisherigen Wachsthum/ Ansehen/ und Grösse, wozu es nach der Hand gelangt / dem Durchlauchtigsten Hauße Bayern

---

§. XXIX. (a) Vid. ADLZREITER Annal. Boic. Tom. I. Lib. XXIV. N. XIII. p. 669. AVENTIN. Annal. Boic. Lib. VII. Cap. VI. N. 3.

§. XXX. (a) Vid. Beylage Lit. D. Diploma. in welchem Kays. **Rudolph** bekennet, daß Er von Herzog **Ludwigen** aus Bayern krafft des von denen übrigen Churfürsten auf Ihn geschehenen Compromissi, zum Kayser erwehlet worden: *In dictum* LUDOVICUM *Comitem Palatinum, nostrum filium una cum aliis Principibus omnibus, qui in nos direxerant sua vota, prout jam dicti Procuratores in Mandatis receperant, concorditer extitit compromissum, qui commissum hujusmodi in se recipiens sua & d. H. Ducis Fratris sui, ac omnium aliorum Principum, jus in Electione habentium auctoritate & nomine in Romanum Regem solemniter nos elegit.* Conf. quoque Chron. Austral. apud FREHER. Tom. I. p. 465. KOEHLER Reichs-Hist. Per. V. §. 9. STRUVE Corp. Hist. Germ. Period. IX. §. X. GERH. à Roo Annal. Aust. p. 13. & 14. Das Diploma ist in dem Chur-Bayerischen Archiv in Originali vorhanden findet sich auch schon bey TOLNERO Hist. Pal. Cod. Diplom. p. 76. N. 107.

(b) GERH. à Roo d. l. p. 15. STRUVE c. l. §. XI.

Bayern lediglich zuzuschreiben habe; Wie solches Käyser **Rudolph** in einem/ in dem Chur-Bäyerischen Archiv in Originali vorfindlichen Diplomate selbsten anerkennet (§. præc. lit. a.) / jedoch nach der Hand mit so wenigem Danck/ als einige seiner Nachkommen werckthätig erwiederet/ oder belohnet hat.

Hauß Bayern sein gantzes Aufkommen zu dancken habe.

§. XXXII. Gleich zu Anfang seiner Regierung liesse Er seinen Ernst dadurch blicken/ daß Er König **Ottocarn** von Böheim/ welcher vorerwehnter massen (§. 27.) fast alle Herzoglich-Oesterreichische Lande/ ausser dem eroberten (§. 24.) und von Herzog **Henrich** in Bayern besessenen Land ob der Ens/ an sich gerissen hatte/ und die Unterthanen sonderlich über die massen hart hielte/ wegen dieser und anderer Ihme angeschuldigten Mißhandlungen auf die Reichs-Täge nacher Nürnberg und Wirtzburg/ um sich dieserhalb zu rechtfertigen/ vorladen lassen (a). Es erschiene aber Selbiger erst auf die dritte Ladung Anno 1275. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg/ und liesse durch die an Ihn abgeordnete Stände sowohl/ als seinen Gewalthaber **Bernharden** Bischoffen zu Seckau/ dem Käyser in offener Reichs-Versamlung sehr/ frech anerklären: wie daß Er ihn für keinen Käyser erkennete/ mithin weder Befehl von Ihme anzunehmen/ noch einige Lehen zu empfangen hätte (a); dazumahlen Er wegen seines Königreichs Böheim nicht weniger/ als wegen deren/ grossen theils Titulo Oneroso erworbenen/ Oesterreichischen Landen von Kayser **Richarden** die Belehnung schon erhalten habe (b).

Kayser Rudolph fordert die Oesterreichische Lande von K. Ottocarn zuruck: welches dieser weigert.

§. XXXIII. Worauf Käyser **Rudolph**/ als welcher dergleichen Antwort und widerspenstiges Bezeigen von einem Reichs-Vasallen nicht ertragen mögen/ König **Ottocarn** mit Einwilligung derer Reichs-Ständen in die Acht erklärt (a): und unter Beystand Herzog **Ludwigs** aus Bayern Selbigen sogleich aus denen Oesterreichischen Landen vertrieben; auch seine siegreiche Waffen weiters würde fortgesetzet haben/ wo-

K. Ottocar wird in die Reichs-Acht erklärt; sofort aus denen Herzogl. Oesterreichischen Landen vertrieben.

G

§. XXXII. (a) Gerh. à Roo c. Lib. I. p. 15. Annal. Colmar. ad a. 1274. Trithemius ad a. eund.
(b) Struve Corp. Hist. Germ. Per. IX. §. 14. Naucler Vol. II. Gen. XLIII. p. 965. 966.
§. XXXIII. (a) Struve c. l. Dubrav. Histor. Bohem. Lib. XVII. p. 459. Fugger Lib. I. Cap. X. n. 4.

wofern nicht einige Fürsten und Stände ins Mittel getretten/ und den Frieden dahin errichtet hätten: daß das Königreich Böheim samt der Marggrafschafft Mähren König Ottocarn verbleiben / die Herzoglich-Oesterreichische Lande hingegen dem Reich zuruck gegeben/ folglich denenjenigen/ denen selbige von Rechts wegen zustünden / zu getheilet werden solten (b). K. Ottocar griffe kurtz drauf durch Verhetzung seiner Gemahlin Cunegundis zwar wiederum zu denen Waffen; Allein es wurde auch diesem Krieg/ nachdem der König in einer Schlacht ohnweit Wien sein Leben eingebüsset/ gar balden ein Ende gemacht (c).

Herz. Ludwig und Herzog Henrich aus Bayern ergreiffen in dem Böhmis. Krieg verschiedene Parthejen.

§. XXXIV. Bey diesen Böhmischen Unruhen/ waren die beyde Gebrüdere/ Herzog Ludwig und Herz. Henrich aus Bayern ebenfalls mit verwicklet; Jedoch ergriffen Selbige gantz verschiedene Parthejen / und zwar hielte es Jener mit Kayser Rudolphen/deme Er mit Geld und Mannschafft tapfer beygestanden (a). Herzog Henrich hingegen tratte auf die Seiten des Böhmischen Königs / und verursachte dadurch/ daß die in der Brüderlichen Theilung Ihme zugefallene Ober-Oesterreichische Lande anjetzo hinweg/ und zusamt denen

Herz. Henrich verlieret bey dieser Ge-

(b) Das *Laudum Concordiæ* findet sich bey Leibniz. Mantiss. Cod. Jur. Gent. Diplom. P.II. p. 100. It. in Dumont Gr. Corps. Diplomat. Tom.I. P.I. N. 450. p. 237. Lunig. Reichs-Archiv P. spec. Cont. I. Abtheil. I. Absatz II. vom Kayser. Unter andern ist daraus wohl zu bemercken, daß die hohe Mediatores, worunter Herzog Ludwig in Bayern mitbegriffen ware, gar sorgfältig darinnen vorgesehen haben, daß die Oesterreichische Lande des Kayser Rudolphs Söhnen, oder dem Hauß Habspurg, nicht solten verliehen werden: weilen unter andern Bedingnüssen dem Kayser auferlegt worden, die seinem Sohn Herzog Albrechten für 40000. Marck verpfändete Oesterreichische Lande wiederum einzulösen. Verb. *Et ab ipso Filio suo dictam terram redimet.* Daß übrigens derer Herzogen in Bayern Jus Reversionis hierbey in Salvo verblieben, hat der Erfolg gegeben; und zeiget sich aus einem bey eben ersagten Dumontio d. l. p. 267. erfindlichen Revers Kayser Rudolphs Verb.: **Und solten davon zeitlich Recht tun/ swer uf dazselbe Gut izt zesprechen het.**

(c) Histor. Austral. plen. ad a. 1278. apud Freher. Tom. I. Script. Rer. Germ. Struve c. I. Per. IX. §. 18.

§. XXXIV. (a) Roo d. l. p. 22. & 23. Chron. Colmar. P. II. p. 42. Hist. Austral. plenior ad a. 1276.

denen übrigen Oesterreichischen Landen von Kayser Rudolphen eingenommen worden. Und obgleich durch Vermittlung Herzog Ludwigs der Frieden herstellt/ auch zu dessen vesteren Bestand zwischen Herz. Henrichs Sohn/ Herzogen Otto und einer Käyserl. Prinzessin/ eine Heyrath gestifftet wurde/ so sind doch Diesem Letzteren selbige nur zum theil/ und zwar unter sehr nachtheiligen Bedingnüssen/ zuruckgegeben worden (b).

legen, weit Ober-Oesterreich.

§. XXXV. Welches der selbstige Friedens-Stiffter Herzog Ludwig um so ehender also geschehen lassen/ weilen Er sich die gantz sichere Hofnung machte/ es würde Käyser Rudolph nach hergestelten Ruhestand in dem Römischen Reich die von Rechts (§. 24.) und gemeinen Stamm-Verwandschaffts wegen dem Chur-Bayerischen Hauße heim- und angefallene Oesterreichische Lande Ihme ferner nicht enthalten. Aus dem Erfolg solte man fast schliessen/ als ob sothane Zuruckgebung oder Restitution in dem Vergleich selbsten seye bedungen/ und zugesagt worden; indeme sonsten kaum glaublich fürkommt/ daß Herzog Ludwig das Beste seines eigenen Haußes so gar ausser Augen gesetzt/ oder auch der Käyser die von ermeltem Herzog Ihme erwiesene Treu (§. 34.) und Wohlthaten (§. 30.) so geschwind vergessen/ oder mit einer so mercklichen Schmählerung und Hinwegnehmung derer von Herzog Ludwig selbsten Justissimo Titulo erworbener Landen (§. cit. lit. b.) habe vergelten wollen. Daß aber auch sothane Muthmassung nicht ohngegründet seye/ hat der Erfolg gezeigt.

Warum Herzog Ludwig solches nachgesehen?

§. XXXVI. Denn als nach gäntzlich geendigten Böhmischen Kriegs-Troublen Käyser Rudolph unter allerley Vorwänden/ und unzulänglichen Beweg-Ursachen Herzogen Henrich mit Krieg zu überziehen/ und Ihme/ oder vielmehr seinem Sohn Herzog Otto die Geding- und Pacts-mässig besessene Ober-Oesterreichische Lande vollends hinweg zu

K. Rudolph sucht Oesterreich auf sein Hauß zubringen: worüber sich Herzog Ludwig in Bayern sehr entrüstet.

(b) Nemlich: Dotis nomine, aut pignoris jure. Struve d. l.

zu nehmen/ und mit denen übrigen Oesterreichischen Landen auf sein Hauß zubringen vorhatte / auch bereits würcklich aus führete (a) / zoge nunmehro Herzog **Ludwig** gantz andere Saiten auf / und wartete nur auf den ersteren glücklichen Fortgang derer von seinem Bruder Herzog **Henrich** ergriffenen Schutz-Waffen / um alsdann seine Macht mit Ihme zu vereinigen / und mit gemeinsamen Kräfften zu dem jenigen zu gelangen / welches Ihnen zu verleyhen / der Käyser zu verweigern schiene (b); Allein der unglückliche Ausgang ermelten Kriegs verhinderte Herzogen **Ludwigs** gerechtestes Vorhaben: und gienge so fort das gantze Ober-Oesterreich / ausser einigen wenigen Orten / nunmehro verlohren.

Kayser Rudolph bestellet seinen Sohn Herz. Albrechten zum einsweiligen Verwesern deren Herzoglichen Landen.

§. XXXVII. Nachdeme also Käyser **Rudolph** freye Hände bekommen / auch mit hinlänglicher Macht und Gewalt versehen gewesen / so gienge nunmehro dessen einziges Dichten und Sinnen dahin / wie Er das Herzogthum Oesterreich samt denen zugehörigen Landen seinem eigenen Hauße zuwenden möchte. Fordersamst musten die für Ihre Stamm- und Erb-Herrn / die Herzogen in Bayern / noch immer portirte Land-Stände gewonnen / und auf des Käysers Seiten gebracht / auch andere seinen Absichten entgegen stehende Verhindernüsse aus dem Wege geraumet werden. Das bequemste Mittel hierzu schiene / seinem Sohn Herz. **Albrechten** die einsweilige Regierung deren Osterreichischen Landen anzuvertrauen (a) / um währender sothanen Verwaltung nicht nur die Landschafft / sondern die Reichs-Stände selbsten in sein Interesse zu ziehen / und dadurch desto ehender zu seinem Zweck zu gelangen; Wo zu Ihm denn auch die zwischen Grafen **Mainhards** von Tyrol Tochter / und Urenckelin Herzog **Henrichs** des III. von Oesterreich / mit Nahmen **Gertraut** /

---

§. XXXVI. (a) Id. d. l. Roo Annal. Austr. P. I. p. 30.
(b) Id. c. l. *Subiratus erat Palatino Cæsar, quod cum copiis suis ad bellum profecturus, in itinere subsistens eventum pugnæ expectare voluisse videbatur.*

§. XXXVII. (a) FUGGER Spiegel der Ehren. Lib. I. Cap. XIII. Roo c. l. p. 30. & 31. HENR. STERO apud FREHER. Script. Rer. Germ. Tom. I. fol. 566. *Eodem Anno* (1281.) *exivit ipse Rex terrâ Austriæ & ipsum Ducatum* ALBERTO *Filio suo primogenito commendavit.*

traut/ und ermelten seinem Sohn Herzog Albrechten stiftende Heyrath/ seiner Meynung nach/ nicht wenig beförderlich zu seyn schiene (§. 24.).

§. XXXVIII. Die Umstände waren disfalls für den Käyser so erwünscht/ daß/ nachdeme Er alle Verhindernüsse gehoben/ nun nichts mehr übrig ware/ als die würckliche Belehnung vorzunehmen; Welche denn auch Anno 1282. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg in Versamlung vieler Reichs-Ständen vor sich gegangen/ und also in deren Gegenwart die Herzoglich-Oesterreichische Lande/ nicht zwar Herzog Albrechten allein/ sondern zusamt seinem Brudern Herzog Rudolphen/ Beyden zu gleichen Rechten/ als eröffnete/ und dem Heiligen Römischen Reich heimgefallene Mann-Lehen verliehen (a)/ die Schwäbische Lande aber insonderheit dem Letzteren/ nemlich Herzog Rudolphen/ zugetheilet wurden (b).

Werden Ihme nebst seinem Bruder Herzog Rudolphen auf dem Reichs-Tag zu Augspurg a.1282. würcklich verliehen.

§. XXXIX. Wie schmertzlich dieser unfreundliche Vorgang denen Herzogen in Bayern bey sowohl begründeten Dero Gerechtsamen fallen müssen/ ist leichtlich zu ermessen; Sie ermangleten solchemnach nicht ihr Mißvergnügen öffentlich zu äussern/ und ihre Rechte dem gesamten Reich auf das trif-

Die Herzoge in Bayern setzen sich hierwider, und thun ihrer Rechten halber nöthige Vorstellungen.

H

---

§. XXXVIII. (a) Id. H. STERO d. l. *Sed postmodum eundem Ducatum eidem D.* ALBERTO & RUDOLPHO *Filiis suis in feudum contulit coram Principibus suis super hoc Augustæ in Curia congregatis.* ALBERT. ARGENT. p. 101. *Ducatum Austriæ, quem occupavit* OTTOCARUS *Rex Bohemiæ contulit* ALBERTO & RUDOLPHO *filiis suis.* Eben solches erhellet ex Confirmatione Privilegiorum, so Käyser Rudolph besagten seinen beyden Söhnen 1282. ertheilet. LUNIG Reichs-Archiv. Part. spec. von Oesterreich. fol. 9. ibi: *Venientes ad nos ingenui Principes dilecti nostri filii,* ALBERTUS & RUDOLPHUS *Duces Austriæ & Styriæ, Domini Carniolæ, Marchiæ, & Portus Nabonis, Comites in Habsburg & in Kyburg, ac Landgravii Alsatiæ.* It. aus einer bey LAMBECIO Commentar. Biblioth. Cæsareæ Vindob. Append. Lib. III. fol. 330. befindlichen Ordnung Kays. Rudolphens Zwischen seinen Söhnen Herzog Albrechten/ und Herz. Rudolphen von Oesterreich, nachdeme Er ihnen die Oesterreichische Lande verliehen d. d. Rheinfeld. 1. Jun. 1283. apud DUMONT. Corps Diplomat. Tom. I. P. I. fol. 252.

(b) Chron. Austral. apud FREHER Tom. I. p. 467. Vid. quoque der zweyte folgende Absatz.

triftigste vorzustellen (a) / und unter andern zu Gemüthe zu führen: wie daß /

1. Grund: Hätten die Lande durch Sieges-Recht auf dero Hauß gebracht.

§. XL. **Erstlichen**/ Dero Vor-Eltern die Herzoge in Bayern sothane Lande aus derer Hunnen und anderer unglaubiger Völckern Händen gerissen (§. III.) / folgsam nach allen Göttlichen und natürlichen / Kriegs- und Sieges-Rechten (a) auf dero Herzogliches Hauß gebracht / und als ein wahres Bonum Patrimoniale & Regnum avitum erworben hätten (§. 6. lit. d):

2. Grund: Wären von Kayf. Otto I. ungerechter Weise entsetzt; bishero aber ihre Rechte jederzeit aufrecht erhalten worden.

§. XLI. Welches denenselben nunmehro um so mehrers wiederum eingeraumt werden müste / als Eingangs erwiesener massen Kayser **Otto** der Erste Herzog **Arnulphens** (§. 9.) Söhne von diesem ihrem angestammten Herzogthum höchst unbefugter Dingen vertrieben (§. 8.) (a): selbige hingegen dadurch / daß Sie bey allen und jeden Gelegenheiten in ihre alt-Vätterliche Lande wiederum einzutreten gesucht (§§. 10. seq.) / auch öfters / wenigstens zum theil / darinnen sind herstellt worden (§§. 10. 13. seq.) / ihre Rechte darauf unversehrt erhal-

---

§. XXXIX. (a) Daß die Herzoge in Bayern sich auf dem Reichs-Tag starck beschweret, und ihre Rechten auf das äusserste betrieben, bezeugen die Oesterreichische Land-Stände selbsten bey LONDORP. Act. publ. Tom. I. Lib. IV. p. 582. ibi: **Seyen zwar auf dem angestellten Reichs-Tag zu Augspurg die Herzoge aus Bayern gesambt erschienen, und begehret, ihnen die Oesterreichische Lande zu Lehen zu verleyhen, mit Einführung statlicher Ursach / derentwegen Sie vor andern den Zutrit haben sollen.** AVENTIN. Annal. Boj. Lib. VII. Cap. X. §. 12. ibi: HAINRICUS *atque* LUDOVICUS *Fratres Germani Bojorum Legati cum Liberis Austriam, Styriam easque Regiones sibi reddi postulârunt, quæ quondam Majoribus suis ablata fuissent; atque illi, eadem loca, primum Romanis, deinde Hunnis pulsis atque excisis, postremò Venedis atque Ugris perdomitis suo marte & sanguine peperissent, in Germaniam transtulissent, Colonias ibi Bojorum, atque Popularium suorum deduxissent &c.*

§. XL. (a) HUG. GROT. J. B. & P. Lib. III. Cap. V. §. II. COCCEJ. *de Jure Victoriæ* Tom. I. Disp. 57. PUFFENDORF. J. N. & G. Lib. IV. Cap. VI. §. 14. HUBER *de J. Civit.* Lib. I. Sect. 8. Cap. 7.

§. XLI. (a) Dahin ziehlen die §. 39. angeführte Worte AVENTINI: *quæ quondam Majoribus suis ablata fuissent;* Daß die Herzoge bis dahin, wie auch noch nach dieser ihnen so nachtheiligen Belehnung ihre Lande mit Gewalt der Waffen nicht vindiciret haben, ist einzig deren Neigung zum Frieden und Ruhestand des Reichs zuzuschreiben; ihre Rechte sind deshalben nicht verlohren gegangen, wie hiernächst sich der Schluß von selbsten ergeben wird.

erhalten / und satsam versichert hätten (b). Endlichen auch Ihnen Herzogen in Bayern / als die da von dem Zweytgebohrnen Sohn Herzog **Arnulphens** abstammeten (§.7. & 9.) / alles das jenige / so etwa zu Præjudiz, oder Verkleinerung dero Rechten mittlerweilen vorgegangen / weder Schaden / noch Nachtheil gebähren könte: Anerwogen Sie / als Descendentes à primis acquirentibus, von diesen allein ihre Rechte herzuleiten / und nach erloschenem älteren Stamm Herzog **Eberhardens** / in die Oesterreichische Lande Jure proprio einzutretten hätten (c):

3. Grund: Käyser und das Reich hätten ihre Rechte anerkant. Erstl. durch das Privilegium FRIDERICI I.

§. XLII. Dieses habe Käyser **Friedrich der Erste** gar wohl eingesehen / und aus eben sothanen triftigen Beweg-Ursachen in dem denen Herzogen in Oesterreich Anno 1156. ertheilten Privilegio, oder Freyheits-Brief gantz deutlich versehen / und verordnet / daß sothanes Herzogthum mit seinen Zubehörden von dem gemeinen Stamm / nehmlich denen Arnulphischen männlichen Descendenten nicht hinweg kommen solte (§.19.); da nun Selbige / bereits erhärteter massen (§.7. & 9. in not.) / mit denen erloschenen Herzogen in Oesterreich einerley Abkunft hätten / so könten ja / ohne die gröste Unbilligkeit / Sie nicht so platter Dingen vorbeygegangen / und von

H 2

(b) Auch dieses Principium wird wohl niemand in Zweifel ziehen wollen; und hat das Herzogliche Hauß dadurch wenigstens so viel erhalten, daß man Selbigem keine derelictionem tacitam Seiner angestammten Herzoglichen Landen beymessen kan, um dadurch allenfalls eine Præscription zu erzwingen. HUG. GROT. J. B. & P. Lib. II. Cap. IV.

(c) Thut auch nichts zur Sache, ob Herzog **Arnulphus** die Bayerische Lande als Allodial-Stamm- und Erb-Güter, oder als Erb-Lehen (§.6. lit.d) auf seine Nachkommen, worunter dessen Secundogenitus **Arnulphus** / Stamm-Vatter der **Bayerisch-Pfaltz-Gräflichen**, oder **Wittelsbachischen** Linie mitbegriffen ware, verstammet hat; denn auch in jenem Fall denen Herzogen nach ausgegangenen Bayerisch-Oesterreichischen älteren Linie das Jus Reversionis ad stipitem communem nicht in Abrede gestellt werden mochte. Est enim in Allodiis Illustrium præcipuè quædam successionis fideicommissariæ species, quæ non præscribi potest contra illum, quem nondum tetigit successionis ordo, ut proinde, qui contra Illustres disputat, si hi jure suo uti volunt, respectu bonorum allodiorum avitorum, quæ revera fideicommissis analoga sunt, non multum lucretur; v. c. Prædia Principis olim non feuda, sed allodia patrimonialia fuisse, cum allodia non faciliùs, quàm feuda ex familia alienari potuerint. KRESS. *Vindic. Justitiæ Judicii recuperatorii* Cap. IV. §. 1. p. 130.

von ermelter Erbschafft/ oder Reichs-Lehen ausgeschlossen werden (a):

4. Grund: So denn dadurch, daß Kayser Friedrich der II. die Herz. in Bayern zu Regenten deren Oesterr. Landen verordnet.

§. XLIII. Dazumahlen Kayser **Friedrich** der II. gleich nach Absterben des letzteren Oesterreichischen Herzogens **Friedrich** des Streitbaren Herzogen **Otto** aus Bayern auf Verlangen derer Ständen zum Regenten deren Oesterreichischen Landen geordnet (§. 26.)/ und dadurch satsam zu verstehen gegeben/ daß Er selbigem vor andern ein Recht auf selbige Lande zugestünde; Anerwogen sonsten nicht abzusehen/ mit was für Fug Rechtens der Kayser den Bayerischen Herzogen/ welcher sich ohnlaugbar als einen Prætendenten dargestelt/ auch schon viele Oerter eingenommen hatte (§. 24.)/ zu deren sich angebenden anderen weiblichen Prætendenten Nachtheil zum Verweser des Herzogthums setzen können (a):

5. und 6. Grund: Hätten wegen des Lands ob der Ens/ und des Herzogthums Schwaben sondere Titulos.

§. XLIV. Das Land ob der Ens hätten Sie auch allenfalls durch rechtmässigen Gebrauch der Waffen/ & vigore occupationis bellicæ, ceu titulo justissimo, an sich gebracht (§. 24. & 29.): und wäre solches bey weitem noch keine hinlängliche Vergeltung derer/ von Ihme Herzogen **Ludwig** insonderheit/ für Käyser **Rudolphen** und das Reich verwendeten unaussprechlich grossen Geld Summen/ und dabey gehabten vielen Unkosten (§. 34.) (a): folgsam Sie de damno vitando certireten

§. XLII. (a) Sonderlich von denen Oesterreichischen und dazu gehörigen Landen, welche ohnstreitig zu dem Patrimonio Herzog **Arnulphens** gehöret, und von ihme auf seine Descendenten verstammet worden (§. 6. lit. d); nach der gemeinen Lehre derer Rechts-Gelehrten: Juxta quos Agnati in infinitum succedunt, etiam in Regnis, adeò ut si tota Prosapia Regia sit extincta, supersit autem adhuc aliquis de Sanguine antiquo, etiamsi ultra millesimum gradum esset, succederet in Regno; MÜLLER *de Jure Agnatorum.* Memb. II. Cap. I. §. 8. ibique DD.

§. XLIII. (a) Es führete nemlich Kayser **Friedrich** hierunter eben die Absichten, welche Kayser **Rudolph** in Bestellung seines Sohns Herz. **Albrechtens** zum Verwalter derer Oesterreichischen Landen gehegt (§. 37.); nur waltete dieser Unterschied unter beyder Kayseren Verfahren, daß jener ermelte Lande dem rechtmässigen Erben, und Eigenthums-Herrn mit Glimpf wiederum zuzuwenden: der Letztere hingegen dieselbige gantz und gar darum zu bringen, und auf sein eigenes Hauß zu übertragen vorhatte.

§. XLIV. (a) Herzog **Ludwig** insonderheit hatte sich vieles kosten lassen, um die Oesterreichische Lande aus denen Händen des Böhmischen Königs zu reissen: so daß ohne dessen Beystand Käyser **Rudolph** wenig oder nichts würde

reten / und Käyser Rudolphen am allerwenigsten zuge- standen Sie dieser Lande zu entsetzen/und Solche Seinem Hauße zuzuwenden: gleichwie / was die Schwäbische Lande an- gienge / selbige ebenmässig denen Herzogen in Bayern vor dem Hauß Habspurg gebühreten/ und durch feyerliche Schan- ckungen / auch kräftigste letzten Willens- Verordnungen derer Herzogen in Schwaben auf Sie verstammet wären (b).

Richten nichts aus: protestiren, und gehen vom Reichs-Tage hinweg.

§. XLV. So lebhafft / so gerecht / so begründet nun alle diese Vorstellungen gewesen / so schlugen selbige dennoch fruchtlos aus / und vermochten nichts bey dem mit Eigen- Lieb eingenommenen Käyser / und denen / entweder durch nahe Verwandschafft / oder sonstige Privat Absichten auf seine Seite gebrachten anwesenden Reichs-Ständen. Weshalben denen Herzogen in Bayern kein anderes Mittel übrig ge- blieben / als daß Sie ihre Rechte durch einen feyerlichen Widerspruch verwahreten / und gegen alle Verjährung in Sicherheit setzeten (a): welches Sie auch würcklich vollzo- gen/

würde ausgerichtet haben. Vid. Chron. Austr. ÆBENDOERFF. de HASEL- BACH apud PEZ Tom. II. fol. 741. *Ubi quoque* (Viennam scilicet) *Pa- latinus Rheni* LUDOVICUS *Gener* RUDOLPHI *applicuit, qui graves se expen- sas fecisse querebatur, & magnam expetiit refusionem.* Was für Ersetzung Er deshalben verlanget, hat sich auf diesem Reichs-Tag geäussert; nemlich die Ihme und dem Herzoglichen Hauß heimgefallene Oesterreichische, denen Her- zogen in Bayern widerrechtlich vorenthaltene Lande.

(b) Hiervon wird in dem folgenden zweyten Absatz ausführlich gehandlet werden.

§. XLV. (a) Daß die Herzoge aus Bayern sothaner Belehnung feyerlichst wi- dersprochen, und sich protestando verwahret, bezeugen die mehriste sowohl Bayerisch- als Oesterrichische Scribenten: FUGGER redet davon in seinem Oesterreich. Spiegel der Ehren Cap. XIII. p. 113. folgender gestal- ten: **Die Herzogen in Bayern, Pfaltz-Graf Ludwig und Henrich sein Bruder sambt ihren Söhnen, waren übel damit zufrieden, und liessen sich gegen die andern Chur- und Fürsten verneh- men: Wie daß die Lande Oesterreich / Steyer / Cärnthen / und Crayn durch ihre Vorfahrer die Könige und Fürsten in Bayern aus der Römer / wie auch aus der Wenden / Hun- nen / und anderer unglaubiger Völckern Hände mit Ver- giessung ihres Bluts erstritten / und ihnen hernach unbillich entzogen worden: seye nunmehr billich / nachdem sie erledi- get / daß Sie dem Hauß Bayern wieder zugestellt / und nie- mand anderm / als ihm von Reichs wegen verliehen würden.** Vid. AVENTINUS Annal. Boj. Lib. VII. Cap. X. n. 12. STRUVE Corp. Hist. Germ. Per. IX. Sect. I. §. 21. p. 525. It. die Oesterreichische Stände bey LONDORPIO Act. Publ. Tom. I. Lib. IV. p. 582. Vid. supr. (§. 39.) Chron.

gen/ und gleich drauf/ ohne sich bey dem Kayser zu beurlauben/ von dem Reichs-Tag hinweg gegangen sind; damit deren Gegenwart oder Verweilen nicht etwa dahin ausgedeutet werden möchte / als ob Sie durch ein / jedoch allenfalls auch Ihnen ohnschädliches / Stillschweigen in den so übereylter und widrig abgefasten Schluß einwilligten / oder sich Ihrer best-begründeter Rechts-Ansprüchen auf einige Weiß begäbeten (b).

Sothane von denen Herz. in Bayern angeführte Rechts-Gründe bestehen annoch heutiges Tags in ihrer vollen Kraft.

§. XLVI. Wenn nun eines theils klar- und ausgemachten Rechtens ist / daß durch eingewandte feyerliche Widersprüche alle Verjährungen gehemmet/ und in ihrem rechtlichen Lauf behindert werden (a); zumahlen aber/ wenn die Erstere Besitz-Erlangung gleich anfänglich widerrechtliche Thathandlungen (§. 8. seq.) und scientiam rei alienæ, folglich/ fidem malam zum Grund hat/ dem Eigenthums-Herrn niemahlen einiges Præjudiz oder Nachtheil zuwachsen mag (b); So ergiebet sich nunmehro der ohntrügliche Schluß von selbsten/ daß bey so bewandten Umständen des Durchläuchtigsten Chur-Haußes Bayern aller gerechteste Ansprüche auf die von Käysern **Otto dem I.** Gewaltsam entnommene (§. ibid.) und nachgehends auf den gemeinen Arnulphischen Stamm zwar wieder gediehene/ jedoch nach ausgegangener älteren Eberhardischen Linie (§. 23.) von Käyser **Rudolph dem I.** mit eben wenigem Fug vorenthaltene / und auf sein eigenes Hauß übertragene Herzoglich-Oesterreiche Lande annoch

---

Chron. August. p. 90. MEICHLBECK Hist. Frising. Tom. II. p. 91. *Soli fere duo Bojoariæ Duces* LUDOVICUS *&* HENRICUS *Austriam, Charinthiamque sibi deposcebant, quippe quæ multis titulis ipsis essent debita, & à Bojoaria injustè fuissent quondam avulsæ; - - - qui postea etiam nondum absolutis Comitiis rediêre in Bojariam.*

§. XLVI. (a) HUG. GROT. J. B. & P. Lib. II. Cap. IV. §. 6. Es ist dieses eine natürliche und nothwendige Folge von Protestationen: angesehen nach deren Einwendung alle diejenige Erfordernüsse, worauf sich die Verjährungen gründen, auf einmahl aufhören: bevorab unter freyen Völckern, zwischen welchen disfalls auf die Derelictionem tacitam hauptsächlichen gesehen wird.

(b) Die bekante Rechts-Regul, *quod, qui in mala fide positus est, nullo unquam tempore præscribere possit.* Cap. fin. *de Præscript.* Cap. *Possessor.* de R. J. in 6. findet allhier allerdings ihre rechtliche Application: indeme Kayser **Rudolphen** die Jura Domûs & *Stipitis communis* unmöglich verborgen seyn können; mithin nach der gemeinen Rechts-Lehre, und der selbst-redenden Billichkeit auch ein tausend- und mehr-jähriger Besitz Ihn und seine Nachkommen, die Ertz-Herzoge von Oesterreich, wenig beholffen haben würde.

noch in voller / und ohnverletzter Rechts-Krafft bestehen: Sofort Se. **Chur-Fürstl. Durchl.** sothanen ohnzweifelhaften Theil und ansehnliche Portion Dero angestammten Patrimonial- und Erb-Herzogthums (§. 5. lit. a.) dem Haupt-Territorio wiederum einzuverleiben / und auch nur in Anbetracht obiger (§. 40. seq.) Rechts-Gründen jetzo in dessen Besitz einzutretten / um so mehreren Fug und Macht haben / als höchst Dero Vorfahrere / und Herzoge in Bayern sich ihrer rechtlichen Ansprüchen darauf niemahlen begeben (c); sondern selbige bishero erwiesener massen je und allezeit aufrecht erhalten / auch nach erwehnter K. **Rudolphens** Belehnung (§. 38.) wiederum zu erlangen / zu Zeiten auf Mittel und Wege bedacht gewesen (d); oder zum wenigsten / wenn derer Besitzeren Ertz-Herzogen von Oesterreich / bekantliche Ubermacht denen Rechts-Mitteln keinen Platz gestattet / durch Reversales, oder Käyserliche Versicherungs-Briefe ihre

---

(c) Solchergestalten nemlich: daß Selbige sich alles Ruckgangs und Erbfolgs-Recht darauf verschlossen, und verziehen hätten; Denn nicht ohne ist es, daß, hierunten erinnerender massen, zu Zeiten Kays. **Ferdinandens** das Herzogliche Hauß Bayern zum Besten des Oesterreichischen Mann-Stammes, und bis auf dessen Erlöschung, sich seiner Rechts-Anforderungen enthalten, und den ruhigen Besitz sothaner Landen gutwillig anerkant habe; Allein weilen eben solches unter denen allschon öffentlich bedeuteten vortheilhaften Bedingungen, und unter Verträg-mässigen Vorbehalt seiner Rechten geschehen: als hat das Durchlauchtigste Chur-Hauß auf dessen Erfüllung anjetzo um so mehrers Rechts-befugter zu dringen, als ansonsten und widrigen Falls wenigstens diese Rechts-Ansprüche auf die Ertz-Herzogliche Lande plenissimum effectum juris haben müsten. Eine vorhergegangene Renuntiation wird man Oesterreichischer Seiten in alle Ewigkeit nicht aufweisen können; und will man dieserhalb, das allkundige axioma Juris nicht ausser Acht zu setzen, anerinneret haben, *quod Renuntiatio non præsumatur, nisi specificè probetur* Cap. *super hoc.* X. *de Renuntiationibus*, weilen selbige Facti ist, und deshalben klar und deutlich erwiesen werden muß.

(d) Gleich nach Käyser **Rudolph** des I. Tod sagten die mehriste Oesterreichische Stände Herzog **Albrechten** den Gehorsam auf, und wendeten sich zu Herzogen **Otto** aus Bayern als ihrem rechtmässigen Erb- und angestammten Landes-Herrn. ADLZREITER Annal. Boic. P. I. Lib. XXV. p. 692. **Preuenhuber** Annal. Styrens. P. II. p. 414. FUGGER **Ehren-Spiegel** ꝛc. An die Art und Weise, wie die Oesterreichische Scribenten dieses Factum derer Ständen vorstellen, hat man sich um so weniger zu kehren, als selbige nothwendig zu ihrer Oberen und des regierenden Haußes Vortheil schreiben müssen.

Rechte verwahret / und allen etwa zuwachsenden Nachtheil abgewendet haben (e).

Bißheriges friedsame Betragen stehet denen Herzogen in Bayern nicht im Wege.

§. XLVII. Wobey man zumahl des sicheren Vertrauens lebt / daß das bißherige ruhige und friedliebende Betragen des Durchläuchtigsten Chur-Haußes ja nicht dahin wolle ausgedeutet werden / als ob höchst Selbiges sich hierdurch seiner Rechten begeben / und auf so wichtige Anforderungen verziehen habe; Anerwogen nach denen natürlichen / und aller Völcker Rechten keine Derelictio, Renuntiatio, oder Abdicatio Dominii, Proprietatis & Jurium muthmaßlich gefolgert werden mag / wo des gegnerischen Besitzers Præpotenz und fürchterliche Ubermacht alle Mittel und Wege zu dem Seinigen zu gelangen versperret; bevorab eine zur Unzeit angestellte Klage / oder regende Forderung / dem Klagenden mehr Ubels als Gutes zuziehen (a): ja vielleicht verursachen würde / daß der Rechtmäßige Eigenthums-Herr sich seiner klaresten Rechten bege-

---

(e) Beylage Lit. H. Revers-Brief, oder Erklärung Kayser Friedrichs des Dritten: Kraft dessen des Herzogl. Haußes Bayern Gerechtsame, gegen alle Oesterreichische Privilegia sicher gestellet werden. *de d. 3. Febr. 1478.* verb. *Declariren*, setzen, ordnen und erklären auch von Römischer Kayserlicher Macht wissentlich in Crafft dis Brieves und wellen, daß solch obgeschrieben unser Verfahren und unser Freyheit, Privilegia, und Confirmation, von wem die erworben seyn mögten, demselben unsern lieben Oheim und Fürsten Herzog Ludwigen / seinen Erben, noch dem löblichen Hauß Bayern an den vorberürten ihren Genaden, Freyheiten, Privilegien, alten Herkommen und Gerechtigkeiten gantz dheinen Abbruch / Schaden / noch Verletzung bringe / sondern sich derselben irer Genaden, Freyheiten, Privilegien, Alten Herkommen und Gerechtigkeiten gebrauchen sollen, und mögen. Welche Versicherung derer Chur-Bayerischen Gerechtsamen nothwendig alle Verjährung hemmen und zernichten muß, weilen selbige ex propria Domo hergeflossen, folglich contra concedentem plenissimam vim probandi hat.

§. XLVII. (a) Grot. Lib. II Cap. IV. §. 5. wo er der gemeinen Rechts-Regul: *quod qui sciens & præsens tacet, consentire videatur*, diese Limitation hinzusetzt: *nisi circumstantiæ ostendant, quominus loquatur, metu eum vel alio casu impediri.* Nemlich, ut ad derelictionem præsumendam valeat silentium, duo requiruntur; ut silentium sit Scientis, & ut sit liberè volentis, nam non agere nescientis caret effectu, & alia causa cùm apparet, cessat conjectura voluntatis. Ibid. c. l. vid. quoq. Tesmar in notis ibi: *quoties intelligitur aliud quid, quàm neglectum, & sensum voluntarium esse, quod silere illum cogat, non creditur silere; quia id, quod dissimulat velit, sed quia loqui non audeat &c.*

begeben müste (b). Ein kluges/ und weißliches Stillschweigen ist vielmehrers in dergleichen Fällen als das alleinige bewerthe Mittel anzusehen/ wodurch grosse Fürsten und Herren gar offten ihre Rechte wider Mächtigere Gegner ohnbekränckter erhalten müssen. Wer wolte aber zweiflen/ daß nicht das Durchlauchtigste Chur-Hauß in Ansehung des Ertz-Herzoglichen Haußes Oesterreich Reichs- und Welt-kündiger massen sich unter eben diesen Umständen erfunden habe (c)? wenigstens bis zu denen Zeiten Käys. **Ferdinandens I.** und derer von Selbigem errichteter Testamentlicher und anderer Verordnungen/ Kraft welcher das Durchlauchtigste Chur-

K Hauß

(b) Idem c. l. Item der Königl. Polnisch- und Chur-Sächsische Hof-Rath Glaffey in seinem Natur- und Völcker-Recht Cap. III. §. 197. wo er mit guten Gründen behauptet, daß unter freyen Völckern genug ist, daß man sein Eigenthum erweise, und daß der Besitzer anfänglich solches mala fide überkommen hat; um solches jederzeit vindiciren zu können. Daß aber auch das Stillschweigen ohnschädlich, ja öfters nöthig seye, zeiget er in folgenden §. 22. seq.: Stillschweigen ist nicht gleich eine Negligentz, sondern man kan oft mit Stillschweigen seine Sache eher erhalten, als mit Reden, *prudenter tacere melius est, quàm intempestivè loqui.* Besonders wenn man siehet, daß man mit *Protest*iren und Schreyen wenig ausrichten wird, schweigt man lieber gar stille, und erwartet bessere Gelegenheit, und Conjuncturen. Oft schweiget man von einer Prätension deswegen gantz stille, weilen einen der unrechtmässige Besitzer auf verschiedene Art in Handen hat, und wenn wir viel Schreyens davon machen wolten, gar leicht dahin forciren könte/ daß man eines solchen Rechts sich verziehen müste. Eodem loco fahret er weiter fort: Daß deshalben bey Friedens-Congressen von alten *Prätensionibus* nicht viel gehöret werde, weilen es ein leichtes ist/ daß der obsiegende Theil dem andern selbige abdringt.

(c) Idem c. l. Es geschiehet ja gar often, daß ein Volck durch gantze Sæcula weg/ und drüber/ den Vortheil der Waffen hat/ mithin der andere aus obberührter Ursache durch gantze Sæcula weg schweigt/ und gerne zufrieden ist/ daß man ihn nur bey dem Seinigen last, geschweige denn daß Er alte *Prætensiones* auf die Bahn bringen solte. Anderer Umständen zu geschweigen/ die das Stillschweigen erheischen; deshalben denn eben keine *Negligence argu*iret wird. In denen folgenden §§. zeiget er aus eben diesen Gründen, daß unter Souverainen Staaten und freyen Völckern nicht einstens eine Protestatio erfordert werde; und bey denen bisherigen fürgewalteten Umständen die Chur-Bayerische Gerechtsame auch noch veste bestehen würden; wenn gleich niemahlen protestiret, noch auch einige Reversales würden ausgestellet worden seyn. Genug daß die injusta Ablatio, (§. 8.) die Dominii Conservatio, (§. 46.) & malæ fidei possessio hinlänglichen dargethan worden.

Hauß die Possession sowohl als das Eigenthum deren Oesterreichischen Landen bey dem Manns-Stamme des Ertz-Hertzoglichen Haußes zwar zu-und eingestanden / jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt des extinctâ stirpe masculinâ auf diese und andere Oesterreichische Lande zu geniessen habenden Erb-heim-und Ruckfalls-Rechts: so wie Käys. **Ferdinand** in seiner letzten Willens-Verordnung und Codicill / auch sonsten die weißliche Vorsehung gemacht / und all-obiges nicht nur bestättiget / sondern annebst klärlichen verordnet hat (d).

Kayser Rudolph hat das Hertzogthum Oesterreich nullo Juris titulo auf sein Hauß gebracht.

§. XLVIII. Wenn man nun diese Letztere von denen alleinigen rechtmässigen Eigenthums-Herren / nemlich denen Hertzogen in Bayern / aus seinen erheblichen Ursachen / zu mehrerer Eintracht beyder Durchlauchtigsten Häußern / und zu Aufhebung aller Spän-und Irrungen beschehene Anerkäntnus Dominii & Proprietatis Terrarum & ditionum Austriacarum auf die Seite setzet / so müssen vorerwehnte Rechts-Gründe gewißlich um so unbeweglicher bestehen / als die Primi acquirentes Hertzog **Albrecht** und Hertzog **Rudolph** (§. 38.) nicht einstens einen Schatten eines Tituli legalis & Dominii translativi für sich hatten / oder doch selbigen oben (§. 46.) erwiesener massen / gegen die Hertzoge in Bayern nicht anführen mögen. Denn einmahl konte ja Kayser **Rudolph** ermelte Lande seinen beyden Söhnen unter keinem anderen rechtlichen Vorschub verleyhen / als entweder. 1. Ex Jure Agnationis, atque ex Pacto & Providentiâ Majorum, oder 2. in Anbetracht eines nach laut des Privilegii Friderici I. von der ältisten Stamm-Tochter (§. 19. lit. b.) herleitenden Juris hereditarii: oder endlichen / weilen sothane Lande dem Heil. Römischen Reich eröffnet worden / sofort als heimgefallene Mann-Lehen anzusehen gewesen (§. 38.) / welche der Käyser mit Einwilli-

(d) Von Zeiten **Ferdinandens** des I. und der zwischen der Durchlauchtigsten Ertz-Hertzogin Königin **Anna** / und Hertzog **Albrechten** dem V. aus Bayern getroffenen Heyrat ware nicht mehr nöthig zu protestiren oder auf Mittel bedacht zu seyn, um Seine Gerechtsame aufrecht zu erhalten: sintemahlen die Testamentliche Verordnung, Ehe- und Erb-Verträge Selbige hinlänglich versichert, und mit dem Zuwachs vieler Königreichen vermehrt haben; wie aus der Folge gegenwärtiger Ausführung gantz klar erhellen wird.

willigung derer Fürsten und Ständen des Reichs mit Fug Rechtens seinen beyden Söhnen zuwenden mögen (a):

Nicht ex Jure Agnationis & ex providentiâ Majorum; noch sonstigë Erb-Rechts wegen.

§. XLIX. Daß das Durchlauchtigste Hauß Habspurg weder ein Jus Agnationis, noch Pacta & Provisiones Majorum für sich gehabt / ist ausser Streit; und wird solches wohl niemand in Abrede stellen. Von einer Oesterreichischen vorgeblichen Erb-Tochter konte ebenfals weder Herzog **Albrecht** / noch weniger aber Herzog **Rudolph** / einiges Erb-Folgs-Recht herleiten; Denn ob gleich Jener eine Tochter Grafen **Maynhards** von Tyrol und Enckelin schon oben berührter (§. 25.) Oesterreichischen Herzogin **Gertraut** zur Gemahlin hatte (§. 37.) / so mochte doch Selbige um so weniger eine Rechts-Begründete Anforderung auf die Oesterreichische Lande formiren / als bekantlich Graf **Maynhard** männliche Descendenten gehabt / welche allenfals Herzog **Albrechts** Gemahlin ausgeschlossen (a) / und vielmehrers durch die Herzogin / und Gräfin von Tyrol **Margaretha** Maultasch ihre Erb-Rechte novo Titulo auf das Churfürstl. Hauß Bayern gebracht haben (b).

§. XLVIII. (a) Auf keine Verjährung oder Præscription mogten sich Herzog **Albrecht** und **Rudolph** ohnehin nicht fussen; mithin ware aus denen dreyen eben erwehnter modis acquirendi keiner übrig, wodurch das Dominium utile terrarum Austriacarum auf Selbige hätte kommen können. Vid. DD. Juris feud. ad Tit. *De Modis constituendi & acquirendi Feudum.*

§. XLIX. (a) Von Grafen **Maynhard** von Tyrol waren zur Zeit dieser Belehnung noch drey Söhne beym Leben, nemlich Gr. **Albrecht** / Gr. **Otto** / und Gr. **Henrich**; Wenn nun in denen Lehen-Rechten klar versehen, daß die Weiber nur in Subsidium zur Succession zugelassen werden II. Feud. 11. 30. 50. II. F. 17. Horn J. feud. Cap. XV. §. 6. So hatte ja Herzog **Albrechts** Gemahlin nicht das mindeste Recht auf die Oesterreichische Lande; um so weniger, als Graf **Maynhard** oder dessen Gemahlin **Agnes** sich wissentlich deshalben nicht geregt haben; Man kan auch nicht sagen, daß Herzog **Albrecht** ein Jus radicatum, sive in actu primo bekommen; denn dieses gabe ihm kein Jus sich in den Besitz deren Oesterreichischen Landen einzusetzen; daß Er aber solle vorgesehen haben, daß Graf **Henrich** von Tyrol nach fast 60. Jahren ohne Verlassung einiger männlichen Erben versterben würde, ist gleichfalls sehr unglaublich.

(b) Von diesem neuen Titulo besiehe einsweilen **Schweder** *Theatr. Praetens. Illustr.* Tom. II. Lib. IV. Sect. III. Cap. 8. p. 43.

Auch nicht als erledigte feuda Mascu-lina.

§. L. Als dem Reich erledigte Mann-Lehen konte Kays. Rudolph die Oesterreichische Lande eben wenig achten: weilen sonsten nicht abzusehen / quo Jure Er König Ottocarn / der doch ebenfals eine investituram Cæsaream vor sich hatte (§.28.lit.a.) für einen so gar grossen Usurpatorem habe ansehen mögen / am aller wenigsten aber / wie Er gleich nach geschehener Belehnung das Privilegium Fridericianum bestättigen und auf sein Hauß habe deuten mögen: sintemahlen Er hierdurch des Stipitis Communis, nemlich die denen Herzogen in Bayern ex Jure Agnationis (§. 8. seq.) / oder doch (gesetzten mit nichten aber eingestandenen Falls, daß sich keine Agnati vorgefunden hätten) die der älteren Erb-Tochter / Seniori Filiæ, competirende Rechte anerkant / und so in einem als dem anderen Fall seine beyde Söhne Albrechten und Rudolphen aller Welt als unrechtmässige Besitzere dargestellet hat (a). Anderer vieler Unförmlichkeiten nicht zu erwehnen / welche sich aus dem gantz ohngeräumt auf sein Hauß gezogenen Privilegio Fridericiano offenbar ergeben; Es lasset sich ja nicht zusammen reimen / dem Seniori inter Duces Austriæ das Dominium terrarum zuzuerkennen / und deme ohngeachtet das Herzogthum zweyen Söhnen zugleich / & quidem paribus omnino juribus, zu verleyhen; so zwar / daß wenn der Kayser den Zweyten / nemlich Herzog Rudolphen innerhalb vier Jahren mit keinem Königreich oder Fürstenthum versehen würde / Herzog Albrecht ihme ein Stuck Geld nach Ausspruch des Königs geben / und bey dessen Entstehung / oder Verzögerung Selbigem die Regierung deren Oesterreichischen Landen zur Helft

---

§. L. (a) So mehrers, weilen in dem oben (§. 33. lit. b.) angezogenen Friedens-Instrument unter andern mitbedungen worden: daß Kayser Rudolph die Lande an seine Posterität nicht verstammen solte; Selbiger sich auch gegen die Stände reversiret gehabt, derer Prätendenten Rechts-Ansprüche darauf in Erwegung zu ziehen, so doch keineswegs befolget worden.

Helfft überlassen solte (b); wodurch der wahre Bestand sothanen Privilegii allerdings auf einmahl zerfallen müssen.

§. LI. Mit wasfür Augen man also die von Käyser **Rudolphen** auf dem Reichs-Tag zu Augspurg vorgegangene Investitur ansiehet / so erblicket man nichts als eine mit dem Deckmantel der / bey dasigen Umständen gar leicht zu erhalten gewesener / Einwilligung einiger Ständen des Reichs bekleisterte / dem Durchlauchtigsten Chur-Hauße Bayern höchst-nachtheilige und wissentliche Vorenthaltung (§. 48.) derer Demselbigen ohnstreittig gebührenden Herzoglich-Oesterreichischen Landen; welches Vitium radicale allschon erinnerter massen (§. 47.) unter Käyser **Ferdinanden dem I.** dadurch endlichen gehoben worden / daß mit Einwilligung und Genehmhaltung des Herzoglichen Haußes Bayern der Besitz auf dem Ertz-Hertzogl. Oesterreichischen Manns-Stamme (a) zwar bestättiget / jedoch nach dessen Abgang die ältere Rechts-Ansprüche nicht nur vorbehalten / sondern mit einem neuen Erbfolgs-Recht auf die Königreiche Ungarn und

Die Nachfolgere Herz. Albrechtens haben bis auf Käys. Ferdinand I. die Oesterreichis. Lande nicht B. F. besitzen können.

L

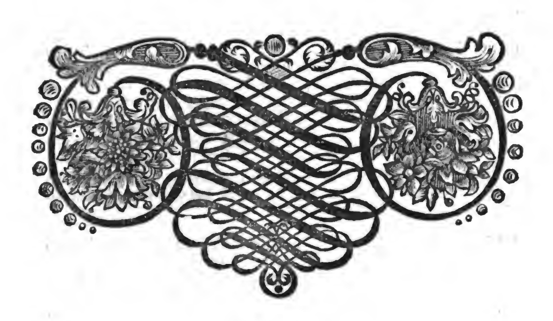
(b) Daß Herzog **Albrechten** / und Herzog **Rudolphen** das Herzogthum Oesterreich gesamter verliehen worden, ist allschon oben (§. 38. lit. a.) dargethan worden, und bezeugen es auch die mehriste Geschicht-Schreiber. Daß aber Herzog **Rudolph** seinem älteren Bruder Herzog **Albrechten** das Herzogthum nur unter der hier erwehnten Bedingnuß belassen, ist aus einer in dem Herzoglich-Oesterreichischen Archiv, oder Schatz-Gewölb, unter der Rubric **Fürsten von Oesterreich** befindlichen Verordnung Kays. **Rudolphs** de a. 1283. klar zu ersehen; gleichwie die nach der Hand zum öftern vorgenommene Theilungen gleichfalls kund und offen sind, und an seinem Ort ausführlich werden dargelegt werden.

§. LI. (a) Weilen alle Verzichten und Renuntiationes strictissimè auszulegen, und also zu nehmen sind, damit dem Renuntianti so wenig, als immer möglich, nachtheiliges dadurch zuwachse, so lasset sich schon hierdurch einiger massen begreiffen: daß zu Præjudiz oder Nachtheil dieser älteren bestens fundirten Chur-Bayerischen Rechten weder jüngere noch ältere weibliche Descendenten den mindesten Anspruch darauf machen können, somit sowohl die ältere als neuere Privilegia Serenissimæ Domûs zu keines andern Favor als des Durchlauchtigsten Chur-Haußes Bayern sich ausdeuten lassen; und wo ja jemand desfalls einige Regung zu thun sich will einfallen lassen, demselbigen sofort die Exceptio agnitionis & pacti non usque eo extensi, aut intellecti, nec non Jurium antiquorum Serenissimæ Domui Bavaricæ intemeratè servatorum in Wege stehen.

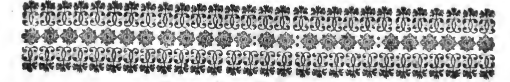
und Böheim/ nebst denen Ertz-Herzoglich-Oesterreichischen und allerseitig zugehörigen Landen vermehrt worden sind; wovon die ausführlichere Abhandlung bis in den dritten und vierten Absatz verspäret wird.

Schließliche Erinnerung wegen deren bißhero ausgeführten Chur-Bayr. Gerechtsamen.

§. LII. Es erhellet aber schließlichen eben hieraus/ zu was Endzweck/ und aus was für Absichten diese bestens begründete ältere Chur-Bayerische/ allenfalls auch vor sich Plenissimum effectum Juris habende Rechts-Ansprüche allhier zum voraus erörtert/ und von ihrem ersten Urquell an erläuteret worden: Nemlich/ damit ein jeder allschon vorläufig ohnpartheyisch einsehen möge/ durch was für triftige Gewissens-Regungen Käyser **Ferdinand** sich verbunden erachtet/ theils zu seines eigenen Ertz-Herzogl. Haußes Besten/ theils um das dißseitige Durchl. Chur-Hauß einiger massen zu befriedigen/ diesem Letztern nach erloschenem Oesterreichischen Manns-Stamme die von ihme besitzende Königreiche und Lande durch Testamentliche Verordnungen und bündigste Verträge zu versichern.



Zwey-



Zweyter Absatz

Worinnen

Des Durchlauchtigsten Chur-Haußes Bayern ältere Rechts-Ansprüche auf die Conradinische Erbschafft/ sonderheitlich die Ertz-Herzoglich-Oesterreichische Lande in Schwaben triftig ausgeführet werden.

§. I.

Rechtliche Ansprüche des Durchl. Chur-Hauses Bayern auf die Ertz-Herzoglich-Oesterreichis. Lande in Schwaben.

Wie/ und welchergestalten das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern die Demselbigen angestammte Ertz-Herzoglich-Oesterreichische-Patrimonial-Lande (Cap. I. §. 6.) nun fast fünf hundert Jahre lang in fremden Händen sehen müssen/ und wie widerrechtlich solche Käyser **Rudolph** der I. auf sein eigenes Hauß gebracht (§. 38.)/ ist in dem vorhergehenden Absatz Grund-ausführlich erörtert/ und zu Genüge dargethan worden; Allein es hatte hierbey sein Bewenden nicht: die durch das Absterben des letzteren Herzogs in Schwaben Conradini, Königs in Neapel und Sicilien/ erledigte/ denen Herzogen in Bayern zum theil schon bey seinen Lebzeiten verkaufte/ theils aus freyer Schanckung übergebene/ nach dessen Tod von Erb-Rechts wegen angefallene Lande in Schwaben musten ein gleiches Schicksal erfahren/ und eben wie die Herzoglich-Oesterreichische Lande/ Werckzeuge abgeben/ um das Hauß Habsburg mit Schaden und Nachtheil des Herzoglichen Haußes Bayern zu bereichern: welches man in gegenwärtiger Abhandlung stathaft zu erweisen um so nöthiger erachtet/ als daraus nicht undeutlich erhellen wird/ warum/ und aus was für Ursachen Käyser **Ferdinand** der I. die im folgenden Absatz erörterende Testamentliche Verordnungen/ nebst anderen/ derenselben Inhalt bestättigenden/ Verträgen

trägen errichtet; So denn auch die Gerechtigkeit deren von Seiten des Durchlauchtigsten Chur-Haußes gemachten Rechts-Ansprüchen auf die sämtliche Ertz-Herzoglich-Oesterreichische Lande mercklich bestättiget/ und klärer dargestellt wird.

Gute Einverständnüß derer Schwäbisch- und Bayerischen Herzogen.

§. II. Daß das Herzogliche Hauß Bayern mit dem Hohenstauffischen Hauß fast jederzeit in gutem Vernehmen und Freundschafft gestanden / ist eine Geschicht-mässige bekante Warheit (Cap. I. §. 14. & 21.); wie denn selbige unter Kays. **Friedrich** dem II. (a) mittels der Anno 1246. zwischen dem Römischen König **Conrad** dem IV. und Frau **Elisabeth** Herzog Ottonis Illustris Tochter/ folglich Schwestern deren öffters gedachten Bayerischen Herzogen **Ludwigs** des Strengen und **Henrichs** des XII, getroffenen Heyrath von neuem bevestiget / und eben dadurch der erste Grund-Stein zu denen hernach erlangten Rechten auf die Schwäbische Lande gelegt worden ist.

Die Obere Pfaltz kommt nebst einigen andern Schwäbische Städten auf das Herzogl. Hauß Bayern.

§. III. Es hatte nemlich K. **Conrad** nach seines Hn Vatern Käyser **Friedrichs** des II. Tod sowohl wegen der Kayser-Würde/ als sonderlich wegen seiner angestammten Königreichen und Landen in Italien schwere Kriege zu führen; zu deren Bestreittung Er von seinem Schwieger-Vatern Her-

---

§. II. (a) Zu deutlicherem Begriff hat man diese kurtze Stamm-Tafel hier beyfügen wollen.

Friedrich der II. Römisch. Käys. König in beyden Sicilien, und Herzog in Schwaben † 1250. den 26. December.

Conrad der IV. Römisch. Kays. König in beyden Sicilien, Herzog in Schwaben † 1254.

Gemahlin, **Elisabeth** Herzog Ottonis Illustris Tochter, schreitet zur zweyten Ehe a. 1259.

Otto Illust. Herz. in Bayern und Pfaltz-Graf bey Rhein.

Ludwig der Strenge oder Ernsthaffte, Herz. in Bayern, Pfaltz-Graf am Rhein.

Henrich der XII. Herzog in Bayern.

Conrad/ oder Conradinus Herz. in Schwaben Erbe derer Königreichen beyder Sicilien, gebohren a. 1248. enthauptet zu Neapel † 1268.

Herzogen **Otto** aus Bayern ein Anlehn von 16000. Marck-löthigen Golds aufgenommen / und dargegen viele nahmhaffte Städte und Güter in Schwaben Pfands-weiße verschrieben und eingewiesen hat; in deren Besitz die Herzoge in Bayern immer verblieben / nachdeme zumahlen ermelte Städte durch einen Anno 1266. geschehenen förmlichen Verkauf / und andere Vermächtnisse zu einem wahren Herzoglich-Bayerischen Eigenthum erwachsen (a).

§. IV. Nach dem Anno 1254. erfolgten zeitlichen Ableiben K. **Conrads** des IV. wurde die Vormundschafft seines hinterlassenen unmündigen Prinzen **Conrads** oder **Conradini** (a) hauptsächlichen von seinen beyden Oheimen Herzogen **Ludwig** und **Henrich** aus Bayern verwaltet (b) / nachdeme bevorab dessen Frau Mutter die Königin **Elisabeth** den Wittib-Stuhl verrückt / und sich Anno 1259. an Grafen **Maynhard** von Tyrol zum andern mahl verheyrathet. Wie mühsam und kostbar diese Vormundschafft gewesen / ist daraus leichtlich abzunehmen / daß

Conradinische Vormundschafft gibt Gelegenheit an Handen, die sämtliche Hohenstauffische Erbschafft zu erlangen.

M

§. III. (a) Aventinus Annal. Boj. Lib. VII. Cap. 8. n. 5. p. 670. wo er aus dem Diplomate oder instrumento venditionis folgende Worte anführet: Conradus *DEI gratiâ Hierusalem, & Siciliæ Rex, Dux Sueviæ, castrum & civitatem Verdunum in Suevia, Laugingen, Hochstadium, Morinos, Pittengam, Schongiam, Suuabek, Ambrones, Fauces, quæ* Ottoni *Regulo Boicorum Avo suo materno*, Conradus *Genitor millibus unciarum auri sexdecim, quod est nostratis peccuniæ, Aureoli mille centies duodetricies, oppignorârat* Ludovico *Bojo Avunculo suo vendit.* Vid. quoque Joan. Christoph. Pesler *de August. Gentis Austriacæ Ducatu & Principatu in Suevia.* §. IV. n. 6.

§. IV. (a) Lambecius in Comment. Bibliothecæ Cæsar. Vindobonensis Cap. 6. p. 509. behaupt, daß Conradin An. 1248. gebohren worden. Dessen Meinung deßhalben nicht unwahrscheinlich vorkommt: weilen sonsten kaum glaublich ist, daß Conradinus in einem Alter von 15. oder 16. Jahren mit solcher Standhaftigkeit, und behertzten Muth seine Väterliche Königreiche vindiciret, und endlich den Schwerd-Streich empfangen haben solle.

(b) Chron. Augustense ad a. 1254. p. 378. Manfridus *Principatum tenens in Apulia, potenter terram ipsam defendit, nomine* Conradi *parvuli fratruelis sui, qui adhuc cum Domina* Elisabeth *Matre sua in Bavaria morabatur.*

daß zu Erhaltung oder Widererlangung seiner Königreichen und Landen in Italien beständig Kriege geführt / und unaussprechlich grosse Geld-Summen haben verwendet werden müssen (c); welche jedoch die beyde Vormündere / Herz. **Ludwig** insonderheit / aus Väterlicher Liebe und Zuneigung großmüthig hergeschossen / auch sonsten nichts haben erwinden lassen / was zu dessen guter Auferziehung einiger massen vorträglich seyn können.

Erste Donation oder Vermächtniß CONRADINI de Anno 1263.

§. V. Um nun diese Väterliche Obsorge und gehabte viele Unkosten danckbarlich zu erwiedern / richtete **Conradinus** Anno 1263. eine feyerliche Donationem in eventum mortis solchergestalten auf / daß im Fall Er ohne Leibs-Erben mit Tod abgehen würde / alsdenn alle seine Lande / keine ausgenommen / sowohl Patrimonial Herrschafften als Lehen / seinem Oheim Herzog **Ludwigen** aus Bayern eigen seyn / und Kraft sothaner Schanckung für vollkommen übertragen geachtet werden solten / wie solches der buchstabliche Inhalt des Donations-Instruments klärlichen zu Tage legt (a).

§. VI.

(c) Vid. Hahn Reichs-Historie P. IV. Cap. V. §. 7. lit. a. Gesta FRIDERICI II. & Filiorum ejus: unter andern: *Marescallus Ducis Bavariæ, Avunculi Regis* CONRADI II. *in Regnum missus est. &c.*

§. V. (a) Beylage Lit. E. Daß von Herzog **Conradin** a. 1263. d. 23. April. errichtete *Donations*-Instrument: verbis: *Quod Nos eidem Avunculo nostro* LODO: *omnes proprietates nostras, in quibuscunque terris sitas ad Nos generaliter ac specialiter à quibuscunque nostris Progenitoribus ex Jure hereditario & proprietario devolutas, cum omnibus hominibus, Majoribus, & minoribus juribus, honoribus, dignitatibus, Dominiis terræ, Civitatum, Castrorum, Oppidorum quorumlibet, & villarum, necnon aliis bonis & rebus cultis & incultis - - - in quibus tam Nobis quàm Progenitoribus nostris jus in eisdem proprietatibus competebat, si, quod absit sine heredibus Nos decedere contingeret, donavimus pleno jure proprietatis perpetuò possidendas.* Sub fin. *Donum promisimus purâ fide, & Nos per scripta præsentia obligamus, ut omnia feoda nostra eidem Avunculo nostro conferri disponamus, & etiam fideliter procuremus adhibita unà cum Avunculo nostro sollicitudine & diligentia diligenti à Dominis, de quibus eadem feuda dignoscimus possidere.* Daß die Schanckung in Betracht der von Herzog **Ludwigen** für CONRADINUM getragenen Väterlichen Obsorge geschehen, zeiget der Eingang: *Ut sinceris benevolentiæ favoribus, quibus Nos Karissimus Avunculus Noster* LODEVICUS *inclytus Comes Palatinus Rheni, Dux Bavariæ patriis affectibus, tanquam Filium unicum educavit, respondeamus liberaliter, eosdem remuneratione debita, & merita transcendentes &c.*

§. VI. Als nun der junge Conradinus bey herannahenden voigtbaren Jahren einen Zug nacher Italien vorzunehmen/ und seine Väterliche/ mitlerweile in fremde Hände gediehene Königreiche Neapel und Sicilien wiederum zu erobern vorhatte: hierzu aber Seine beyde Herrn Oheime/ die Herzoge in Bayern/ allen Vorschub thaten: sonderlich Ihme mit Geld und Volck treflich beystunden (a)/ errichtete Er vor seiner Abreise Anno 1266. eine anderweitige Donation oder Vermächtniß aller seiner angestammten Patrimonial- und anderen Landen auf die Herzoge in Bayern; welche in dem Haupt-Wesen mit der vorigen übereinstimmet (b)/ nur daß in diesem letzteren Instrument Herzog Henrich mitbegriffen wurde/ die vorige Vermächtniß hingegne auf Herz. Ludwig allein gerichtet gewesen.

Zweyte Donation CONRADINI de Anno 1266.

§. VII. Der Fall ergabe sich bekantlich auf eben diesem unglücklichen Zug/ indeme Herzog Conradin Anno 1268. sein Leben zu Neapel durch das Schwerd elendiglich beschliessen müssen. Folgsam hätten nunmehro die Herzoge in Bayern zu dem würcklichen Besitz der gantzen Hohenstauffischen Verlassenschafft zugelassen werden sollen; allein die gefährliche Läuften

Nach CONRADINI Tod konten die Herzoge in Bayern nicht gleich zum Besitz deren Schwäbische Landen gelangen.

M 2

---

§. VI. (a) Herzog Ludwig aus Bayern begleitete sogar seinen Nepoten CONRADINUM nacher Italien mit einem ansehnlichen Kriegs-Heer: Teste MONACH. PADUANO Lib. III. p. 623. *Egregius Adolescens* CONRADINUS *cum auxilio amicorum exercitum congregavit, descendensque de Alemannia venit Veronam, comitantibus eum Duce Bavariæ Avunculo suo &c.* SALLA MALASPINA Lib. IV. Cap. I. p. 285.

(b) Beylage Lit: F. Anderweitiges *Donations*-Instrument *d. dat.* bey Augspurg *d. 24. Octob. 1266.* verbis: *Quod nos considerato ipso & sincero affectu, quo Nos Avunculi nostri karissimi* LUDOVICUS *&* HENRICUS *Illustres Comites Palatini, Rheni Duces Bavariæ fideliter educârunt, & adhuc quasi Patres unicum filium suum ulnis gratuitæ benevolentiæ favorabiliter amplectuntur, ipsis universa bona Nostra sive patrimonialia sive feudalia cum omnibus hominibus nostris quocunque titulo ad nos pertinentibus, tam in partibus Germaniæ, quàm Latinis, si absque liberis legitimis decesserimus ex hac vita, donavimus pleno jure perpetuò liberè possidenda &c.* Der vor angeführte Kauf-Brief (§. 3. lit. a) ist unter eben diesem dato, und an Herzog Ludwigen allein ausgestellt; scheinet demnach, daß, weilen die Donation auf Herzog Henrichen extendiret worden, CONRADINUS jenem, als der sich seiner gar sonderbar angenommen, diesen Vortheil zuwenden, und die käuflich überlassene Städte alleine zuwenden wollen.

ten und Unruhen/ bevorab in Teutschland/ stunden Denenselbigen damahlen im Wege; angesehen fast ein Jeder zugriffe/ um von denen Schwäbischen Landen etwas zu erhaschen/ und selbige gleichsam als res pro derelictis habitas an sich zu reissen (a): wie denn selbsten die Grafen von Habsburg sich bey dieser Gelegenheit nicht vergessen (b).

Käyser Rudolph bestättiget die Conradinische Donationes, und entsetzt zumtheil die unrechtmässige Besitzer.

§. VIII. Jedoch konten die Herzoge in Bayern eine so wichtige Verlassenschafft nicht so schlechthin in den Wind schlagen/ oder sich derenselben so platter Dingen begeben; derohalben Herzog **Ludwig** kurtz nach vollzogener Wahl Käyser **Rudolphen** angelangt/ um die Donationes oder Vermächtnisse Conradini von Käyserlichen Amts wegen zu beståttigen/ und Ihme zur Besitz-Erlangungen sothaner Hohenstauffischen Landen behülflich zu seyn. Das Erste geschahe Anno 1273. nicht nur von dem Käyser (a)/ sondern annebst von allen Chur-Fürsten/ und gar vielen Ständen des Reichs

---

§. VII. (a) JACOBUS à KÖNIGSHOVEN in Supplementis Chron. Argent. p. m. 430. GULER. in Rhætia Lib. V. fol. 64. & Lib. IX. fol. 110. CRUSIUS Annal. Suev. Lib. II. P. III. ZEILLER Chron. parvum Suev. p. 40. STRUVE Corp. Hist. Germ. Per. VIII. §. IX.

(b) JOHANNES STUMPFIUS in Chronico Helvetiæ. Lib. IV. Cap. 51. fol. 326. b.

§ VIII. (a) **Beylage** Lit. G. Copia der von Käyser **Rudolphen** ertheilten Confirmation über die von **Conradin** an die Herzoge in Bayern eigenthümlich vermachte, und durch eine feyerliche Schanckung übertragene Schwäbische Lande. de d. 1. Mart. 1273. verbis: *Primò; donavit & tradidit ipse* CHUNRADUS *prædicto Avunculo suo memorato Duci* LODEWICO *omnia bona patrimonialia: videlicet Oppidum Schongaw, Castrum Peutinungen, Ambergew, Curiam super montem, Curiam Stauffen, Villam Eglingen, Villam Durinhaim, Villam Mehringen, cum toto Heubische. Castrum Schwabikke, Castrum & Oppidum Werde. Castrum Taphein, novum forum cum toto officio Berngau & novo Castro, Castrum Schennberch, que pro dote & in dotem quondam sue matri* ELISABETH *Sorori Illustrium Principum, predicti* LODEWICI, & HENRICI *Ducum Bavarie à Patre suo Rege* CHUNRADO *fuerant assignata; Dein omnia alia bona sua, sive essent patrimonialia, sive alia quecunque, que ad ipsum proprietatis Titulo pertinebant; insuper omnia bona feudalia; videlicet &c.* Aus diesem Instrumento Confirmationis Cæsareæ erhellet, daß Käyser **Rudolph** nicht die letztere (§. 6.), sondern die erstere auf Herzog **Ludwigen** allein gestellte Donation beståttiget; sonder Zweifel, weilen Herzog **Henrich** sich zum Böhmischen König **Ottocar** geschlagen, und mit ihm die Wahl **Rudolphens** angefochten (Cap. I. §. 34.)

Reichs auf das feyerlichste (b); Zu dessen Vollstreckung Käys. **Rudolph** Anno 1277. gleich nach vollendetem Böhmischen Krieg denen zur Zeit des Interregni eingeschlichenen/ oder mit Gewalt eingetretenen Besitzern die unrechtmäßiger Weiße occupirte Lande mit Hülff und Beystand Herzogen **Ludwigs** aus Bayern wieder abgenommen (c); mithin seinem Käyserlichen Amt in so weit ein Gnügen gethan hat.

§. IX. An statt aber daß sothane Lande nunmehro denen Recht-mäßigen Erben und Eigenthums Herrn / nemlich denen Herzogen in Bayern/ eingewiesen und zuerkant werden sollen/ wurden Selbige auf dem Anno 1282. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tage des Käysers Zweyt-gebohrnen Sohn Herzog **Rudolphen** verliehen (a)/ und so mit/ eben wie die Herzoglich-Oesterreichische Lande / höchst unbillicher Weiße

Werden jedoch nicht denen rechtmäßigen Erben, Herzogen in Bayern, sondern dem Hauß Habspurg zugewendet.

N

(b) Die Bestättigung von denen beyden Churfürsten zu Mayntz und Cöln, THEITORO Churfürsten und Ertz-Bischoffen zu Trier, ENICHONE Bischoffen zu Freysingen, WENCESLAO König in Böheim, Herzogen **Albrecht**/ und Herzogen **Johann** von Sachsen, auch Herzogen **Otto** von Brandenburg finden sich so wohl als die Confirmatio Käys. **Rudolphens** alle in Originali in dem Chur-Bayerischen Archiv, und können allstündlich ohnverletzter vorgelegt werden. Die Confirmatio WENCESLAI ist auch schon bey GEWOLDO de Septemviratu Cap. 9. *in Repraesentatione Imperii* p. 743. anzutreffen: daß alle dessen Lande, Patrimonial, Allodial, und Lehenbare Güter und Herrschafften in der Confirmation, so wie in der Donation selbsten begriffen gewesen, erhellet daraus gantz deutlich: *Et de omnibus suis aliis patrimonialibus, sive aliis quibuscunque, quae ad ipsum de jure proprietatis titulo pertinebant, eidem Duci* LODWICO *per dictum* CONRADUM - - - *datis & traditis, nec non cessionis & donationis omnium bonorum suorum feudalium facto eidem Duci* LODWICO *per predictum Nepotem ejus* CONRADUM, *&c.*

(c) GERHARD. à Roo Annal. Austriae p. 21. & 22. STRUVE Corp. Hist. Germ. Per. IX. §. 15. ibique cit. Wer wolte sich doch wohl einfallen lassen, daß Herzog **Ludwig** bey allen diesen Unternehmungen das Haupt-Ruder geführet, und sich so vieles würde gekostet haben lassen, wo nicht verabredeter massen alle diese, Titulo Juris aequissimo, *Juris beneficio* sibi nihilominus suffragante (wie die Worte Confirmationis Caesareae lauten), angefallene Lande Ihme hätten eingeraumet werden sollen.

§. IX. (a) CUSPINIAN. Vita RUDOLPHI I. p. 355. FUGGER Lib. I. cap. 13. p. 113. seq. Roo Annal. Austr. Lib. I. p. 31. STUMPF. Chron. Helvet. Lib. IV. Cap. 51. fol. 326. Lib. VII. Cap. 15. Ob Er dadurch den Herzoglichen Titul erlangt, oder ob Er gleich anfänglich nur ein Fürst in Schwaben

Weiße und grösten Nachtheil des Herzoglichen Haußes Bayern auf das Hauß Habspurg gebracht; und denen Herzogen in Bayern kaum das jenige belassen / was sie schon längsten eigenthumlich erlangt / und mit grossen Geld-Summen / ja Gut und Blut erworben hatten (§. 3. 4.).

Käyser Rudolph hat die Schwäbische Lande denen Herzogen in Bayern bona fide nicht vorenthalten mögen.

§. X. Wie unfreundlich sich Käyser **Rudolph** hierdurch abermahlen gegen seinen Beförderer und Wohlthäter Herzog **Ludwigen** aus Bayern / ja gegen sein eigenes Blut (a) erwiesen / gibt man einem jeden ohnpartheyischen zu überlegen anheim; zumahlen kan man nicht fassen / wie der Käyser Seiner und des Reichs vor noch nicht zehen Jahren ertheilten Confirmation so gar uneingedenckt seyn können / um anjetzo selbige so gar ausser Acht zulassen / und die denen Bayerischen Herzogen ohnstreitig zustehende / und allstündlich nahmhafft zu machende ansehnliche Patrimonial-Lande / Lehen und andere Güter (b) / gleichsam durch einen Macht-Spruch / ohne Recht und Gerechtigkeit abzuerkennen;

§. XI.

---

ben worden, davon sind die Publicisten und Historien-Schreiber nicht einig; daß der Käyser den Ducatum Sueviæ auf seinen Sohn zu bringen, vorgehabt haben mag, ist wohl zu glauben, sonderlich weilen Er dafür gehalten, es würde sich schon Gelegenheit geben, die übrige Patrimonial-Güter, und Lehen denen ungerechten Besitzern abzunehmen; Allein da Er, um die Stände auf dem Reichs-Tag zu gewinnen, und dadurch die Bayerische Gerechtsame gleichsam zu verkaufen sich genöthiget gesehen, nach der Hand aber die Stände sich in deren Besitz erhalten, so scheinet, als ob die Ertz-Herzoge sich den Titul als Herzoge in Schwaben zu führen nicht getrauet, oder sonst Bedencken getragen. Vide PESLER *de Aug. Gentis Austriacæ Ducatu & Principatu in Suevia* Lib. singulari worinnen diese Materie gründlich abgehandlet worden.

§. X. (a) Herzog **Ludwig** und Herzog **Henrichs** Sohn Herz. **Otto** hatten alle beyde Töchter von Käyser **Rudolphen** zu Gemahlinen. Hübner Geneal. Tabell Tab. 132.

(b) Lehman in seiner Speyerischen Chronick Lib. IV. Cap. IV. p. 247. Thut gar vieler merckwürdigen Städten, und hohen Gerechtsamen Meldung, welche dem Hohenstauffischen Hauß eigenthümlich zugehöret, folglich nach **Conradini** Tod dem Durchl. Hauße Bayern eodem Jure proprietatis zugefallen sind. Wer deren noch mehrere zu wissen verlangt, darf nur die oben (§. 7. lit. a.) angeführte A. A. nachschlagen, um mit Erstaunung zu ersehen, wie sehr das Herzogliche Hauß Bayern durch Käyser **Rudolphens** Eigen-Lieb für sein Hauß beeinträchtiget, und an seinen klaren Rechten verkürtzet worden. Es ist auch zwischen Erb und Lehen allhier gantz kein Unterschied zu machen; Anerwogen die Instrumenta Donationum so ein- als andere begreiffen, und die Käyserliche auch Churfürstliche Beståttigungen nicht minder auf diese, als auf jene gerichtet sind.

§. XI. Wodurch jedoch deren Bayerischen Herzogen gerechteste Ansprüche um so weniger bekräncket oder geschmählert worden / als Selbige allschon erinnerter massen (Cap. I. §. 45.) / gegen alles das jenige / so auf dem Reichs-Tag damahlen zu ihrem Nachtheil beschlossen / oder verhandlet worden / ihre Protestation eingewendet / und sofort alle Dero Rechte auf das Beste verwahret / seithero auch derenselben sich im mindesten nicht begeben haben / wie aus dem jenigen so in vorhergehendem Absatz ausgeführet worden / und allhier ebenfalls seinen rechtlichen Platz findet / satsam abzunehmen ist; Nemlich eben die Præpotenz so denen Herzogen in Bayern in Ansehung deren Oesterreichischen Landen im Wege gestanden / hat Selbige nicht minder in ein Unvermögen gesetzt / diese ihre Schwäbische Lande zu vindiciren; und eben die Klugheit die alldorten das bißherige Stillschweigen erforderet / hat solches auch in Betracht dieser Rechts-Anforderungen erheischet (a).

Rechts-Ansprüche darauf sind noch in Salvo.

§. XII. Es bestehen solchemnach des Durchlauchtigsten Chur-Haußes gerechteste Anforderungen auf alles das jenige so die Schwäbische Herzoge in Schwaben besessen / und auf das Ertz-Herzogliche Hauß Oesterreich gediehen / stet / vest und unbeweglich; jedoch ist alhier zum Voraus wohl zu bemercken / daß nachdeme durch die Kayser Ferdinandische Testamentliche Dispositiones, und zwischen denen beyden Durchlauchtigsten Häußern Bayern und Oesterreich errichtete Ehe- und Erb-Verträge der Titulus einiger massen geändert / und in ein Jus hereditarium, pactis Familiæ enixissimè stabilitum ac firmatum erwachsen ist / die Chur-Bayerische Rechts-Ansprüche nunmehro alles das jenige begreiffen / so das Ertz-Hauß Oesterreich in Schwaben quocunque alio Titulo besessen / und an sich gebracht / jüngsthin aber Weil. Se. Kays. Majest. Carl der VI. verlassen / folglich dem Durchlauchtigsten Chur-Hauße Bayern verlediget hat (a).

Schließliche Erinnerung.

N 2 Drit-

§. XI. (a) Hieher gehöret, was oben (Cap. I. §. 47.) aus Glasseys Natur- und Völcker-Recht angeführet worden.

§. XII. (a) Es ist also nicht vonnöthen gegen das Ertz-Herzogliche Hauß Oesterreich sich in eine nunmehro überflüssige Probe einzulassen; dieses zwar könte man erforderenden Falls leicht darthun, daß alle Vorder-Oesterreichische Lande, mit dem, denen Herzogen in Bayern unverantwortlicher Weiße entzogenen Hohenstauffischen Patrimonio bey weitem in keine Vergleichung zu stellen sind.

Dritter Absatz

Worinnen

Des Durchlauchtigsten Chur-Haußes Bayern neuere Erbsfolgs-Recht auf die Königreiche Ungarn und Böheim/ nebst anderen Ertz-Herzoglich-Oesterreichischen Erb-Landen/ aus Käyser Ferdinandens des I. Anno 1543. errichteten Testament/ und demselben Anno 1547. angefügten Codicill statthaft erwiesen werden.

§. I.

Käyser Carl der V. und K. Ferdinand der I. bemühen sich/ das Durchl. Hauß Bayern zu Frieden zustellen.

BEy so wichtigen und erwiesener Massen jederzeit aufrecht erhaltenen des Durchlauchtigsten Chur-Hauses Bayern Gerechtsamen/ hatte das Durchl. Ertz-Hauß Oesterreich billige Ursache auf Mittel und Wege zu dencken/ wie es Selbiges dermahl einstens zu Frieden stellen/ und wegen/ seit so vielen Jahr-hunderten vorenthaltener Landē geziemenden Ersatz thun mögte; denn daß man von Seiten des Durchlauchtigsten Chur-Haußes Bayern seine ältere Anforderungen nicht in Vergessenheit gestellet hatte/ lasset sich aus dem/ was sich bey Gelegenheit der Römischen Königs-Wahl An. 1531. zugetragen/ satsam abnehmen. Die damahlige Ertz-Herzoglich-Oesterreichische Stamm-Häupter Käyser **Carl** der V. und Käys. **Ferdinand** der I. waren demnach sehr bemühet/ beyde Durchlauchtigste Häußer in ein besseres Vernehmen zu setzen/ und durch eine dem Durchl. Hauße Bayern nach Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes versicherende Erbfolge Selbige dergestalten zu vereinigen/ daß der Nutzen und Wohlfart des einen von dem Flor und Aufnahme des andern abzuhangen hätte.

§. II.

Folge in die Königreiche Erb-Landen

: bekommet durch Se. ie Oesterreichis. Lande Cession Käyser Carl he Verordnungen und Lande bestimmet wird,

CARC Spani dern K Cessio die Oe land vo

LISABETHÆ die äl- a. 1546. an Herz. vermählet. Ist im ertrag und Codi- err. Ferdinandis. uiret, und als die he Primogenial- n worden. † 1587.

P 4. MI P Ma weg AN legt

MARIA wurde a. 1535. an den Bayeris. Herz. Albrecht V. versprochen, jedoch WILHELMO Herz. zu Jülich nachgehends a. 1546. angetrauet.

FERDINANDUS in Tyrol. †

CAROLUS bekommt Steyermarck, Kärnthen, und Crain. † 1590.

NDUS 8.

ERNESTUS † 1612.

FERDINANDUS II. Röm. Käys. bestättiget in seinem Testam. FERD. I. Testamentliche Verordnungen † a. 1637.

der rei der

FERDINANDUS III. Röm. Käys. † 1657.

MARIA ANNA. Gem. MAXIMILIAN. Churfürst in Bayern.

LEOPOLDUS I. Römis. Käyser. † 1705.

JOSEPHUS I. Römischer Käyser 2c. † 1711.

CAROLUS VI. R. Käyser 2c. erklärt a. 1713. eine denen vorigen Testamentis & Pactis Domûs schnurstracks zuwider lauffende Pragmatische Sanction. † den 20. Octob. 1740.

ARIA JOPHA, Gehl Friedeh August, nig in Poh, und Churst in Sach.

MARIA AMALIA Gemahl CAROLUS ALBERTUS Churfürst in Bayern.

MARIA THERESIA. Gem. FRANCISCUS STEPHANUS Groß-Herzog von Toscana. Prætendiret die Erb-Folge in die Königreiche Ungarn, Böheim und übrige Oesterreichische Erb-Lande, kraft der neueren Erbfolgs-Ordnung.

MARIA ANNA.

§. II. Deme zufolge wurde auf vorgepflogene Unterhandlung und sondern Befehl Käyser Carl des V. (a)/ von König Ferdinanden und denen Herzogen/ Wilhelm dem IV. und Ludwig aus Bayern zwischen der Ertz-Herzogin Königin Maria/ und dem jungen Erb-Printzen gedachten Herzogen Wilhelms/ Albrecht dem V. eine Heyrath verabredet/ und Anno 1535. durch einen feyerlichen Vertrag beschlossen: obgleich die Durchlauchtigste Braut kaum das fünfte/ und Herzog Albrecht kaum das siebende Jahr ihres Alters erreichet hatten. Daß man allschon hier die Absicht dabey geführt/ diesem Prinzen die Erbfolge in alle von Käyser Ferdinanden besessene Königreiche und Lande zu versichern/ hat der Erfolg satsam gelehret/ und wird in eben dieser Abtheilung zu Gnügen erwiesen werden.

Der erstere Wege hierzu wird durch die a. 1535. zwischen der Ertz-Herzog. Maria und dem Herzogl. Bayerischen Printzen Albrecht dem V verabredete Heyrath gebahnet.

§. III. Unter andern wird darinnen von beyderseits hohen Paciscenten verabredet:

Gegen solchem obbestimmten Heyrath-Gut und Haymsteuer solle sich die Jung Khünigin vor dem Beyschlaff mit notdurftigen Brieven und Verschreibungen verzeihen alls Irer Gnaden Vätterlichen und Mütterlichen Erbfaalß/ doch dergestallt/ so der männlig Stamb des Hauß Oesterreich/ darinn die Römisch Khaiserlich Maiestät/ so wohl als die Khüniglich Maiestät/ mit beder Tail manndlichen Stamen für und für zu raiten/ verstanden und begriffen seyn/ abgieng/ und es zu Tochtern käme

Hieher gehöriger wörtliche Inhalt des Ehe-Vertrags des a. 1535.

(a) Beylage Lit. I. Extract aus dem/ von König Ferdinanden dem I. und denen Herzogen in Bayern Wilhelm dem IV. und Ludwig/ zwischen der Ertz-Herzogin K. Maria und Herzog Albrecht dem V. aus Bayern verabredeten Heyraths-Contract d. d. 22. April. 1535. ibi: Unsers lieben Bruders und Herrn/ auch allergnedigsten Herrn vorgepflogene Underhandlung/ und sondere Bevehl durch Seiner Kays. Majest. verordneten Commissarien ꝛc.

käme/ daß als den Sy und irer Gnaden Erben/ waß Sy von Rechtswegen billichen Erben/ gleich Miterben sein sollen/ gleicher Weise/ als ob ainig verzicht/ nie beschehen were; welche Verzicht/ durch den Jüngsten Fürsten neben seinem Gemahel ratificiret/ und mit/ oder neben Jrer Gnaden besigellt/ und verfertigt werden solle;

Daraus sich ergebende Schluß-Warheiten: 1. Allschon hier wird der Ertz-Herzog. Maria und Ihren Erben auf erlöschenden Oest. M. Stamme Ihr Erb-Recht vorbehalten.

§. IV. Aus diesen Worten erhellet/ daß die Vorsorge beyderseitiger hoher Herrn Paciscenten allschon hier dahin verwendet worden/ damit der Königl. Ferdinandischen Tochter/ Königin **Maria**/ und denen mit ihrem künftigen Gemahl Herzog **Albrechten** aus Bayern erzielenden Erben nach Abgang des Oesterreichischen Mann-Stammes ihr Erb-Recht vorbehalten würde; und obgleich in diesem Vertrag zur Zeit noch nicht vestgestellet worden/ daß auf solchen Fall die Ertz-Herzogin **Maria** oder Ihre Erben die alleinige Nachfolger und Legitimi Successores seyn sollen/ sondern vielmehrers denen Weiblichen Erben insgesamt ein Successions-Recht eingeraumt worden zu seyn scheinet: so lasset sich doch auch schon hieraus zu Gnüge abnehmen/ wie unbefugter/ und unstathafter Dingen die Durchl. Groß-Herzogin von Toscana sich der Ertz-Herzoglich-Oesterreichischen Erbfolge Allein/ mit Ausschliessung aller anderer Weiblichen Erben/ anmassen würde/ Falls auch dem Durchlauchtigsten Chur-Hauße Bayern deficiente stirpe Masculâ Serenissimæ Domûs Austriacæ das Jus succedendi in solidum & privativum (wie jedoch durch die hiernächst erörterende Testamentliche Verordnung und verbindlichste Verträge geschehen) nicht zugesagt und bestättiget worden wäre.

2. Das vorbehaltene Erb-Recht ist kein Jus ad Personâ restrictum, sondern auf die Erben gantz deutlich gerichtet.

§. V. Ferner hat man aus diesem Ehe-Vertrag vorläufig anzumercken/ daß das der Durchlauchtigsten Ertz-Herzogin **Maria** vorbehaltene Erb-Recht nicht nur auf Dero Person gerichtet gewesen/ sondern Ihre Leibs-Erben ausdrücklich mit begriffen habe/ eben als wann einige Verzicht niemahlen geschehen/ und die Ertz-Herzogin **Maria**/ oder ihre Erben/ gleich nach Kayser **Ferdinandens** Tod als Mit-Erbe eingetreten wäre; wovon an seinem Ort (Cap. IV.) ausführlicher gehandlet werden wird.

§. VI.

§. VI. Ubrigens sind die Clausuln und bestimmte Pöne von zweymahl hundert tausend Gulden / so fern einer oder der ander von denen hohen Paciscenten durch sein Verschulden davon abweichen würde: die Auftragung dieses Geschäfts an einen Ertz-Bischoffen: nebst dem Eyfer/ den Se Kayserl. Maj. **Carl der V.** bezeiget / diese Heyrath verabredeter und vollzogener zu sehen / lauter Umstände / die schon zu voraus zu erkennen geben/ daß der Käyser nicht minder/ als König **Ferdinand**/ auf Erlöschung beyderseitigen männlichen Descendenten die Leibs-Erben oder Nachkommen der an den Bayerischen Herzog zu vermählenden Ertz-Herzogin zu Successorn/ oder Erb-Folgern in die Ertz-Herzoglich-Oesterreichische Königreiche und Lande ausersehen hatte; obwohlen damahls wegen zarten Alters beyder hohen Ehe-Verlobten nicht alles sogleich ausgemacht/ und ins besondere verabredet werden können;

Merckwürdige Umstände bey diesem Ehe-Vertrag.

§. VII. Indessen richtete der Käyser / damahlen noch Röm. König/ **Ferdinand I.** den 1. Junii 1543. eine letzte Willens-Verordnung auf/ in welcher der Haupt-Grund-Stein gelegt worden/ worauf die dem Durchlauchtigsten Chur-Hauße nicht lange hernach vollkommen zugewachsene Erbfolgs-Rechte vest und unbeweglich zu beruhen haben. Weilen nun das Durchlauchtigste Chur-Hauß dadurch einen neuen Titulum und Recht (Cap. I. §. 47.)/ nach erloschenen Oest. Maňs-Stame in alle von Käys. **Ferdinanden** besessene und ingehabte Königreiche und Lande zu succediren / erlangt: als wird dessen wahrer Verstand um so genauer zu betrachten seyn/ als die Durchlauchtigste **Groß-Herzogin von Toscana** bishero geglaubet/ oder doch andere bereden wollen/ als ob ermelte letzten Willens-Verordnung Dero vermeintlichen Erb-Rechten vielmehrers das Wort redete/ und denen disseitigen Anforderungen gäntzlich im Wege stünde: So jedoch bey unpartheyischen Gemüthern um deshalben wenig Glauben finden dörfte; weilen ansonsten Weil. Se. Käyserl. Majest. bey Erricht- und Publicirung der bekanten **Pragmatischen Sanction** sich gantz gewißlich darauf bezogen/ oder doch wenigstens einige Meldung davon würden gethan haben: an statt/ daß man im Gegentheil solche so ängstiglich zu verhelen / und so sorgfältig damit hinter dem Berge zu halten gesucht hat;

Käyser Ferdinand der I. errichtet an. 1543. ein Testament, und darinnen eine Erbfolgs-Ordnung.

K. Ferdinandens Absichten sind auf deren Bevestigung hauptsächlichen gerichtet.

§. VIII. Daß nun Käys. **Ferdinand** bey Errichtung dieses seines Testaments unter andern die absichtigliche Gedancken geführet/ zum Besten seiner Königreichen/ Land und Leuten/ so wie zu seiner Descendenten Fried und Eintracht/ eine beständige/ ohnverbrüchliche Erbfolgs-Ordnung vest zu setzen/ gibt Er gleich anfänglichen deutlich zu erkennen; und will insonderheit selbige als eine ohnverrückte Richtschnur von allen und jeden seinen Erben und Nachfolgern beybehalten/ und genau beobachtet wissen (a).

Setzet seine Söhne und Töchter, Ertz-Herzoge und Ertz-Herzoginne, zu seinen wahren Erben ein.

§. IX. Nach diesem Vorgang/ und verordneten einigen andern hieher nicht gehörigen Puncten fähret König **Ferdinand** fort/ und benennet seine Testaments-Erben in folgenden Worten:

Und nachdeme Uns der Allmächtige GOtt aus sondern seinen Gnaden mit treflichen grossen Ehren/ Königreichen/ Fürstenthümber und Landen begabet/ Wür auch vermittels Göttlicher Gnaden mit der Durchleuchtigsten Fürstin Frauen Anna/ Römischen/ zu Hungarn und Böheimb Königin/ Ertz-Herzogin zu Oesterreich/ Unser freundlichen liebsten Gemahel in dem Stand der Heil. Ehe erworben/ und überkommen/ und dieser Zeit drey Söhne und neun Töchter im Leben haben/ benanntlich Maximilian/ Ferdinandum und Carln; Elisabeth/ Anna/ Maria/ Magdalena/ Catharina/ Leonora/ Margarita/ Barbara/ und Helena/ so ordnen und setzen Wür/ wie ohne das von GOtt und der Natur/ und allen Rechten billich ist/ vermelt Unser liebste Sün und Töchtere/ so Wür wie oblauth im Leben haben/ und auch die/ so Wür noch künftiglich überkommen möchten/ zu Unsern unwidersprechlichen wahren und rechten Erben/

(a) Beylage Lit. K. Extract aus Käyser Ferdinandens Testament d. 1. Jun. a. 1543. N. 1. sub fin. Sondern diesem Unsern neuen Testament 2c.

ben/nach Unserm tödtlichen Abgang Unsere Königreiche/Land und Leuth ohn mäniglichs Irrung und Verhinderung erblich zu besitzen/ zu regieren/ zu niessen/ zu handlen/ wie hernach folgt (a).

Aus diesen Worten erhellet: 1. Daß K. Ferdinandens Töchter ein wahres Erb-Recht erlanget:

§. X. Der wahre Wort-Verstand dieser aus dem Testament König **Ferdinandens** angeführten Stelle legt so gleich gantz klar vor Augen/ daß/ so viel die Haupt-Erb-Einsetzung belanget/ denen Ertz-Hertzoglichen Töchtern/ nicht minder als denen Söhnen/ ein wahres Erb-Recht zugedacht worden: beyde werden in uno eodemque contextu, iisdemque verbis zur Vätterlichen Erbschafft beruffen: So ein als die andere sollen nach ihres Herrn Vatters/ König **Ferdinandens**/ zeitlichem Ableiben dessen verlassende Königreiche/ Fürstenthumb/ Land und Leuth ohn mäniglichs Irrung und Verhinderung erblich besitzen/ regieren und niessen; folglichen ja aller Vernunfft beraubt seyn müste/ wer da zweiflen wollte/ daß denen Ertz-Hertzoglichen Töchtern (succedendi ordine salvo) auch in Ansehung derer Königreichen und Ertz-Hertzoglichen Landen nicht eben so viel Recht/ als ihren Herren Brüdern/ denen Ertz-Hertzogen/ zugewachsen seye; und wäre wohl höchst ohngereimt/ einen Unterschied zu machen/ wo Augustissimus Testator selbsten keinen gemacht/ oder beobachtet wissen wollen; daß aber auch solches denen Reguln der Billichkeit/ und denen Grund-Gesetzen derer von König **Ferdinanden** besessenen Königreichen/ Fürstenthümern/ und Landen gantz gemäß und einstimmig seye/ wird sich hierunten des mehreren ergeben; und lasset sich auch nur daraus abnehmen/ daß die mehreste Königreiche und Lande durch Heyrathen auf das Ertz-Hauß Oesterreich gediehen; wie solches die offene Geschichten klar belehren und in Ansehung des Königreichs Böheim König **Ferdinand** in eben diesem seinen Testament nicht in Abrede stellet (a): So fort eine reciprocirliche

P Danck-

§. IX. (a) Beylage Lit. K. Extract aus König Ferdinandens Testament N. II.

§. X. Ibid. N. III. verb. ibi: Und dieweil gedacht Unser liebste Gemahl Unsers Königreichs Böheim und desselben zugehörigen Landen rechte Erbin ist/ und aber solch ihr Erb-Gerechtigkeit auf Uns verwendet hat; So wollen Wür rc.

Danckbarkeit erforderte selbige seinen Ertz-Herzogl. Töchtern mittels eines vesten und ohnverbrüchlichen Erb-Rechts wiederum zuzuwenden.

2. Solches auch nicht minder auf ihre Erben transmittiret haben.

§. XI. Wenn nun ferner König **Ferdinand** diesen seinen letzten Willen nicht abgeändert/ noch dadurch/ daß Er die Erb-Portiones und Länder-Theilung unter seinen Söhnen a. 1554. näher bestimmt/ und ausgeworffen/ nicht aufgehoben/ sondern vielmehrers mit derben Worten bestättiget hat; so ist nicht minder ohnstreitig und ausgemacht/ daß sothanes Erb-Recht denen Söhnen und Töchtern K. **Ferdinandens** nach dessen a. 1564. erfolgten zeitlichen Hinscheiden würcklich zu- und angefallen; So fort/ weilen hiernächst erweisender massen/ Augustissimus Disponens in denen Königreichen Ungarn und Böheim keine Successionem simultaneam verordnet/ noch auch füglich verordnen können: sondern Seine Ertz-Herzogl. Söhne und Töchter secundùm prærogativam Sexûs, Linearum & graduum beruffen/ und je einen dem andern substituiret hat/ alle die Testaments-Erben/ so wegen sothaner Vorzüglichkeit des Geschlechts und Geburt nicht gleich zu der Ihnen zugedachten Erbschafft/ Regierung/ und Besitz der Landen haben zugelassen werden mögen/ dennoch Ihr Jus quæsitum nicht minder auf ihre Erben verstammet/ und übertragen haben; wie solches zu End dieses Absatzes mit hinlänglichen Rechts-Gründen bestärcket werden wird.

3. Seiner Churfürstl. Durchl. Erbfolgs-Rechte auch nur hierdurch satsam bevestiget werden.

§. XII. Folglichen würden Seiner Churfürstl. Durchlaucht die von höchst Dero Groß-Elter-Muttern Ertz-Herzogin und mit männlichen Descendenten von GOtt gesegneten/ ältisten Ferdinandischen Erb-Tochtern Königin **Anna** erworbene Erb-Rechte auch nur in diesem Betracht nicht in Zweifel gestellet werden können/ falls auch selbige durch die nächst-folgende noch klärere Testamentliche Verordnungen/ Ehe-Verträge/ Codicill/ und Verzichten nicht noch mehrers erläutert/ und deutlicher wären ausgedruckt worden. Genug ist es/ daß höchst-Selbige von einer wahren Erbin des primi acquirentis König **Ferdinandens** herstammen/ deren Erb-Rechte nicht ehender als eben jetzo/ nach erloschenem Oesterreichischen Manns-Stamme/ in Rechtlichen Anspruch genommen und angefordert werden mögen.

§. XIII.

§. XIII. Denn nachdeme König **Ferdinand** in reiffliche Erwegung gezogen / wie daß die Zergliederung / seiner Königreichen zumahlen / nicht anderst als höchst schädlich seyn könte / auch durch die Grund-Gesetze eines jeden Staats allschon verbotten / und höchlichen mißbilliget werde: als machte Er nach vorerwehnter allgemeinen Erb-Einsetzung in eben diesem seinem Testament in Ansehung der Erbfolgs-Ordnung die weitere Verfügung dahin: daß die Königreiche Ungarn und Böheim samt denen angehörigen Landen erstlich auf seine Ertz-Herzogliche Söhne / und zwar nach dem Vorzug des Alters und Linien / verstammen / einfolglichen / so lange von einem oder dem anderen männliche Descendenten übrig seyn würden / die Ertz-Herzogl. Töchter und deren Descendenten nicht zugelassen werden sollten; ohne jedoch deren wahren Erb-Rechten dadurch im mindesten zu nahe zu treten.

Erbfolge in denen Königreichen Ungarn u. Böheim wird unter denen Söhnen je dem ältisten zugedacht.

Nemlichen soll Unser Sohn Ertz-Herzog Maximilian als der Aeltist nach Unserm tödtlichen Abgang Eintretten in die Regierung beyder Unserer Königreich Hungarn und Böheim / dieselbigen mit allen ihren zugehörigen / und anhängigen Königreichen / Fürstenthumben / Marggrafschafften / Landen und Leuthen erblich regieren / inhaben / besitzen / nutzen und niessen / von den andern Unsern Söhnen / und Erben daran ungeirret / und unverhindert. Ob / und so fer aber bemelter Unser Sohn Maximilian vor oder nach Unserm Absterben ohne ehelichen Leibs-Erben Todts abgienge / alsdann soll Unser Sohn Ferdinand / und im Fall seines gleichmässigen Abgangs je der Aeltist Unser Söhn zu erblicher Regierung obbestimmter Königreich / und Landen ohne mäniglichs Verhinderung kommen und eintretten. (a)

Wörtlicher Inhalt der disfalsigen Testamentarischen Verordnung.

§. XIV. Niemand wird wohl in Abrede stellen wollen / daß durch die aus König **Ferdinandens** Testament hier angeführte Worte ein wahres beständiges Recht der Erst-Geburt secun-

Hieraus folget: 1. daß K. Ferdinand in denen Königreichen Ungarn und

§. XIII. (a) Beylage lit. K. N. II.

Böheim das Recht der Erst-Geburt beobachtet wissen wollen.

secundùm prærogativam Nativitatis, ætatis & linearum eingeführt/ oder vielmehrers nach der von vielen Jahr-hunderten in beyden Königreichen Ungarn und Böheim üblichen Observanz bestättiget worden; solchergestalten / daß nach Absterben König **Ferdinandens**/ erstlichen Ertz-Hertzog **Maximilian** und seine gantze männliche Descendenz, nach deren Erlöschung Ertz-Herz. **Ferdinand**/ und nach diesem Ertz-Hertzog **Carl** mit ihren männlichen Nachkommen auf gleiche Art und Weiße zur Erbfolge beruffen: mithin bis auf deren sich begebende Erlöschung keine von denen instituirten Erb-Töchtern oder deren Descendenten zugelassen werden mögen.

2. Durch die Worte: Eheliche Leibs-Erben / allhier keine andere als männliche Leibs-Erben verstanden werden.

§. XV. Wie denn eben hieraus ohnstreitig und offenbar ist/ daß indeme Augustissimus Disponens Seinem ältisten Sohn Ertz-Hertzog **Maximilian** auf Ermanglung **ehelicher Leibs-Erben** Seinen Zweyt-gebohrnen Sohn Ertz-Hertzog **Ferdinanden** / und auf gleiche Art den Dritt-gebohrnen substituiret / unter denen Worten: **ehelige Leibs-Erben**/ ohnmöglich andere als **ehelige männliche Leibs-Erben** verstanden werden können; Unerwogen sonsten nicht wohl begreifflich ist/ wie König **Ferdinand** / als deme das Beste Seines Ertz-Hertzoglichen Haußes so sehr angelegen gewesen / seinen Zweyt- oder nachgebohrnen Söhnen und deren männlichen Erben/ eine Tochter oder weiters entfernte weibliche Nachkommen habe vorziehen / und diesen Letztern so ansehnliche Königreiche und Lande zuwenden können oder mögen / da immittels Jene / nemlich die Zweyt-gebohrne Söhne / sich mit einem geringen Antheil derer Ertz-Hertzoglich-Oesterreichischen Landen hätten begnügen müssen: welcherley ohngereimte Erb-Disposition einem so klugen Regenten wohl nicht ohne Frevel beygemessen werden mag. Zudeme / wenn sothane Worte allhier beyderley Geschlechts-Erben begreiffen / mit was für Recht hat denn Käyser **Ferdinand** der II. die Ertz-Hertzogliche Töchter Maximiliani II. oder deren Erben/ so allenfalls Jure repræsentationis eintreten können / ausschliessen mögen? Mit was für Fug hat weiland Käyser **Carl** der VI.

der VI. höchst-mildesten Angedenckens von eben ersagten Ferdinando II. einiges Recht auf Ungarn oder Böheim erlangen/ will nicht sagen/ auf seine vermeintliche weibliche Erben verstammen mögen? dazumahlen es ausgemacht/und wenigstens in Teutschland und denen angräntzenden Königreichen ausser Streit ist/ daß die Fœminæ nur in Subsidium, deficientibus scilicet masculis, zur Succession, und Regierung zugelassen werden; wie solches die alltägliche Erfahrung belehret.

§. XVI. Da man also klärlich bewiesen/ und in dieser Stelle eine ohnabneinliche Probe an Handen hat/ daß K. Ferdinand die Worte: Ehelige Leibs-Erben nicht in ihrem allgemeinen Begriff genommen/ sondern auf eine gewisse Art von Ehelichen (nemlich mannliche) Leibs-Erben restringiret: selbige auch aus der Ursachen/ weilen ansonsten viele Absurda, Unförmlichkeiten und höchst ungereimte Schlüsse daraus erfolgen würden/ nicht anderster verstanden wissen mögen oder wollen; So wird wohl niemand zweiflen/ daß/ wo dergleichen Worte in andern Stellen des Testaments fürkommen/ und eben solche wichtige Gründe/ selbige auf die alleinige Eheliche männliche Erben zu restringiren erheischen/ solche in diesem engeren/ keineswegs aber in ihrem allgemeinen weiteren Verstand genommen werden können; Die Regulæ interpretandi Verba & Dispositiones hominum, welche Grotius, Pufendorffius und andere Rechts-Lehrer an Handen geben/ sind disfalls so klar/ so natürlich/ und selbst überzeugend/ daß man nicht nöthig erachtet/ selbiges durch weitläuftige Rechts-Anführungen mehrers zu beståttigen; zumahlen die Durchlauchtigste Groß-Herzogin von Toscana am allerwenigsten befugt ist/ den §. præced. erläuterten Wort-Verstand Eheliger Leibs-Erben anzufechten; sintemahlen Selbige eben dadurch Sich als eine unrechtmässige Besitzerin der Ertz-Herzogl. Oesterreichischen Erb-Königreichen und Landen von selbsten offen darstellen würde (§. eod.).

3. Schluß: daß diese Worte in andern Passibus, wo eadem ratio fürwaltet, eben so zu nehmen.

§. XVII. In Ansehung des Ertz-Herzogthums Oesterreich und demselben angehöriger Landen fahret Augustissimus Testator weiter fort:

K. Ferdinandens Verordnung wegen deren Ertz-Herzoglich-Oesterreichischen Landen in Ansehung Sr. Söhnen, und männlichen Erben.

So viel aber Unser Nider-Ober- und Vorder-Oesterreichische Erb-Land/ damit Wür vom Allmächtigen und unsern Löbl. Vor-Elteren begabt: deßgleichen auch Unser Gerechtigkeit der sechzig tau-

 send

send Ducaten/ jährlichs/ und erblichs Einkommens/ so Uns von Weiland Unsern lieben Anherrn König **Ferdinanden** von Hispanien Seel. Gedächtnüß im Königreich Neapels legiert/ und verschafft: und von der Römisch. Käyserl. Majestät Unsern lieben Brudern und Herrn auf gewissen Stucken verschrieben seyn/ belangt/ haben Wür gnädiglich und Vätterlich zu Gemüth geführt/ und beobachtet/ welchermassen bey bemeldten Unsern Löbl. Vor-Eltern weißlich herkommen / bedacht/ und erhalten worden/ daß Sy die Zertheilung Unser erblichen Fürstenthumen/ und Landen je zu Zeiten verhütet/ sondern dieselbe durch einträchtige gemaine/ und gesambte Regierung/ oder freündliche Auszaigung ungetheilt regiert/ und versehen: dadurch dann sonder Zweifels Unser Löbl. Hauß Oesterreich an Würden/ Ehren/ Landen/ und Leuthen so vil mehr stattlich aufgenommen/ und sich von den Gnaden deß Allmächtigen also weit erbraitet hat 2c. (a)

Daß darinnen das Recht der Erst-Geburt von K. Rudolphs Zeiten niemahlen observiret worden, wird erwiesen.

§. XVIII. Obschon das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern das Recht der Erst-Geburt in dem Verstand/ wie solches Käys. **Friedrich** der I. zum besten des Herzoglich-Bayerischen Stammes vestgestellt (Cap. I. §. 19.)/ auch K. **Ferdinand** in seinen von der Durchlauchtigsten Ertz-Herzogin **Anna** und **Albrecht** dem V. aus Bayern abstammenden Nachkommen bestättiget hat/ in denen Ertz-Herzoglich-Oesterreichischen Landen nicht minder als in denen Königreichen Ungarn und Böheim gantz gerne zulasset/und eingestehet; auch darauf/ hiernächst erörterender massen/ Seine Erbfolgs-Rechte zumtheil selbsten mit begründet; So hat jedoch das Verloschene Ertz-Herzogliche Hauß Oesterereich nicht den mindesten Fug'/ sich darauf/ als eine der vornehmsten Stützen der Welt-bekanten **Pragmatischen Sanction** (a) zu bezie-

(a) Beylage lit. K. n. II.

beziehen; Angesehen was das Ertz-Herzogthum Oesterreich/ und die dazu gehörige Lande betrifft/ die eben hier aus dem Testament angeführte Worte plat das Wiederspiel/ und so viel an Tage legen/ daß man damahlen das Privilegium Friderici wenig beobachtet/ und dem Seniori inter Duces Austriæ fast niemahlen einiges Vorrecht zugestanden habe.

Und weiters ausgeführt.

§. XIX. Denn wenn gleich K. **Ferdinand** die unzertheilte Beybehaltung und gemeinschafftliche Regierung deren Oesterreichischen Erb-Landen Seinen Herren Söhnen sehr anbefiehlet/ und darauf zu halten/ mild-Väterlich erinnert/ so gibt Er doch hierdurch keinem ein Vorrecht vor dem andern? verbietet auch die Theilung so wenig/ daß Er denenselben vielmehrers freystellet/ selbige/ jedoch erst nach erlangten voigtbaren Jahren des jüngsten Ertz-Herzogs/ vorzunehmen; Er selbsten hat a. 1554. selbige durch eine sondere Disposition angeordnet/ und einem jeden die nach seinem Tod erblich zufallende Städte und Lande benennet; worinnen Derselbe nicht nur eine beständige Observanz von denen Zeiten Käys. **Rudolphens** des I. (a)/ sondern sein selbst eigenes Exempel/ nemlich die mit K. **Carl** dem V. gemeinschaftliche Antretung deren Erb-Landen vor sich hatte (b). Von welchem der nützliche Gebrauch an seinem Orte/ nemlich im Sechsten Absatz zu machen seyn wird.

Fernerweite Testamentliche Verordnung.

§. XX. Die hernach folgende Testamentliche Verordnungen sind mehrern theils auf die Vormundschafftliche Verwaltung währender Minderjährigkeit seiner Söhnen und Ertz-Herzogl. Töchtern/ sonderheitlich auf dieser letzteren Stands-mässige Vermählungen/ Ausstattung/ und dergleichen gerichtet; zu deren ohnverbrüchlichen Bestand K. **Ferdinand** hinzufügt:

Wir wollen auch bemelten liebsten Söhnen ernstlichen aufgelegt/ und eingebunden haben/ all- und

O 2 jede

---

§. XVIII. (a) Beylage Lit. S.

§. XIX. (a) Beylage lit. O. Kurtzer Entwurf aller von denen Ertz-Herzogen in Oesterreich vorgenommenen Länder-Theilungen.

(b) Lünig Reichs-Archiv Tom. VII. p. 48. N. 30. wo dieser zu gleichen Theilen angetretenen Erb-Landen Meldung geschiehet.

jede Heyraths-Handlungen und Abreden/ so Wür in Zeit unsers Lebens etlicher Unser Geliebten Töchteren halben / unsern Landen und Leuthen zu gutem Nutzen und Wohlfart angenommen und bewilliget haben/ oder noch annehmen und bewilligen werden / gestracks und ohne alle Widerred vestiglich zu halten / und zu vollziehen (a).

Warum K. Ferdinand für die Erfüllung u. Vesthaltung deren Ehe-Verträgen so besorgt gewesen?

§. XXI. Es sind die hier angeführte Worte/ und weißliche Verfügungen K. **Ferdinandens** um so merckwürdiger / weilen zur Zeit/ da dieses Testament errichtet worden/ ein dergleichen Ehe-Vertrag allschon mit dem Durchlauchtigsten Hauße Bayern verabredet gewesen (§. 2. seq.); Selbiger auch denen/ von Herzog **Albrechten** und der Ihme antrauenden Ertz-Herzogin/ abstammenden Leibs-Erben das Erbfolgs-Recht in alle seine Königreiche und Lande noch mehrers zu versichern vorhatte/ und eben deshalben schon zu voraus alle seine Nachkommen zur genauesten Befolgung alles dessen/ so in diesem Absehen beliebt/ verordnet/ und bedungen werden würde / anweiset; Wie aber deme weiland Se. Käyserl. Majest. **Carl** der VI., welchem doch sothane Ur-Elter-Väterliche letztē Willens-Verordnung gleichfals zur Richt-Schnur und zum Gesetze dienen müssen/ nachgekommen/ wird im Verfolg sich des mehreren ergeben / wenn man die Chur-Bayerische Erb-Rechte in ihr vollkommenes Licht setzen/ und so fort die Nichtigkeit der Pragmatischen Sanction klärlichen darthun wird (Cap. VI.).

K. Ferdinandens Testamentliche Verordnung wegen Verzicht deren Ertz-Herzoglichen Töchtern.

§. XXII. Weilen nun Kraft des in denen Königreichen Ungarn und Böheim bestättigten Rechts der Erst-Geburt/ und der in denen vorgehenden Stellen vestgestellten Erbfolge in den Ertz-Herzoglichen Erb-Landen/ denen Ertz-Herzoglichen Töchtern K. **Ferdinandens** / so lange als dessen männliche Nachkommenschaft dauren würde/ kein Zutrit zu denen Väterlich- oder Mütterlichen Erb-Königreichen und Landen gestattet worden/ als wird zu mehrer Sicherheit derer Ertz-Herzogen/ und deren männlichen Nachkommen weiter verordnet:

Mit

(a) Beylage Lit. K. N. II.

Mit welcher Haimsteuer und Abfertigung auch all- und jed Unsern Töchtern begniegig seyn / und sich dagegen aller Vätterlichen und Mütterlichen Erb-Gerechtigkeit gegen unsern Söhnen auch der Kayserl. Majestät/ und unsern männiglichen Leibs-Erben für und für verzeihen sollen (a).

Wörtlicher Inhalt.

§. XXIII. Die Grund-Ursache der allhier verordneten Verzicht ist/ erinnerter massen das denen Ertz-Herzogl. Söhnen K. **Ferdinandens** wie auch in Ansehung des Ertz-Herzogthums Oesterreich / K. **Carln dem V.** samt allerseitigen männlichen Descendenten vor denen allhier (§.9.) erblich eingesetzten Ertz-Herzoglichen Töchtern / zugedachte/ oder sonsten zukommendes vorzügliche Erb-Recht gewesen (§§.præced.); deme dann zufolge Augustissimus Testator gantz weißlich verordnet und setzet / daß sothane Verzicht auf Niemanden / als auf den Manns-Stamme gerichtet werden solle; gegen diesen allein wären K. **Ferdinandens** Erb-Töchter / sich der Succession und Erbfolge zu begeben / verbunden; nach dessen Ausgang die Ihnen gleich Eingangs (cit. §.9.)/ pari cum Fratribus jure, zugedachte Erb-Rechte nothfolglichen wieder lebend werden/ und gleichsam nach einem zeitlichen Schlaff aufwachen/ sofort ihre volle Rechts-Kraft erlangen müsten: nicht anderst/ als wie solches unter denen männlichen Linien eingeführet worden: denn auch unter diesen sind deren Nachgebohrnen ihre Rechte so lange in Suspenso verblieben/ bis nach erloschenen älteren Linien die Substitutions- und Erbfolgs-Ordnung auf Sie gekommen; Nachdeme also diese in ihrem männlichen Stamme auch ausgegangen/ mochten und konten krafft eben dieser letzten Willens-Verordnung keine andere/ als die K. Ferdinandische Ertz-Herzogliche Töchter/ oder deren Descendenten/ als Dessen wahrhafte Testaments-Erben / jedoch ebenfalls juxta prærogativam nativitatis & Lineæ, wie solches K. **Ferdinand** in dem Codicill A. 1547. weiters erkläret / zugelassen werden.

Verzicht gehet nur auf den Mann-Stamme.

§. XXIV. Wahr ist es/ daß/ wenn das der ältisten Ertz-Herzogl. Erb-Tochtern K. **Ferdinandens** zustehende Jus hereditarium in solidum nicht schon ohnehin Kraft derer Ehe-Verträ-

Weibliche Descendenten derer Söhnen K. Ferdinan-

R

(a) Beylage lit. K. n. II.

dens/ imgleichen K. Carls des V. werden allhier deutlich ausgeschlossen.

trägen und Verzichten de a. 1546. wie auch des Codicills/ und derer hier nachfolgenden Testaments-Stellen ins Klare und ausser allen Zweifel wäre versetzt worden/ Selbige nach Maßgab dieses Vorbehalts/ entweder mit ihren Ertz-Hertzogl. Schwestern und deren Erben (§. 11.)/ oder mit allen weiblichen Descendenten/ nur pro rata zugelassen zu werden/ hätte verlangen können; Allein weilen die Königreiche Ungarn und Böheim samt denen angehörigen Landen keine Zergliederung leyden/ die Ertz-Hertzogliche Lande auch ebenfalls ohnzertheilter auf die an Hertzog **Albrechten** den V. aus Bayern angetraute ältiste Ertz-Hertzogliche Tochter Königin **Anna** verstammen müssen (§. 41. seq.); so erhellet hieraus gantz deutlich/ daß durch die auf den alleinigen Manns-Stamme gerichtete Verzicht/ somit gegen die weibliche Descendenten vorbehaltene Erb-Rechte diese Letztere insgesamt ausgeschlossen werden: mithin so lange von ermelter ältisten Ferdinandischen Erb-Tochter Successions-fähige Erben da seyn werden/ niemanden einiger Zutrit zu sothanen Erb-Königreichen und Landen gestattet werden könne.

Daß denen weiblichen Descendentē derer Söhnen Ferd. ein Erb-Recht vorbehalten werden, lasset sich ohne Widerspruch nicht behaupten.

§. XXV. Der Wienerische Hof muß nothwendig in einen offenbaren Widerspruch verfallen/ wenn er sich zu behaupten getrauet/ daß denen weiblichen Descendenten derer Söhnen K. **Ferdinandens** vor dessen eigenen instituirten Töchtern und deren Erben ein Erbfolgs-Recht vorbehalten worden. Sintemahlen sich ja nicht zusammen reimen lasset: jemanden/ deme man ein Erb-Recht zulegt/ dahin anzuweisen/ sich der Erbschafft nur gegen gewisse Personen/ denen der Testator ein Vorrecht gegönnet/ und gegen deren männliche Leibs-Erben zu verziehen/ und dessen ohngeachtet selbigen auch gegen die weibliche Leibs-Erben für verziehen zu achten/ wo dieser in der gantzen Testamentlichen Verordnung mit keiner Sylben gedacht worden. Warhafft eingesetzte Erben Chymärischen und leeren eingebildeten Erb-Töchtern vorziehen wollen/ ist nicht nur ein Irthum/ sondern ein geflissener und um so unverantwortlicherer Widerspruch/ wenn derley Vorzug nimmermehr zu erweisen stehet. Wie mag man sich doch beyfallen lassen/ K. **Ferdinand** habe seine/ von Ihme würcklich instituirte Töchter/ durch deren Eine Er dem Ertz-Hauß Oesterreich Friede und Ruhe zu verschaffen/ und das Durchlauchtigste Hauß Bayern zu Vergnügen gedachte/ auch solches nachgehends

hends würcklich geleistet hat / noch weit entfernten weiblichen Descendenten nachsetzen wollen? und da Augustissimus Testator für nöthig angesehen / zu mehrerer Sicherstellung der seinen Söhnen vor denen Töchtern zugedachten Erbfolge/ diese zur Verzicht zu verbinden / wäre solches gewißlich in Ansehung Dero weiblichen Descendenten noch weit nöthiger gewesen/ falls ja Selbige vor denen Töchtern K. **Ferdinandens** den Zutrit haben sollen. So aber ist davon Altum Silentium; K. **Ferdinandens** Ertz-Hertzogliche Töchter haben sich der Erbfolge alleinig gegen den Mann-Stamme zu verziehen; und weilen selbige ein Erb-Recht ex Testamento vor sich haben / so sind hierdurch einfolglichen alle andere weibliche Descendenten zur Zeit plat ausgeschlossen / und ist die neuerlich durch die bekante **Pragmatische Sanction** eingeführt werden wollende Erbfolgs-Ordnung als ein lauteres non ens, und nichtiges Hirn-Gewebe anzusehen (Cap. VI.).

Weitere Verordnung wegen der Erbfolge in denen Königreich. Ungarn und Böheim.

§. XXVI. König **Ferdinand** fahret hierauf/ nachdeme Er zuvor wegen des Bewittumbs Seiner Gemahlin Königin **Anna** / nebst noch anderer / hieher eigentlich nicht gehöriger Puncten alles in Richtigkeit gebracht hatte/ weiter fort/ die bereits oben angefangene (§. 13.) / und bey seinen Söhnen beschlossene Erbfolgs-Ordnung in denen Königreichen Ungarn und Böheim ferner zu bestimmen / und wie es damit nach Abgang derer männlichen Descendenten gehalten werden solle / vest zu setzen:

Wörtlicher Inhalt.

Begebe sich aber/ daß nach dem Willen des Allmächtigen Unser freundliche Liebste Gemachel/ und all Unsere Söhne ohne **eheligen Leibs-Erben** mit Tod abgiengen / welches GOtt der HErr lang gnädiglich verhieten wolle/ so soll aus Unsern verlassenen Töchtern **Eine** obbemelte Königreich Hungarn/ und Böheim / sambt derselbigen anhängigen Landen als rechte Erbin innhaben / und besitzen; und wie wohl Wür verschiner Jahren den Ständen Unserer Cron Böheim aus Unwissenheit eine

Recognition gegeben / daß die Töchtere bemelt Königreich Böheim nit erben sollen/so ist doch folgender Zeit in berührtes Unsers Königreichs Böheim alten Löbl. Freyheiten / und sonderlich weyland Kayser Carls Bull lauter und klar befunden worden/ daß nach Abgang deß mannlichen Stammens die Königliche Töchtere des Königreichs fähig seyn / und daß an Sie fallen soll.

Ermahnen und ersuchen hierauf berührter unser Königreich und Lande und fürnemlich Unserer Cron Böheim Stände und Unterthanen ihrer Pflichten/ daß Sie in solchem Fahl allein Unserer Töchter Eine / und sonst kein andern Herrn annehmen/ noch erkennen / derselben auch allen Gehorsam leisten / und Ob Ihr als getreue Unterthanen halten wöllen (a).

König Ferdinandens Ertz-Hertzogl. Töchter werden zur Erbfolge in denen Königreichen Ungarn und Böheim beruffen.

§. XXVII. Daß denen Ertz-Hertzogl. Töchtern K. **Ferdinandens** in eben diesem Testament (§. 9. 10. seq.) überhaupt zugedachte Erbfolgs-Recht wird demnach in gegenwärtiger Stelle näher bestimmet / und in Ansehung deren beyden Königreichen Ungarn und Böheim / samt denen zugehörigen Fürstenthümern und Landen/ nach Abgang der hier erwehnten Eheligen Leibs-Erben / denenselben mit deutlichen Worten zuerkant. Was man übrigens wegen des weiblichen Erb-Rechts in der Cron Böheim K. **Ferdinanden** für Schwührigkeit erregt / und wie solche schon damahlen gehoben worden / wird eben hier mit kurtzen Worten angedeutet; wobey man sich aber / als einer längstens ausgemachten ohnstreittigen Sache/ anitzo nicht aufzuhalten hat.

Jedoch nur Eine/ ohne zu erklären, welche es seyn solle. Wovon die Ursache angedeutet wird.

§. XXVIII. Daß aber sothane Erbfolge nicht allen und jeden derer Ferdinandischen Töchtern zugleich zufallen / oder zu Theilen zugestanden werden mögen / lasset sich aus der nothwendigen ohnzertrennten Beybehaltung deren Königlichen Landen/ und denen Grund-Gesätzen eines jeden Königreichs/ leichtlich abnehmen: und eben deshalben verordnet Augustissimus Testa-

(a) Beylage Lit. K. n. II.

Testator gantz weißlich/ daß von dessen Frauen Töchtern nur Eine ermelte Königreiche als rechte Erbin besitzen/ niessen/ und inhaben solle; Welche aber unter Denenselben diese Eine seyn solle/ hat K. Ferdinand nicht ausgedrückt/ sondern bis auf nähere Erklärung ausgestellet seyn lassen. Weilen jedoch in dem Ehe-Vertrag de a. 1535. Herzog Albrechten die Durchlauchtigste Ertz-Herzogin Königin Maria/ oder Eine andere versprochen worden/ so ist nicht zu zweiflen/ daß K. Ferdinand durch diese Eine/ eben die Jenige verstanden habe/ welche dem Bayerischen Herz. Albrecht angetrauet werden würde: einfolglichen diese Testamentliche Verordnung als die würckliche Vollenziehung dessen/ so im Ehe-Vertrag verabredet worden zu achten ist/ und beyde vollkommen übereinstimmen. Gestalten nun Herz. Albrechten dazumahlen noch Keine von denen Ertz-Herzoginnen angetrauet ware/ so nahmen Se. Königl. Majestät billigen Anstand diese Eine zu benennen; um so mehrers/ weilen die Aeltiste an den König in Pohlen Sigismund August angetraute Ertz-Herzogin Königin Elisabeth von sehr schwächlicher Leibs-Constitution ware/ und zu Kindern oder Erben kaum einige Hofnung hatte; folglichen nach deren tödtlichen Hintrit K. Ferdinanden der Wege offen geblieben/ dem Bayerischen Herzoge die Aeltiste Stamm- und Erb- Tochter Ertz-Herzogin Anna anzutrauen/ und damit die Erb-Folge um so stathaffter zu versicheren/ weilen von dem in denen beyden Königreichen in regulâ hergebrachten Recht der Erst- Geburt abzuweichen nicht vonnöthen gewesen. Dieses ist die wahrhafte alleinige Ursache/ warum Augustissimus Testator noch zur Zeit sich des indefiniten Worts Eine bedienet: wie solches der Erfolg satsam bestättiget: angesehen K. Ferdinand nach Absterben Seiner ältisten Ertz- Herzogl. Tochter nicht gesäumet/ die nunmehro in den Platz und Rechte der Primogenitæ eingetretene Ertz-Herzogin Königin Anna an Herzog Albrechten zu vermählen/ und damit oberwehnte denen männlichen Erben substituirte Eine Ertz-Herzogliche Tochter näher zu bestimmen (vide infra §. 47. seq.)

Diese Eine wird nach Abgang K. Ferdinandens Manns-Stamme beruffen. Eheliche Leibs-Erben bedeuten hier: Eheliche männliche Leibs-Erben.

§. XXIX. Ob aber diese Eine von K. Ferdinanden ins sondere zu benennen noch vorbehaltene Tochter/ und deren Erben so gleich nach erloschenen männlichen Nachkommen Seiner Söhnen in die Regierung einzutreten/ oder ob solche den gäntzlichen Abgang aller Leibs-Erben/ mithin auch derer Töchtern/ zu erwarten habe? scheinet einigen zweifelhaft/ und dieses letztere der Wahrheit gemässer zu seyn/ weilen die Worte Eheliche Leibs-Erben allgemein sind/ folglich beyderley Geschlechts Erben/ Söhne und Töchter/ begreiffen. Allein/ nicht zu erwehnen/ daß dieser Zweifel in dem Ehe-Vertrag de a. 1546. gäntzlichen gehoben/ und daraus ohnobneinlich zu erweisen stehet/ wie daß keine andere/ als die Eheliche männliche Leibs-Erben/ verstanden werden können/ so lasset sich eben dieses aus dem Testament schon ohnwiderstreblich darthun. Denn da ist diese Stelle als eine Fortsetzung der oben (§. 13.) in Ordnung zu richten angefangenen Erbfolge in ersagte Königreichen Ungarn und Böheim anzusehen/ und gehöret in ihrem natürlichen Zusammenhang unmittelbar unter den daselbsten befindlichen Testaments-Inhalt: Nun werden aber alldorten unter denen Worten/ Eheliche Leibs-Erben/ gantz gewiß Eheliche männliche Leibs-Erben verstanden (§. 15.)/ folglich werden auch hier/ ohne den Zusammenhang der Rede zu stöhren/ diese Worte auf keine andere/ als eben auf männliche Leibs-Erben/ gedeutet werden können.

Wird bestätiget: weilen von denen Töchtern oder weiblichen Descendentz der Söhnen nirgends gedacht wird.

§. XXX. Dazumahlen in der gantzen Testamentlichen Verordnung von denen Töchtern oder weiblichen Nachkommen von K. Ferdinandens Söhnen nirgends mit einem Wort gedacht wird: geschweige/ daß Selbigen vor dessen eigenen Ertz-Herzogl. Töchtern ein Vorrecht sollte gedacht worden seyn. Weit besser reimet sich/ daß/ nachdeme K. Ferdinandens Ertz-Herzogl. Töchter mit denen Söhnen ein gleiches Erb-Recht erlangt (§. 10.)/ Selbige aber wegen des denen männlichen Erben gebührenden Vorzugs vor deren Erlöschung nicht zugelassen werden mögen (§. 14.)/ nach deren sich ergebenen Abgang/ die in denen Ehe-Verträgen und Codicill benante ältiste Anna in Dero eheligen Throns- und Lehens-fähigen Erben/ denen Churfürsten und Her-

Hertzogen in Bayern zugelassen / einfolglichen die Worte **Ehelige Leibs-Erben** allhier dahin beschränckt / und verstanden werden müssen / wohin Sie Augustissimus Testator selbsten gedeutet und verstanden wissen wollen; Und wem sollte doch wohl einfallen / wahre eingesetzte Erben / solchen Personen vorzuziehen / wovon der Testator sich nicht einstens träumen lassen: sondern im Gegentheil allschon hier auf die jenige Erben und Nachfolgere seine absichtigliche Gedancken gerichtet hat / denen Er nachgehends die Erbfolge erweisender massen noch mehrers versichert / und auf das verbindlichste zugesagt hat.

Wird aus der K. Ferdinandens Ertz-Hertzoglichen Töchtern auferlegten Verzicht ausser allen Zweifel gesetzt.

§. XXXI. Deme hinzutrit / daß / in Anbetracht König **Ferdinandens** Ertz-Herzogl. Töchter des in dem Väterlichen Testament Ihnen zugedachten Erb-Rechts (§. 9. seq.) sich alleinig gegen den Manns-Stamm des Durchlauchtigsten Ertz-Haußes zu verziehen angewiesen worden (§. 22.) / Selbige sich weder gegen Ihrer Herren Brüdern / noch sonst andere weibliche Nachkommen dessen zu begeben gehabt haben; wohl aber ist oben erwiesener massen (§. 24.) jenen zu ermelten Königreichen aller Zutrit versperret worden / so lange von K. **Ferdinandens** leiblichen Ertz-Herzogl. Töchtern / oder deren Successions-fähigen Erben jemand übrig seyn würde; Deme denn zufolge ohne offenen Widerspruch nicht behauptet werden mag / daß allhier nun plat das Gegentheil geordnet / und denen weiblichen Nachkommen derer Söhnen ein Vorzug vor K. **Ferdinandens** leiblichen Ertz-Herzogl. Töchtern oder deren Erben zugedacht worden. Man kan solchemnach nicht umhin / nochmahlen zu erinneren (§.25.) / daß seines Erb-Rechts sich nur gegen den Manns-Stamme begeben / und also in der That gegen die weibliche Descendenten vorbehalten / und dennoch behaupten wollen / daß dieser Reservation ohngeachtet / die Töchter oder weibliche Nachkommen derer jenigen / gegen welche man sich seine Rechte vorbehalten / vorzuziehen / und die wahre Testaments-Erben / samt deren Descendenten / auszuschliessen seyen / mit aller gesunden Vernunft streitte / und in der That zu bewundern seye / wo doch der Wienerische Hof hin gedencke / wenn Er solche Dinge in die Welt hinein zu vertheidigen unternimmt. Können mithin die in dieser Stelle befindliche Worte / **Ehelige Leibs-Erben** / unmöglich andere / als Ehelige männliche Leibs-Erben / per rei substratæ naturam andeuten.

Andere Unförmlichkeiten so aus der Gegnerischen Auslegung folgen.

§. XXXII. Ferner ist einmahl nicht zu begreiffen/ daß K. Ferdinand/ welcher mit Nachsetzung aller anderen weibl. Descendenten/ und in Ansehung derer Königreichen Ungarn und Böheim/ auch K. Carls des V. männlichen Stammes/ seine Ertz-Hertzogl. Töchter zu Erben eingesetzt/ und gegen Selbige eine so vorzügliche Lieb/ oder Prædilection gezeigt hat (§.9.)/ nun alles dessen so uneingedenckt gewesen seyn solle/ daß Er Selbige anjetzo noch unbekanten/ und weit entfernten weiblichen Erben nachsetzen wollen? Eine so schleunige Willens-Abänderung ist wohl nicht zu vermuthen; vielmehrer ist das Gegentheil aus dem wahren Sinn derer hier befindlichen Worten offenbar: Denn Augustissimus Testator hat in dieser Stelle ein Regul-Maß oder Richt-Schnur gegeben / wie es mit der Erbfolge in denen ersagten Königreichen gehalten werden solle/ im Fall es zu Töchtern oder weiblichen Erben käme; Hier nun sagt Er/ daß nicht die Töchter oder weibliche Nachkommen seiner Söhnen/ sondern seiner eigenen Töchtern Eine/ als rechte Erbin / zugelassen werden solle: Soll aus Unsern verlassenen Töchtern Eine obbemelte Königreiche - - als rechte Erbin besitzen und Innhaben; Folglich erkennet Er/ auf Abgang des Manns-Stammes/ so lange von seinen Töchtern/ oder deren Successions-fähigen Erben einige existiren werden / keine andere rechte Erben/ oder Successores legitimos in sothane seine Königreiche/ Land und Leuthe: und muß also nothfolglich der Durchl. Groß-Herzogin vorgebliches Erb-Recht hierdurch auf einmahl zu Boden fallen und gäntzlich verschwinden.

Daß nach Abgang des männlichen Stammens nur K. Ferdinandens Ertz-Herzogl. Töchter zuzulassen / wird ferner aus dem Buchstablichen Inhalt dieser Stelle dargethan.

§. XXXIII. Ferner/ nachdeme K. Ferdinand allhier erwehnet/ wie daß Er denen Ständen eine Recognition ausgestellt/ vermög welcher die Töchter nicht erben sollen: dieses aber falsch/ und aus K. Carls Bulle vielmehrers so viel befunden habe/ daß nach Abgang des männlichen Stammens die Königliche Töchter des Königreichs fähig seyn/ und das an Sie fallen soll: so ermahnet Er hierauf die Stände und Unterthanen sogleich ihrer Pflicht/ auf solchen Fall/ das ist/ nach Abgang K. Ferdinandens männlichen Stammes seiner Töchtern Eine/ und sonst Niemanden/ als Königin anzunehmen oder zu erkennen; So daß sich zwischen dem Abgang des Manns-Stammes und dem Eintrit der Ferdinandischen Tochter ohnmöglich eine andere weibliche Succession einflechten lasset/ wo

man

man nicht den wahren Sinn / Verstand / und Meinung Augustissimi Testatoris gäntzlich übern Hauffen werfen will. Folglich schliesset König **Ferdinandens** Tochter die Töchter und alle andere weibliche Descendenten seiner Söhnen aus: Folglich / da eben diese Ferdinandische Tochter nach Abgang derer Söhnen **Eheligen Leibs-Erben** beruffen worden / können unter diesen Worten ohnmöglich andere / als **männliche Leibs-Erben** verstanden werden; welcher ohnabneinliche Beweiß gewißlich allein hinreichend ist / um alle ohneingenommene Gemüther / von der disseitigen wahren Auslegung ermelter Worten zu überzeugen.

Weitere Ausführung und Widerlegung der gegnerischen nichtigen Ausdeutung.

§. XXXIV. Man würde noch viele Bögen anfüllen müssen / falls man alle unförmliche aus der Gegnerischen Auslegung sich von selbsten ergebende Folgen behörig ausführen wolte; um nur noch einer zu gedencken; so will man die Worte der Testaments-Stelle selbsten in ihre Sätze auslösen: **Begebe sich aber** (heißt es) **daß . . . Unser Gemahel und all unsere Söhne ohne Eheligen Leibs-Erben mit Tod abgiengen / so soll** 2c. Dieser zusammengesetzte Satz lasset sich in folgende zwey sondere Sätze auflösen:

1. **Begebe sich aber / daß Unser Gemahel ohne ehelige Leibs-Erben** (das ist / nach der Gegnerischen Auslegung / ohne Söhne und Töchter samt deren Erben) **mit Tod abgienge / so soll** 2c.
2. **Begebe sich aber / daß all Unsere Söhne ohne ehelige Leibs-Erben** (das ist / wie oben: ohne Söhne und Töchter samt deren Erben) **abgiengen / so soll** 2c.

Nun ist aber so wohl im erstern als letztern Fall eine von K. **Ferdinandens** / mithin auch dessen Gemahl der Königin / Töchtern zur erblichen Regierung ermelter Königreichen beruffen worden: wäre also der erstere Satz nach der Meynung des Wienerischen Hofs folgender massen auszudrücken:

Begebe sich aber / daß unser Gemahel ohne ehelige Leibs-Erben / das ist / **ohne Söhn und Töchtern abgienge / so soll alsdann Eine von eben diesen** (schon abgelebt- und verstorbenen / oder niemahlens in rerum natura gewesenen) **Töchtern die Königreiche besitzen** 2c.

Wel-

Welchen offenen Widerspruch man nicht anderster vermeiden kan / als wenn / wie es Augustissimus Testator gewollt / unter obberührten Worten nur allein **ehelige männliche Leibs-Erben** begriffen / und damit die gantze Testamentliche Verordnung in ihrem wahren Wesen / und Verstand auch guten Zusammenhang erhalten wird.

Schlüßliche Ermahnung derer Ständen, K. Ferdinandens Ertz-Herzog. Tochter für ihre wahre Erbin zu erkennen.

§. XXXV. Wenn König **Ferdinand** zum Beschluß alle und jede Stände / sonderheitlich aber des Königreichs Böheim / ermahnet / und anweiset / keinen andern Herrn / als die von Ihme benennende Erb-Tochter (folgsam nach der eben hier angeführten Käys. Carls Bull / und selbstigem Exempel Augustissimi Disponentis: auch deren Erben) zu erkennen / und anzunehmen / so hat man daraus zu bewundern / mit was für Sorgfalt schon damahlen König **Ferdinand** alle / denen Nachkommen der Ertz-Herzogin Königin **Anna** / Herzogen in Bayern / etwa erregende Schwührigkeiten aus dem Wege zu raumen / sofort die Erbfolge in eine ohnverletzliche Sicherheit zu stellen bedacht gewesen; Und da Er denen Ständen befiehlet sonsten keinen andern Herrn anzunehmen / als eben diese seine **Eine** Tochter / so hat Solcher auch nur hierdurch alle andere weibliche Descendenten / so lange Selbige bey Leben seyn / oder Erben verlassen würde / ausgeschlossen / und bis dahin allen Zutrit zu oft ermelten Königreichen versperret (§. 33.).

K. Ferdinandens fernere Testamentliche Verordnung wegen des Ertz-Herzog. Oesterr. und denen angehörigen Erb-Landen.

§. XXXVI. Gleichwie K. **Ferdinand** nach der unter seinen Söhnen ins richtige gesetzter Erbfolge in denen Königreichen Ungarn und Böheim (§. 13.) / wegen deren Oesterreichischen Erb-Landen eingleiches verrichtet (§. 17.) / so fahret Selbiger / nachdeme Er geordnet / wie es nach Abgang seiner Söhnen männlichen Descendenz wegen der Succession in ermelten Königreichen gehalten werden solle / in obiger Ordnung fort auf eben diesen letztern Fall in Ansehung ermelter Erb-Landen das nöthige zu ordnen und vest zusetzen:

Aber all Unser Oesterreichische Erb-Lande sie seyen Lehen / oder aigen / sambt Geschütz / Artalerey und Munition sollen dißmahls nach Abgang unsers männlichen Stammens an die Römisch Kayserlich Mayestät / Unsern lieben Brudern und seiner Maye-

Mayestät männliche Leibs-Erben erblich fallen/ khomen/ und sunst Niemand derselben Land rechte Erb-Fürsten und Herrn sein/ inen auch von unsern Unterthanen die gepürlich Pflicht und Erb-Huldigung wie sich gebühret/ gehorsamblich beschehen (a).

§. XXXVII. Diese Testaments-Stelle hänget mit der vorigen (§.26.) zusammen/ und leget so gleich für Augen/ daß allhier eine Ausnahme von der nach Abgang des männlichen Stammes K. **Ferdinandens** auf **Eine** Seiner Töchter gerichteten Substitution enthalten seye: Nemlich auf erst-ermelten Fall solle zwar diese **Eine**/ von Kön. **Ferdinanden** näher bestimmende (§.28.)/ Ertz-Herzogl. Tochter die Königreiche Ungarn und Böheim besitzen/ regieren/ und inhaben: **aber** die Oesterreichische Lande sollen für **diesesmahl** auf den gemeinen Oesterreichischen Stamm oder **Carln** V. und dessen männliche Nachkommen erblich fallen. Gleichwie alldorten diese **Eine** Ferdinandische Ertz-Herzogl. Tochter/ als die wahre **rechte Erbin**/ und Niemand anders zuzulassen ist (§.29.seq.)/ also sollen für **dißmahl** K. **Carl** und dessen ehliche mäñliche Leibs-Erben allhier für die alleinige wahre Erben geachtet werden. Durch die Worte **Für dißmahl** deutet Augustissimus Testator an/ daß es eben keine Schuldigkeit gewesen sothane Lande auf den Spanisch-Oesterreichischen Manns-Stamme zu vererben: sondern daß Er Krafft der von Käyser **Carln** V. auf Ihn geschehenen/ vollkommenen und ohnumschränckten Cession, oder Ubertragung seines Antheils (a)/ selbige ebenmässig/ gleich nach Erlöschung Seines eigenen Manns-Stammes/ Seinen Töchtern/ als instituirten wahren Erben zuwenden können; also aus purer Liebe für sein Ertz-Herzogliches Hauß Sie dermahlen hintangesetzt/ und die Spanische männliche Linie vorgezogen habe; doch so/ daß solches denen instituirten Töchtern/ zu keiner Consequenz oder Nachtheil gereichen solte/ sondern nach Abgang beyderseitigen männlichen Erben Selbige ohnverzüglich in dieses ihr Erb-

Neuer Beweiß, daß die vorhero substituirte Ferdinandische Tochter die wahre rechte Erbin in denen Königr. Ungarn und Böheim seye.

(a) §. XXXVI. Beylage Lit. K. n. V.
(a) §. XXXVII. Beylage Lit. R.

Erb- oder Substitutions-Recht einzutretten hätten; nach der Art und Weise/ wie es die Jura Domûs, und die von Ihme K. **Ferdinanden** errichtete / und als ein **Pragmatisches Gesetz** vestgestellte letzten Willens Verordnung erheischete / auch hiernächst des mehrern erkläret werden wird.

Weiterer hieher gehörige Testaments-Inhalt.

§. XXXVIII. Hierauf verfüget K. **Ferdinand** weiter: Dagegen sollen die Kayserl. Mayestät oder derselbigen ehelige Manns-Erben Unsere geliebte Töchtern/ mit dem hierob bestimbten Heurath-Guth und Ferttigung / wie ob laut / versehen / und abfertigen/ und darzue von wegen der Erbschafften so nicht Lehen seyn / unter bemelte unsern Töchtern/ so vil deren / **ausserhalb dero / so zu Unsern Königreichen** kommen/ und die besitzen wurdet/ **im Leben seyn**/ für all ihr Recht / Gerechtigkeit / und Anspruch dreymahl hundert tausend Gulden Rheinisch zugleich außtheilen ; aber alle Kleinoder/ Silber-Geschier/ und andere fahrende Haab/ sollen Unsern nachgelassenen Töchtern erblich zustehen/ folgen und beleiben; welche dann aus unsern Töchtern nach solcher Ferttigung und Theillung vor/ oder nach dem Sie verheurath/ ohne ehelige Leibs-Erben todts vergienge / die sollen von den **andern ihren Schwestern / und derselben Kindern**/ wie sich gebühret / geerbet werden (a).

Was aus sothaner Stelle Nützliches hieher zu ziehen.

§. XXXIX. Wenn schon in diesen Worten zur Sache dienliches nicht gar vieles enthalten / so siehet man doch daraus/ daß K. **Ferdinand** immer und bey allen Gelegenheiten Seiner zur Erbfolge in die Königreiche Ungarn und Böheim beruffenen Töchtern eingedenckt gewesen/ von einigen weiblichen Descendenten Seiner Söhnen aber nimmer die mindeste Re-

(a) Beylage lit. K. n. V.

Regung thut / sofort deren Ausschliessung als ohnstreitig und richtig voraus setzet:

§. XL. Ubrigens ersiehet man aus eben dieser Stelle / was K. **Ferdinand** unter denen Worten: **Die / welche / so vil deren bey Leben seyn werden** / verstanden: nemlich solche Seiner Töchtern / welche entweder in ihrer eigenen Person / oder in deren Kindern und Erben existiren würden; Denn indeme K. **Ferdinand** geordnet / daß auf Abgang Seines Manns-Stammes Kays. **Carl** der V. / oder Se. männliche Erben / denen K. Ferdinandischen Ertz-Herzogl. Töchtern / **so vil deren im Leben seyn** / 300000. fl. zugleich austheilen sollen / so ist nicht glaublich / daß Er dadurch derer verstorbenen Kindern ausschliessen wollen / weilen solches eines theils wider die selbst-redende natürliche Lieb / Billigkeit / und bekante Rechts-Reguln würde geloffen seyn: Er auch andern theils gleich hernach verordnet / daß falls eine deren Schwestern ohnverheyratheter oder ohne Leibs-Erben versterben solte / alsdenn die übrige noch lebende Schwestern und derselben Kinder solch angefallene Erbschafft theilen sollen; Hätte Er eine sondere vorzügliche Lieb oder Prædilection auf die Person derer Töchtern gesetzt / so würde Er gewißlich auch hier in diesem Fall die noch übrig **Lebende** substituiret / und zur Erbschafft beruffen haben; Einfolglichen: **im / oder bey Leben seyn** / allhier und überhaupt / wo von der Erbfolge in Königreiche und Lande / zumahlen in absteigender Linie / die Rede ist / so viel heisset / als entweder persönlich / oder in seinen eheligen Leibs-Erben würcklich existiren / leben / und daseyn; und somit die Benennung des erstern Haupts die gantze Seriem seu progeniem Descendentium andeutet; wovon sich der nutzliche Gebrauch sogleich (§. 59.) äussern wird.

Daß die Worte: Beym Leben seyn, nicht ad personam primi Capitis zu restringiren, wird erwiese.

§. XLI. Endlichen setzet und verordnet K. **Ferdinand** in gantz kurtzen Worten / wie es nach Abgang des sämtlichen Oesterreichischen Manns-Stammes mit denen Erb-Landen gehalten / und weme solche auf diesen Fall zu Theil werden sollen:

Wie es nach Abgang des sämtlichen Oesterreichischen Manns-Stammens mit denen Ertz-Herzog. Oesterr. Erb-Landen gehalten werden solle?

Ob sich dann aus Göttlicher Schickung zutrüge / daß die Kayserl. Majest. Unser lieber Bruder / und Herr / auch ohne männliche Leibs-Erben abstürbe /

 oder

oder nach Derselben Ableiben Sr. Majestät Manns-Stammen vergienge / alsdann sollen Unsere Oesterreichische Länd fallen und erben an die Orth / und Ende / dahin Sie von Recht und Billigkeit wegen / gehören (a).

Kraft sothaner Verordnung fallen die Erb-Lande an das Chur-Hauße Bayern.
1. Vermög deren alten vorbehaltnen Rechts-Ansprüchen.

§. XLII. An was für Ort und Ende / und auf wen auf hier benanten Fall die Ertz-Herzogl. Erb-Lande verstammen sollen / darüber hat K. Ferdinand sich nicht ins sondere erkläret: jedoch lasset sich aus gar vielen triftigen Gründen darthun / daß hierunter Niemand anderst / als das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern verstanden werden könne / und daß dieses das alleinige seye / welchem solche Lande von Recht und Billigkeit wegen zugehören; Denn wenn man eines theils des Durchlauchtigsten Chur-Haußes in dem ersten / und zweyten Absatz stathaft ausgeführte Rechts-Ansprüche in Erwegung ziehet / und anbey betrachtet / wie unbefugter Selbigem die Oesterreichische so wohl / als Schwäbische Lande von Käyser Rudolphen dem I. entzogen / und vorenthalten worden (Cap.I. §.38. seq. Cap.II. §.9.seq.) / solches auch Seine Nachfolgere und Erben wohl wissen / und somit dieses Herzogl. Bayerische Eigenthum bona fide nicht haben besitzen mögen (Cap.I. §.51.) / so ist allerdings glaublich / daß Käys. Ferdinand ausser deme / daß Er denen Herzogen in Bayern zur Vergeltung des bisher erlittenen Schadens / und zu Beståttigung einer wahren Eintracht / die Erbfolge in denen Königreichen Ungarn und Böheim zugedacht (§.26. seq.) / Selbigen durch die hier befindliche Clausul auch dieses ihr alte wahre Eigenthum versichern / und zuwenden wollen; Sich begnügende / daß das Durchlauchtigste Chur-Hauß / in Anbetracht eines Ihme anwachsenden so ansehnlichen Erb-Rechts / den männlichen Stamme des Ertz-Haußes Oesterreich in ruhigem Besitz ermelter Erb-Landen beliesse. Die Worte von Recht und Billigkeit wegen scheinen auch solches satsam zu erkennen zugeben; Denn was wäre gerechter / als dem Herzoglichen Hauße Bayern zu seinen alten angestammten / multis titulis erworbenen / Herzoglichen Landen zu verhelffen / und mit einem merck-

(a) Beylage Lit. K. n. V.

mercklichen Zuwachs/ wodurch der zur Zeit/ und bis auf erlöschenden Oesterreichischen Manns-Stamme/ noch beybehaltende Besitz von dem bisherigen Mangel bonæ fidei befreyet würde/ zuzuwenden? was wäre billiger/ als denen bisherigen Bedrückungen und unverantwortlicher Weiße verursachten Schäden und Nachtheil ein Ende zu machen/ und die rechtmässige Eigenthums-Herren solchergestalten zu versichern/ damit/ wenn allenfals ein- oder andere weibliche Descendenten ohnnöthige tricas machen sollten/ dem Durchlauchtigsten Chur-Hauße jeder Zeit bevorstünde/ auf seine alte ohnversehrte Hauß- und Stamm-Rechte/ ceu titulos justissimos zu provociren/ und das Seinige von allen und jeden ohngerechten Besitzern zu vindiciren?

§. XLIII. Ferner hat K. **Ferdinand** ohne Zweifel auch auf die Seinen Töchtern im Testament zugedachte Erb-Rechte das Augenmerck gerichtet/ und unter denen/ welchen auf ermelten Fall die Oesterreichische Erb-Lande von Recht und Billigkeit wegen zufallen sollen/ eben diese seine Testaments-Erben/ bevorab die an den Herzogen in Bayern **Albrecht V.** vermählende Ertz-Herzogliche Tochter/ und Dero eheliche Leibs-Erben/ verstanden wissen/ und dardurch dem Durchl. Chur-Hauße sothanes Nach- und Erbfolgs-Recht gleichsam mit einem doppelten Band bevestigen wollen.

2. Von Erb-Rechts wegẽ.

§. XLIV. Und zwar um so glaublicher/ als hiernächst erinnerender massen/ die nachgehends an **Albrechten V.** Herzogen in Bayern angetraute Durchlauchtigste Ertz-Herzogin Königin **Anna** eben die Senior Filia ist/ welche in Kraft des dem Chur-Hauße Bayern (Cap. I. §. 19.) ertheilten/ und von Selbigem immer anerkanten Privilegii, nach Abgang des männlichen Stammes/ oder ultimi Ducis in die Oesterreichische Erb-Lande als wahre alleinige Erbin einzutreten hat; Einfolglichen die Chur-Bayerische Gerechtsame auf ermelte Lande sich aus angeregter Testaments-Stelle/ auf mehr denn eine Art herleiten lassen/ und das dißseitige Erb- oder Anfalls-Recht durchgehends bestättigen/ was fürley Auslegung man auch immer davon machen wolle; Es erhellet aber auch zugleich/ wie unbefugter die Durchlauchtigste **Groß-Herzogin von Toscana** sothane Worte zu ihrem Behuf anführe/ da Selbige nichts minder als

3. Vermög des dem Durchlauchtigsten Chur-Hauße zu statten kommenden Privilegii Friderici I.

eine Bestättigung oder Begründung ihrer vermeintlichen Erb-Rechten in sich enthalten.

K. Ferdinandens ältiste Ertz-Herzogliche Tochter Königin Anna wird a. 1546. Herzog Albrechten aus Bayern angetrauet.

§. XLV. Zwey Jahr nach errichteter dieser letzten Willens-Verordnung nemlich / den 15. Junij 1545. / ist K. Ferdinandens an den König in Pohlen Sigismund August vermählt gewesene ältiste Tochter Königin Elisabeth ohne Verlassung einiger Leibs-Erben aus dieser Zeitlichkeit verschieden; Da nun hierdurch alle Schwührigkeit gehoben worden / welche K. Ferdinanden bishero im Wege gestanden / dem Durchlauchtigsten Hauße Bayern die Erbfolge in alle seine Königreiche und Lande mittels / und in der Person der nunmehro ältisten Königlichen Erb-Tochtern Ertz-Herzogin Anna / und denen mit ihrem künftigen Gemahl Herzog Albrechten V. aus Bayern erzielenden ehligen Leibs-Erben / zuzuwenden / als hat man keine Zeit versäumt um sothane Heyrath / so balden nur möglich seyn würde / zu vollziehen: welches auch den 4. Julij des folgenden 1546. Jahrs würcklich geschehen / und so mit dem Ehe-Vertrag von Anno 1535. / nicht zwar in der Person der Durchlauchtigsten Ertz-Herzogin Königin Maria / sondern vorerwehnter Königin Anna / ein Gnügen geschehen (§. 2. & 3.): wozu selbsten der Ehe-Vertrag allerseitigen hohen Herren Paciscenten guten Fug und Macht belassen (a); wenn bevorab die Erbfolge in denen Königreichen Ungarn und Böheim mit Hintansetzung der Erstgebohrnen oder ältisten Ertz-Herzogl. Tochter auf eine jüngere oder Nachgebohrne zubevestigen / ohne viele gefährliche Folge sich nicht leichtlich hätte bewerckstelligen lassen. Da im Gegentheil bey der mit der ältisten Ertz-Herzogin getroffenen Heyrath alles in seinem geraden Wege und Rechts-Geleiße verblieben / und K. Ferdinand auf weit aussehende gefährliche Ausnahmen von dem Recht der Erst-Geburt seine Zuflucht zunehmen / sich nunmehro gäntzlich enthoben gesehen (§. 28.).

Von denen in dem Ehe-Vertrag, und

§. XLVI. Wie sorgfältig / und mit was für deutlichen Ausdrückungen K. Ferdinand / und Herzog Wilhelm der

(a) Beylage Lit. I. n. I.

der IV. aus Bayern/ beyder hohen Ehe-Verlobten Väter/ in dem den 19. Jun. 1546./ also nach oberwehnten a. 1543. errichteten feyerlichen Testament/ verabredeten Ehe-Vertrag (a) der Durchl. Ertz-Herzogin Königin **Anna** und ihren mit Herzog **Albrechten** aus Bayern erzielenden Leibs-Erben/ auf Abgang des Oesterreichischen/ sonderheitlich K. Ferdinandischen/ Manns-Stammes die Erbfolge in die Königreich Ungarn und Böheim versichert/ und zugesagt/ somit alles dasjenige/ was das Testament Selbiger ohnehin schon beygelegt/ bekräfftiget und bestättiget/ die Durchl. Ertz-Herzogin auch in der kurtz darauf/ nemlich den 5. Julii a. eod., von Sich gestellten Verzicht (b) alles dieses deutlich vorbehalten habe/ will man anietzt weiter nicht berühren/ sondern deren vollständige Beleuchtung bis in den nächstfolgenden Vierten Absatz versparen; zum voraus nur so viel erinnerende/ daß die bisher im Testament/ und Codicill vorgefunden werden wollende zweifelhafte/ oder zweydeutige Wort-Auslegungen darinnen gäntzlichen gehoben/ und zu Bestärckung der Chur-Bayerischen Gerechtsamen/ auf das deutlichste erläutert werden.

Verzichts-Brief vorbehaltenen und bestättigten Erb-Rechte, remissivè.

§. XLVII. Weilen nun K. **Ferdinand** nach vollzogener dieser Heyrath weiter keinen Anstand gefunden/ dem Durchlauchtigsten Hauße Bayern die Erbfolge in seiner letzten Willens-Disposition vollkommen zu versichern/ und um so unverbrüchlicher zu bevestigen/ als die Stände des Königreichs Böheim nicht nur schon a. 1534./ sondern auch a. 1545. das denen Königlichen Töchtern zustehende Erb-Recht auf offenem Land-Tage anerkennet hatten (a)/ so errichtete Er nicht gar lange hernach/ nemlich den 4. Febr. 1547./ eine weitere Codicillar-Verordnung/ worinnen Er/ nach vorläuffiger kurtzen Erzehlung ermelter von denen Böhmischen Ständen geschehenen Anerkäntniß/ in Ansehung der Erbfolge weiters ordnet/ und setzt:

K. Ferdinand errichtet den 4. Feb. a. 1547. einen Codicill.

Und nachdem Wür in vilbenanten Unserm Testament gesetzt/ und geordnet haben/ wo all unser geliebte

Hieher gehöriger dessen wörtlicher Inhalt.

X

§. XLVI. (a) Beylage Lit. M.
(b) Beylage Lit. N.
§. XLVII. (a) Vid. Strein bey GOLDASTO de Regno Bohem. Docum. p. 90. Item Lib. VI. Cap. 15. p. 710. GLAFFEY Pragmatische Geschichten des Königreichs Böheim Cap. XXV. Thes. I. wo er alles dieses weitläuftig erzehlet, und erweiset, daß solche Anerkäntniß auf dem Land-Tag de a. 1547. noch mehrers bestättiget worden.

liebte Süne ohne Eheliche Leibs-Erben (daß Gott gnädiglich verhüten wolle) abgiengen/ daß alsdan aus Unsern Töchtern Eine unsere Königreich Hungarn und Böheim/ mit sambt derselben anhängigen Landen als rechte Erbin innhaben/ und besitzen soll/ so lassen Wür es noch dabey beruhen/ und bleiben/ mit diser angehefften lautern Erklärung/ die Wür hiemit thun/ daß in solchem Fahl bemelte Unsere Königreich Böheim und Hungarn/ sambt ihren anhängigen Landen an Unser älteste Tochter/ so zu derselben Zeit im Leben seyn würdet/ erben und fallen soll ꝛc. (a).

Die im Testament indefinitè berufene Erbin der Königreichen Ungarn und Böheim, wird darinen deutlich benennt, oder anerklärt.

§. XLVIII. Es erkläret solchemnach hierinnen Käyser Ferdinand gantz deutlich und lauter/ daß die Jenige seiner Ertz-Herzogl. Töchtern/ welche Er in seinem Testament unter dem ungewissen/ oder indefiniten Wort Eine/ unbestimmter belassen/ und sub vaga hac compellatione zur Erbfolge in die Königreiche Ungarn und Böheim beruffen hatte/ die Aelteste Seiner Ertz-Herzogl. Töchter/ folglichen die an den Bayerischen Herzogen Albrecht den V. angetraute Königin Anna seyn solte; als welcher nach dem Recht des Alters und Erst-Geburt sothane Erbschaft ohnehin nicht sonder wichtigen Ursachen hätte strittig gemacht werden können. Warum aber dennoch K. Ferdinand solche nicht mit Nahmen genennet/ sondern durch das Beywort Aelteste angedeutet/ solches ist aus seinen erheblichen Ruckſichten geschehen/ wie hiernächst (§.51.) des mehrern erhellen wird.

Eheliche Leibs-Erbē bedeuten hier ebenfalls kei-

§. XLIX. Ubrigens ersiehet man bey dem ersteren Anblick sogleich/ daß die in dem Codicill allhier vorkommende Worte aus dem Testament (§.26.)/ und zwar aus eben der jeni-

(a) Beylage Lit. L. Extract aus Königs Ferdinandens den 4. Febr. 1547. errichteten Codicill.

jenigen Stelle/ wo von der weiblichen Erbfolge in denen König-reichen Ungarn und Böheim die Rede ist/ hergenommen worden/ und also für nichts anderst/ als den selbstigen Testaments-Inhalt zu achten sind; Wenn nun zuvor schon ohnabneinlich dargethan worden/ daß die Worte **Ehelige Leibs-Erben** alldorten ohnmöglich andere/ als ehelige **männliche Leibs-Erben**/ bedeuten können/ so wird man selbigen allhier mit eben wenigem Fug eine andere Bedeutung zulegen können; alle diejenige triftige Gründe/ die diesem Wort-Verstand alldorten erheischen/ bewähren solchen eben auch an diesem Ort in dem Codicill; wo zumahlen die im folgenden Absatz erläuterende/ in denen Ehe-Vertragen/ enthaltene klare Entscheidung hinzukomt/ und hievon nicht den mindesten Zweifel übrig lasset.

ne andere als ehelige männliche Leibs-Erben.

§. L. Es thut nichts zur Sache/ daß doch gleichwohlen K. **Ferdinand** hinzu gefügt: **Unser älteste Tochter die zu derselben Zeit im Leben seyn würdet:** Angesehen Selbiger nichts anders als die existentiam Lineæ Senioris Filiæ andeuten/ und so viel sagen wollen/ welche entweder in ihrer Person/ oder in ihren Eheligen Successions-Fähigen Erben existiren würde/ um so mehrers als die Kinder mit ihren Eltern/ auch so gar nach denen gemeinen Rechten/ pro una eademque persona geachtet werden. Die hieroben (§. 40.) erläuterte Testaments-Stelle/ wo Augustissimus Testator eben dieser Worte sich bedienet/ und dennoch sehr wahrscheinlichen die Kinder und Erben derer Töchtern nicht ausschliesset/ gibt der gegenwärtigen Wort-Construction nicht weniges Licht: Da bevorab nicht wohl glaublich ist/ daß K. **Ferdinand**/ deme das denen Töchtern zukommende Erb-Recht sowohl/ als das Recht der Erst-Geburt/ vollkommen wissend und bekant ware/ folglich nicht verborgen seyn konte/ daß/ gleichwie des Erstgebohrnen Kinder in der Erbfolge vor dem noch lebenden Zweytgebohrnen zugelassen (a)/ also der ältesten Erb-Tochter Kinder und Erben/ wenn es auf Sie kommen würde/ eben wenig vorbeygegangen/ oder ausgeschlossen werden mögen. Demnach im gegenwärtigen Fall dieses Jus primogenituræ auf die alleinige Person der Durchl. Ertz-Herzogin Königin **Anna** mit nichten beschräncket werden könne.

Die Worte: ältiste Tochter, So zu derselben Zeit im Leben seyn würdet/ stehen denen Chur-Bayerischen Rechten nicht im Wege.

(a) Aurea Bulla Cap. VII. §. 3. Si vero primogenitus hujusmodi absque heredibus &c.

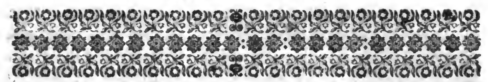
Wird weiters ausgeführt.

§. LI. Es hatte aber auch K. **Ferdinand** guten Grund ermelte Clausul hinzu zu setzen; denn nachdeme/ Er schon einmahl erlebt hatte/ daß Ihme eine älteste Erb-Tochter ohne Verlassung einiger Erben mit Tod abgegangen (§. 45.): seine Gedancken aber nicht gewesen / dem Durchl. Hauße Bayern diese ansehnliche Erbfolge so platter Dingen/ und ohne alle Ruckficht auf die mit der Durchlauchtigsten Ertz-Herzogin **Anna** erzielende Erben zuzuwenden / so hat Er durch diesen Zusatz verhüten wollen / daß / wenn etwa diese älteste Ertz-Herzogl. Tochter gleichmässig ohne Ehelige Leibs-Erben verscheiden solte / der nächst folgenden **Aeltesten** Rechte dadurch salviret und sicher gestellet würden; Nicht aber/ als wenn dieser **ältesten** Successions-Fähige Erben von einer nachfolgenden noch lebenden Tochter gäntzlich solten ausgeschlossen werden / als welches weder mit denen Rechten / noch natürlichen Billigkeit hätte bestehen können.

Die Ehe-Verträge heben allen Zweifel, und legen diesen wahrē Wort-Verstand klar vor Augen.

§. LII. Daß nun dieses der wahre Sinn und Meinung K. **Ferdinandens** gewesen / und daß sich Solcher nichts weniger beyfallen lassen / als die Erben der Durchlauchtigsten Ertz-Herzogin Königin **Anna** auszuschliessen / leget der nicht gar 8. Monath zuvor errichtete Ehe-Vertrag gantz klar vor Augen: Denn da in dem selbigen derer Erben ermelter Ertz-Herzogin deutlicher gedacht / und solche nicht minder / als Ihrer Durchlauchtigsten Frau Mutter / ihre Erb-Rechte vorbehalten werden / so wird wohl niemand behaupten wollen / daß ihnen solche allhier von K. **Ferdinanden** wieder aberkant worden: wohlerwogen diesem Vorgeben nicht nur die bereits angeführte Rechts-Gründe im Wege stehen; sondern annebens in Betracht kommet / daß durch einen feyerlichen / bonâ fide eingegangenen Vertrag erlangte Jura durch ein einseitiges factum, gleichwie eine letzten Willens Disposition ist / sich nicht aufheben lassen; welches alles in der nun vornehmenden Erläuterung derer Ehe-Verträgen und Verzicht der Durchlauchtigsten Ertz-Herzogin Königin **Anna** noch mehrers bestärcket / und mit seinen Wahrheits-mässigen Folgerungen dargestellet werden wird.

Vier-



Vierter Absatz

In welchem

Des Durchlauchtigsten Chur-Haußes Bayern Erbfolgs-und in denen verbindlichsten Verträgen begründete Rechts-Ansprüche auf die Königreiche Ungarn und Böheim/nebst denen übrigen Ertz-Herzoglichen Erb-Landen aus dem a. 1546. errichteten Ehe-Contract/ und darauf einstimmig verfaßten Verzicht noch ferner beståttiget / und ausser allen Zweifel gesetzt werden.

§. I.

Erbfolgs-Rechte werden in dem Ehe-Vertrag de a. 1546. mehrers beståttiget.

Es ist bereits in dem vorigen Absatze erinnert worden/ wasgestalten König **Ferdinand** die erwünschte Gelegenheit gefunden/ die/ dem Durchlauchtigsten Chur-Hauße allschon a. 1535. (Cap. III. §. 2. seq.) aus seinen triftigen Ursachen zugedachte/ in dem Testament a. 1543. deutlich bestimmte/ und auf **Eine** Seiner zu wahren Erben eingesetzten (ibid. §. 9. seq.) Ertz-Herzogl. Töchtern bevestigte Erbfolge in die Königreiche Ungarn und Böheim (ibid. §. 26. seq.) wie auch såmtliche andere Oesterreichische Erb-Lande (ibid. §. 41. seq.) mittels der zwischen Herz. **Albrechten** dem V. aus Bayern/ und Seiner åltisten Ertz-Herzogl. Tochter Königin **Anna** a. 1546. getroffenen Heyrath stet und ohnverbrüchlich zu versichern/ und in vollkommener Maße zuzuwenden (ibid. §. 45.). Anerwogen nun der den 19. Junii ersagten Jahrs noch vor vollzogenem Beylager errichtete Ehe-Vertrag (a)/ und darauf unter d. dem 5. Juli einstimmig verfaßte Verzicht (b)/ eben dieses mit gantz deutlichen Worten ohnwiderstreb-

§. I. (a) Beylage Lit. M.
(b) Beylage Lit. N.

ſtreblich darlegen/ und alles/ was auch nur den Schatten eines Zweifels oder Anſtands haben kan/ grundſam heben/ und aufloſen: als wird nicht undienlich ſeyn/ ſelbige gleichfalls kürtzlich zu beleuchten/ und deren wahren Inhalt/ Sinn und Meinung zu eines jeden Einſicht offen darzuſtellen.

Hieher gehöriger Inhalt des Ehe-Vertrags.

§. II. Nachdeme beyde hohe Herren Paciſcenten König **Ferdinand** und Herzog **Wilhelm** der IV. aus Bayern gleich Eingangs die wichtige Beweg-Urſachen wiederhohlet/ welche Sie veranlaſſet die ſchon a. 1535. verabredete Heyrath nunmehro in der Perſon der Durchlauchtigſten Ertz-Herzogin Königin **Anna** zu ſeiner endlichen Würcklichkeit zu bringen (a); So wird nun wegen der künftigen Erbfolge ferner verabredet:

Und hierauf haben Wür Herzog Wilhelm für Uns/ und für Unſern Sone Herzog Albrechten bewilligt/ daß bemelt Unſere liebe Tochter Künigin Anna/ ſobald Ihr Lieb/ und bemelter Unſer Sone einander die Ee in aigenen Perſonen verſprechen/ ehedan Sy beyſchlaffen/ ſich gegen dem obbeſtimmten Heirat-Guet/ und Haimbſteuer mit nottürfftigen Brieven und Verſchreibungen verzeihen ſol/ alles Vätterlichen und Mütterlichen Erbfals. Doch dergeſtalt/ ſo der mänlich Stamb des Hauß Oeſterreich/ darinn die Römiſch Kaiſerlich Majeſtät/ als vil das Künigreich Hungern/ und deſſelben zuegehörigen Provintzien und Land; auch das Ertz-Herzogthum Oeſterreich und andere des Hauß Oeſterreichs Fürſtenthumb und Land mit ſambt irer Zuegehörungen antrifft/ ſo wohl als die obbemellte Römiſche Küniglich Majeſtät mit **beeder Irer Majeſtäten mänlichen Stamen für und für zu raitten/ verſtanden/ und begriffen ſein ſolle/ abgienge/ und es zu Töchtern**

§. II. (a) Beylage Lit. M. n. I.

tern kåme / daß alsdann Sy und ihrer Lieb Erben / so vil bemelt Königreich Hungern und desselben zuegehörigen Provintzien und gleichermassen daß Hauß Oesterreich / und desselben Fürstenthumb / Landt / und Leith belangt / alles daß zue Erben zuegelassen werden sollen / was Sy von Rechts-wegen billich Erben mögen.

§. III. Aus denen hier angeführten Worten des Ehe-Vertrags erhellet gantz klar / daß die künftige Gemahlin Herz. Albrechtens / Ertz-Herzogin und Königin Anna ihre Verzicht gegen die Väter- und Mütterliche Erbschaft nur allein gegen den Oesterreichischen Manns-Stammen / auf keine Weise aber gegen dessen weibliche Descendenten / oder Nachkommen einzurichten habe; und dieses zwar gegen das gesamte Ertz-Herzogl. Hauß Oesterreich / neml. die Spanische Linie mitbegriffen / nur in Ansehung des Königreichs Ungarn / und deren Oesterreichischen Erb-Landen. Gestalten nun die Ertz-Herzogliche Töchter König Ferdinandens in dem Testament ebenfalls gegen Niemanden anders / als diese männliche Ehelige Leibs-Erben ihrer Erb-Rechten sich zu verziehen angewiesen werden (Cap. III. §. 22.) / so ist ohnstreittig / daß das Testament / und der Ehe-Vertrag disfalls vollkommen übereinstimmen (a); annit hierinnen alles dasjenige / was oben (cit. l. §. 23. seq.) erörteret worden / vollständig bestättiget werde.

Die hier bedungene Verzicht ist dem Testament einstimmig.

§. IV. Der alleinige Unterschied / so sich allhier vorfindet / bestehet darinnen: daß / da im Testament (Cap. III. §. 26. seq.) und Codicill (ibid. §. 48.) die ältiste Ertz-Herzogliche Tochter in denen Königreichen Ungarn und Böheim König Ferdinandens Söhnen und deren eheligen männlichen Leibs-Erben unmittelbar substituiret / sofort der Spanisch-Oesterreichischen männlichen Linie vorgezogen worden (Ibid. §. 32. seq.) / die hohe Herren Paciscenten disfalls nun in so weit eine Aenderung getroffen / daß das Königreich Ungarn / so wie die Oesterrei-

Warum sothane Verzicht auf das Königreich Ungarn extendiret worden?

(a) Vid. Beylage Lit. K. n. II.

reichische Erb-Lande (Ibid. 36.) nach Abgang König/ Ferdinandens Manns-Stammens auf Käys. Carls des V. männliche Nachkommen / und von diesen erst auf die Ertz-Herzogin Königin Anna und Ihre Erben Verstammen solle; Die Ursachen hievon geben Uns die Oesterreichische Hauß-Geschichten an Handen : Es hatte nemlich Käyser Carl zu Beschütz-/Erhalt-und Vertheidigung ermelten Königreichs viele Geld Summen dargeschossen/ welche zu tilgen K. Ferdinand für gut erachtet K. Carls mäñlichen Erben die Nachfolge darinnen zu versichern : Anderer Ursachen welche Ihn hierzu bewogen haben mögen / nicht zu gedencken; als wobey sich länger aufzuhalten/ um deswegen überflüßig zu seyn scheinet / weilen die Spanische männliche Linie längstens verloschen: auch K. Ferdinand schon vor Errichtung seines Codicills sich mit Käys. Carln (Ibid. §. 40.) muß abgefunden haben/ weilen in diesem letzteren wiederum derer beyden Königreichen Ungarn und Böheim gedacht/ und auf erlöschenden Ferdinandischen Manns-Stamme selbige seiner ältisten Ertz-Herzogin Tochter zugeschrieben werden.

Nach Abgang erst erwehnten Oesterr. Manns-Stamms erbet die Ertz-Herz. Königin Anna u. ihre Erben nebst dem Königreich Ungarn alle Oesterreichische Erb-Lande.

§. V. Ferner besagt die hier aus dem Ehe-Vertrag angeführte Stelle/daß nach Abgang des eben so gemelten Oesterreichischen Manns-Stammes / folglich/ wenn es zu Töchtern kommen wird/ die Königin Anna und ihre mit Herzog Albrechten erzielende Erben/ so viel das Königreich Ungarn/und die Ertz-Herzoglich-Oesterreichische Erb-Lande samt allerseitigen Zugehörungen betrifft/ Erben sollen/ was Sy von Rechts-wegen billich erben mögen; Wobey wohl zu bemercken/ daß die Ertz-Herzogin und Ihre Erben erben sollen / wenn es zu Töchtern / das ist / auf die weibliche Linien kommt: Derer Töchtern oder weiblichen Nachkommen von K. Ferdinandens oder Käyser Carls Söhnen geschiehet nicht die mindeste Meldung ; wie auch bey so beliebter Erbfolge nicht anders seyn können. Angesehen/ wenn vor der Ertz-Herzogin Anna/und ihren Erben/ andere Oesterreichische Töchter erben sollen / so wäre ja grund-falsch/ was hier zwischen beyden hohen Herren Paciscenten bedungen/

gen/ und verabredet worden: daß nemlich auf sich ergebenden sothanen Fall/ und nach Erlöschung des Oesterreichischen Manns-Stammes/ die hier benannte Ertz-Herzogin und ihre Nachkommen erben sollen. Zwischen dem Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes/ und denen hier beruffenen Erben lasset sich keine persona intermedia, keine Groß-Herzogin von Toscana/ oder sonstige weibliche Nachkommen Käyser Carls VI. noch Seiner Vorfahrern bis aus den gemeinen Stamm-Vatter K. Ferdinanden dencken oder einbilden. Die Kön. Anna/ und durch Selbige Se. Churfürstl. Durchl. aus Bayern sind die alleinige unmittelbare Erben/denen nunmehro diese Königreiche und Lande von Rechts- und Billigkeit wegen zugefallen sind (Cap. III. §. 33. seq.).

Und zwar von Rechts- und Billichkeit wegen.

§. VI. Jedoch will die Durchlauchtigste Groß-Herzogin von Toscana aus denen Worten: Was Sy von Rechts-wegen billich erben mögen/ einen Zweifel erregen/ und vorgeben/ als ob selbige kein klar bedungenes Erb- und Anfalls-Recht mit sich führeten: sondern vielmehr künftiger Entscheidung ausgestellet seyn liessen/ ob? und was Selbige auf diesen Fall zu erben hätten. Allein die Nichtigkeit sothanen Einwendens lasset sich aus deme/ was in denen vorhergehenden/ sonderlich dem dritten Absatze/ triftig dargethan worden/ ohnschwer erweisen; Denn da ist/ so viel das Königreich Ungarn/ so wohl als die übrige Oesterreichische Erb-Lande/ anbetrift/ die Durchlauchtigste Ertz-Herzogin Königin Anna in ihres Herrn Vaters K. Ferdinandens letzten Willens-Verordnung zum wahren Erben eingesetzt (Cap. III. §. 9. seq.)/ und dem männlichen Oesterreichischen Stamme durchgängig (ibid. §. 22. 26. seq.) unmittelbar substituiret: bevorab in denen Oesterreichischen Erb-Landen aus gar vielen wichtigen Ursachen/ in Rucksicht sonderheitlich auf das Durchlauchtigste Hauß Bayern (ibid. §. 42. seq.) zur Erbin und Nachfolgerin bestimmet worden. Wobey noch dieser merckwürdige Umstand eintrit/ daß Kön. Ferdinand zu Verhütung aller schädlichen Länder-Theilung/ oder Zergliederungen nicht nur bereits in dem erstern a. 1535. (a)/ son-

§. VI. (a) Beylage Lit. I. n. I. Doch ist fürnemlich bedingt, ꝛc.

sondern auch in diesem neuern errichteten Ehe-Vertrag (b) / das Recht der Erst-Geburt in dem Herzogthum Bayern ausdrücklich miteinbedungen. Aus keiner andern Ursache / als damit / wenn es zu Töchtern käme / und die Herzoge in Bayern im Nahmen der Ertz-Herzogin in die Nachfolge einträten / sothane Lande / nach dem wahren / schon erwehnter massen (ibid.) / dem Durchl. Chur-Hauße Bayern ertheilten Privilegio Friderici I. Imp. nicht minder unzertheilter beysammen behalten und besessen würden / einfolglichen **dahin fielen / wo sie von Recht und Billigkeit wegen hin gehören.** Wenn nun bekantlichen sothane Erb-Rechte ermelter Ertz-Herzogin **Anna** würcklichen angefallen (ibid. §. 10.) / Sie auch solche auf ihre Leibs-Erben / die Herzoge in Bayern / um so mehr verstammet (Cap. seq. V.) / als ansonsten ermeltes Durchlauchtigste Hauß sich seiner älteren sehr wichtigen und bestens begründeten Rechts-Ansprüchen (Cap. I. & II.) nimmer würde begeben haben: so erkennet man leichtlich / daß man sich allhier ein wahrhaft und vollkommenes Erb- und Anfalls-Recht auf den Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes vorbehalten. **Rechtens** ist es / daß auf sothanen Fall die ältere weibliche Linie / oder die Durchlauchtigste Ertz-Herzogin **Anna mit ihren Erben eintrete / und / wenn es zu Töchtern kommt /** von Ihr und ihren Nachkommen der Anfang gemacht werde; So wie es der primus Acquirens, & primus Disponens gewollt / und so hier als in seinen Testamentlichen Verordnungen vestgestellet hat. **Billig** ist es auch / weilen sich das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern Seiner alten Patrimonial- und sonstiger rechtmässiger Weise erworbener Landen so lange Zeit beraubt sehen müssen. Die Worte: **von Rechtswegen billich** sind demnach vielmehr eine Erweiterung / als Beschränckung deren Chur-Bayerischen Gerechtsamen; wenn zumahlen sehr ohngereimt heraus kommen würde / daß Herz. **Wilhelm** / Der doch so sorgfältig gewesen / Seiner von der **Durchl. Ertz-Herzogin und Herzog Albrechten abstammenden Eheligen Leibs-Erben Rechte auf das beste zu verwahren und sicher zu stellen / Selbige allhier mit diesen Worten plat abgewiesen / und auf Abgang des männlichen Stammes ein pures lauteres Nichts vorbehalten haben solte.**

§. VII.

(b) Beylage Lit. M. n. III. verbis: **Daß jetzt bemelter Unser Son Herzog Albrecht** rc.

§. VII. Man irret ingleichem gewaltig / wenn man von Seiten des Wienerischen Hofs dafür halten will / ob wären der Durchlauchtigsten Ertz-Herzogin nur etwa einige Clinodia, bewegliche Güter und derley Kleinigkeiten vorbehalten worden. Sintemahlen der Ehe-Vertrag gantz deutlich von dem Königreich Ungarn und denen Oesterreichischen Erb-Landen redet. Das **Königreich Ungarn** aber und desselben zugehörige Provintzien / ingleichem das **Ertz-Herzogthum Oesterreich und desselben Fürstenthümer Land und Leute** sind kein Geschmuck / Jubelen / oder sonst andere bewegliche Güter / sondern ansehnliche Königreiche und Provintzien / worinn der Durchl. Ertz-Herzogin Erben Se. Churfürstl. Durchl. aus Bayern einzutreten / und / da es nun zu Töchtern gekommen / von Rechts wegen billig und allein zu erben haben.

Es sind auch nicht die Mobilien, sondern Königreiche, Ertz-Herzogliche Land und Leute, so Sie erben sollen.

§. VIII. Es würde nicht vonnöthen seyn / zu erinneren / daß in diesem Ehe-Vertrag so wohl / als in dem Verzichts-Brief durchgehends auch deren **Erben** der Durchlauchtigsten Ertz-Herzogin Königin **Anna** Meldung geschehen / und diesen nicht minder als Ihr Selbsten alle Erb-Rechte vorbehalten werden / wenn nicht dadurch die jenige Testaments-Stellen / worinnen K. **Ferdinand** Seine Töchter überhaupt (Cap. III. §. 9.) / oder **Eine** (ibid. §.26.) / zu wahren Erben in Seine Königreiche und Lande einsetzt / bevorab der Codicill / in welchem die **Aeltiste** mit klaren Worten zur Succession in die Königreiche Ungarn und Böheim beruffen wird / vollkommen erläutert / und dadurch ohnabneinlich zu Tag gelegt würde / daß die In-& Substitutio in testamento atque Codicillo facta nicht auf die Personen derer Ertz-Herzoginen allein / sondern mit gleichmässigen Rechten auf deren Successions- und Lehens-fähige Erben gerichtet gewesen. So mit die im Codicill befindliche Worte **so im Leben seyn wird** / der ältisten Erb-Tochter / in ihrem ersten Haupt bedeutete / gantze absteigende Linie anzeigen: auf welche nach Abgang aller männlichen Descendenten des Ertz-Herzoglichen Haußes / die Königreiche und Lande in eben der Ordnung / wie solche von denen älteren männlichen Linien auf die jüngere gediehen / zu verstammen hätten (Cap. III. §.50.&51.); auf eben die Art und Weiße / wie solches in derley Fällen rechtens und vielfältigen beobachtet worden (Cap. seq. V.).

Vorbehalt gehet ausdrücklich auf der Ertz-Herz. Anna Erben: erläutert somit das Testament und Codicill.

Weiterer hieher gehöriger Inhalt des Ehe-Vertrags.

§. IX. Beyde hohe Herren Paciscenten / sonderlich Herzog **Wilhelm IV.** fahret im Nahmen der Durchl. Braut / und seines Sohns Herzog **Albrechtens** fort:

So vil aber belangend ist das Königreich Böheim und desselben incorporirte und zuegehörige Land und Leuth / und ander Unser und Unser freuntlichen Liebsten Gemahel der Römischen zu Hungarn und Böheim Königin Hab und Güetter liegent / und fahrende / so Wir jetzo haben / oder Wir und Unsere freuntliche Söne / und derselben Erben **Manns-Personen** khünftiglich überkomen werden / der allerhalben soll sich bemelt Unser Tochter Königin **Anna allein gegen Uns unseren Sönen / und Derselben Erben männlich Stamens Eelich geboren / verzeihen.** Und wann sich gefügte / daß Wir / Unser Sön / und Derselben Erben **männlich Stamens** abgiengen / und keiner mehr verhandten seyn würde / alsdann sollen und mögen gedachte Unser Tochter Königin **Anna** und **Irer Lieb Erben** / alles das erben / das ihnen von Rechts und Billigkeit wegen zu erben zusteet / **gleicherweiß / als ob einig Verzicht nie geschehen wäre rc.** (a)

Verzicht auf das Königreich Böheim soll nur auf den teutschen Oesterreichischen Manns-Stamme gerichtet werdē.

§. X. Daß der Durchl. Ertz-Herzogin Königin **Anna** und ihren Erben ein wahres Erb-Recht auf vorerwehnte Königliche und Ertz-Herzogliche Lande / eben wie hier auf die Cron Böheim / bedungen und vorbehalten worden / lasset sich aus der Zusamenhaltung dieser Stelle mit der vorigen (§. 2.) ohnschwer schliessen; Anerwogen allerseitige hohe Herren Paciscen-

(a) Beylage Lit. M. n. II.

ciscenten ansonsten gewißlich keine solche Behutsamkeit gebraucht/ und bey allen und jeden Puncten so sorgfältig dahin gesehen haben würden/ damit die Durchlauchtigste Ertz-Herz. **Anna**/ oder ihre Erben an ihren Rechten ja nicht verkürtzet/ oder bevortheilet würden. Nachdem kurtz vorher in Ansehung des Königreichs Ungarn mit allerseitigen Bewilligung eine Ausnahme beliebt/ und von der nach Abgang des Ferdinandischen Manns-Stammens auf die ältiste Ertz-Herzogl. Töchter und deren Erben in dem Testament vestgestellten Erbfolgs-Ordnung oben (§. 4.) erwehntermassen abgewichen worden/ so bemerckt man hier diesen Unterschied zwischen dem Königreich Böheim auf das genaueste: hieran sollen K. **Carl** der V. oder dessen männliche Descendenten nicht das mindiste zu fordern haben: Hier hat dessen Manns-Stamme kein Vorrecht erhalten/ sondern wie die Ertz-Herzogin Königin **Anna** in Hungarn und denen Ertz-Herzogl. Oesterreichischen Landen den Abgang des gantzen Oesterreichischen Manns-Stammes erwarten müssen/ also solle Selbige und ihre Erben allhier nur den Abgang ihrer Herren Brüdern und deren männlichen Leibs-Erben erwarten; gegen diese Allein/ und gegen sonst Niemand soll Sie sich disfalls verziehen; Auf diesen sich ergebenden Fall soll ihr weder die Spanische Branche, noch ihrer Brüdern Ertz-Herzogen und Königens in Böheim weibliche Descendenten im Wege stehen. Nichts in der That kan stärcker seyn/ als eben diese hier verabredete/ oder vielmehr im Testament schon zugedachte/ von Rechts-wegen gebührende/ nun Pacto firmissimo bestättigte Erbfolge in sothanes Königreiche/ und die demselben angehörige Lande.

Nach dessen Abgang erbet die Durchlaucht. Ertz-Herz. Anna und ihre Erben, das Königr. samt allen Zugehörden, Vermehrungen und Zuwachs.

§. XI. Man muß sich auch deshalben/ daß der Durchl. Ertz-Herzogin **Anna** und ihren Erben ihr Erb-Recht auf alle Haab und Güter/ liegend und fahrend/ erworbene und von K. **Ferdinandens** Söhnen oder männlichen Erben noch erwerbende/ vorbehalten worden/ nicht befremden/ oder daraus schliessen wollen/ als ob sothaner Vorbehalt etwas Unbilliches/ oder Ungerechtes in sich halte: indeme de rebus & bonis Tertii, worüber denen Paciscenten kein Jus zugestanden/ weit aussehende Dispositiones gemacht würden. Denn da verstehet sich ohnehin/ daß derley Vorbehalt sich auf keine andere in Zukunft erwerbende Güter erstrecken könne/ als von

 wel-

welchen der Testirer / oder die contrahirende Theile zu disponiren befugt gewesen; Daß nun aber K. **Ferdinanden** dergleichen Fug und Macht in Ansehung Seiner Königreichen und Landen zugekommen / ist leicht zu erweisen / und erhellet zu Gnügen daraus / daß weilen die Ertz-Herzogin Kön. **Anna** und ihre Erben theils vigore in- atque substitutionis testamentariæ in casum deficientis stirpis masculinæ Fratrum factæ, theils auch nach dem Recht der Erst-Geburt / ex prærogativa ætatis, & senioris ab ipsa inchoatæ Lineæ fœmineæ zur Nach- und Erbfolge in die von K. **Ferdinanden** besessene Königreiche und Lande beruffen worden (Cap. III. §. 26. 47. seq.) / Ihr und Ihnen auch alles das jenige zufallen müsse / so dem Juri Primogenituræ anklebt / und was da immer als ein Pertinenz-Stück des Königreichs / oder deren Herzoglichen Landen zu betrachten ist; dergleichen sind Artillerie / Schatz-Gewölbe / Bibliothecken / heimgefallene Lehen / oder andere dem Territorio incorporirte Lande / so da ex usu notorio penè totius Europæ, und aller Völckern / Königreichen / sonderlich Teutscher Fürstenthümern Gebrauch / alle dem Erst-Gebohrnen gebühren und heimfallen (a); auf welches auch die hohe Herren Paciscenten lediglich abgezwecket: Einfolglichen mit bestem Fug setzen / und verabreden können / daß auch derley von König **Ferdinandens** Söhnen und dessen männlichen Erben erwerbende Güter / Land und Herrschafften / als Zugehörungen derer respectivè Königreichen und Landen / auf deren Abgang nicht auf ihre Töchter / sondern auf die Ertz-Herzogin Königin Anna

---

§. XI. (a) J. P. à Ludewig *de Obligat. Successoris in S. R. Imp. Princip.* Cap. VII. §. 3. lit. 11. ait: *Atque hæc est causa, quare familiæ Principum plurimorum pactis conventisque domesticis sibi prospexerint, ut quod acquireretur ullatenus, illud quidem censendum sit acquisitum esse Reipubl. à qua æterno jure nequeat ullo casu divelli*; Pfeffinger *ad Vitr.* Lib. III. tit. 20. n. 62. Coccej. *J. Publ.* Cap. XXVII. §. 18. n. 21. allwo Er mit Rechte behauptet, daß der jenige, welcher vigore Juris primogenituræ, & substitutionis in hunc casum factæ succediret, alle Mobilia erlangt, quæ tanquam accessoria territorio aut Regno cohærent. v. c. apparatus Principis publicus, uti, quæ ejus dignitatis causa comparatæ sunt gemmæ, vasa pretiosa, Aulæa, picturæ, Imagines, inprimis Familiæ, Equitium publicum &c. Finsterwald in Observat. ad Consuet. Austr. Lib. II. Obs. 114. behauptet von denen Oesterreichischen Landen ein gleiches, daß nemlich denen nach Ruckgangs-Recht eintretenden Töchtern, oder ihren Erben alles das jenige gebühre, was der Possessor mittlerweilen erworben, und zu denen renuntiirten Gütern acquiriret hat.

Anna und ihre Successions-fähige Erben verstammen müsten/ als wodurch Niemanden zu nahe getreten worden (b).

§. XII. Eben dieses mag auch zum theil die Ursache gewesen seyn/ warum man in dem Ehe-Vertrag die Clausul mit einfliessen lassen: **Alles das Erben/ daß ihnen von Rechts- und Billigkeit wegen zu Erben zustehet;** Um nemlichen dadurch zu verstehen zu geben/ daß nichts ausgeschlossen/ sondern alles begriffen worden/ was etwa in Zukunft noch zu dem Königreich oder dessen zugehörige incorporirte Lande erworben/ erobert/ oder ererbt werden mögte; Folgsam man gegnerischer Seiten wiederum Himmel weit irr gehet/ wenn man vorgeben/ oder behaupten will/ als ob die Durchl. Ertz-Herzogin **Anna** mit ihren Erben unter sothaner generalen Clausul gäntzlich abgewiesen worden: da im Gegentheil vielmehr offenbar darligt/ daß Selbige nichts als eine Erweiterung des Erb-Rechts andeutet und nur allein um deshalben in diesen allgemeinen Ausdrückungen verfast worden ist/ damit denen weiblichen Descendenten von König **Ferdinandens** Söhnen/ so fort auch weiland Käyser **Carls VI.** Ertz-Herzoglichen Töchtern/ zu unbegründeten Ansprüchen der im Testament nicht minder als hier im Ehe-Vertrag denenselben rund abgesprochenen Erbschafft Thür und Thor versperret werde. Was übrigens das jenige seye/ welches die Durchlauchtigste Ertz-Herzogin **Anna** und ihre Erben die Herzoge in Bayern von **Rechts und Billichkeit** wegen erben müssen und können/ ist allschon zu Gnügen erörtert und ausgeführt worden (§.6.): worauf man sich Kürtze halber hier will bezogen haben.

Die Clausul: alles das jenige Erben/ daß ihnen von Rechts rc. ist zum Vortheil der Durchl. Ertz-Herzog. Anna und ihren Erben hinzugesetzt.

§. XIII. Wie man nun auf allen Seiten bedacht gewesen/ der Durchl. Ertz-Herzogin Königin **Anna** und ihrer Erben Erb-Rechte unversehrt zu erhalten/ und allen nur erdencklichen Ausflüchten/ welche von Ihrer Herren Brüdern/ oder

Was die Worte: Gleicherweiß/ als ob ainig Verzicht nie beschehen were/ albiett besagen?

Aa 2

(b) Das Privilegium FRIDERICI selbsten stimmet hiemit überein, Beylage Lit. C. verbis: *Volumus etiam, ut si districtus & ditiones dicti Ducatus ampliati fuerint ex hereditatibus, donationibus, Emptionibus, deputationibus, vel quibusvis aliis devolutionum Successionibus, præfata jura, Privilegia & indulta ad augmentum dicti Dominii Austriæ plenariè referantur.*

oder Käyser **Carls V.** weiblichen Descendenten nach Abgang des männlichen Stamms des Durchlauchtigsten Haußes Oesterreich ersonnen oder ausgefunden werden möchten / durch diesen Ehe-Vertrag und Pacts-mässigen Vorbehalt auf das Kräftigste vorzubeugen / als haben die hohe Herren Paciscenten durch die zu Ende der hier angeführten Stelle beygesetzte Clausul: **Gleicherweiß als ob ainig Verzicht nie beschehen**/ verhüten wollen / daß der Durchlauchtigsten Ertz-Herzogin und Ihren Erben sothane Verzicht nicht etwa über kurtz oder lang / wenn es zum Fall / oder Töchtern kommen würde / als eine Renuntiatio oder abdicatio Juris ausgelegt werden möge ; Nach erloschenen Oesterreichischen Manns-Stamme / soll demnach die Verzicht plat ab und todt seyn: die Durchlauchtigste Ertz-Herzogin und ihre Erben sollen sich in eben dem Zustand befinden / als wenn Sie sich der Erbschafft niemahlen begeben hätten; Wie denn auch nicht anderster seyn können/in Betracht Selbige Kraft des Väterlichen Testaments/ und gegenwärtigen Vertrags / nur allein gegen den Manns-Stamme sich ihrer Erb-Rechten zu verziehen gehabt haben. Weilen nun ausgemachten und ohnstreittigen Rechtens ist / daß ein auf gewisse Personen / oder auf eine gewisse Zeit beschränckter Vertrag / nach jener todt / und dieser Verlauf / verlöscht und aufhöret / so giebet sich der Schluß von selbsten / in was für Umständen sich nunmehro Se. Churfürstl. Durchl. befinden / und wie gerechtest höchst Selbige anjetzo alle die von K. **Ferdinanden** besessene Königreiche und Lande / als höchst Deroselben angefallenes Eigenthum / in Anspruch nehmen.

Verzicht wird dem Testament und Ehe-Vertrag einstimmig verfast/ und abgelegt.

§. XIV. Die in diesem Ehe-Vertrag bedungene Verzicht/ wurde nun gleich den Tag nach vollzogenem Beylager/ nemlich den 5. Julij eod. a., würcklich so eingerichtet / wie aus dessen hieher gehörigen wörtlichen Begriff des mehrern zu ersehen :

Hieher gehöriger Inhalt aus dem Verzichts-Brief.

Und verzeihen Uns auch hiemit aus wohl bedachtem Muet nach gehabten Rat / auch genuegsamen Bedacht / und mit rechter Wissenheit in Crafft diß Briefs für Uns und all Unser Erben und Nachkommen all unser Vätterlichen / und Mütterlichen Erb-Gerechtigkeit/ Vorderung und Anspruch

die

die Wir bisher gehabt/ und Wir oder Unsere Erben khünftiglich erlangen und haben mechten zu dem Künigreich Hungern/ und dem Hauß Oesterreich und allen desselben Fürstenthumben/ Landen/ Leutten/ und derselben Zugehörungen/ und daß nit allein gegen obbemelten Unsern gnedigsten lieben Herrn Vatter dem Römischen Künig rc./ sondern auch gegen irer Kün. Maj. Bruder . . . . . Caroln Römischen Kayser . . . Unsern gnedigsten lieben Herrn und Vettern und irer baider Kayser-und Künigl. Majest. Kindern/ Erben und Nachkommen/ so durch die Linie des Manns-Stammes von Iren Majest. ehlig geboren absteigen und herkommen.

Das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern hat wahrhaffte Ansprüche auf Oesterreich gehabt: begibt sich derenselben bis auf Abgang des Oesterreichischē Manns-Stammes.

§. XV. Daß die allhier von Seiten der Durchl. Ertz-Herzogin Königin Anna und ihrem Gemahl Herzog Albrechten V. aus Bayern abgelegte Verzicht/ in Ansehung des Königreichs Ungarn/ und deren Oesterreichischen Erb-Landen König Ferdinandens Testament/ und sonderheitlich dem erläuterten Ehe-Vertrag (§. 2. seq.)/ in allem gemäß und einstimmig seye/ und wie dorten erfordert wird/ gegen den alleinigen Manns-Stamme gerichtet worden/ ist nicht nöthig zu erinnern; es gibt solches der wortliche Inhalt von selbsten. Jedoch ist diese Stelle der von der Durchl. Ertz-Herzogin geschehenen Verzicht um deshalben sehr merckwürdig/ weilen darinnen derer bisher gehabten Ansprüchen auf das Königreich Ungarn und die Oesterreichische Erb-Lande Meldung geschiehet/ worunter nothwendig die ermelter Durchlauchtigsten Ertz-Herzogin Königin Anna angebohrne/ und angestammte Erb-Rechte verstanden werden müssen/ wessenthalben denn auch Höchst-Selbige im Ehe-Vertrag und sonsten überall mit dem dieses Jus hæreditarium andeutenden Nahmen: Königin beehret wird. Dieses nun hat sich die Durchlauchtigste Ertz-Herzogin mit Einwilligung ihres Herrn Gemahls Herz. Albrechtens für Sich und ihre Erben

wohl bedächtlich nur gegen den Oesterreichischen Manns-Stamme verziehen; nach dessen Abgang sodenn selbige/ nebst denen übrigẽ Königreichen und Landen/ kraft sothaner Erb-Rechten an Sie/ oder ihre Erben/ die Herzoge in Bayern/ zuruck und heimfallen sollen. Erscheinet solchemnach hieraus nicht undeutlich/ daß wie im Ersten Absatz (§. 46. & 47.)/ desgleichen im zweyten (§. 12.) voraus erinneret worden/ die ältere Rechts-Ansprüche per modum transactionis & compositionis amicabilis in ein weit grösseres angediehenes Erb-Recht/ oder bedungene Erb-Folge erwachsen/ und auf den Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes überall sind vorbehalten worden (a); der Wienerische Hof also sehr ohnbesonnen der Welt vorspieglen wollen/ ob hätte das Durchlauchtigste Hauß Habsburg ermelte Lande titulo onerosissimo erlangt/ und an sich gebracht; Angesehen ein solches das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern mit weit bessern Fug vorgeben/ und wohl behaupten kan/ daß es diese gantze Successions- und Erbfolgs-Rechte/ mit Dargebung fast eben so vieler Landen/ und einem unbeschreiblichen Ertrag an Geld/ mithin titulo plusquam onerosissimo erworben/ oder vielmehrers erkaufft habe; die Rechtliche Folgen hievon werden im nächsten Absatz ihrer Ordnung nach deutlich vorgelegt werden.

Verzicht in Ansehung des Königreichs Böheim.

§. XVI. In Ansehung des Königreichs Böheim fahret das Durchlauchtigste Ehe-Paar fort:

Aber des Königreichs Böheim/ und desselben incorporirten und zuegehörigen Fürstenthümer/ Land und Leut halben/ sambt allen andern Aigenthumben/ liegenden und varenden Haben und Güeter/ so unser gnedigste Lieber Herr Vatter yetzo haben/ und yr Mayest. und unsere freündliche Liebe Brüder und Irer Liebden Erben/ khünftiglich überkhomen mögen/ des alles verzeihen Wür Uns/ für uns/ Unsere Erben und Nachkommen Allein gegen obbemelten unsern gnedigsten lieben Herrn und Vatter/ der Kö-

(a) Beylage Lit. P. Extract aus dem Bayerisch-Oesterreichischen Vertrag de a. 1534. N. I.; wo gleichfalls dieser Anforderungen Erwehnung geschiehet, und n. II. der Vergleich ebenmassig nur auf den Manns-Stamm gerichtet worden: so doch sonsten in Verträgen ungewöhnlich, mithin ein klares Kennzeichen ist, daß man Chur-Bayerischer Seiten auf Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes Seine Rechte jederzeit vorbehalten habe.

Ih: Kün: Mayest./ und Irer Künigl. Mayest. Sünen und derselben Erben und Nachkommen männlich Stammens und Nahmens. Also daß Wür alle unsere Erben und Nachkommen von nun an und zue ewigen Zeiten (alledieweil/ alls obsteet Irer Kays. und Kü. Mayst. Namens und Stammens Ertz-Herzogen von Oesterreich Mañs-Personen im Leben seyn) nimmermer kain Vorderung/ Ansprach noch Erb-Gerechtigkeit darzue haben/ suechen/ noch Uns dero anmassen sollen (a).

Verzicht wegen Böheim ist dem Ehe-Vertrag gleichfalls einstimmig.

§. XVII. Auch hier findet man die Verzicht so eingerichtet/ wie es der kurtz vorher errichtete Ehe-Vertrag erheischet/ (§.9.) und im Testament (Cap. III. §. 22. seq.) versehen worden. Es ist solche so deutlich und nachdrücklich auf den alleinigen Manns-Stammen geschehen/ und wird dessen Kraft oder Würckung so klärlich auf die Ertz-Herzoge in Oesterreich/ und zwar allhier in Ansehung des Königreichs Böheim auf die von K. Ferdinanden abstammende Manns-Personen beschränckt/ daß man sich gar nicht dencken/ noch fassen kan/ wie die Nachkommen K. Ferdinandens/ männlichen Stammes/ und unter diesen K. Carl des VI., ihren Ertz-Herzogl. Töchtern und weiblichen Descendenten vor der Durchl. Königin Anna und ihren Erben/ denen Herzogen in Bayern/ ein vorzügliches Erb-Recht zueignen oder erzwingen wollen: Wie man denn gewißlich Bedencken tragen würde/ eine für sich klare/ und in trockenen Worten daliegende Sache so oft zu inculciren/ wofern man nicht von Seiten des Wienerischen Hofs des Durchl. Chur-Haußes Gerechtsame allenthalben als ohnbegründet/ & omni rationabili fundamento destituta ausgeruffen hätte; welchem ob also seye/ lasset man alle unpartheyische Welt urtheilen. Was wegen der in Zukunft erwerbender liegend- oder fahrender Güter allhier gemelt wird/ davon ist allschon oben (§. 11.) hinlängliche Erläuterung gegeben worden.

§. XVI. (a) Beylage Lit. N.

Erb-Folgs- und sonstige Rechts-Ansprüche werden in dem Verzichts-Briefe vorbehalten.

§. XVIII. Ob nun schon durch sothane verclausulirte Verzicht der Durchlauchtigsten Ertz-Herzogin und deren Erben Gerechtsame genugsam versichert gewesen wären; So hat man jedoch um solche auf sich begebenden Fall ausser allen Streit zu setzen / zum Uberfluß folgenden ausdrücklichen Vorbehalt noch hinzu gesetzt:

Wörtlicher Inhalt des Vorbehalts.

Doch dergestallt / so der männlich Stamm des Hauß Oesterreichs / darinn hochbemelte Kayserl. Mayest. so woll als unser genedigster lieber Herr und Vatter die Rö. Künigl. Mayest. mit beeder theil männlichen Stammens für und für zuraitten / verstanden und begriffen sein soll / abgienge / und es also zu Tochtern käme / behalten Würs Uns / aller Unsere Erben und Nachkommen hiemit lautter bevor / an obbemeltem Künigreich Hungern / und desselben zuegehörigen Provintzien und Landen / und gleichermassen an dem Ertz-Herzogthum Oesterreich / und anderer des Hauß Oesterreichs Fürstenthumben / Landen / und Leutten / älles das zu erben / was Wür von Rechts und bemelts Künigreichs Hungern und Hauß Oesterreichs Privilegien / Ordnungen und Gebreuch wegen billig erben sollen / gleicherweiß / als ob ainig Verzicht nie geschehen wäre (a).

Privilegien, Ordnung, u. Gebrauch des Königreichs Ungarn reden der Durchl. Ertz-Herzogin K. Anna und ihren Erben das Wort.

§. XIX. Weilen das Königreich Ungarn ohnstrittig ein Erb-Königreich ist / in welchem von unfürdencklichen Jahren her die weibliche Descendenten nach Abgang des männlichen Stammes / nach dem Recht der Erst-Geburt succediret / denen Königen auch immer frey gestanden hat / die Erb-Folge durch weißliche Verordnungen zu des Königreichs Besten zu reguliren / und mit Beybehaltung deren Grund-Satzungen des Reichs zu bevestigen / so waltet wohl kein Zweifel / daß K. Ferdinand im Testament Eine Seiner Töch-

§. XVII. (a) Beylage Lit. N.

Töchtern/und zwar die Aeltiste Königin **Anna**/nach Abgang deren männlichen Erben dazu beruffen/ und Ihr so wohl als Dero Erben auf diesen Fall die Erbfolge durch einen feyerlichen Vertrag mit Recht vorbehalten mögen ; zumahlen / wie im folgenden Absatz erwiesen werden wird / daß das Testament und der darauf gegründete Ehe-Vertrag die Würckung einer nach allen Rechten bestehenden Transaction in sich enthaltet. Hat K. **Ferdinand** die Erbfolge in sothanem Königreiche nach Abgang seines männlichen Stammes K. **Carln V.** und dessen männlichen Descendenten / so doch von einer Erb-Tochter nicht herstammeten / versichern und verschreiben mögen (§. 2.) / um wie viel mehr stunde ihm frey und offen/ nach beyderseitigen Abgang deren männlichen Nachkommen/ die Königin **Anna** und ihre Erben/ als die Aelteste/ folglich auf diesen Fall von Rechts-wegen eintretende weibliche Linie/ zu beruffen ? ware nicht genug / daß Herzog **Wilhelm** aus Bayern im Nahmen derer beyden Ehe-Verlobten der Spanischen männlichen Branche diesen Vorzug bewilliget/ und diese in so weit sich ihrer Rechten begeben hatten ? Hat demnach es sein stetes Bewenden/ daß gleichwie in König **Ferdinandens** Testamentlichen Verordnungen / errichteten Ehe-Verträgen und Verzicht/ denen Legibus & Statutis Regni nichts wiedriges enthalten ist / also diese die alleinige Regul-Maß zu seyn haben / wornach die Succession und Erbfolge einzurichten und zu entscheiden ist.

Privilegien und Ordnung des Ertz-Hertzogthums Oesterreich bestättigen der Durchl. Ertz-Herz. Anna und ihren Erben die Erbfolge nicht weniger.

§. XX. Daß aber auch vermög derer Privilegien und Freyheiten des Durchlauchtigsten Ertz-Haußes in denen Oesterreichischen Erb-Landen Niemand anders zugelassen werden kan/ als eben diese ältiste Ertz-Herzogin **Anna**/ und durch Sie die Churfürsten und Herzoge in Bayern / ist schon hieroben/ und sonderlich im dritten Absatz (§. 17. seq.) stathaft dargethan worden ; Es verstammen auf solche Art und Weise die Ertz-Herzogliche Lande ad Seniorem Filiam Seren. Domûs, so wie es die Privilegia FRIDERICI I. und Kays. **Carls V.** (a)/ wie ingleichem das auf Selbige bestätigte Jus Primogenituræ erheischet. Es kommen solchergestalten diese Lande auf die jenige / denen sie von Rechts- und

Cc

§. XX. (a) Vid. Beylage Lit. P. n. III.

und Billigkeit wegen zugehören (Cap. I. & II. Item Cap. III. §. 41. seq.) / und worauf das Herzogl. Hauß Bayern nur bloß auf Abgang des männlichen Stammes sich seiner Rechts-Ansprüchen begeben (§. 15.) / der wahren eingesetzten Erbin bleiben auch bey so eingerichter Erbfolge darinnen ihre Erb-Rechte unversehrt; welche gewißlich die eintzige Absicht beyderseits Hohen Herren Paciscenten und contrahirenden Theilen gewesen. Zu welchem Ende auch / und damit sothane Erb-Lande auf das Durchl. Chur-Hauß ohnzertheilter verfielen / auf diesen Fall auch weiter keiner Trenn- oder Zertheilung unterworffen wären / oberinnerter massen in beyden Ehe-Verträgen so sorgfältig bedungen worden / daß nach Abgang Herzog **Wilhelms** / Herzog **Albrecht** und dessen Nachkommen alleine regierende Herren seyn / folglich das Recht der Erst-Geburt in dem Durchlauchtigsten Chur-Hauße als ein ohnverbrüchliches Lands-Grund-Gesetze beobachtet werden solte; welches / da es von K. **Ferdinanden** in dieser Haupt-Absicht in denen Ehe-Pactis übertragen worden / das Durchlauchtigste Hauß Bayern auch willig übernommen / und damit das ohne hin auf selbiges gegründete Privilegium Friderici I. sich gleichsam novo Titulo zugeeignet / und versichert hat; Man siehet also schlüßlichen / daß diese Clausul gantz nicht um der Durchlauchtigsten Ertz-Herzogin und ihren Nachkommen Erbfolgs-Rechte zu beschräncken / oder zu verkürtzen / sondern vielmehres zu erweiteren / und zu bekräfftigen hinzugesetzt worden / wie zutheil auch aus deme abzunehmen / so hiezuvor (§. 11.) gründlich ausgeführet worden.

Weiterer Vorbehalt wegen des Königreichs Böheim.

§. XXI. In Ansehung des Königreichs Böheim / als worinnen die Ertz-Herzogin K. **Anna** und ihre Erbin nach K. **Ferdinandens** Manns-Stamme unmittelbar einzutreten haben (§. 16. seq.) / lautet der Vorbehalt also:

Was und so vill aber daß Künigreich Böhaimb und desselben zugehörige Fürstenthumb Landt / und Leut belangt / behalten Wür Uns auch hiemit austrückentlich bevor: Wo Unser gnedigster lieber Herr und Vatter der Römisch Künig auch Unser freuntliche liebe Brüder / und derselben **Eheliche** männ-

männliche Leibs-Erben abgiengen und Ir kainer mer verhanden were/ daß Uns/ unsern Erben und Nachkommen unsere Erbgerechtigkeit und Vorderung zue demselben Künigreich Behaim/ und desselben zuegehörigen Landen und Leutten in alleweg unversert/ und frei bevor steen soll/ alles das zu erben was Wir von Rechts/ Freyheit/ und Gebrauchs wegen billig erben mögen (a).

Daß das Testament und Codicill auch auf die Erben gerichtet/ wird von neuem bestätiget.

§. XXII. Nichts kann deutlicher/ nichts so klar und überzeugend seyn/ daß König **Ferdinand** die Erb-Einsetzung und Substitution Seiner ältisten Tochter in denen Königreichen Ungarn und Böheim (Cap. III. §.§. 26. 27. seq.) auch auf Dero Ehelige Leibs-Erben und Nachkommen verstanden wissen wollen/ als eben diese aus dem Verzicht/ oder vielmehr Vorbehalts-Brief gezogene Stelle. Die Durchlauchtigste Renunciatrix & Reservatrix, behaltet sich auf den Fall/ wann von Dero Herrn Vaters König **Ferdinandens** Manns-Stammen niemand mehr da seyn würde/ Ihr/ ihren Erben und Nachkommen Ihre **Erbgerechtigkeit** und Vorderung zu dem Königreich Böheim mit hell-lauteren Worten/ **Austrückentlich**, und in **alle wege unversert** bevor; das jenige Erb-Recht/ so Sie für sich und ihre Erben Krafft der In- und Substitution nach dem Tod ihres Herrn Vaters K. **Ferdinandens** erlangen würde/ soll mit Nichten verloschen seyn; sondern vielmehr ihr auf oberwehnten Fall **frey stehen**/ alles das jenige zu erben/ was Sie Krafft dieser Erb-Einsetzung und vestgestelten Successions-Ordnung erben mag: was ihr von Rechts/ Freyheits/ und Gebrauchs wegen/ das ist/ in Kraft des in dem Königreich Böheim bekantlich hergekommenen/ und auf Sie als die erstere weibliche Linie/ nach Abgang des Ferdinandischen Manns-Stammens im Codicill begründet- und bevestigten Rechts der Erst-Geburt/ gebühret und zu Erben zukommet. Wer diesen

 so

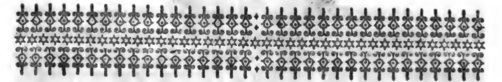
(a) Beylage lit. N.

so bündig und nervos gesetzten Vorbehalt mit ohnpartheyischen Augen ansiehet/ und noch nicht aller Aufrichtigkeit abgesagt hat/ kan in seinem Hertzen ohnmöglich anderst dencken/ sondern muß auch wider Willen einraumen/ daß der Sinn und Meinung K. **Ferdinandens** nimmermehr anderstwo hingegangen/als seiner ältisten Durchlauchtigsten Tochter/ somit denen Herzogen in Bayern/in dem erst nach dem Ehe-Vertrag a. 1547. errichteten Codicill die Erbfolge in seine Königreiche/ bevorab Böheim/ auf das nachdrücklichste zu versichern. Sintemahlen ja einmahl nicht glaublich ist/ daß König **Ferdinand** gleich nach 8. Monathen seine feyerliche Zusage so vergessen haben solle/ daß Er unter der nahmentlichen Benennung der ältisten Ertz-Herzoglichen Tochter nur deren Person/ nicht aber deren Erben verstanden wissen wollen (Cap. III. §. 50. & seq.). Sollte Er aber auch eine solche Meinung geführt haben/ so würden der Durchlauchtigsten Ertz-Herzogin und ihrer Erben Erb-Rechte dennoch ohnverrückt/ und ohnversehrt bestehen; in Erwegung in König **Ferdinandens** Mächten nicht mehr gestanden/ sothane pacto legitimo erlangte Jura zu entkräfften/ und ohne deren Compaciscentium Willen und Beystimmung aufzuheben.

Schlüßliche widerhohlte Bestättigung, daß sothane Substitutio unmittelbar auf den Abgang K. Ferdinand. Manns-Stammens gerichtet gewesen.

§. XXIII. Eben diese Stelle bekräfftiget von neuem/ daß zwischen dem Abgang des Königl. Ferdinandischen Manns-Stammes/ und der/ der Durchl. Ertz-Herzogin und ihren Erben bestättigten/ Erbfolge auf die Cron Böheim sich ohnmöglich einig darzwischen eintretende andere weibliche Descendenten concipiren lassen; Sofort der Durchlauchtigsten Renuntiantin Herrn Brüders Töchter oder Nachkommen von Ihr und ihren Erben vollkommen ausgeschlossen worden; Die Erb-Gerechtigkeit/ die in & substitutio Testamento atque Codicillo facta bleibt **unversert**/ frey und offen/ und zwar auf den Fall/ wenn keine männliche Nachkommen/ kein Manns-Person/keine männliche Erben mehr von K. **Ferdinanden** herstammend/ übrig seyn würden; welcher Fall sich durch den Tod weil Se. Käys. Majestät **Carl VI.** würcklich ergeben. Der Schluß ergibt sich von selbsten: und kan gewißlich für niemanden andern als Se. Churfürstl. Durchlaucht aus Bayern ausfallen.

Künf-



Fünfter Absatz

Worinnen

Des Durchlauchtigsten Chur-Haußes Bayern Erb-An- und Ruckfalls-Rechte auf die von K. Ferdinanden besessene Königreiche und Lande aus denen bishero nach ihrem wahren Verstand erklärten Testamentlichen Verordnungen/ Ehe-Verträgen und Verzicht ferner gefolgert/ und mit behörigen Rechts-Gründen nicht nur bestärcket/ sondern annebens durch viele ähnliche Fälle bestättiget werden.

§. I.

König Ferdinandens Testamentliche Verordnung enthaltet eine wahre Institutionem hereditariam, so aber in seiner Folge, und Würckung als eine Substitutio fideicommissaria anzusehen.

Daß König Ferdinand seine Ertz-Hertzogliche Töchter in dem de d. 1. Junii 1543. errichteten Testament zu wahren Erben und Nachfolgern in alle seine Königreiche und Erb-Lande eingesetzt/ ist in dem dritten Absatz (§. 9. seq.) ohnzweifelhaft dargethan worden; dergestalten jedoch/ daß selbige in denen Königreichen Ungarn und Böheim erst nach Abgang des Ferdinandischen (ibid. §§. 23. seq. it. 26. seq.)/ in denen Ertz-Hertzoglichen Erb-Landen hingegen nach Erlöschung des sämtlichen Oesterreichischen Manns-Stammes (ibid. §§. 36. seq.) zugelassen werden sollen (Cap. IV. §§. 2. seq.); Nun wird aber dergleichen Erbfolgs-Ordnung/ wo nur Einer oder Einige zum Besitz und Regierung derer Erb-Königreichen und Landen zugelassen werden/ nach welcher Abgang die folgende erst eintretten/ eine Substitutio fideicommissaria genannt (a)/ Krafft welcher der/ oder die erstere unter denen Institu-

Dd

§. I. (a) De Wernher. Observat. forens. Tom. I. P. I. Observ. 94. p. 86. Carpzov. J. P. Pract. for. P. III. C. 8. d. 18. & 19. Die Ertz-Hertzogin Königin Anna ist in der That instituiret worden; Sie aber, und ihre Erben haben zu dem würcklichen Genuß der ihr zugedachten Erbschaft nicht gelan-

ſtitutis vor denen Nachgeſetzten zwar einen Vorzug / jedoch in ſo weit gebundene Hände haben / daß ſie von denen Gütern und Landen nichts veräuſſern / noch auch auf andere Erben / als welche ihnen der Teſtator ſubſtituiret / oder nachgeſetzt / verſtammen oder übertragen mögen. Einfolglichen iſt klar und ausgemacht / daß König **Ferdinandens** Ertz-Hertzogliche Töchter zwar nicht minder als ihre Herren Brüder zu Erben eingeſetzt / Sie auch ein gleiches Erb-Recht erlanget haben: ſothane Inſtitutio directa dennoch wegen des denen Söhnen und deren männlichen Nachkommen gebührenden Vorzugs in der That und Würckung als eine Subſtitutio fideicommiſſaria zu achten ſeye / und eben ſo viel beſage / als ob die Töchter indirectè oder auch unter der Bedingniß / ſi Maſculi defecerint, beruffen / und nach erloſchenen Manns-Stamme in die Erb-Königreiche und übrige Lande ceu fideicommiſſo affecta einzutreten hätten.

Iſt mit denen erſteren In- atque Subſtitutis nicht erloſchen, ſondern auf dero Erben nicht minder verſtammet.

§. II. Wenn ferner die inſtituirte Erben / und unter andern auch K. **Ferdinandens** ältiſte Ertz-Hertzogliche Tochter Königin **Anna** den Fall erlebt (a); ſomit das Erb-Recht würcklich erlanget hat / dieſes auch auf ihre Perſon nirgends beſchräncket / ſondern ſowohl nach denen allgemeinen natürlichen und bürgerlichen Rechten (b) / als vermöge des in vori-

---

gelangen können, ſo lange der Ferdinandiſche Manns-Stamme gedauret; Jedoch hat Dieſer die Königreiche und Lande gleichfalls cum onere perpetuo reſtitutionis extincta ſtirpe maſcula Seren. Domûs Auſtriacæ, folglich ſub qualitate eines Fideicommiſſi beſeſſen, dergleichen Fideicommiſſa nicht ungewöhnlich ſind, und ſonderheitlich Platz finden; wenn die Subſtitution auf keine gewiſſe Zeit geſchehen, ſondern ſimpliciter, quandocunque inſtitutus ſine liberis ſive maſculis deceſſerit. RICHTER Deciſ. 47. n. 7. ſeq. SCHILTER Exercit. ad ff. 38. §. 90. zumahlen wo ein Vatter unter Kindern teſtiret. WERNHER cit. l.

§. II. (a) Käyſer **Ferdinand** der I. iſt a. 1564. geſtorben, da die Durchlauchtigſte Ertz-Hertzogin Gemahlin Hertzog **Albrechts** des V. aus Bayern noch im Leben ware, folgſam dieſes Erb-Recht würcklich erlangt hat.

(b) Nach dieſen iſt es ausgemacht, quod ſtatim acquirantur actiones, & ad heredes transmittantur per L. 1. ff. *de his, qui ante apert. tab.* & heres heredis mei meus ſemper eſt hæres L. 65. L. 76. pr. L. 170. ff. de V. S. & quemadmodum quis dilectus fuit in primo gradu, ita quoque dilectus cenſetur in ſecundo & ulterioribus gradibus L. 1. C. de Imp. & Al. Subſtitut. MENOCH. Lib. IV. Præſ. 16. n. 7. Denn auch die Hofnung oder Anwartung einer Erbſchaft wird auf die Erben verſtammet, per L. 3. 19. C. de Jur. deliberandi; eben wie ſolches in denen Ver-

vorigem Absatze beleuchteten Ehe-Vertrags und Verzicht-Briefs auf deren Leibs-Erben ohnstreittig mit auszudeuten ist / so behauptet man Chur-Bayerischer Seiten mit eben guten Gründen/ daß dieses Erb/Substitutions, und Anwartungs-Recht auf der Durchlauchtigsten Ertz-Herzogin Königin **Anna** Eheliche Leibs-Erben und Nachkommen nicht minder in seiner vollen Würckung verstammet worden (c)/ (Cap. IV. §. §.7. 17.); Sofort das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern auf sich ergebenen Erledigungs-Fall sich dessen nach allen Rechten zu erfreuen habe (d); auf eben die Art und Weiße

Dd 2 wie

Verträgen bekanten Rechtens ist Inst. Lib. III. de Verb. Obl. §. 4. ibi: *Ex conditionali stipulatione tantùm spes est debitum iri.* welches H. Grotius de J. B. & P. Lib. II. Cap. VII. §. 22. auf eben dergleichen Successions-Fälle appliciret. *In Successione Lineali* (sagt er) *observari solet non Jus illud subitionis in locum, quæ repræsentatio dicitur, sed jus transmittendi futuram Successionem, quasi delatam lege, scilicet ex spe jus quoddam verum excitante.*

(c) Der Ehe-Vertrag hebt allen Zweifel (Cap. IV. §. 7. seq.); wie denn ohnehin die Substitutiones Fideicommissariæ aus denen vorgehenden Substitutionibus zu erklären sind, und wie selbige auf die Erben und Nachkommen männlichen Stammes gegangen, also auch diese dahin auszudeuten sind. Knipschild de Fideicommiss. Cap. IX. n. 51. ibique cit. Coccejus Tom. II. Disput. 62. *De fideicommissis Familiæ è manu heredum haud capiendis.* Frider. Mindanus *de Interd.* P. IV. Tit. 17. §. 24. heredibus quippe heredum in infinitum actiones dantur ex testamento, & hereditatis petitio sive directa, sive fideicommissaria l. 1. §. 3. ff. ad SC. Trebell. Weilen selbige alle im Nahmen des Verstorbenen kommen. Und gleichwie, wenn der Primogenitus verschieden, dessen Nachkommen männlichen Stammes zugelassen werden, also verhalt es sich auch bey der Primogenitâ, in welcher der Testator eine sondere weibliche Linie gepflantzet hat, und der er die Erbschaft vorzüglich vor allen andern weiblichen Descendenten hat wollen zukommen lassen; Nun setzen die Rechts-Gelehrte für eine beständige Regul, quod, quando loquimur de prædilectione unius ad alterum, inspiciendum sit tempus, quo Successio acquiritur, adeo, quod ille, qui tunc præfertur, efficiatur perpetuus Successor & transmittat, & semper excludat alterum §. *Proximus Inst. ff. de legit. Agnat. Success.* L. ultim. ff. *de successorio Edicto.* Peregrin. in Tr. *de Jure Fisci* Lib. III. Tit. 6. n. 3. p. 119. plane, ut etiam fideicommissum testamento relictum, licet non sit agnitum, transmittatur ad heredes fideicommissarii. Berger *de transmiss. hered.*

(d) Vid. Coccej. Disput. *de Ordine succedendi Fœminarum Illustrium in terris.* Sect. II. §. 1. wo er unter der Erbfolge secundùm jus commune, & secundùm Jus feudale atque Regnorum diesen Unterschied setzet, quod ibi jus à tempore mortis, hic à prima concessione & substitutione fideicommissariâ statim fundatum sit; §. 6. hinzusetzende: *Constat*

wie solches bey denen jüngeren männlichen Linien nach dem Willen Augustissimi Testatoris, und denen Grund-Gesetzen eines jeden Königreichs hat beobachtet werden müssen. Sintemahlen auch diese Kraft ermelter in- und Substitution den Abgang derer älteren ihnen vorgesetzten Linien erwarten/ und zuvor zur Erbfolge sich keine Hofnung machen können. Die Verhindernüsse/ welche der Durchlauchtigsten Ertz-Herzogin und ihren Erben bishero im Wege gestanden/ haben Deroselben Erb-Rechten nicht den mindesten Nachtheil oder Schaden zuziehen mögen/ so wenig als einem expectivato des possessoris noch viele hundert Jahre fort daurender Besitz præjudiciren kan. Es soll ja Selbige oder Ihre Leibs-Erben Kraft K. **Ferdinandens** letzten Willens-Verordnung/ Codicills/ und Ehe-Verträgen nicht ehender als nach Abgang derer Ehelichen männlichen Leibs-Erben ihrer Herren Brüdern/ das ist/ anjetzt/ da sich solche Erlöschung durch den Tod weiland Käyser **Carl VI.** ergeben/ in den Besitz der Ihr/ und ihren Successions-fähigen Nachkommen erblich verschriebenen Königreichen und Landen gelangen; Dieser Abgang ware eine nothwendige Begebenheit so sie erwarten müssen. Wie oft siehet man nicht/ daß jüngere Linien/ ingleichem nachgesetzte Fidei-commissarische Erben und Anwarter erst nach Verlauf vieler Jahrhunderten die ex pacto & providentiâ Majorum, oder durch letzten Willens-Vermächtnisse ihnen zugedachte Herrschafften/ Land und Leute erhalten: wie gar leichtlich durch mannigfältige Exempel zu erhärten stünde.

§. III.

---

stat igitur indubitato, hujus successionis fontem esse regulam, jus Successoris non incipere demum à momento novissimæ successionis, sed à momento primæ dispositionis: ex hac enim omnibus prædium (feudum, Regnum) *ordine suo concessum, ex hac adeo omnibus etiam futuris de familia quæsitum, ab ea Jus omnium incipit ab eo momento originem habuit. Ab eo ergo tempore omnibus, qui ordine succedunt, retro jus natum fuit:* quod confirmat Textus in L. 3. ff. *de Interd. & Relegat.*, ubi distinguitur jus, quod liberi à Patre, & quod à Genere sive Majoribus capiunt; deme dann zufolge die der Durchlauchtigsten Ertz-Herzogin Königin **Anna** in dem Testament, und in denen Ehe-Verträgen zugedachte Rechte keineswegs erloschen, sondern auf Dero Erben und Nachkommen, Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern, ohnabneinlich verstammet sind. Conf. quoque de Ludolf. Tr. *de Jur. Primogen.* P. spec. Aphor. 17. Art. V. n. 72. Item Deductio Hasso-Cassellana, sive **Wohl gegründete Gegen-**Deduction Part. I. p. 68. seq.

In denen Königreichen Ungarn und Böheim ist sothane In- & Substitutio fideicommissaria nach dem Primogenitur-Recht servato ordine ætatis, sexûs & linearum eingerichtet.

§. III. Es beruhet nicht minder in offener Wahrheit/ und ist an seinem Ort allschon gewiesen worden/ daß König **Ferdinand** die Königreiche Ungarn und Böheim je auf den ältisten seiner Herren Söhnen und dessen Eheliche männliche Leibs-Erben/ nach deren Abgang so denn auf den Zweyt-gebohrnen und so ferner in gleicher Folge und Ordnung verstammen wollen (Cap. III. §. §. 13. 14.)/ und ob Er gleich in dem Testament nicht deutlich erklärt/ daß eben dieser Vorzug des Alters bey dem Ruckfall auf die weibliche Linien seiner Töchtern beobachtet werden solte (Ibid. §. 26.)/ so ist doch diese Ungewißheit in dem Codicill gehoben/ und klar versehen worden/ daß auf Erlöschung des männlichen Stammes die Erbfolge auf die Aeltiste derer Ertz-Herzoglichen Töchtern König **Ferdinandens** zufallen habe (ibid. §. 47.). Wenn nun hierinnen der wahre Begriff/ Wesen und Eigenschafft des Rechts der Erst-Geburt bestehet (a)/ so wird wohl niemand zweifeln/ daß Augustissimus Testator in seinen beyden Königreichen Ungarn und Böheim sothanes Recht der Erst-Geburt nicht nur unter seinen Söhnen/ oder denen männlichen Linien/ sondern ebenfals/ und auf gleiche Art unter seinen Ertz-Herzoglichen Töchtern eingeführet; Solchergestalten daß die Söhne und Töchter/ so viel deren bey Ableiben König **Ferdinandens** gewesen/ alle/ und jede ins sondere/ für sich und ihre Nachkommen/ die erstere Häupter derer männlich- und weiblichen Linien ausgemacht/ und die auf einer jeden radicirte Erb-Substitutions- und Nachfolgs-Rechte auf ihre Eheliche Leibs-Erben verstammet haben. Mithin in der Erbfolge erstlichen die männliche Linien mit ihren gleichfals männlichen Descendenten zu betrachten vorkommen: nach deren Abgang sodenn/ und da es zu Weibern oder Töchtern kommen würde/ auf die ältere/ von dem gemeinen Stamm-Vater König **Ferdinanden** beruffene/ weibliche Linien seiner Ertz-Herzoglichen Töchtern zuruck getreten werden müste; so wie es das Primogenitur-Recht seinem Wesen nach erheischet/ und/ wo zumahlen von dem Primo Acquirente die Linien selbsten

Ee benen-

---

§. III. (a) De Ludolf. cit. Tr. *de J. Primogen.* P. spec. Aphor. I. Wo das Recht der Erst-Geburt erklärt wird: *Quod sit Jus Successionis legitimæ hereditariæ universalis individuæ inter Illustres familias receptum, competens ei, qui in ordine primogenituræ primo loco est natus.*

benennet und in ihrer Ordnung vestgestellet / keinen vernünfftigen Zweifel leydet (b).

Die von K. Ferdinanden angeordnete Erbfolgs-Ordnung ist vernünfftig und in der natürlichen Billigkeit gegründet.

§. IV. Daß aber auch K. **Ferdinand** die Erbfolge solcher gestalten mit gutem Fug und ohne jemandens Præjudiz oder Nachtheil anordnen mögen / wird wohl niemand in Abrede stellen / wenn man betrachtet / daß in der Succession oder Erbfolge grosser Königreichen und Landen die unter dem gemeinsamen Stamm-Vater stehende Prima Capita vorzüglich zubetrachten sind (a); und daß / gleichwie unter denen Söhnen der ordo

---

(b) Diese Art zu substituiren oder die weibliche Linie derer Töchtern des primi Disponentis & Constituentis nach Abgang des männlichen Stammes in die Erbfolge zu beruffen, stellet der berühmte Paduanische Rechts-Lehrer TYBERIUS DECIANUS Vol. 3. Conf. 21. n. 6. & 7. in einem sonderen Fall gar artig vor: *Testator* (inquit) *primò distinxit masculos à fœminis, quia voluit masculos descendentes suos in infinitum succedere, exclusis fœminis; ultimo autem masculo substituit fœminas, & earum descendentes: licèt ergò potuisset dubitari, an in substitutionibus masculorum invicem factis attenderetur persona gravati; tamen, quando transit substitutio de masculis ad fœminas exclusas, tum procul dubio, & indubitatò attendenda est proximitas respectu testatoris* (incipiendo scilicet à linea Primogenitæ, Reginæ ANNÆ), *non autem loco ultimo gravati; & est ratio: quia sicut dilexit primò masculos vocatos, ita omnes eorum descendentes de gradu in gradum, secundùm ordinem successionis ab intestato; sed quando defecerunt illi omnes, quos primò dilexit, & fit transitus ad alium statum; tunc non poterit considerari proximitas, pracedentis status, sive gradus prædicti, sed res revertitur ad considerationem personæ testatoris; & consideratur, quos prædilexit ipse testator in substitutionem hujus novi status, non quos prædilexit ultimus defunctus prioris status, qui jam prorsus est extinctus;* Wornach denn der Ausspruch allerdings für die Nachkommen der Durchlauchtigsten Ertz-Hertzogin **Anna** / die Churfürsten in Bayern ausfallen muß, nachdeme in denen vorhergehenden zweyen Capiteln satsam erwiesen worden, daß an die weibliche Descendenten des prioris statûs, oder männlicher Descendenten von K. **Ferdinandens** Söhnen mit keinem Jota gedacht worden. Conf. quoque VINCENTIUS FUSARIUS de Substitut. Q. 484. n. 21. wo er weitläuffig zeigt, daß in dergleichen Fällen bloß auf den primum Stipitem, oder Testatorem zu sehen, und auf dessen ältere weibliche Linie zurück zu gehen seye.

§. IV. (a) Es ist diese Art der Erbfolge nicht so monstrueuse, als wie man selbige an verschieden vornehmen Höfen ausschreyen wollen; viele Rechts-Lehrer reden Selbiger das Wort, als der Alleinigen, die in dergleichen Fällen mit denen Reguln der Billigkeit einstimmet; wo zumahlen der Wille und Authorität des Disponentis hinzukommt; *Quemadmodum enim* (sind die Worte des berühmten Paduanischen, hernach Bolognesischen Rechts-Lehrers IMOLENSIS Conf. 135. n. 2. seq.) *masculorum Linea incipit in filio masculo immediato primi acquirentis (primi Testatoris seu fideicommittentis) ita quoque linea fœminarum masculis finitis incipere debet à filiâ immediatâ ejus acqui-*

ordo succedendi primogenialis & Successivus juxta ordinem Linearum eingeführt wird/ also eben dergleichen unter denen Töchtern/ wo diese der Erbfolge fähig sind/ und durch die Grund-Gesetze derer Königreichen nicht ausgeschlossen werden/ gar wohl introduciret werden möge; wozumahlen man schon zu voraus solche weißliche Verordnungen und Anstalten gemacht/ daß die Königreiche auf ein solches Hauß verfallen/ bey welchem deren Wohlfart immer aufrecht erhalten/ und selbige sich gegen jedermänniglich des kräfftigsten Schutzes zu getrösten haben; dergleichen vorsichtigliche Verabredungen nun in Ansehung des Durchlauchtigsten Haußes Bayern in fürwaltender Erbfolge notoriè allschon vorgekehret waren; K. **Ferdinand** auch noch vor seinem Tod das Glück und Vergnügen hatte/ von Sr. an Herz. **Albrechten** vermählten ältisten Tochter K. **Anna** drey wohlgestalte Prinzen zusehen/ in deren Posterität seine letzte Willens Verordnungen/ und in denen Ehe-Verträgen auf den Abgang seines männlichen Stammes bedungene Erbfolge/ ihre gewünschte Würckung und Ausgang haben könten. Es ist nicht in Abrede zustellen/ daß wo dergleichen ausdrückliche testamentliche Verordnungen/ und Verträge nicht vorhanden sind/ oder auch noch zur Zeit einen künftigen Nachfolger zu bestimmen/ nicht für räthlich angesehen wird/ man die Töchter oder Königliche

 Prin-

---

quirentis (seu fidei-committentis) respectu; ex quo enim lineæ distributæ sunt, computatio fieri debet per eosdem gradus ponendo ex una parte lineam masculinam, quæ in Filio primogenito incipit, & ex altera parte *lineam fœmininam, quæ incipit in fœminis primo acquirenti (fidei-committenti) proximis, ut æquale sit genus masculinum fœminino in eodem discursu, eádem formâ absque distinctione & differentia, adeo ut in substitutione lineæ fœmininæ servetur idem ordo, idémque gradus, qui dati fuêre lineæ masculinæ, alias enim lineæ non dicerentur æquiparatæ, nec reducta una ad exemplum alterius.* DIDAC. COVARRUV. Cap. 38. Practicar. Qu. *Semper nempe attendi personam testatoris, non autem ipsius ultimi possessoris vel gravati.* PALAES à MERES P. II. Q. 6. n. 69. *Ubicunque testator vocat lineam virorum, & postea lineam fœmininam, non admittuntur fœminæ, donec sit extincta linea virorum.* Ergo admittitur tamen PARIS. in Consil. 51. n. 24. Lib. 2. PAULUS de CASTRO in L. *Maritus.* C. *de Procurat.* behauptet mit eben gutem Grund: *Quod sicut linea masculina incipit à filio masculo Stipitis seu Radicis, ita & linea fœminina à filia fœminâ ejusdem Stipitis;* deren noch unzehlig viele andere Rechts-Gelehrte könten beygefügt werden, welche allesamt, dieser Erbfolge beytreten, jedoch hat man nicht vonnöthen sich auf anderer Meinungen zu beziehen, wo des Disponentis seu Testantis klare letzten Willens-Verfügung, wo ohnstreitige Verträge oder Pacta der Sache den Ausschlag geben.

Printzeßinen / entweder zu einer ohnbeschränckten Verzicht anweiset / oder dem Letztern des Stammes gemessene Gewalt und Macht gibt / denen Königreichen und Landen mittels einer klüglich ausersehenen und veranstalteten Heyrath / einer oder mehrern seiner Töchtern Vorsehung zu thun / und selbigen in denen weiblichen Descendenten einen künfftigen Regenten zu geben. K. **Ferdinand** hat schon oberwehnter massen den ersteren Wege erwehlet / und in denen Stamm-Linien Seiner eigenen Ertz-Hertzoglichen Töchtern / denen von Ihme erworbenen Königreichen und Landen künftige Nachfolgere verordnet; Und zwar um so befugter / weilen Er darinnen die Prærogativam Senii in denen weiblichen Erben vollkommen beobachtet; die Ertz-Hertzogin Königin **Anna** ware älter / als entweder Ertz-Hertzog **Ferdinand** / oder **Carl** (vid. Stamm-Tafel pag. 52.); ist demnach / wenn der Transitus auf die weibliche Erben geschehen soll / ohnstreittig ehender auf die durch die ältiste Ertz-Hertzogin Königin **Anna** gestifftete / als auf die von dem Postgenito Ertz-Hertzog **Carln** herstammende weit jüngere weibliche Linien zu sehen. Ob Er aber auch bey dieser seiner Verordnung es nicht weit besser / als Käyser **Carl** VI. welcher die Erbfolge / obwohlen gantz widerrechtlich und gegen des Chur-Haußes Bayern schon längstens erworbene ohnstreittige Rechte / mittels Vermählung Seiner ältisten Ertz-Hertzoglichen Tochter **Maria Theresia** an Se. Durchl. den **Groß-Hertzogen von Toscana** / einem frembden Hauße zuzuwenden unternommen / getroffen habe / solches stellet man eines jeden ohnpartheyischen / und für die Wohlfart des Reichs nicht minder / als derer Königreichen Ungarn und Böheim / aufrichtig gesinnten / ohnpaßionirten / und mit keinem Eigennutz verblendeten Gemüthern zu beurtheilen anheim.

Eben dieses Recht der Erst-Geburt will König Ferdinand bey dem Anfall an das

§. V. Die Ertz-Hertzoglich-Oesterreichische Erb-Lande belangend / so ist zwar das Recht der Erst-Geburt von Käys. **Rudolphens** Nachkommen niemahlen beobachtet (a) auch von K. **Ferdinanden** unter seinen Söhnen nicht ein-

§. V. (a) Beylage Lit. O.

eingeführet / sondern vielmehrers eine gleiche Theilung verordnet worden (Cap. II. §. 11.); Allein weilen das Durchlauchtigste Hauß Bayern auf alle diese Lande gerechteste Ansprüche gehabt (Cap. I. & II.); derenselben auch sich so wenig begeben / daß / obwohlen es in Anbetracht der ihme zugedachten wichtigen Erbfolge und Anwartschafft / dem Ertz-Herzoglichen Hauß den ruhigen Besitz belassen / dieses dennoch niemahlen anderer Gestalten / als bis auf den Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes / geschehen ist (b); wie bereits oben (Cap. IV. §. 15. seq.) so wohl aus dem Anno 1534. geschlossenen Friedens-Schluß oder Vertrag / als der von Herzog **Albrechten** und dessen Gemahlin Ertz-Herzogin Königin **Anna** ausgestellten Verzichts-Brief ohnabneinlich erwiesen worden; mithin die in das Testament eingerückte Worte: daß nach Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes die Erb-Lande **fallen und Erben sollen an die Ort und Ende / dahin sie von Recht und Billichkeit wegen gehören** / (Cap. III. §. 41. seq.) mit bestem Grund auf das Durchlauchtigste Hauß Bayern verstanden / und dahin ausgedeutet worden / daß sothane Lande denen Bayerischen Herzogen / als ihren ehevorigen rechtmässigen Eigenthums-Herren / Krafft dieses Vorbehalts wiederum zutheil werden sollen (Ibid. §. 42.). Gestalten nun Selbige auf diesen Fall nicht nur Krafft des durch die Durchlauchtigste Ertz-Herzogin **Anna** erlangten Erb-Rechts / sondern auch vigore reservatorum antiquorum Jurium, oder vermög des Geding- und Pacts-mässigen Vorbehalts einzutreten; anmit die Oesterreichische Erb-Lande mit allen denen alten / dem Chur-Hauße Bayern verliehenen Privilegien (Cap.

Durchlaucht. Hauß Bayern in denen Ertz-Herzogl. Oesterreichischen Landen beobachtet wissen.

(b) K. **Ferdinand** thut deßhalben in der a. 1554. gemachten Partage, oder Theilung derer Erb-Landen unter seinen Söhnen von seinen Ertz-Herzoglichen Töchtern gantz keine Meldung: weilen Er nemlich schon zu voraus in seinem Testament und Codicill die Vorsehung gemacht hatte, auf wen solche nach Abgang des männlichen Stammes verstammen sollen. Vid. Rousset Supplem. au Corps Diplomat. de Msr. Dumont. Käys. **Ferdinand** der II. der doch in seiner letzten Willens-Verordnung wegen der Erbfolge in Seinen Königreichen und Landen so vieles einfliessen lassen, thut gleichfalls von einer weiblichen Succession seiner Ertz-Herzogl. Tochter keine Anregung, weilen das Testament, und übrige Dispositiones Ferdinandi I. noch in allzufrischem Andencken waren, daß man der wahren *Filiæ Seniori Domûs*, und von dem gemeinen Stamm-Vattern unmittelbar abstammenden Lineæ Primogenitæ præjudiciren, oder ichtwas nachtheiliges verfügen sollen.

(Cap. I. §§. 19. seq.) in Besitz zunehmen haben/ so ist nicht minder offen und klar / daß König **Ferdinandens** Willen und Meinung gewesen/ daß ermelte Erb-Lande nach dem Recht der Erst-Geburt auf die von Seiner Tochter der Ertz-Herzogin Königin **Anna** abstammende Herzoge in Bayern verstammen/ und bey selbigen ohnzertheilter verbleiben sollen; da bevorab die jenige Ursachen/ welche unter seinen nachgebohrnen Söhnen die Vertheilung zu billigen schienen/ auf diesen Fall gäntzlich aufhöreten; und Er also den bishero insoweit völlig ausser Acht gesetzten Inhalt des Privilegii Fridericiani in seine wahre Kraft und Würckung ohnschwehr herstellen mögen.

Es sind solchemnach die Töchter aller seiner Söhnen von seinen eigenen Töchteren und deren Erben ausgeschlossen worden.

§. VI. Es ergibt sich solchemnach der gantz natürliche Schluß von selbsten / ist auch an seinen Orthen (Cap. III. §. 29. seq. Item Cap. IV. §. §. 5. seq.) allschon hinlänglichen erwiesen worden/ daß so lange von diesen Ersteren eingesetzten/ und verordneten Stamm-Linien König **Ferdinandens**/ Successions-fähige Erben bey Leben seyn würden/ auf Abgang deren männlichen Linien/ als denn die weibliche in ihrem ersten Haupt/ oder in deren Erben und Nachkommen eintreten/ sofort alle andere weibliche Nachkommen derer Söhnen in so lang für ausgeschlossen geachtet werden müssen. Woraus denn ferner ohnabneinlichen folgt / daß die **Groß-Herzogin von Toscana** sich einer Erbfolge anmasset/ wozu Ihr durch die klareste Verordnungen dieses gemeinsamen Stam-Vaters/ und bestgegründete Rechten des Durchlauchtigsten Chur-Haußes Bayern zur Zeit nicht der mindeste Rechts-befugte Wege offen stehet.

König Ferdinand hatte Fug und Macht sothane Erbfolgs-Ordnung aufzurichten und als eine Richtschnur

§. VII. Weilen also sothane von K. **Ferdinanden** errichtete Erbfolgs-Ordnung nichts in sich enthaltet / so nicht mit denen natür- und Göttlichen auch öffentlichen Staats-Rechten auf das genaueste übereinstimmete (§. 4.). Annebst aber/ gleichwie allen souverainen Königen/ und Regenten (a) / also auch Ihme Augustissimo disponenti, frey gestan-

§. VII. (a) Die rechtliche Gewalt, Testamentliche Verordnungen zu machen fliesset unmittelbar aus denen natürlichen Rechten, Teste Grotio de J. B. & P. Lib. II. Cap. VI. §. 14. Pufendorff de J. N. & Gent. Lib. IV. Cap. 10. §. 5. & 6. Weilen also Könige und Souveraine Häupter wenigstens diese Gesetze erkennen, als wird die Gewalt Testamentliche Verordnungen zu machen, Selbigen mit nichten in Zweifel gezogen werden können.

gestanden / zum Besten seiner Erb-Königreichen und Landen fürs zukünftige gute Ordnung zu machen (b) / zumahlen auf erlöschenden Manns-Stamme und hierauf eintretenden Königlichen Erb-Töchtern die Fürsehung zu thun / damit selbige in beständiger Sicherheit und Schutz erhalten würden; So wird ebenmässig niemand in Abrede stellen oder vernünftiger Weiße zweiflen können / daß besagte Erbfolgs-Ordnung nicht Rechts befugter Dingen errichtet / sofort allen und jeden Nachfolgern in denen Königreichen Ungarn und Böheim zum Gesetze dienen müssen; um so mehr als die Vorfahrere an beyden Reichen in dergleichen Gelegenheiten sich Dero Majestätischen Macht und Gewalt ohngehindert bedienet / und theils Testamentliche Verordnungen / theils bündige Verträge aufgerichtet / auch darinnen wegen der Erbfolge verschiedenes bedungen und verabredet haben / wie man durch alle Sæcula hindurch allstündlich zu erweisen im Stande ist (c) / falls die Durchlauchtigste **Groß-Herzogin von Toscana** sich noch nicht begnügen wolte / sondern auch diesen Gewalt K. **Ferdinanden** strittig zu machen gedächte; beyde Königreiche so Ungarn als Böheim sind Erb-Königreiche / in beyden succediret auf Abgang des Manns-Stammes die ältiste Tochter (d); so weit

deren künfftigen Erb Fällen vorzuschreiben.

 ist

(b) Alle Souveraine Häupter werden in ihren letzten Willens-Verordnungen mit Recht als Gesetz-Gebere oder Legislatores angesehen; indeme zum wesentlichen Bestand eines Gesetzes ausser der würcklich erklärten Willens-Meinung des Gesetz-Gebers nichts erfordert wird; mithin haben auch ihre Testamenta als wahre Gesetze zu bestehen, kraft deren Sie pro publico bono alles das jenige verfügen und verordnen können, was sonsten durch den ordentlichen Wege, die Lands-Satzungen zu verfassen, geschiehet; in Teutschland bedienen sich alle Fürsten und Stände dieser Gewalt, so daß kaum Einer ohne letzten Willens-Verordnungen zu hinterlassen, aus dieser Zeitlichkeit scheidet. PFEFFINGER *Vitriar. Illustr.* Tom. IV. Lib. III. Tit. 20 §. 17. lit. c. REINKING *de Regim. Secul. & Eccles.* Class. 4. Cap. 7. n. 6. ibi: *Notandum etiam hic, quod in omnibus ferè Principum Germaniæ familiis testamentariæ dispositiones frequententur, in quibus vel æquis, vel inæqualibus portionibus filii instituuntur, præcepta Regiminis præscribuntur, tutores constituuntur impuberibus, vel etiam adsignato primogenito Principatu & Regimine reliquis filiis alimenta & portiones bonorum relinquuntur.* ITTER de Feud. Imp. Cap. 16. §. 7. EYBEN *de Testament. Princip.* Posit. VII. ubi ait: *Quod propter amplam hanc facultatem Principatus Germaniæ allodialem ferè naturam induerint.* HORN J. F. Cap. 14. §. 14.

(c) Die von Kays. Sigismunden, und König ULADISLAO errichtete Testamentliche Verordnungen sind bekant; wie denn gleichfalls die zwischen denen Königen in Böheim, und denen Ertz-Herzogen in Oesterreich gar vielfältig aufgericht- und bestättigte Erb-Verträge bey allen Collectoribus Actorum & Tractatuum publicorum zu finden sind.

(d) GOLDAST. de Regn. Bohemiæ toto Lib. VI.

ist man Eins / und muß die Groß-Herzogin diese Sätze nicht minder / als Chur-Bayern vertheidigen. Ob es aber die älti- ste Königl. Tochter des Letztern: oder des gemeinen Stamm-Vaters und Primi Acquirentis seyn solle; solches ist an sich gleichgültig / und kommet auf die Verordnungen derer Regenten / sonderheitlich ermelten Primi Acquirentis an (§. 4.) / wo zumahlen die Lands-Grund-Gesetze im mindesten nicht im Wege stehen. Nun ist aber dergleichen Ordnung fürhanden; König **Ferdinand** berufft seine Töchter (Cap. III. §. 9. seq.) / und zwar je die **Aeltiste** (ibid. §. 47.) sambt ihren Erben (Cap. IV. §. 8. seq.) mit Außschliessung aller anderen weiblichen Descendenten (Cap III. §. 30. seq.). Diese mit samt ihrem Herrn Gemahl Herzog Albrechten aus Bayern bevestiget über das ihre Rechte durch einen förmlichen Vertrag (Cap. IV. §. 14.) / und behaltet sich überall ihre Erb-Gerechtigkeit und Rechts-Ansprüche bevor (ibid. §. 15.). Einfolglichen ist die Vorsehung wegen der weiblichen Erb-Folge schon genommen / und des letztern regierenden Königs disfalls fürgekehrte Anstalten / oder die denen Juribus Serenissimæ Domûs Bavaricæ höchstens nachtheilige sogenannte Pragmatische Sanction überflüssig / und auf keine Weiße für Rechts-beständig zu achten.

Wird bestätiget in Ansehung deren Oesterreichischen Erb-Landen.

§. VIII. In Ansehung deren Ertz-Herzoglichen Erb-Landen lieget sothane Rechts-Befügniß ohnehin gantz offen für Augen / sobald man nur den Inhalt des Privilegii FRIDERICI I. ansiehet (a); denn obschon das Ertz-Herzoglich-Oesterreichische Hauß selbiges in denen wenigsten Stücken beobachtet (Cap. I. §. 50.) / so hat doch das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern die in dessen Conformität eingerichtete dispositiones um so befugter für Rechts-gültig anzusehen / als sothanes Privilegium selbigem allein zu statten kommen muß (ibid. §. 19. in not.). K. **Ferdinand** hat solchemnach

§. VIII. (a) Beylage Lit. C. verb. *Dux Austriæ donandi, deputandi terras suas cuicunque voluerit, habere debet potestatem liberam, si, quod absit, absque heredibus liberis decederet, nec in hoc per Imperium debet aliqualiter impediri*, weilen in dem Privilegio Fridericiano von dem Seniore inter Duces Austriæ, das ist, dem Haupt- oder gemeinen Stamm-Vatter, keines Wegs aber von dem ULTIMO die Rede ist, so siehet man nicht, wie man K. Ferdinanden die in diesen Worten ihme gegebene Gewalt, wegen der künftigen Erbfolge auf den Fall, da das Ertz-Herzogliche Hauß ausgehen würde, Vorsehung zu thun, strittig machen wolle: wenn bevorab Er in Ansehung der weiblichen Succession von dem Inhalt des Privilegii im mindesten nicht abgewichen ist.

nach zu Favor und zu Bestem des Durchlauchtigsten Haußes Bayern allerdings solche Dispositiones und Ordnungen errichten können/ wodurch der Seniori Filiæ (b) Senioris inter Duces Austriæ, für welchen nach der von Kays. Carln den V. geschehenen Cession d. a. 1540. K. Ferdinand ohnstreittig anzusehen und zu achten ware/ ihre nach dem Inhalt des Privilegii zu statten kommende Rechten gesichert/ und bestättiget würden; Da bevorab dergleichen von einem älteren Duce Austriæ errichtete Erbfolgs-Ordnung/ und seiner älteren Tochter versicherende Dispositiones nicht vorhanden/ noch auch zu Præjudiz des Chur-Bayerischen Haußes haben errichtet werden können/ wie aus deme/ so von dessen erwiesenen älteren klaren Rechten ohnstreittig dargethan worden (Vid. Cap. I. & II.)/ zu Gnüge abzunehmen.

Der ein wahres Pactum successorium in sich haltende Ehe-Vertrag, und Verzicht sind mit gleichmässigen guten Rechten errichtet worden.

§. IX. Anerwogen nun in dem Ehe-Vertrage/ ausser deme was wegen des Königreichs Ungarn angemercket worden (Cap. IV. §. 4.)/ eben dieses enthalten und die im Testament verfaste Erbfolgs-Ordnung nur alleinig darinnen bestättiget/bevorab durch die ältiste Erb-Tochter Königin Anna dem Durchlauchtigsten Hauße Bayern ohnverbrüchlich und honabänderlich versicheret/ und insonderheit daß die im Testament benannte Eheliche Leibs-Erben (Cap. III. §. 29. seq.) ohnmöglich andere als Eheliche männliche Leibs-Erben andeuten können/ mit deutlichen Worten erkläret/ und offen dar gelegt worden ist (a): so werden solche von eben/ wo nicht noch

(b) Der Beweiß, daß nicht des letzteren Possessoris, sondern des Senioris, und Stamm-Haupts unter denen Oesterreichischen Ertz-Herzogen ältiste Tochter, so ihrer Rechten sich nicht begeben, auch sonsten Successions-fähige Erben nach sich gelassen hat, nach Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes die wahrhafte Erbin seye, und nach Inhalt derer Oesterreichischen Privilegien zu succediren habe, ist in dem folgenden Absatz anzutreffen.

§. IX. (a) De Ludolff Tr. *de J. Fæminar. Illustr.* P. II. Cap. I. §. 9. in not. behaupte: mit Recht, daß die Worte: **Erben, Leibs-Erben** nur allein die männliche Erben begreiffen, wo die Umstände zeigen, daß solche nicht wohl anderst genommen werden können. Conf. Stuck. P. I. Consil. 1. *Heredis nomen* (inquit) *non unimodè semper accipitur, sed ejus interpretatio fiat, prout conditio personarum, & natura dispositionis actuum & rerum postulant.* Ulric. Cramer JCt. Marpurg. Dissert. *de pacto Filiæ nobilis hereditatis renuntiatæ Reservativo* §. 25. erweiset gleichfalls, daß die Worte: **So lange Erben, Leibs-Erben, Kinder, Ehlige Erben vorhanden seyn,**

noch grössere Gültigkeit angesehen werden müssen (b)/ als man sich dardurch gegen eines derer vornehmsten Chur-Fürstlichen Häußern in Teutschland verbindlich gemacht/ und selbigem dadurch zu dem jenigen den Wege gebahnet hat/ was Ihme ohne hin von Rechts- und Billichkeit wegen schon längstens gebühret hätte; Gestalten nun hierdurch die vor erwiesene In- & Substitutio Fideicommissaria, zu einem vestbestehenden Pacto Successorio erwachsen/ als werden Krafft dessen die dem Chur-Bayerischen Hauße nach Abgang des Ferdinandischen Manns-Stammes zugesagte Königreiche und Lande mit Recht für wahre Fideicommissa conventionalia, & reversiva, pacto successorio roborata anzusehen und zu achten seyn (c).

§. X.

seyn, nur auf die männliche Erben gehen, si modò aliis verbis, ac circumstantiis juventur; Nun hat man zwar dieser Interpretation in dem Ehe-Vertrag, oder Verzicht nicht vonnöthen, als worinnen nirgends anderer, als männlicher Erben gedacht wird, indessen dienet doch eben diese deutliche Benennung um der schon an seinem Ort (Cap.III. §.29. seq.) erläuterten wahren Bedeutung derer im Testament sich befindlichen Worten **eheligе Leibs-Erben** den gäntzlichen Ausschlag zu geben.

(b) Daß die Pacta dotalia bey denen Teutschen immer für bindige Erb-Verträge gehalten worden, ist ohnstreittig, und bewähren es alle Publicisten. LUDOLF Tr. *de J. Fœminar. Illustr.* P. II. Cap. II. §. 12. ibi: *Solent porro addi pactis dotalibus, & de Successione conventiones;* Item §. 2. sub fin. wo er von deren Verbindlichkeit also redet: *Hodierno Germaniæ usu ridendum sese præberet, qui diceret, revocabilia esse ejusmodi pacta cumprimis Illustrium.* In der Nota hinzusetzende: *Non absurdè diceres valere pacta dotalia Illustrium, etsi de Successione loquantur (nulla enim contrahuntur, ubi Successionis mentio non fiat, in vim conventionis inter vivos: nam si permissum est Juris Interpretibus pacta de Successione singulari ultimæ voluntatis jure censere.* TORRE de Pactis futuræ Successionis Lib. I. Cap. IV. *Quidni liceat pacta Illustrium successoria pro contractu habere, ne formulis verborum & subtilitate Interpretum Juris Romani limitetur Illustrium Paciscentium voluntas Germanáque fides.* TITIUS ad LAUTERBACH Observ. 774. n. 3. in fin. *Sed non opus est isto refugio fuère pacta dotalia Illustrium in Germania & de Successione conventiones ante recepta Jura Romana, neque receptione juris peregrini abolita, imo usu constanti servata, & habere vim irrevocabilem, usus testatur irrefragabilis.* LYNCKER de Libertate Statuum Sect. III. n. 2. §. 4. BOEHMER Consultat. Tom. I. P. II. Resp. 41. n. 28. séq.

(c) Daß durch dergleichen Ehe- und Erb-Verträge die pactirte Erb-Königreiche und Lande die Natur und Eigenschaft eines Fideicommissi bekommen, verstehet sich von selbsten; CAROL. Card. Cerun. Decis. Rot. Rom. 441. n. 9. nennet solche *Fideicommissa reversiva*, HARPRECHT Dissert. *de Fideicommisso Convent.* §. 1. n. 9 eingedingte Ruckfälle. Vid. STRYCK. *de Cautelis Contract.* Sect. III. Cap. 8. §. 25. KLOCK. Tom. III. Consf. 114. n. 8. dicitur etiam *Substitutio conventionalis, Conventio fideicommissaria.* PETRA de

§. X. Siehet man weiter die wichtige Rechts-Ansprüche an/ welche das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern gegen die Ertz-Herzoge in Oesterreich / oder vielmehr das Hauß Habsburg gehabt (Cap. I. & II.)/ und erweget anbey/ daß in diesem Betracht und Rucksicht König **Ferdinand** sich mit denen Herzogen in Bayern zu setzen/ und mittels einer treffenden Heyrath dem Durchlauchtigsten Hauße die Erbfolge in die Königreiche Ungarn und Böheim/ wie ingleichem in die Erb-Lande zuzuwenden/ und so wohl in seinem Testament / als in denen Ehe-Verträgen zu versichern vorgehabt (Cap. III. §.2.)/ dieses auch so weit zu Stande gekommen/ daß sich das Durchlauchtigste Hauß Bayern bis auf den **Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes** mit der Pacts-mässig bedungenen / und in denen Testamentlichen Dispositionen zugesagten Anwartschaft begnüget (Cap. IV. §.14.seq.) und zu Frieden gegeben/ mithin dato aliquo atque retento sich mit dem Ertz-Herzoglichen Hauße Oesterreich gestellet hat / so erblicket man in sothanen Testamentlichen Verordnungen nicht nur alle Eigenschafften eines nach aller Völcker-Rechten ohnverbrüchlich zu bestehen habenden wahren **Vergleichs** oder Transaction (a); sondern man erkennet auch daraus wie Rechts-befugter K. **Ferdinand** dadurch seinen Königreichen und Landen den Frieden verschaffen und die allgemeine Ruhe bevestigen mögen / und daß Er hierzu Niemandens Einwilligung vonnöthen gehabt/ theils weilen darinnen von denen Grund-Satzungen nirgends abgewichen worden/ theils aber die Nothfälle in dergleichen Umständen allen und jeden Fürsten und Regenten / so gar in Wahl-Reichen / eine weitere Gewalt einrau-

Die Testamentliche Verordnungen und Ehe-Verträge sind in Ansehung der dem Durchlaucht. Chur-Hauße Bayern versicherten Erbfolge als eine wahre Transactio anzusehen.

---

de Fideicommiss. Quæst. 4. n. 8. von deren vesten Bestand und Gültigkeit gemelte Dissertatio HARPRECHTI allerdings nachzuschlagen. Conf. quoque BOEHMER c. l. P. II. Resp. 46. n. 15. seq. wo er deren Gültigkeit aus der alten Teutschen Observantz bewähret, sonderheitlich unter Königen und Fürsten, oder dergleichen hohen Stands-Personen. GAIL. Lib. II. Obser. 127. KNIPSCHILD *de fideicomm. Famil.* Cap. 6. n. 47. seq. RHETIUS ad Jus feud. Cap. 8. §. 4. n. 22.

§. X. (a) Die JCti erklären die Transaction: *quod sit Conventio, quâ res dubia, dato aliquo, vel retento, vel promisso, deciditur*, L. 1. ff. L. 28. C. *de Transact.* Wobey jedoch wohl zu bemercken, *quod dubia etiam res dicatur, circa quam lis imminet*, L. 1. ff. c. l. L. 2. C. ibid. wo man sich vor der fürchterlichen Gewalt eines mächtigen Gegners nicht viel Gutes zu versprechen hat. (Cap. I. §. 47.)

einraumen / als sonsten nach denen ordentlichen Rechten denenselben nicht zustünde / oder gestattet werden könte (b).

K. Ferdinandens Testamentliche Verordnungen samt dem Ehe-Vertrag und Verzicht sind als die wahre Pragmatische Sanction in dem Ertz-Herzoglichen Hauße Oesterreich zuzusehen.

§. XI. Wenn demnach so wohl die Testamentliche Verordnung als Ehe-Verträge nach allen Rechten ohnverbrüchlich bestehen / und die dem Durchlauchtigsten Chur-Hauße Bayern dadurch angediehene Gerechtsame von Niemanden in Zweifel gezogen werden mögen / so ergibt sich der Schluß ohnschwer / daß selbige für die wahre Regul und Richtschnur zu achten wornach die Erbfolgs-Rechte in die von König **Ferdinanden I.** besessene von K. **Carln VI.** verledigte Königreiche und Lande zu beurtheilen und zu entscheiden stehen; und weilen dergleichen Maß-Regul oder Erbfolgs-Gesetze eine **Pragmatische Sanction** genennet wird (a): so folget ferner / daß man in dem Ertz-Herzoglichen Hauß Oesterreich keine andere **Pragmatische Sanction** zu suchen oder anzuerkennen / noch auch zur Richt-Schnur der Erb-Folge zu nehmen habe; mithin diejenige / so man neuerlich dafür aus geben wollen / nichts wenigers als diesen Nahmen verdiene.

Ist jederzeit dafür gehalten, und anerkennet worden.

§. XII. Es behauptet auch das Durchlauchtigste Chur-Hauß hier nichts anders / als was der Observanz in dem Ertz-Herzoglichen Hauß Oesterreich gemäß / und von denen Nachfolgern K. **Ferdinandens** selbsten anerkant / auch allen und jeden Ertz-Herzogen auf das schärfeste eingebunden worden. In dem Anno 1614. entstandenen und erst Anno 1617. beygelegten Strittigkeiten mit König Philipp dem III. aus Spanien gründete man sich zu Wien eintzig auf dem Testament **Ferdinandens I.** (a) / wie denn auch in der

---

(b) Arg. Cap. CAROL. VI. Art. VI. verb. Da aber *publica Salus & utilitas &c.* Item Art IV.

§. XI. (a) FRITSCHII Jus Publ. univers. §. 69. welcher jedoch seine gegebene Erklärung aus Unwissenheit dieser älteren Pragmatischen Erbfolgs-Ordnung Käyser **Ferdinandens** / und daraus sich ergebenden Chur-Bayerischen Rechten, mit schlechtem Grund auf die Letztere, so von Käyser **Carln** dem VI. errichtet worden, appliciret.

§. XII. (a) Vid. LUNIG Staats Cons. Tom. I. p. 834. Gutachten Vier Käyserl. Reichs-Hof-Räthen rc. wegen der Böhmisch-und Ungarischen Succession, Item der Prætension des Königs in Spanien auf die Vorder-Oesterreichische Lande de an. 1615. ibi: Ob nun wohl Wir allbereit gefast und entschlossen gewesen,

der That hierdurch allein dessen Anforderungen statthafft konte begegnet werden. Käys. Ferdinand der II. Enckel Käys. Ferdinandens des I. gedencket deshalben in seinem Testament de a. 1621. von einer weiblichen Succession derer von ihme abstammenden weiblichen Descendenten nirgends etwas: wohl wissende / daß dieserhalb allschon in seinem Groß-Väterlichen Testament die nöthige Verordnungen gemacht worden; Viel mehrers weiset Er seine männliche Erben auf das schärffeste an / alles das jenige so in König Ferdinandens Testament / folglich auch in denen demselbigen einstimmigen Ehe-Verträgen und Verzichten versehen worden / auf das genaueste zu vollziehen / und ins Wercke zu richten (b); wie nun alle diese Testamentliche Verordnungen und befehle dem Wienerischen Hof nicht unbekant gewesen: so kan man nicht fassen / quo jure, quâque fiduciâ selbiger deme ohngeachtet davon abweichen / und ein anders neues Boden-loses Sanctions-Gebäude aufführen / und der Europäischen Welt derley ohnbegründetes Blendwerck vorlegen mögen.

Kraft dieser Pragmatischen Erbfolgs-Ordnung, sind Se. Churfürstliche Durchl. der

§. XIII. Alle diese bishero klar erwiesene gerechtsame des Durchl. Chur-Haußes Bayern führen demnach den gantz natürlichen Schluß mit sich / daß Se. Churfürstliche Durchl. für den alleinigen Recht-mässigen Erben und Nachfolgern in die Königreiche Ungarn und Böheim / wie ingleichem alle an-

Hh dere

sen, Unsere allerunterthänigste Mainung zusammen zu tragen, zwar mehrers zu Fortstellung der gütigen, und in des Käys. Ferdinandi Testament auf jeden Fall: oder in Sachen des Zwietrachts reiflich vorgesehenen freundlichen Tractation &c.

(b) Beylage Lit. P. n. IV. Extract aus Käys. Ferdinandi II. Testament d. a. 1621. sub fin. Desgleichen ist es auch für das dreyzehende Unser gantz Vätterliche Meinung, Verordnung und Befehl, daß das jenige, so Unser Ehr. weyland Käyser Ferdinand und Unsers geliebtesten Herrn Vatters seeligst. Angedenckens hinterlassener Befehl / Testamenten / und Codicillen noch nicht vollzogen / mit dem ehisten in das Werck gerichtet, und aus Mangel dessen Unserer Kinder Gewissen nicht beschweret werde. Welche Stelle zwar von denen Legatis & fundationibus piis hauptsächlichen redet, jedoch geben die allgemeine dabey gebrauchte Ausdrückungen, und der gantze Zusammenhang mit denen vorhergehenden Verordnungen, wo des Testaments Ferdinandi I. gleichfalls gedacht wird, klar zu verstehen, daß solche auf den gantzen Innhalt der letzten Willens-Verordnung auszudeuten.

alleinige Recht-mäßige Nachfolger in alle obbemelte Erb-Königreiche und Lande.

dere Erb-Lande zu achten/ und höchst Selbigen diese ansehnliche Lande theils Kraft Testamentlicher Verordnungen/ jure hereditario (Cap. III.); theils nach Besag klarer und ohnstreittiger Verträgen (Cap. IV.)/ folglichen als fideicommissa conventionalia & reversiva (§.9.supr.): theils auch und endlichen Kraft vorbehaltener (Cap. III. §. 42. seq.)/ und bis auf Abgang des Manns-Stammes nur begebener älteren Rechts-Ansprüchen (Cap. IV. §. 14.) an- und heimgefallen seyen; sofort höchst Selbige allein rechtlichen Fug und Macht gehabt haben/ sich in deren Besitz einzusetzen (a).

Wird ferner bekräfftiget durch die in dem Verzichts-Briefe vorbehaltene Ruckfalls-Rechte.

§. XIV. Man siehet aber auch aus denen bißherigen Gründen/ wie wenigen Beyfall der Wienerische Hof zu gewarten haben dörffte/ wenn solcher die Chur-Bayerische offen darliegende Testamentlich- und Vertrags-mäßige Gerechtsame für ein blosses DROIT DE RETOUR, oder Ruckfalls-Recht ausgeben/ und dadurch/ frembden Höfen sonderheitlich/ als gehäßig fürmahlen will. Obschon auch hierinnen ermelte Erbfolgs-Rechte ihren stathafften Grund finden/ und in dem Heil. Römischen Reich ja nichts gewöhnlicher ist/ als daß unter Vorbehalt ihrer Erb-Gerechtigkeit verziehene Töchter nach Abgang des Manns-Stammes/ zu dessen Gunst und Besten die Verzichten geschehen/ zu Erben zugelassen werden/ **eben als wenn einige Verzicht niemahlen geschehen wäre** (a). und da dergleichen reservationes hereditatis so gerecht gehalten werden/ daß die Gerichte für die renuntiirte Töchter sprechen/ wenn gleich die

§. XIII. (a) Die vorgebliche neuere Sanctions-Erben hätten wenigsten zuwarten, und denen Chur-Bayerischen Rechts-Gründen einiges Gehör geben, nicht aber sogleich via facti fortfahren, und ohnüberlegter sich in einen fremden Besitz eindringen sollen.

§. XIV. (a) Die Erb-Rechte deren mit solcher Limitation renuntiirten Töchtern bleiben währender Zeit, da die Güter bey dem Manns-Stamme beharren, unversehrt; und sind die Besitzer in der That als Fideicommiss-Inhaber anzusehen; wäre also höchst unbillig, wenn man nach dem Tod dererjenigen, in quorum favorem renuntiatum fuit, das ist, nach Abgang des Manns-Stammes die Töchter ausschliessen wolte: Excluduntur enim non in perpetuum, sed tantùm dum masculi existunt, nec jura fœminarum penitus extincta, sed interea dum agnatio floret, dormiunt, & in suspenso sunt: nachdeme diese erloschen, stehet der Wege zur Erbschaft wieder offen; Conditio namque, quâ existente filia ad hereditatem renuntiatam revertendi facultate pollet, plerumque est deficientia Stemmatis masculini. ULR. CRAMER Dissert. *de Pact. Filia Nob. hæredit. renuntiata reservativo* §. 8. BACKMEISTER de Renuntiat. §. 35. *Sed hisce non obstantibus contraria sententia, quod nimirum filia tam ad*

die Verzicht unter denen allgemeinen Formuln/ **bis auf einen ledigen Anfall: So lange Erben: Leibs-Erben: Eheliche Leibs-Erben da seyn werden** / verfast worden (b); Um wie vielmehrer muß denn dieses in gantz Teutschland übliche/ bey andern Nationen auch nicht unbekante (c) **Ruckfalls-Recht der Durchl. Ertz-Hertzogin Königin Anna** und Dero Erben zu statten kommen / da notoriè Selbige sich alle ihre Rechte auf Abgang des Oesterreichischen **Manns-Stammes** mit deutlichen Worten vorbehalten/

 (Cap.

---

ad paternam, quàm maternam & fraternam Successionem pro portione sua regressum habeat, veritati magis convenit, idque ex vi interposita reservationis. Reservatio enim conservat Jus Reservanti - - - - - interim ergo filia à Successione non exclusa, sed tantùm suspensa habetur, & remoto obstaculo omnibus, quibus ante renuntiationem, pro portione sua succedit - - - cessante enim causâ impedimenti & exclusionis, ipsa cessat exclusio & impedimentum - - - - Accedit: Renuntiationes sunt stricti juris, & propterea non extendendæ, sed prout limitatæ sunt, intelligendæ.

(b) Vid. Sup. (§. IX. lit. a.). cit. BESOLD in Conf. Tubing. 243. n. 17. statuiret so gar, daß die Reservationes ipso Jure in denen renuntiationibus begriffen sind, adstipulante GAILIO, TIRAQUELLO, MYNSINGERO & aliis cum HARPPRECHTO *de Regressu ad bona Renunt.* Cap. III. §. 10. Item Cap. IV. §. 39. Ubi hanc veram, communem, rebúsque judicatis roboratam Doctorum sententiam esse ait, atque magnis animis in hoc conspirare omnes theoricos & practicos Scriptores, quod Pater à filiâ juratam renuntiationem recipiens, vel præstationem renuntiationis suæ filiæ præcipiens regulariter pro solis suis masculis filiis seu in horum solitarium favorem & commodum, id facere præsumatur; welches BESOLDUS c. l. Consil. 172. & 221. n. 40. weiters bekräftiget und hinzusetzt: *Quod tam ipsa renuntiationum causa finalis, quàm fœminarum renuntiantium intentio ac voluntas non alia sit, quàm quòd Renuntiationes in masculorum tantummodo favorem factæ, ea denique tamdiu durare tantùm debeant, quamdiu masculi superfuerint, ipsisque deficientibus sibi regressum & aditum ad bona renuntiata reservare voluerint, idque ipsa æquitas & æqualitas suadeat, & Germaniæ usus, atque observantia comprobet.* BESOLD. Thes. pr. voce: **Verzieg adelicher Töchter bis auf einen ledigen Anfall.**

(c) CHASSANÆUS ad Consuet. Burgund. Tit. *des Success.* Rub. VII. verb. *Femme mariée* §. 12. ad verba: *Tant qu'il y a fils.* Msr. DOMAT. Traitè *des Loix civiles dans leur ordre naturel.* Livre II. Tit. II. Sect. III. Art. III. bestättiget die allgemeine Observanz des juris Recadentiæ conventionalis, wovon nur allein die Rede ist, gantz deutlich, wenn er sagt: *Le Retour conventionnel a son effet, tel qu'il est reglè par la convention, soit entre ascendans ou descendans, ou autres personnes.* Et dans les notes; *La convention du retour n'ayant rien d'illicite, Elle a son effèt selon les regles des conventions.*

(Cap. IV. per tot.) / Ihr auch noch bey ihren Leb-Zeiten ein wahrhafftes Erb-Recht Krafft des K. Ferdinandischen Testaments zugewachsen (supr.. §. 2.) / und durch Sie auf ihre Erben und Descendenten / die Herzoge in Bayern / verstammet worden (ibid.) / sofort ein objectum reservationis vorhanden gewesen ist (d).

Durch diesen Vorbehalt sind K. Carl dem VI. die Hände gebunden worden, anderweitige Testamentliche Verordnungen zu machen.

§. XV. Gleichwie nun durch dergleichen Pacts-mäßige Vorbehälte deren Erb-Rechten die Actiones hereditariæ verewiget werden / und auch noch nach vielen hundert Jahren zu statten kommen / falls die männliche Descendenten / gegen welche renuntiirt worden / so lange fürdauren (a); Folgsam die würckliche Besitzer in effectu nur Fideicommiss-Inhaber / oder Usufru-

---

(d) Zu der Zeit, als der Ehe-Vertrag errichtet worden, und die Verzicht unter bemelten Vorbehalt geschehen, ware das Testament schon errichtet, und die Töchter Käys. Ferdinandens zu Erben eingesetzt: mithin hat in beyden Verträgen der Vorbehalt auf diese Erb-Rechten sowohl als die ältere Rechts-Ansprüchen abgezielet; Deshalben denn die Durchlauchtigste Ertz-Herzogin Kön. Anna, samt ihrem Herrn Gemahl Herzog Albrechten aus Bayern, sich ihrer Väterlichen und Müterlichen Erb-Gerechtigkeit/ Forderung und Ansprach die Sie bishero gehabt/ oder Sie und ihre Erben künftiglich erlangen/ und haben möchten, nur allein gegen den Manns-Stammen verziehen, und auf dessen Erlöschung den Ruckgang vorbehalten haben (Cap. IV. §. 14. seq.); Der Vorbehalt begreiffet also auch futuras hereditates, mit ausdrücklichen Worten: welche Vorsorge jedoch nur zum Uberfluß genommen worden; angesehen solche ohnehin darunter enthalten waren, und einer der sich seine Rechte überhaupt reserviret, die Reservation sowohl von denen gegenwärtigen als künftigen Rechten verstehet; gestalten die Verzichten derer adelichen Töchtern mehrerntheils noch bey derer Eltern Lebzeiten geschehen, folglich zur Zeit, wo Selbigen noch kein Jus hereditarium zustehet, solches dennoch ihnen nicht minder vorbehalten wird.

§. XV. (a) Die bekante Rechts-Regul: Non valenti agere, nulla currit præscriptio, findet in diesem Fall seine ohnabneinliche Application; Die renuntiirte Töchter und ihre Erben müssen den Abgang des männlichen Stammes als eine conditionem sine quâ non erwarten; hâc purificatâ, hâc existente, ist es eben so viel, als wenn niemahlen wäre renuntiirt worden, cùm renuntiatio pro non facta, & ipso Jure resoluta habeatur, als ob einig Verzicht nie geschehen wäre. Vid. Resp. Facult. Jurid. Argentor. apud Schilter ad J. Feud. Alemann. in Supplement. p. 489.; & purificatâ conditione ob defectum masculorum Reservatio perfectionem recipit, ut de ea non aliter, quàm de actu puro statuendum sit, cùm dispositionis puræ, & purificatæ idem sit judicium. Thom. Michaelis apud Klock. Tom. III. Consf. 106. n. 22.

fructuarii sind (b). So gibt sich gleichfals in gegenwärtigem Fall der Schluß von selbsten / daß Käyser Carl VI. die dem Ruckfalls-Recht unterworffene Königreiche Ungarn und Böheim / wie auch übrige Erb-Lande an niemanden andern vermachen / noch zu Præjudiz deren Herzogen in Bayern ichtwas verfügen können; sondern ihme durch den Vorbehalt allerdings die Hände gebunden worden sind (c); hieraus also abermahlen die Nichtigkeit der neuen Pragmatischen Erbfolgs-Ordnung erhellet.

Unter Vorbehalt verziehene Töchter sind denen Töchtern des letztern possessoris durch Urthel zum öftern vorgezogen worden.

§. XVI. Nicht ohne ist es / daß sich derer letztern Besitzern oder fideicommissarischer Inhabern Töchter / auch gegen die klareste vorbehaltene Rechte / deren Erbschafften zum öftern angemasset / und unter dem bekanten nichtigen Rechts-Spruch (a) / quod fœmina semel exclusa maneat semper exclusa, sich darinn haben erhalten wollen / allein es sind doch selbige niemahlen darbey manutenirt / sondern jederzeit durch Spruch und Urthel abgewiesen worden (b). Die Groß-Herzogin von

(b) Man mag das Dominium, so bey dem Manns-Stamme beharret, pro dominio revocabili, Fideicommisso, oder Ususfructu achten, so kommt es doch alles auf eins hinaus; daß nemlich solches kein vollkommen unumschräncktes Eigenthum seye, wovon der Besitzer nach Belieben schalten und walten, oder älteren Erbfolgeren verfängliche letzten Willens-Verordnungen machen könne. KELLENBENZ *de Renuntiat.* Qu. 23. n. 5. ad Qu. 18. BOEHMER Consult. Vol. II. P. II. Resp. 897. n. 9.

(c) CRAMER Dissert. *de Renunt. Filiarum, Clausul. Success. reservat.* Cap. I. §. 13. p. 39. erweiset insonderheit, daß die renuntiirende Erb-Töchter, durch den Vorbehalt ein Jus prohibendi erlangen, ne ultimus possessor testamentum condere jure valeat: *atque sic cœcutiret profectò*, sagt er weiter, qui videre nollet, ultimo masculo jus testandi ademptum esse, impedit namque illa (reservatio) quominus bona eorum, in quorum favorem renuntiatio facta, propria fiant; welches denn aus gleichen Ursachen von allen andern Dispositionibus inter vivos nicht minder zu verstehen.

§. XVI. (a) De LUDOLFF Observ. forens. Tom. I. p. 300., allwo er gründlich erweiset, daß dieses Axioma entweder gantz ohnnützlich, oder vitiosum seye: *Inutile, quod est instar lineæ quartæ ad construendum triangulum; vitiosum verò, quod est simile lineæ curvæ ad planum rectilineum &c.* CRAMER d. Dissert. §. 10. Schol. An welchem Ort er deren Gegnerischen Schein-Gründe statlich widerlegt. MARP. Vol. I. Consil. 20. 21. & 27. p. tot. TUBINGENSES apud BESOLD. Consil. 171. per tot. Item Consil. 221. n. 40.

(b) LUDOLF Tr. *de Jure Fœmin. Illustr.* P. II. Cap. I. §. 9. erzehlet unter vielen andern folgenden Casum:

von Toscana würde gewißlich die Zahl derer hier und §§. seq. angeführten Exemplen vermehren / falls selbige sich nicht auf den Fuß gesetzt / alle gerichtliche Erkantniß disfalls auszuschlagen / und sich mit dem alleinigen Possideo, quia Possideo, zu rechtfertigen.

§. XVII.

N. Vater.

MARGARETHA	WILHELMUS
renuntiirt auf die Väterliche Erbschafft zu Besten ihres Bruders Wilhelmi, und des Manns-Stammes: stirbt vor ihm mit Hinterlassung einer einigen Tochter.	succediret auf die geschehene Renuntiation in die sämtliche Väterliche Verlassenschafft. Stirbt nach der MARGARETHA, gleichfalls nur eine Tochter verlassende, welche Er zur Erbin eingesetzt.
ANNA.	MARIA.

Nach dem Tod WILHELMI begehrt ANNA, MARGARETHÆ Tochter, zur Erbschaft zugelassen zu werden, MARIA WILHELMI Tochter excipiret: die MARGARETHA seye pendente conditione verstorben, könne also daraus keinen weitern Nutzen schöpfen; Sie habe das Väterliche Testament für sich; Neben deme hätte MARGARETHA auf die Väterliche Erbschaft verziehen, an welche Verzicht auch die Erben gebunden wären. Allein dieser und anderer bey Ludolfen c. l. befindlichen Gründen ungeachtet, ist für der MARGARETHÆ Tochter und Erbin Anna gesprochen worden, his rationibus: Pactum, quo hereditas MARGARETHÆ reservata, jure validum, sequenti pactione inter alios celebrata non potuisse destrui. Existente casu jus succedendi tantisper quiescens revivixisse; Masculorum tantùm favori renuntiatum. Hanc fuisse vero simillimam Paciscentium mentem. Transmissam spem etiam hereditatis sub conditione pendentis, ad heredem filiam §. *4. Inst. de V. O.*; & tandem stricti juris esse renuntiationem ad ea, quæ non expressa, non extendendam. Paternæ itaque hereditati non renuntiatum, si deficerent cum eo masculi. In der angefügten Nota l. c. fragt er weiter: An soli ANNÆ sit adjudicanda successio, an æquali ex parte cum WILHELMI Filia MARIA? Dubitandi rationem esse, quod incertum sit, cuinam succedatur, Patri, an Fratri? Si Fratri, gradu esset proprior ejus Filia, si Patri, obstabit ANNÆ renuntiatio Matris. Sed respondetur: de Patris successione hic esse quæstionem, non de Fratris, Fratrum favore renuntiaverat Mater ANNÆ; cujus jus revivixisse in herede Filiâ, post extinctos masculos rectè responsum à JCtis; ergo si territorium esset divisioni obnoxium, succedent ex partibus æqualibus: si individuum, aut commune erit utrique, aut, *Jure Primogenituræ introducto, succedet illa, quæ est non ætate solùm, sed & lineâ proprior:* Würden die JCti, oder dieses Reichs-Gericht bey erwiesenen, für Se. Durchl. Churfürsten aus Bayern fürwaltenden, Rechts-Gründen nicht ein gleichmässiges Urthel fällen, und der Durchlauchtigsten Ertz-Hertzogin Königin Anna auf ihre Nachkommen verstammte Erb-Rechte für gerechtest anerkennen müssen? Eben wie bey denen höchsten Reichs-Gerichtern vielfältig gesprochen worden; 1. Für die Erben Fräul. Rosa Susanna von Wolmershausen, gegen drey Fräulein Töchtern Christoph Albrechts von

Wol-

§. XVII. Daß Fürstliche und andere vornehme Häuser/ worinnen die weibliche Succession herkommen/ und unter Vorbehalt ihrer Rechten verziehene Töchter/ oder deren Erben/ so durch Anwärtere/ und Erb-verbrüderte Häußer nicht ausgeschlossen werden/ vorhanden sind/ gäntzlich erlöschen und ausgehen/ ist allerdings unter die seltene Begebenheiten zu rechnen; deme ohngeachtet hat man viele Exempel/ wo man auf die in Ehe-Verträgen bedungene Ruckfalls-Rechte gesehen/ und darauf seine Ansprüche/ mit erwünschten Succeß gegründet hat (a).

Vertragsmässige vorbehaltene Erb- und Successions-Rechte sind unter Fürsten u. Ständen des Reichs eben nicht ungewöhnlich.

§. XVIII. Das erste Exempel gibt das Durchlauchtigste Chur-Hauß Hannover an handen (a); denn als dieses nach erloschenen männlichen Stamm derer Herzogen zu Sachsen Lauenburg zu Verhütung aller Gewalt und Thätlichkeiten die Herzogliche Lande Nomine Imperii & Circuli inferioris Saxoniæ als Sequester in Besitz genommen/ änderte solches den Titulum possessionis gar balden/ und eignete sich das Herzogthum unter dem Fürwand eines in pactis dotalibus bedun-

Erster ähnliche Fall in der Besitznehmung u. Erbfolge in das Herzogthum Sachsen-Lauenburg von Seiten des Chur-Hauses Hannover.

Wolmershausen. Cramer d. Dissert. *de Pacto Filiar. Nob. hered. renunt. reservat.* §. 24. Schol. 2. In Sachen Carl Casparn Freyherrn von Gymnich zu Wischel Kläger an einem, wider den Grafen von Solms Assenheim, andern theils: Ludolf Tom. III. Observ. Fasc. I. Sententiar. Cameral. Select. p. 198. Actor hæres declaratus Jure Aviæ Amaliæ Reginæ Uxoris Joannis Ottonis à Gymnich, cujus jus succedendi, sub clausula reservativa renuntiatum, post masculam stirpem 1718. extinctam Hugone Ernesto ultimo Familiæ, testamento instituente hæredem, Comitem de Solms partem ream, in hæredibus reviviscebat, condemnabaturque Possessor ad restitutionem. 3. In Sachen Carl Wilhelm von Spiering wider Joh. Joseph Clemens von Weichs, und Consorten; Ludolf Obs. Tom. II. Append I. p. 138. ubi refert, quod testamentum Wilhelmi Francisci, quo a. 1720. scripsit heredem Carolum Wilhelmum de Spiering, pro valido declaratum haud fuerit; nisi salvâ portione des Ledigen Anfalls Mariæ Barbaræ Franciscæ Uxoris Josephi Wigulei de Weichs. Vid. Cramer cit. l. Burgermeister Thes. J. Equest. Tom. I. p. 592. wo so gar ein Statutum Equestre zu finden, worinnen denen Regredient-Erben ihre Erb-Rechte vorbehalten, und beståttiget werden.

§. XVII. (a) Man sucht in denen folgenden Fällen eben keine vollkommene Gleichheit: als welche in sonderen Fällen gar selten anzutreffen: sondern nur eine Aehnlichkeit in denen Haupt-Gründen, und daß ältere Stamm-Töchter in Fürstlichen Häusern kraft vorbehaltener, ex testamentis, pactis dotalibus, renuntiationibus &c. competirender Rechten vor denen Töchtern derer letztern Besitzern männlichen Stammes zugelassen worden, oder doch ihre rechtmässige Ansprüche darauf gegründet, und nach Mächten verfolget haben.

§. XVIII. (a) Zu leichterem Begriff dienet folgende Stamm-Tafel:

Bern-

dungenen / und nachgehends bestättigten Juris recadentiæ selbsten zu; vorschützende / daß / weilen die Sachsen-Lauenburgische Lande ein ehemahliges Patrimonium Herzog Henrich des Löwens gewesen / und dessen Nachkommen ihre Ansprüche darauf öfters geäusseret hätten / die Sache endlich mittels einer zwischen Herzog Wilhelm von Braunschweig Lüneburg / und Herzog Erichs des III. von Sachsen-Lauenburg Tochter Agnes Anno 1369. getroffenen Heyrath / und dabey verabredeten Ehe-Pacten dahin geschlichtet worden; daß die Lauenburger / so lange der Manns-Stamme währete / bey dem ruhigen Besitz deren strittigen Landen verbleiben / nach Abgang aber deren männlichen Erben an die Herzoge von Braunschweig zuruckkehren solten; Auf welche Ehe-Pacten sich die einige Jahr hernach eingenommen seyn sollende Eventual-Huldigung und kurtz drauf erneuertes Pactum Successorium lediglich gründet / und selbige allerdinge voraus setzet;

Weitere Ausführung und erwiesene Aehnlichkeit mit dem

§. XIX. Wie weit nun sothane Pacta dotalia, und andere darauf sich fussende Verträge / gegründet / und ob selbige in allem ihre Richtigkeit haben / solches lasset man an seinen Orth gestellet seyn / und die hohe Herrn Prætendenten verfech-

Bernhardus, aus dem Hauße Anhalt, erhalt Sachsen a. 1180. nach der Achts-Erklärung Herzog Henrichs des Löwen.

Albrecht † 1273.

Johannes bekommt Nieder-Sachsen oder Lauenburg. — Albrecht der II. bekommt Ober-Sachsen.

ERICUS I.

ERICUS II. — AGNES. Gemahl Wilhelm, Herzog von Lüneburg, gestorben ohne Kinder. Das Durchlauchtigste Chur-Hauß Hannover gibt vor, daß beym Ehe-Vertrag bedungen worden, daß wenn der Herz. Sachsen-Lauenburgische Manns-Stamme erlöschen würde, alsdenn das Herzogliche Hauß Braunschweig succediren solte.

BERNARD.

MAGNUS.

FRANCISCUS I.

FRANCISCUS II.

JULIUS HENRICUS.

JULIUS FRANCISCUS † 1689. letzter Herzog von Sachsen-Lauenburg.

ANNA MARIA FRANCISCA. Gemahl Philipp Wilhelm, Pfaltz-Graf von Neuburg. — FRANCISCA SYBILLA AUGUSTA, Gem. Wilhelm, Marggr. von Baden.

fechten; jedoch siehet man / daß das Durchlauchtigste Chur-Hauß Hannover sich eben solcher Rechts-Gründen bedienet / welche in dem jetzt fürwaltenden Oesterreichischen Succeßions-Fall des Durchlauchtigsten Chur-Haußes Bayern / Erb- und Anfalls-Rechte auf das kräfftigste bestättigen. Das Chur-Hauß Hannover gründet sich auf die Jura Domûs, und ältere Rechts-Ansprüche auf dessen ehemahlige Patrimonial-Lande; das Durchlauchtigste Hauß Bayern suchet ebenfalls nichts anders als sein altes Stamm-Herzogthum (Cap. I. & II.) / mit der neuern in Testamento & pactis zugesagten Erbfolge in die Königreiche Ungarn und Böheim. Jenes hat Pacta dotalia, und darinnen ein / auf Abgang des Sächsisch-Lauenburgischen Manns-Stammes / verabredetes Erbfolgs-Recht für sich: eben so / wie das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern (Cap. IV.) aus denen Ehe-Verträgen und Verzicht-Brief guten theils seine Gerechtsame erweiset. Dorten hat man per modum transactionis den Streit beygelegt / und bis auf Abgang des Manns-Stammes sich seiner Anforderungen begeben; Aber auch dieses ist allhier geschehen (ibid. §. 14.). Ist sofort nicht abzusehen / wie doch noch jemand die in facto klar darliegende / und in puncto Juris nicht minder ohnzweifelhaffte Fundamenta des Durchlauchtigsten Chur-Haußes Bayern mißbilligen / jene aber für gerecht / für statthafft, für unbeweglich ausgeben dörffe (a): dazumahlen Chur-Bayerischer Seiten über das eine ohnlaugbare Testamentliche Verordnung / und Codicill / somit ein klares Erb-Recht vorhanden / welches (Suppositis cœteroqui reliquis Fundamentis facti & Juris æqualibus) denen dißseitigen Gerechtsamen ein merckliches Ubergewicht geben muß.

Chur-Bayerischen Erbfolgs-Recht.

§. XX. Der erst vor einigen Jahren sich ergebene Hanauische Succeßions-Fall / hat ebenfalls mit denen gegenwärtigen Chur-Bayerischen Rechts-Ansprüchen eine grosse Aehnlichkeit / und beruhet auf gleichen Gründen: nemlich einem Ehe-Vertrag und mit Vorbehalt seiner Erb-Rechten ausgestellten Verzicht-Brief

Zweyter ähnliche Fall in der Hessen-Hanauischen Erbfolge.

§. XIX. (a) Der Titulus Pandectarum: Quod quisque Juris in alterum (in se) statuerit, ut ipse eodem Jure utatur, führet eine so natürlich- und selbst-redende Billigkeit mit sich, daß man sich nicht entbrechen kann, dessen Rubrum hieher zu setzen: der Hofnung Lebende, man werde von dieser gerechtesten Richtschnur nicht abweichen; sondern nach gleichen Rechten einem jeden das Seine gönnen und zukommen lassen wollen. Ubrigens finden sich die Haupt-Gründe sowohl dieses als deren nachfolgehden Fällen in Schweders *Theatro Prætensionum Illustrium*. Wie ingleichem bey ROUSSET *Interêts presens et Prétensions des Puissances de l'Europe*.

Brief (a) / nach dessen Maßgab nachgehends ein näheres Pactum Successorium errichtet worden / in welchem die Durchlauchtigste Fürstin / und ältere Hanauische Erb-Tochter **Amalia Elisabetha** Landgräfin zu Hessen / Sich und ihren Erben auf Abgang des Gräflich-Hanauischen Manns-Stammes ihr An- und Ruckfalls-Recht vorbehalten hat; Der alleinige Unterschied / den man etwa vorfinden könte / bestehet darinnen / daß die Durchlauchtigste Fürstin **Amalia Elisabetha** eine würckliche Erb-Tochter von der einen Branche gewesen / also einer ihr schon angefallenen Erbschafft sich begeben habe / so fort die jüngere Linie leicht zugeben können / daß auf Abgang des männlichen Stammes die der älteren Branche gehörige Lande / auf die Renuntiantin und ihre Erben wieder zuruck fielen. Allein nicht zu gedencken / daß zur Zeit der geschehenen Renuntiation noch viele Grafen von Hanau-Müntzenberg

berg

§. XX. (a) Zur Erläuterung gegenwärtigen Casûs hat man ebenfalls eine kurtze Stamm-Tafel beysetzen wollen:

REINHARDUS II. Graf von Hanau.

Müntzenb. Linie	Lichtenbergische Linie
REINHARDUS III.	PHILIPPUS Senior.
PHILIPPUS Junior.	PHILIPPUS II.
REINHARDUS IV.	PHILIPPUS III.
PHILIPPUS II.	PHILIPPUS IV.
PHILIPPUS III.	PHILIPPUS V.
PHILIPPUS LUDOVICUS.	JOANN. REINHAR. II.
AMALIA ELISABETHA, Gemahl WILHELMUS V. Landgraf von Hessen renuntiirt a. 1619. auf die Väterliche Erbschafft jedoch mit Vorbehalt: welches Pactum hernach a. 1643. mehrers bestättiget, und dadurch ihren Erben die Erbschafft versichert worden.	JOANNES REINHARDUS III.
WILHELMUS VI. Land-Graf in Hessen.	CHARLOTTA CHRISTINA. Gemahl, LUDOVICUS, Land-Graf zu Hessen-Darmstadt. Mit welchem wegen des Amts Babenhausen der größte Streit obwaltet.
CAROLUS Landgr. in Hessen.	
WILHELMUS, Landgraf in Hessen. Ex cessione Regis Sueciæ Erbfolger in der Graffschafft Hanau-Müntzenberg.	

berg gelebt/ also ihr noch kein würckliches Erb-Recht gebühret hat/ so ist solcher Unterschied mehr eingebildet/ als wahrhaft; sintemahlen selbige vermög des in dem Gräflichen Hauße Hanau schon lang zuvor eingeführt gewesenen Rechts der Erst-Geburt allerdingen renuntiiren müssen. Das wahre Fundament/ worauf auch das Hochfürstl. Hauß Hessen meistens bauet/ bestehet vielmehr darinnen/ daß vorermelte Durchl. Printzeßin von der älteren Münzenbergischen Linien hergestammt/ und die Senior, sub Clausulâ reservatoriâ verziehene Erb-Tochter gewesen: sofort in allen denen Landen/ die das Gräfliche Hauß Hanau dem Primogenitur-Recht einverleibt hatte/ sich ihr Erb-Recht vor denen Töchtern des letzteren Possessoris mit besten Grund vorbehalten und auf ihre Erben verstammen können (b).

Weitere Ausführung und erwiesene Aehnlichkeit.

§. XXI. Das Chur-Hauße Bayern findet sich in gleichen Umständen; dessen Erbfolgs-Rechte gründen sich ebenermassen in der prærogativâ ætatis & senioris lineæ, welche durch die Durchlauchtigste Ertz-Herzogin Königin **Anna** gestifftet/und in denen Herzogen Churfürsten zu Bayern fort gepflantzet worden; die vorbehaltene Rechte/ und nur gegen den Manns-Stamme geschehene Verzicht (Cap. IV. §. §.2.9.) die in einem bündigen Ehe-Vertrag versicherte Erbfolge/ oder pacta Successoria sind ebenmässig einige von denen Quellen/ wo die disseitige Rechts-Ansprüche hergeleitet werden (§.9.); nur darinnen sind die Chur-Bayerische Jura stärcker/ daß die Ertz-Herzogin Königin **Anna** von einem Primo Acquirente von einem volle Macht habenden Stamm-Haupt (§.§.7.8.seq.) ihre Erb-Rechte unmittelbar erlangt (Cap. III.§.9.seq. & Cap. IV. per tot.)/ und auf ihre Erben gebracht hat: daß solche in älteren Rechts-Ansprüchen ihren sicheren Grund finden/ und durch eine feyerliche letzten Willens Disposition bestättiget worden; Nun hat die Hessen Hanauische Erb-Folge/ ausser einigen wenigen Stücken/ niemand bestritten/ oder in Zweifel gezogen/ der letztere Besitzer hat im Hauptwesen der Durchlauch-

(b) Man siehet auch aus denen zum Vorschein gekommenen Hessen-Casselischen Deductionen, daß in diesem Punct die Chur-Bayerische und Hessische Fundamenta einerley sind, und das mehriste daraus auch zum Beweiß deren disseitigen Erb-Rechten dienen, folglich gleichwie die Hessische Succession in der Haupt-Sache klar und ohnstreittig ist, also ein gleiches Urthel von denen Chur-Bayerischen Rechten zu fällen seyn wird.

lauchtigsten Fürstin Amaliä Elisabethä / und ihrer Erben Rechte erkant/ auch solche weder in seinem Testament / noch sonstigen Dispositionen umzustossen getrauet; Und dieses alles solle doch weiland Käyser Carln VI. erlaubt gewesen seyn? Diesem solle frey gestanden haben/ Jura tertii durch eine neue Pragmatische Sanction übern Hauffen zustossen? und dem Chur-Hauße Bayern mittels einer durch ohngegründete Vorstellungen erhaltenen Garantie alle Hoffnung und Wege zu dem Seinigen zu gelangen/ ohne Exempel/ abzuschneiden.

Dritter ähnliche Fall wegen des Herzogthums Montferrat.

§. XXII. Selbsten ausser dem teutschen Reich trift man Exempel an / wo deren älteren / unter Vorbehalt ihrer Rechten verziehenen Fürstl. Töchtern Nachkommen oder Erben vor denen weiblichen Descendenten des letzteren Possessoris die Erbschafft behauptet / und angefordert haben. Also ist bekant / daß als Anno 1533. das Herzogthum Montferrat erlediget worden (a)/ Herzog Carl III. von Savoyen sich als den fürnehmsten Prætendenten dargestellet habe / seine Rechte hauptsächlich von der Anno 1330. Grafen Aymoni von Savoyen

---

§. XXII. (a) THEODORUS PALÆOLOGUS, Marggraf von Montferrat.

Joannes Palæologus.
- Theodorus Pal. II.
- Joannes Jacobus Pal.
- Bonifacius V. — Wilhelmus VII.
- (Söhne des Bonifacius V.:) Wilhelmus IX. — Joan. Georgius † 1533. — Blanca. Gem. Carolus III. Herzog von Savoyen.
- (Kinder des Wilhelmus IX.:) Bonifacius VI. † 1530. ohne Kinder. — Margaretha. Gemahl Fridericus Gonzaga.
- Wilhelmus Herzog von Mantua. — Ludovicus Herzog von Nevers.
- Vincentius. — Carolus I.
- Emanuel Franciscus III. † 1612. — Carolus II.
- Maria. Gem. Carolus Herzog zu Nevers. — Carolus III. Herzog von Mantua.
- Carolus IV. † 1708. ohne Kinder.

Jolantha. Gem. Aymon Gr. von Savoyen.
- Amadeus VI.
- Amadeus VII.
- Amadeus VIII.
- Ludovicus.
- Philippus.
- Carolus III. Gem. Blanca von Montferr.
- Emanuel Philibertus.
- Carolus Emanuel.
- Victor Amadeus I.
- Carolus Emanuel.
- Victor Amadeus II.

Savoyen angetrauten **Jolantha** Marggrafens Theodori Palæologi Tochter herleitend/ und darauf vorzüglich gründende: weilen in denen errichteten Ehe-Pacten verabredet worden/ daß/ wenn der **Jolantha** Bruder Johannes oder dessen Söhne ohne männliche Erben abgiengen/ die **Jolantha**/ oder ihre Nachkommen in der Marggrafschafft Succediren solten. Worauf auch nebst einigen andern Gründen die Herzoge von Savoyen immer bestanden; und daß ihre Erbfolgs-Rechte in diesem Pacto dotali wohl fundirt gewesen/ mit rechten dafür gehalten haben. Jedoch konnten Selbige wegen verschiedenen Ursachen vor denen Herzogen von Mantua nicht in Besitz kommen/ bis Anno 1630. zu Regenspurg und in dem Anno 1631. zu Cherasco geschlossenen Friedens-Tractat Selbigen ein Theil/ und endlich A. 1708. das gantze Herzogthum Montferrat/ und zwar in Ansehung dieser rechtlichen Prætensionen/ ist zuerkant worden(b): Die vorbehaltene Erb- und Ruckfalls-Rechte/ sind der Haupt-Grund dieses so ansehnlichen Zuwachses derer Herzoglichen Savoyischen Landen gewesen; Es ist also wiederum so abentheuerlich nicht/ daß sub pacto hereditatis renuntiatæ reservativo verziehene ältere Töchter/ und ihre Erben nach erloschenen männlichen Stamme zuruck-erben/ und die ihnen vorbehaltene Lande in rechtlichen Anspruch nehmen; Gleichwie nicht glaublich ist/ daß Marggraf Theodorus in dem Ehe-Vertrag schertzen/ und die **Jolantha** samt ihren Erben mit leeren Verheissungen abweisen wollen/ also ist es ebener massen nicht zu vermuthen/ noch wahrscheinlich/ daß K. **Ferdinand I.** Seiner ältisten Ertz-Herzoglichen Tochter Königin **Anna** und ihren Erben durch die so nachdrückliche Worte in dem Ehe-Vertrag/ und Verzichts-Brief plat nichts habe vorbehalten/ oder zukommen lassen wollen.

Vierter ähnliche Fall wegen des Fürstenthum Oranien.

§. XXIII. Fast ein gleiches Exempel geben die ehmahlige Ansprüche derer Fürsten zu Longueville und Conty auf das durch den Tod Philiberti a. 1530. erledigte Fürstenthum

(b) Besiehe die lit. Invest. d. a. 1708. bey PFEFFINGER *Vitriar. Illustr.* Tom. II. p. 951. ex quibus nota: *Ex supra dictis causis; habito etiam respectu ad fortes Prætensiones Sabaudiæ Domûs cedat & transferat in eundem illam Ducatûs Montisferratensis partem, de qua Duces Mantuæ investiti fuère.*

thum Oranien an Handen (a); Denn weilen nach dem Vorgeben derer Fürsten von Longueville Johannes der IV. Graf von Chalons seine Tochter ALIX und ihre Descendenten in dem von ihme errichteten Testament seinen männlichen Leibs-Erben substituiret / so begehreten Selbige nach dieser Abgang mit Recht/ zu der gesamten Erbschaft / und unter andern auch zu dem Fürstenthum Oranien vor des letztern Philiberti Schwester Sohn Renato von Nassau zugelassen zu werden/ weilen zu Præjudiz der substituirten Erben weder Philibert ein Testament machen / noch Claudia und ihre Erben ab intestato sich die Erbschaft zueignen mögen: wie auch deme zu Folge die Fürsten von Longueville a. 1682. vor dem Parlament zu Paris ein obsiegliches Urthel erhalten / und zu verschiedenen mahlen immittiret worden: bis der Streitt bekantlich in dem Utrechtischen Frieden beygelegt / und das Fürstenthum Oranien an die Crone Franckreich/ gegen einige Aemter in dem Spanischen Geldern/ cum omni jure, mit Vorbehalt jedoch des Tituls/ übertragen worden ist.

Aehnlichkeit mit gegenwärtigen Fall, und schließliche Erinnerung.

§. XXIV. Es ist demnach wiederum so gar seltsam / oder ausserordentlich nicht / daß älterer Descendenten immediatè unter dem gemeinen Stamm-Vater stehende Töchter die Erbschaft vor denen Töchtern des Ultimi Possessoris angeforderet / und behauptet haben: wo sonderlich / wie hier / Testamenta paterna vorhanden waren / in welchen die ältere Töchter vor anderen weiblichen Nachkommen zur Erbschaft beruffen (Cap. III. §. 9. It. 29. seq. It. h. §. 12. seq.): wo in Pactis dotalibus die Erbfolge mit einbedungen / und in klaren Verträgen sicher

---

§. XXIII. (a) JOANNES IV. Graf von Chalons. Gem. MARIA von Baux, Erbin des Fürstenthums Oranien.

LUDOVICUS † 1463.		ALIX wurde im Väterlichen Testament substituirt. Von Ihr ist dieses Erb-Recht auf das Fürstliche Hauß Longueville gediehen.
WILHELMUS.		
JOANNES.		
PHILIBERTUS ohne Kinder, setzte seiner Schwester Sohn RENATUM von Nassau zum Erben ein.	CLAUDIA, Gem. Henrich Graf von Nassau: welche das behauptet, bis daß solches Fürstenthum Oranien im Utrechtischen Friedens-Schluß von Sr. Maj. dem König in Preussen, als Nassau-Oranischen Erben, an die Cron Franckreich gegen ein Æquivalent in Geldern cediret, und also dieser Streit gehoben worden.	

sicher gestellet worden (Cap. IV. §. 2. seq. It. h. §. 9.): wo die ältere Erb-Tochter in ihrem Verzicht-Briefe das Jus succedendi sich und ihre Erben auf Abgang des männlichen Stammes vorbehalten hat (Cap. IV. §. 14. seq. It. h. §. 14.); wo dem jenigen Hauß/ so zur Erbfolge beruffen worden/ ältere klare Rechts-Ansprüche zu statten kommen/ und der Besitzer eben deshalben um denen Strittigkeiten ein Ende zu machen / auf Abgang seines Manns-Stammes demselben per modum Transactionis & compositionis amicabilis die Anwartschafft/ und Nachfolge bedingt und zusagt (h. §. §. 10. seq.). Ein einziges dieser wichtigen Fundamenten wäre hinreichend/ um das Erb-An- und Ruckfalls-Recht des Durchlauchtigsten Chur-Haußes Bayern ohnstreittig zu erhärten: und dennoch/ da alle vier Gründe für Höchst Selbiges obwalten/ da Dispositiones Testamentariæ, in- & substitutiones, Pacta Successoria, Reservationes, und klare ältere Rechts-Ansprüche höchst Selbigen das Worte reden/ so will deme ohngeachtet die vorgebliche Durchl. Frau Erb-Tochter des Ultimi Possessoris K. **Carls** des VI. Maj. sich nicht begreiffen/ sondern mit Beschwerung ihres Gewissens (a) dem Durchlauchtigsten Chur-Hauße das jenige/ so Selbigem vor GOtt/ und der Welt gebühret/ noch immer vorenthalten?

(a) Beylage Lit. P. Extract Testam. Ferdinandi II.



Sechster Absatz

Worinnen

Die Nichtigkeit der neueren so genanten Pragmatischen Sanction gründlich erwiesen / und der Unbestand der darinnen von Weiland Kays. Carl dem VI. erklärten Erbfolgs-Ordnung deutlich vor Augen gelegt wird.

§. I.

Kays. Carl des VI. neuerliche Pragmatische Sanction stehet denen erwiesenen Chur-Bayerischen Erb-Rechten, und sonstigen Gerechtsamen nicht im Wege.

Es mag auch der Durchlauchtigsten Groß-Herzogin von Toscana die von Weiland Kays. Carln dem VI. erklärte Erbfolgs-Ordnung / wozu höchst Selbige / tanquam ad sacram anchoram, ihre Zuflucht zu nehmen / und daraus ihre Erb-Rechte herleiten zu wollen scheinen / um so weniger zu statten kommen / als derenselben Unbestand aus denen bishero erwiesenen ohnstreittigen und weit älteren Rechten des Durchlauchtigsten Chur-Haußes Bayern allschon satsam erhellet: solcher auch dem Wienerischen Hofe aus dem jenigen / so bishero auf dem Reichs-Tage und sonsten in öffentlichen Schriften vorgestellet worden / nicht unbekant seyn kann. Man will demnach in gegenwärtiger Rechts-Ausführung zum Beschluß nur noch kürtzlich zeigen und darthun / auf was für eine unverantwortliche Weiße die disseitige bestens-begründete Erb- und Anfalls-Rechte dadurch entkräftet / angefochten werden wollen.

Worinnen die a. 1713. erklärte Pragmatische Sancion bestehe?

§. II. Um nun die Sache von ihrem Ursprung herzuhohlen / so ist wohl zu bemercken / daß Weil. Kays. Carl der VI. den 19. April 1713 / eben zu der Zeit / da das Friedens-Werck / und Chur-Bayerische Restitutions-Geschäfft in voller Bewe-

Bewegung ware (a) / Seine geheimbde Staats-Minister und Räthe zusammen beruffen / und in deren Gegenwart einige zwischen Weil. Käyser Leopolden und dem damahligen Römis. König Käys. Josephen / denn Ihrer Käys. Majestät / als damahlen declarirten König in Spanien d. 12. Sept. 1703. errichtete Dispositiones, Ordnungen und Pacta successoria vorlegen / und ihrem gantzen Inhalt nach ablesen lassen; hierauf so fort hauptsächlichen Begriffs weiters vermeldet haben (b):

Es seye aus denen abgelesenen Instrumentis die errichtete und beschwohrne Disposition, und das ewige Pactum mutuæ Succesionis zwischen beyden Joseph- und Carolinischen Linien zu vernehmen gewesen / daß dahero / nebenst / und zu denen von Weyland Ihro Käyserl. Majestät LEOPOLDO und JOSEPHO höchst-seeliger Gedächtnüß Ihrer Käyserl. Majest. übertragenen Spanischen Erb-Königreichen und Landen nunmehr nach Absterben Weyland Ihres Herrn Bruders Majestät und Liebd. ohne männliche Erben auf ihre Käyserl. Majestät auch alle dessen hinterlassene Erb-Königreiche und Landen gefallen / und sambtlich bey Ihren Eheligen männlichen Leibs-Erben nach dem Jure Primogenituræ, so lang solche verhanden / ohnzertheilt zu verbleiben haben; Auf Ihres männlichen Stammes Abgang aber (so GOtt gnädiglich abwenden wolle) auf die Ehlige hinterlassende Töchter allzeit nach Ordnung und Recht der Primogenitur gleichmässig ohnzertheilt kommen; Ferners in Ermanglung oder Abgang der

Mm

§. II. (a) Warum man eben zu dieser Zeit, da doch noch keine so dringende Noth da ware, zu Errichtung einer dem Durchlauchtigsten Chur-Hauße so nachtheiligen Erb-Folge fürgeeylet, kan man nicht wohl begreiffen; ob gleich die Art und Weiße, wie diese Erb-Folge erklärt worden, zu verschiedenen Muthmassungen Anlaß giebt, welche man jedoch an seinem Ort beruhen lassen will:
(b) Vid. Beylage Lit. S. adj. n. 1.

der von Ihrer Käyserl. Majestät herstammender aller Ehelichen Descendenten Mann- und Weiblichen Geschlechts / dieses Erb-Recht aller Erb-Königreichen und Landen ohnzertheilter auf . . . . JOSEPHI Käys. Majest. nachgelassenen Frauen Töchter . . . auf obige Weise nach dem Recht der Erst Geburt . . . fallen müssen rc.

Sothane immerwährende Satzungen/ Ordnungen und Pacta wären zur Ehre GOttes / und Conservation aller Erb-Landen angesehen: auch nächst/ und samt Weyland Ihres Herrn Vaters und Herrn Bruders Majestät durch leiblichen Eyd-Schwur bekräftiget worden/ und derowegen als eine ohnverbrüchliche Regul/ Gesetze/ und Richtschnur zu beobachten (c).

Wie weit allenfalls sothane Erklärung für ein Pragmatisches Gesetze zu achten wäre?

§. III. Dieses ist der gantze Inhalt der Welt-beruffenen Pragmatischen Sanction/ Kraft welcher K. Carl des VI. hinterlassene Ertz-Herzogl. Frau Töchter die alleinige Erben aller von Ihme verlassenden Königreichen und Landen geachtet werden sollen. Nun erkennet man sogleich bey deren ersteren Anblicke/ daß diese vorgebliche Sanction eine blosse declaratio relativa seye/ und Se. Käys. Majestät Sich platter Dingen auf den Inhalt derer verlesenen Urkunden beziehen / auch die Anwesende Ministers zu nichts anderst verbinden wollen / als was in ermelten Ordnungen/ Dispositionen und Verträgen de a. 1703. enthalten wäre. Sofort diese allenfalls/ und nicht die vorliegende neuere Erklärung oder Beståttigung / für die Pragmatische Erbfolgs-Ordnung (wenn jedoch gegen die klare Chur-Bayerische Gerechtsame je eine hätte errichtet werden mögen) geachtet werden könte; um so mehr / als ja wohl unerhört seyn/ und der Nachwelt zur billigen Verwunderung dienen müste / daß man ein so wichtiges/ viele Königreiche und Lande angehendes / Successions-Geschäfft durch eine blosse wörtliche Erklärung ausmachen / und die weibliche Erbfolge derer Frauen Töchtern des letzteren Besitzers / ohne weitere Ein- oder Ruckſicht auf die ältere Stamm- und Hauß/ oder von andern schon erlangte Erb-Rechte/ bevestigen wollen.

Die Pragmatische Erbfolgs-Erklärung ist sehr verdächtig;

§. IV. Weilen nun aber die jenige Dispositiones, Verordnungen und Pacta, die allenfalls der erklärten Pragmatischen Sanction das Leben geben müsten / und worinnen allein derenselben wesentliche Begriff anzutreffen seyn solle/ weder dem Käyserl. Commissions-Decret de a. 1731. noch auch dem Englischen Trac-

(c) Ibid.

Tractat/ wie man solchen von Wien in Abdrucke communiciret / beygelegt worden: so kan man Chur-Bayerischer Seiten derenselben Existenz in billigen Zweifel ziehen/ und mit gutem Fug dafür halten/ daß darinnen das jenige nicht begriffen/was in der herausgegebenen Erklärung angeführet worden; indeme zumahlen nicht wohl zu begreiffen ist/ warum man bishero damit zurück gehalten/ und diese Instrumenta publica nicht vielmehrs offentlich vorgelegt habe/ da doch dieses das alleinige Mittel gewesen/ um denen jenigen/ welchen allerdinge daran gelegen zu seyn hatte/ von dem wahren Inhalt sothaner Verträgen vollkommenen Unterricht zu haben/ allen Verdacht zu benehmen: nothfolglichen man bey deren bisherigen Hinterhaltung den gerechten Argwohn fassen und glauben muß/ daß dieses gantze Sanctions-Geschäft auf sehr schwachen Gründen beruhe/ und schlecht unterstützet seye (a).

Cessions- und Theilungs-Vertrag de an. 1703. redet von keiner solchen Erb-folgs-Ordnung.

§. V. Denn obgleich die Dispositiones, Cessions- und Theilungs-Verträge de a. 1703. unter eben dem in der Erklärung de a. 1713. bemelten dato, nemlich sub d. 12. Septemb., auch nicht unbekant sind/ und bey verschiedenen Collectoribus Actorum publicorum anzutrefen (a); so sollte man jedoch/ wenn nicht das Jahr und der Tag so genau übereinstimmeten / kaum glauben / daß dieses eben die jenige Verträge und Ordnungen seyen / die in der Versammlung derer Käyserlichen Ministren Anno 1713. öffentlich verlesen worden: in Anbetracht darinnen nicht das mindeste enthalten / so auf Abgang des sämtlichen Oesterreichischen Manns-Stammes des letztern Possessoris ältiste Ertz-Hertzogl. Tochter zur Erb-Folge berieffe; Käyser **Leopold**/und dessen Sohn/ Se. Käyserliche/damahlen noch Römisch-Königliche Majestät/ **Joseph** cediren/ und überlassen / dem Zweyt-gebohrnen Ertz-Hertzogen/ nachmahlen Römis. Käyser **Carl** dem VI. die Allerhöchst Selbigen ex jure Senii & primogenituræ vor dem letztern gebührende Erb-Folge in die Spanische Monarchie/

§. IV. (a) Zu bewundern ist es, daß dem Publico die Augen nicht ehender aufgegangen, und daß man an so vielen hohen Orten, denen daran gelegen zu seyn hatte, auf die Producirung sothaner Verträgen nicht ehender gedrungen: wenn bevorab man von Seiten des Wienerischen Hofs kein Bedencken getragen, diese Erklärung von a. 1713. aller Orten mit beyzulegen.

§. V. (a) Vid. Beylage lit. Q. Es stehet dieser Theilungs-Tractat auch bey Msr. Rousset *Interets Presens des Puissances de L'Europe* Tom. I. p. 335. Item in denen Memoires de Msr. Lamberti Tom. II. p. 518. seq. Item in Zinckens Ruhe von Europa Supplement. p. 7.

um selbige pleno jure zu besitzen / und auf seine Nachkommen zu verstammen; damit jedoch sothane Ubertragung dem in denen Spanischen / und andern von dem Ertz-Hauße Oesterreich besessenen Königreichen / hergebrachten und üblichen Primogenitur-Recht nicht nachtheilig seyn / oder in Zukunft als ein Vor-Urtheil angeführet werden möchte / so wird mit Einwilligung Allerhöchst besagter Herrn Paciscenten die Clausula Salvatoria hinzugesetzt: Salvo semper evenientibus casibus Serenissimæ Domûs nostræ Successionis jure & ordine: Dieses ist die einzige Stelle / wo der Erbfolge nur von weitem gedacht wird; nun aber lasset man einen jeden urtheilen / ob denn hierinnen ein so deutliches und so klar redendes Pactum Successorium stecke / Krafft dessen die Erbfolge in alle von Käyser **Carln** dem VI. besessene Erb-Königreiche und Lande / auf Ermanglung männlicher Leibs-Erben / dessen ältisten Ertz-Hertzoglichen Frauen Tochter versicheret worden? Lasset sich diese Clausula Salvatoria nicht mit eben gutem Fug / und / erwiesener massen / mit weit besseren Rechten auf die Chur-Bayerische statthafft bewährte Gerechtsame ausdeuten / und / daß Käyser **Leopold** darunter die ältere Testamentliche Verordnungen weyl. Käyser **Ferdinandens I.** nebst andern Verträgen beobachtet wissen wollen / deutlich schliessen? Einfolglichen erhellet klärlich / daß / gleichwie weder K. **Leopold** noch Käyser **Joseph** denen Chur-Bayerischen weit älteren Stam- und Hauß-Rechten im mindesten præjudiciren mögen (b) / also solches in der That auch nicht geschehen; somit die vorgebliche Erklärung weyland Käys. **Carl** des VI. auf keiner Seiten etwas **Pragmatisches** in recessu führet / sondern bey so bewandten Umständen / und weilen die Instrumenta, Pacta und dispositiones, worauf sich selbige beziehet / weder von einer männlichen / und noch viel weniger von einer weiblichen Succession auf sich ergebenden Erledigungs-Fall das mindeste verfügen / oder vest

(b) Beylage Lit. H. Versicherungs-Brief, oder Revers Käyser **Friedrichs** des III. de a. 1478. Es ist bereits oben Cap. V. §. 5. lit. B. erinnert worden, wie sorgfältig K. FERDINANDUS II. gewesen, damit denen Erb-Töchtern K. **Ferdinandens** des I. nichts Nachtheiliges verfüget würde. Die Rechte sind auch disfalls so klar, daß nicht nöthig ist, eine an sich ohnstreittige Sache ferner zu bestättigen.

vest setzen/ vielmehrers als ein nichts bedeutendes Wort-Spiel/ und ohnkräftiges Gesetze anzusehen ist.

Warum man die Pragmatische Sanction so geheim gehalten, bis die beyde Durchl. Josephinische Ertz-Hertzogine vermählet waren, und auf die Erb-Folge renunciiret hatten.

§. VI. Alles dieses konte dem Wienerischen Hofe so wenig/ als die aus K. **Ferdinandens I.** Testamentlichen Dispositionen/ Ehe-Vertrag und Vorbehalt sich klar ergebende Chur-Bayerische Erb-Rechte verborgen seyn; und eben deshalben machte man aus oberwehnter Käyserlichen Erklärung/ oder der so betitulten **Pragmatischen Erbfolgs-Ordnung**/ noch immer ein Geheimniß/ und hielte damit sehr sorgfältig hinter dem Berge/ bis man Anno 1719. und Anno 1722. die beyde Durchl. Josephinische Ertz-Hertzoginne MARIAM JOSEPHAM, und MARIAM AMALIAM, Jene an den damahligen Chur-Printzen/ nunmehro Königliche Majestät in Pohlen/ und Churfürsten zu Sachsen/ die Zweyte hingegen an Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern vermählet/ und mittels aufgetragener auch würcklich abgelegter/ und von beyderseitigen hohen Schwieger-Vätern sowohl/ als Ehe-Gemahlen/ beytritlich begnehmigter Verzichten (a)/ denen von ein- oder anderen auf sich in Zukunft ergebenden Fall machenden Ansprüchen allen Wege verschlossen/ mithin weiter nichts mehr zu menagiren zu haben/ geglaubt hatte. Himmel und Erde wurde nun bewegt/ um die einmahl zu Sinn gefaste weibliche Erb-Folge bey Käyser **Carls** des VI. hinterlassenden Ertz-Hertzogl. Frauen Töchtern zu bevestigen: Fast alle Friedens-Tractaten/ und öffentliche Staats-Geschäfften hatten diesen einzigen Gegenstand; die neuere **Pragmatic** wurde unter dieser Vorspieglung in denen Königreichen und übrigen Erb-Landen publicirt; man fienge nun an selbige in eine Gesetz-mäßigere Form zu giessen (b): alle alte Privilegia, Löbl. Gebräuche und Gewohnheiten musten todt und ab seyn/ die sothaner Erbfolge im mindesten im Wege stunden/ und über kurtz oder lang zu einigen Schwührigkeiten Anlaß geben konten (c).

Nn §. VII.

§. VI. (a) Beylage Lit. S. n. II. & III.

(b) Ibid. n. VI. Extract aus der Pragmatischen Sanction de a. 1724.

(c) Ibid. verbis: Ungeachtet des Reglements, und alten Gesetzes, die Fürstl. Erbfolge, in besagten Niederlanden betreffend, welches von Käyser Carl dem V. den 4. Novemb. 1549. durch eine Pramatische Sanction in besagten Landen errichtet worden, ungeachtet aller Gewohnheiten, besagter Unser Provintzien, welche Wir wegen oberzehlter Ursachen und Considera-

Chur-Bayern ist zu keiner nachtheiligen Garantie dieser Erbfolge zu bringen: solche wird demnach bey dem gesamtẽ Reich angesucht.

§. VII. Gleichwie aber diese neuere Erbfolgs-Ordnung denen älteren Chur-Bayerischen Gerechtsamen am allermeisten entgegen ware/ also hielte man sich von dieser Seiten durch eine blosse beytritliche Acceptation, oder alieno nomine geschehenen Begnehmigung am wenigsten gesichert zu seyn/ und gabe sich demnach alle nur ersinnliche Mühe/ um Seine Churfürstl. Durchl. zu einer auf höchst Dero eigene Person/ und das gesamte Chur-Hauß gerichteten nähern Bewilligung und Gewehrleistung zu bewegen. Allein obwohlen die damahlige Umstände nicht zuliessen/ mit denen älteren Chur-Bayerischen Erbfolgs-Rechten öffentlich hervor zu treten/und dadurch zu gefährlichen Weitläufftigkeiten Anlaß zu geben/ so gebrauchete man jedoch alle mögliche Vorsorge um eines theils denen älteren Hauß-Rechten nichts zu begeben/ andern theils aber auch keinen voreyligen Argwohn zu erwecken; wie hiernächst von der dem Durchlauchtigsten Chur-Hauße gantz ohnpræjudicirlichen/ und ohnnachtheiligen Accession zu dem a. 1725. geschlossenen Spanischen Friedens-Tractat erwiesen werden wird. Es mag auch solches der Wienerische Hof wohl eingesehen/ und aus dem Vorgang allerdinge geschlossen haben/ wessentwegen man demnach den Entschluß gefast/ das gesamte Reich in sothanes Sanctions-Geschäft einzuflechten/ und mittels einer durch die mehrere Stimmen gar leichtlich zu erlangender Garantie der ohnzertrennten Beybehaltung/und auf Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes auf Käyser **Carl** des VI. ältiste Ertz-Herzogl. Fr. Tochter vest setzender Erb-Folge in alle Erb-Königreiche/ und übrige Ertz-Herzogl. Lande/ die Chur-Bayerische Gerechtsame auf einmahl zu zernichten/ und gleichsam mit einem Schwerdt-Streiche abzuhauen.

Worauf der Wienerische Hof in dem Comissions-Decret die Gerechtigkeit der Pragmatischen Sanction begründet?

§. VIII. Merckwürdig ist es/daß man in dem d. 18. Oct. 1731. dieser Garantie halben an das Reich erlassenen Commissions-Decret (a), die Anno 1713. erklärte Erb-Folgs-Ordnung nicht/ wie damahlen geschehen/ auf die dispositiones und Verträge d. a. 1703. gegründet/ und aus deren Inhalt hergeleitet (§. 2. & 3.)/ sondern sich 1. auf des Ertz-Herzogl. Haußes erworbene

---

derationen, aus völliger Macht und Gewalt aufgehoben haben/ und hiermit aufheben, in dem jenigen nemlich, wo vorgemelte Sanction und Gewohnheiten, dieser Unser gegenwärtigen Verordnung nicht gemäß seye.

§. VIII. (a) Beylage Lit. S.

bene kundbare Privilegia, Freyheiten/ und Erb-Verträge (b)/ sodenn 2. auf die Renuntiations- und Acceptations-Urkunde bezogen (c)/ als wodurch ermelte Erb-Folge und ohngeschmählerte Beysammenhaltung aller Oesterreichischen Erb-Königreichen und Landen bestens begründet/ und bevestiget sich erfände; deme 3. die nothwendige Erhaltung des Gleich-Gewichts in Europa/ als eine Vormauer der gantzen Christenheit (d): endlichen 4. auch dieses beyträte/ daß sothane Erb-Folge zu niemandens Schaden/ Nachtheil oder Præjudiz ausliefe (e): mithin die anverlangte Gewehrleistung gegen jedermänniglich ohne einigen Anstand bewilliget/ und von Reichs wegen zugesagt werden könte. Auf was für eine Art und Weiße man diese Schein-Gründe damahlen gelten gemacht/ und durch was für Vorstellungen der Wienerische Hof die mehrere Stände des Reichs/ um in sothane weit aussehende/ und höchst-gefährliche Gewährleistung zu geheelen/ zu bewegen gewust/ will man anjetzt mit Stillschweigen übergehen/ und nur mit wenigen darthun/ daß keine von allen diesen so prächtig fürgemahlten Beweg-Ursachen Stich haltend/ oder denen weit älteren/ bestens fundirten Chur-Bayerischen Gerechtsamen nachtheilig seyn könne: folgsam die im vorhergehenden Absatze

 erwie-

(b) Ibid. verbis: Jhro Käyserl. Majestät wäre es hierunter um keine Vergrösserung Dero Ertz-Haußes, sondern um die allgemeine ungeschmählerte Erhaltung derer von GOtt Jhro verliehener, und dermahlen besitzender Erb-Königreichen und Landen, für Sich, Dero Erben, und Nachkommen beederley Geschlechts zu thun, worgegen um so weniger einiges Bedencken obhanden seyn konte, als die Erbfolgs-Ordnung, deren Gewährung anverhoffet würde in Dero Ertz-Hauße seit etwelcher Jahr-hundert mit des Reichs Vorwissen erworbenen kundbahren Privilegiis und Freyheiten/ auch dessen Erb-Verträgen bestens begründet wäre.

(c) Ibid. Annebens durch die darauf sich beziehende und hierunter gleichfalls anschlüssige Eydliche/ Verpflichts- und respective Acceptations-Urkunden bestärcket.

(d) Ibid. verbis: Wohero vorerwehnter Ruhe- und Wohlstand, nebst der damit gantz genau verknüpften gleichen Waag-Schal in Europa für das Zukünftige einen Anstoß hätte leyden dörffen rc.

(e) Ibid. verbis: Es gereichete also die anverlangte Garantie zu Niemandens Nachtheil/ wäre allein auf die Vertheidigung des Seinigen, und zu keines Menschen Beleydigung angesehen rc. Mithin rc.

wiesene Erb-Folgs- und sonstige Rechts-Ansprüche annoch stet/ vest und unbeweglich bestehen.

Die neuere Erb-Folgs-Ordnung, oder Pragmatische Sanction ist in denen älteren Privilegiis Regnorũ nicht gegründet.

§. IX. Und zwar 1. die unzertreñliche Beybehaltung derer Erb-Königreichen betreffend/ so besagt die von dem gemeinen Stamm-Vater / und primo Acquirente K. FERDINANDO dem I. errichtete/ und zu Bestem des Chur-Bayerischen Haußes bevestigte Pragmatische Erb-Folgs-Ordnung (Cap. V. §. 11.) zwar ebenmässig/ daß auf Abgang des Ertz-Herzogl. Oesterreichischen Manns-Stammes die Königreiche / und übrige Lande beysammen bleiben/ und auf diesen sich begebenden Fall auf Seine ältiste Ertz-Herzogliche Tochter Königin **Anna** und Ihre Erben / die Herzoge in Bayern (Cap. III. IV. & V.)/ nach denen ordentlichen Primogenitur- und Erb-Rechten / wie solche in beyden Königreichen Ungarn und Böheim herkommen/ und kraft des dem Herzoglich-Bayerischen Hauße allein zu statten kommenden Privilegii FRIDERICI I. auch in denen Ertz-Herzoglich-Oesterreichischen Landen beobachtet werden sollen (Cap. III. §. 44.)/ von Rechts- und Billigkeit wegen ohnzertrennter verstammen sollen; so daß/ wenn Se. K. Maj. **Carl** der VI. unter denen die Indivisibilität derer Oesterreichis. Erb-Königreichen und Landen bestättigen sollenden Privilegiis, und Freyheiten nichts anders / als diese Jura Primogenituræ, angedeutet/ man disfalls ratione indivisibilitatis, Regnorum & terrarum Austriacarum (a) wohl verstanden: und nur darinnen verschiedener Meinung ist / daß Seine Churfl. Durchlaucht aus Bayern Sich / und nicht die weibliche Erben des ultimi Possessoris, mit Recht für den jenigen Nachfolger und Erben achten/ deme sothane Königreiche und Lande ohngeschmählert / und ohnzertheilter zufallen müssen ; angesehen durch eben

---

§. IX. (a) Einiger andern Indivisibilität, als welche sich auf denen Substitution-Primogenitur- und Erb-Rechten gründet, ist man sich nicht bewust. Die theils gantz independente Erb-Königreiche, oder separatas leges, & diversas Regiminum formas erkennende Fürstenthümer und Lande, werden sich auch gewißlich nicht als accessoria Archi-Ducatûs Austriæ tractiren, und für Augmenta terrarum & ditionum Austriæ (Cap. V. §. 11. lit. b.) ansehen lassen. Folgsam ist die Indivisibilitas pur zufällig, und nicht wesentlich, oder in einem allgemeinen von allen Landen begnehmigten pacto unionis gegründet; Es sind selbige bishero bey dem Erst-Gebohrnen beysammen geblieben, weilen von K. FERDINANDI II Zeiten her die Divisiones terrarum Austriæ aufgehöret, und in denen Königreichen das Jus Primogenituræ ohnstrittig in usu gewesen; nach eben welcher zufälligen Indivisibilität selbige anjetzt bey dem Durchlauchtigsten Chur-Hauße Bayern zu bestehen haben.

eben ermelte K. **Ferdinandens** Pragmatische Verordnung / und die mit dem Durchl. Chur-Hauße Bayern errichtete Erb-Verträge/ selbige erwiesener massen schon längstens ausgeschlossen worden (vid. Cap. IV. & V. §.9.&10.).

Wird weiters erwiesen.

§. X. Gleichwie nun dieser gemeinsame Stamm-Vater darinnen denen Privilegiis & Juribus Regnorum im mindesten nicht zu nahe getreten / sondern ermelte Testamentliche Verordnungen und Verträge best befugter massen errichtet (Cap.V. §§.4.7.seq.)/ und mit Beobachtung des Rechts der Erst-Geburt in Seiner ältisten Ertz-Herzogl. Frauen Tochter und deren Erben besagten Königreichen einen künfftigen Nachfolger bestimmen und setzen können (ibid.): also wird der Durchlauchtigsten **Groß-Herzogin von Toscana** wohl unmöglich fallen / andere leges Fundamentales Regnorum vorzuzeigen / wodurch dem regierenden Stamm-Vatern/ bevorab unter solchen Umständen/ worunter sich K. **Ferdinand** befunden (Cap.V.§.10.)/ dergleichen Verordnungen zu machen untersagt/ und worinnen die Erb-Königreiche des letztern Possessoris weiblichen Nachkommen/ mit Ausschliessung der älteren wahrhaften Erben' mit deutlichen Worten zugeeignet würden; wenn zumahlen die ältere weibliche Linie ihre Rechte sich überall vorbehalten hat/ (Cap.V.§.3.).

Die Pragmatische Sanctio findet in denen Ertz-Herzogl. Oesterreichischen Privilegiis, bevorab Imp. Friderici I. eben wenigen Grund.

§. XI. Hoffentlich wird man in dem Kåyserl. Commissions-Decret auch nicht die alte Privilegia Julii Cæsaris, Neronis, Henrici IV. &c. verstehen wollen/ als welche von denen Oesterreichischen Scribenten selbsten schon längstens für fabelhaffte betrügerische Gedichten gehalten worden (a). Das einzige/ welches der neuerlich eingeführt werden wollenden Erb-Folge/ so viel die Ertz-Herzogl. Oesterreichische Lande angehet/ einigen

§. XI. (a) Man darf nur hiervon lesen, was Cuspinianus Kåysers Maximiliani I. Rath, und Orator, so auch Cantzler genennet wird, und zum Archiv freyen Zutrit gehabt, in Tract. de Austria ad vit. Ernesti strenui p. 596. schreibt: *Quod autem Privilegia Idem* Henricus *Imperator Marchioni confirmâsse fertur, quæ Julius Cæsar, quæ Nero dicuntur donâsse meræ nugæ sunt, à quodam impudenti fatuo, qui rationem temporum non observavit, conficta, quod, cùm dudum observâssem, tanquam rem frivolam & vanam tandem reperi à* Francisco Petrarcha *in Epistola ad* Carolum IV. *longè latéque confutatum, & irrisum; si cui legere vacat, Epistolarum senilium, ut nunc vocant, adeat* Lib. 16. *& intelliget, id quod verum est: Hæc planè mendacia sunt, nescio à quo demente & insano Scriptore conficta ad emerendum hujus terræ Principum favorem; sed ignoravit ille nebulo: mendacium nullum posse senescere.*

Schein geben könte / wäre das Privilegium Käyser **Friedrichs** des I. (b)/ wo von schon in dem ersten Absatze Erwehnung geschehen (Cap. I. §. 19.); In diesem sowohl/ als in denen weiteren Käyserlichen / sonderheitlich Kayser **Carls** des V. Beståttigungen / scheinet des letzteren Ertz-Herzogs hinterlassene åltiste Tochter zur Erb-Folge beruffen zu werden: Et si, - - - - Dux Austriæ sine herede Filio decederet, idem Ducatus ad seniorem Filiam, quam reliquerit, devolvatur. Allein nicht zu gedencken/ daß dieses Privilegum nicht dem Hauße Habsburg / sondern dem Herzoglichen Hauße Bayern verliehen worden (d. Cap. I. §. 19.)/ somit die Herzoge in Bayern/ wegen immer erhaltenen Rechts-Ansprüchen auf die Bayerische Oesterreichische Lande (Ibid. §. 45. seq.)/ solches allein zu ihrem Behuf anzuführen berechtiget sind (Cap. IV. §. 20.): Nicht zu erwehnen / daß solches in dem Ertz-Herzogl. Hauße gleich von Anfang / nemlich von der ersten Investitur Herzog **Albrechtens** und **Rudolphs** bis auf die jüngere Zeiten ausser Acht gesetzt/ und sonderheitlich/was die so hochangepriesene Indivisibilitåt und Primogenitur-Rechte angehet / niemahlen beobachtet worden/ sondern die gleiche Vertheilungen derer Oesterreichis. Landen in legem Serenissimæ Domûs erwachsen waren (c); So besagt ja dieses Privilegium nirgends/daß die Senior Filia Ducis ultimi die Herzogliche Lande erben solle; wohl aber gibt dessen klarer Wort Verstand / daß gleichwie der Senior inter Duces Austriæ die Lande besitzen/ regieren/ inhaben/ und auf seine Erben verstammen soll / also ebenfalls nach erloschenen Manns-Stamme/ si sine herede Filio decederet, die åltiste Stamm-Tochter/ entweder in Person oder in ihren Erben zugelassen werden müsse;

Wird weiters beståttiget.

§. XII. Nemlich der wahrhaffte Sinn und Meinung Käysers Friderici ware/ein Jus primogenituræ, so unter denen månnlichen Erben als Töchtern des Senioris, oder primi acquirentis

(b) Beylage Lit. D.

(c) Beylage Lit. O. Die weitere Ausführung dieser Theilungen, samt dem Beweiß, daß dabey ohnmöglich ein Primogenitur-Recht bestehen können, wird nåchstens in einer sonderen Schrift folgen.

tis inter Duces Austriæ einzuführen; Qui Senior fuerit, sagt Er/ soll das Dominium terræ haben/ und solches auf seine männliche Descendenten verstammen/ wie es das Recht der Erst-Geburt haben will (Cap. V. §. 3. 4. seq.): gehet der Manns-Stamm aus/ so sollen die Lande ad seniorem Filiam jure hereditario kommen. Die Erben werden hier keineswegs ausgeschlossen; gleichwie des Senioris Söhne und männliche Erben/ nach der selbstigen Auslegung des Wienerischen Hofs müssen zugelassen werden: dieses ist also der wahre/ und denen Reguln der Billigkeit gemässe Verstand des Privilegii Fridericiani; Krafft dessen des gemeinsamen Stamm-Vaters/ und nach Caroli V. vollkommenen Ubertragung aller Oesterreichischen Landen/ in der That Primi Acquirentis, auch in dem fernern Anbetracht/ daß keine weitere sub clausula reservatoriâ verziehene Erb-Töchter/ so Lehns- und Successions-fähige Erben hinterlassen/ da waren/ Primi Disponentis (a) Imp. FERDINANDI I. Ertz-Herzogliche ältiste Tochter Königin Anna/ und nunmehro ihre Erben nach Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes zu succediren haben; Diese sind es/ denen sowohl von deren älteren Rechts-Ansprüchen/ als dieses Privilegii wegen die Ertz-Herzoglich-Oesterreichische Lande cum exclusione omnium aliorum gebühren.

Das Privilegium CAROLI V. ist deme einstimmig.

§. XIII. Von dem Privilegio Käyser Carls des V. (a)/ welches unter allen Käys. Bestättigungen die einzige ist so den Inhalt des Privilegii FRIDERICI I. wiederhohlt/ und von der Erb-Folge Meldung thut/ wird zwar noch sehr gezweifelt/ ob solches jemahlen in forma auhentica ausgefertiget/ und nicht vielmehr in dem Bezirck eines blossen Entwurffs verblieben ist; Deme aber seye/ wie ihm wolle/ so ist doch gewiß/ daß es denen Chur-Bayerischen Gerechtsamen vielmehrers/ als der neuern Pragmatick das Wort rede. In der hieher gehörigen Stelle heist es:

Der ältist unter denen Herzogen/ soll die Herrschafften des Lands haben/ und nach ihm sein ältister Sohn erblich; doch also/ daß es von dem Stammen

Oo 2

§. XII. (a) Beylage Lit. D. verb. *Dux Austriæ donandi, & deputandi, terras suas cuicunque voluerit, habere debet potestatem liberam &c.*

§. XIII. (a) Beylage Lit. P. n. III.

men des Bluts nicht komme / und daß diß Hertzogthum nimmer getheilet werden solle; wo aber bemelte Fürsten ohne Erb-Söhne abgiengen / so soll das Hertzogthum und seine Land auf seine ältiste Tochter fällen.

In diesen Worten setzet und verfügt Käyser **Carl** der V. dem Privilegio Fridericiano gantz einstimmig/ daß der Alteste/der Senior, das Stamm-Haupt/ und nach ihm sein **Sohn erblich**/ das ist/ alle männliche Nachkommen/ die Landes-Regierung haben sollen: bey diesen soll es **vom Stamme** nicht kommen / Dieser ihre Fr. Töchter können sothane Lande auf kein frembdes Hauß bringen; **Wo aber**/ heißt es weiters/ **bemelte Fürsten**/ id est, die Söhn und deren männliche Nachkommen **ohne Erb-Söhne abgiengen**/ so soll das Hertzogthum und **Seine** (Senioris) Lande auf **Seine**/ NB. nicht des ultimi Possessoris, nicht des Letztern derer Erb-Söhnen/ sondern **Seine**/ nemlich des **Aeltisten**/ wovon gleich Anfangs die Rede ware/ **ältiste Fr. Tochter** verfallen. Ohnmöglich lassen sich also die Worte sothanen Privilegii anderst ausdeuten/ als daß/ gleichwie die Lande auf **Seinen** (*viz.* Senioris inter Duces Austriæ) ältisten Sohn / und dessen Erb-Söhne verstammen/ also nach deren Erlöschung auf eben dieses ältisten Senioris inter Duces Austriæ ältiste Tochter/ oder die Seniorem Lineam fœmininam (Cap. V. §. 3. seq.) zuruck fallen sollen.

K. Ferdinand der I. hat seine Testamentliche Dispositiones würcklich nach diesen Privilegiis eingerichtet.

§. XIV. Darum denn auch scheinet/ als ob K. **Ferdinand**/ nachdeme Er vollkommener Herr / allein regierender Lands-Fürst/ Senior & Primus Stipes inter Duces Austriæ geworden/und nach denē vielfältigen Cessionen de a. 1521. 1522. & 1540. (a) alle Ertz-Hertzogl. Lande ohne Ruckfall auf seine Linie gebracht hatte/ eben dieses Privilegium FRIDERICI I. sonderlich CAROLI V. zur Maß-Regul genommen/ und seine Testamentliche Dispositiones darnach eingerichtet/ auch in denen Ehe-Verträgen und Verzicht allenthalben darauf abgezielet habe: nur mit dem Unterschied / daß Er wegen allzutief eingewurtzelten

§. XIV. (a) Vid. Beylage Lit. O. Von diesen Cessionibus wird ebenfalls hiernächst in eben dort angeregter Schrifft ausführlicher gehandlet werden

zelten/ und quasi in legem erwachsenen Länder-Theilungen und Erb-Folge zu gleichen theilen in die Ertz-Herzogl. Lande dem ältisten das Dominium terræ allein zuzuschreiben nicht getrauet/ sondern die Indivisibilität und Recht der Erst-Geburt allererst bey dem Ruckfall auf seine ältiste Stamm-Tochter die Königin **Anna** und Ihre Erben beobachtet wissen wollen. In allem übrigen kommet seine Dispositio mit dem Carolinischen Privilegio vollkommen überein: die Erb-Lande sollen bey dem männlichen Stamme verbleiben/ so lange Ertz-Herzoge von Oesterreich/ Manns-Personen/ da sind (Cap. IV. §. 9. & 14.); auf dieser Erlöschung soll alsdenn die ältiste Frau Tochter und ihre Erben die Ertz-Herzogl. Lande zu erben zugelassen werden (§. præc.); Wo sind denn also die jenige Privilegia, die des ultimi Possessoris Käyser **Carls** des VI. Ertz-Herzogl. Töchtern die Königreiche und Lande zuschreiben? Wie getrauet man sich einer so Hoch-ansehnlichen Reichs-Versammlung so dreust vorzumahlen/ als ob die angerühmte Erb-Folge gantz keinem Zweifel unterworffen/ und alle Oesterreichische Privilegia selbige klar im Mund führeten? da das Widerspiel vielmehr gantz offen daraus zu Tage gelegt/ und der veste Bestand der K. Ferdinandischen Testamentlich- und anderer Verordnungen ohnabneinlichen erhärtet worden ist.

Beytrittliche Acceptation der Verzicht ist denen Gerechtsamen des Durchl. Chur-Hauses nicht zuwider.

§. XV. Bey so bewandten Dingen bleibt dem Wienerischen Hofe nichts übrig/ als ad rationes extrinsecas zu verfallen/ und Seiner Churfürstl. Durchlaucht die Begnehmigung und Acceptation sothaner Erb-Folge entgegen zu setzen. Allein/ gleichwie Se. Churfürstl. Durchl. bloß dasjenige gutgeheissen/ was Höchst-Dero Durchl. Fr. Gemahlin für Sich und in Ihrer Person angelobet und zugesagt haben: man auch kein Bedencken getragen/ erwehnte Acceptationes, oder Accessiones gegenwärtiger Rechts-Ausführung mit beyzulegen (a): so gibt man einem jeden zu beurtheilen anheim: 1. Ob eine acceptatio accessoria oder Begnehmigung einer weiblichen Renuntiation, so viel die/ von und durch sie auf ihren Ehe-Gemahl und Erben übertragende Rechte angehet/ der Wege seye/ sich seiner eigenen/ zumahlen so wichtiger Hauß-Rechten zu begeben: und 2. ob das jenige/ was ein Maritus Illustris, velut Sponsor uxoris angelobet/ und sanctâ fide zu halten verspricht/ auf seine à Majoribus erlangte Erb-Rechte ausgedeutet werden möge: und ob 3. nicht vielmehrers dergleichen accessiones strictissimè

§ XV. (a) Beylage Lit. S. n. IV.

mè zu interpretiren / und keine andere Verbindlichkeit mit sich führen / als welche die Persona Principalis, oder die Renuntians für sich und ihre Erben auf sich genommen hat (b). Unter dieser Beschränckung / und nicht weiter haben Se. Churfürstl. Durchlaucht den Inhalt der von Höchst-Dero Durchl. Frauen Gemahlin geschehenen Verzicht angenommen: und so weit Sie deren Befügnissen belehret worden / sind Selbige noch immer des vesten und Gewissenhafften Vorsatzes alles auf das genaueste zu beobachten: von Höchst-Dero Gemahlin wollen und gedencken Selbige keine andere Rechte / als welche in der Verzicht vorbehalten werden / herzuleiten: noch in einer andern Ordnung / als wie dorten besagt wird / in die Erb-Folge einzutreten. Allein von Höchst-Dero Chur-Haußes schon lang erworbenen und ohnzweifelhaften Gerechtsamen das mindeste zu begebē / ware Höchst Dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. mildesten Angedenckens wie auch Dero Selbst eigener Wille und Meinung so wenig / daß / ehe und bevor die Heyrath vollzogen worden / man den vesten Entschluß gefaßt / von denen äleren Hauß-Rechten nichts einfliessen zu lassen / sondern lieber vor der Heyrath selbsten / so gerne auch Se. Churfl. Durchl selbige vollzogen gesehen / ab- und zuruck zu gehen. Da man nun alle diese Vorsorge Churfl. Seiten gebraucht / so urtheile ein jeder / ob man sich durch sothane Gewährung der von Sr. Durchl. der Frauen Churfürstin geschehenen Verzicht sich seiner älteren klaren Hauß-Rechten habe begeben wollen? Zumahlen Se. Churfürstl. Durchl. die jenige ältere Erb-Rechte / so von der Durchl. Ertz-Herzogin Königin Anna herrühren / ohne förmlichen Consens und Einwilligung Dero

---

(b) Weilen denen Durchlauchtigsten K. Josephinischen Ertz-Herzoginnen von wegen eben deren älteren Chur-Bayerischen Gerechtsamen kein Erb-Recht auf Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes zustunde, so ware Sr. Churfürstl. Durchl. gleichgültig, ob Selbige die neuerliche Pragmatische Sanction begnehmigten oder nicht. Vielmehrers ware dieses ein Mittel den Wienerischen Hof, welcher die jenige, so sich dieser Erb-Folge offentlich widersetzt, auf das äusserste verfolgte, in seiner eingebildeten Sicherheit fortwandern zu lassen. Chur-Bayerischer Seiten hat man hierdurch Sich seiner Erb-Rechten zu begeben niemahlen gedacht: Haud enim continentur in istis Renuntiationibus res, quæ separâtam ab illis, quibus renuntiatum, naturam habent, & ex singulari, & longé diversâ ab ea, in qua renuntiatio facta, causâ deferuntur; quoniam renuntiationes, in quibus de futuris emolumentis amittendis agitur, strictam interpretationem recipiunt. REINHARD *de pacto hereditario renuntiativo heredes & Successores non obligante* §. 17. STRYCK *de Success. ab intestat.* Dissert. 8. Cap. 10. §. 48. seq.

Dero gesambten Durchlauchtigsten Chur-Haußes zu vergeben / oder so schlechter Dinge in den Wind zu schlagen nicht vermögt: und eben wenig glaublich ist / daß Höchst-Selbige gegen ein Mitgifft oder dotem von 100000. Gulden so viele ansehnliche Königreiche und Lande gleichsam für nichts hinzuschencken gedacht.

§. XVI. Hat der Wienerische Hof hierbey andere Gedancken geführt / und durch diesen Wege dem Durchlauchtigsten Chur-Hauße sein kostbarestes Kleinod / und wichtigste Hauß-Rechte abzuschleichen gedacht / so muß sich selbiger seine hierunter gebrauchte Art und Hinterhalten selbsten zu Schulden beymessen / und gedencken / daß Se. Churfürstl. Durchlaucht mit weit gerechteren und zulässigerem Stillschweigen diesen Fall-Stricken entgangen sind; Die ältere Chur-Bayerische Erb-Rechte insonderheit vorzubehalten / ware nicht nöthig / und hat mithin den Renuntiations- und respective Acceptations-Actum dissimulando gar wohl so verfassen und vor sich gehen lassen können: wovon die Ursache aus dem erstern Absatze (§. 47.) hier ebenfalls angebracht und wiederhohlet werden kan (a).

Wird weiter ausgeführt.

§. XVII. Anerwogen nun die den 1. Novemb. 1726. geschehene Accession oder Begnehmigung des 12ten Articuls von dem a. 1725. mit Spanien geschlossenen Frieden-Tractats / sich ebenmässig auf den Renuntiations-Actum beziehet (a) / und

Beytretung zu dem mit Spanien geschlossenen Friedens-Tractat ist

§. XVI. (a) Hätte Seine Churfürstl. Durchl. sich damahlen so gleich geregt, und wegen der, von höchst Dero Fr. Gemahlin der Durchl. Ertz-Herzogin abzulegenden Verzicht viele Erinnerungen gethan, so würde man entweder die verabredete Heyrath gar ruckgängig gemacht, oder noch weit verfänglichere Clausuln miteingeruckt und dem Chur-Hauß Bayern aufgebürdet haben.

§. XVII. (a) Se. Churfürstl. Durchl. Durchl. von Cölln und Bayern sind dem den 30. April 1725. mit der Cron Spanien geschlossenen Frieden um so unbedencklicher beygetreten; als höchst Selbige mit der ausdrücklichen Bedingniß und unter der Versicherung dazu invitiret worden, daß ersagter Frieden nichts enthalte, als was die Utrecht-Baadische, und Londische Friedens-Schlüsse, und die bey Vermählung beeder fürstl. Durchlauchten Freundl. geliebtesten respective Frauen Muhm und Gemahlin Churfürstin Maria Amalia Ertz-Herzogin feyerlichst geschlossene Pacta ohne das verbündliches in sich begreiffe ꝛc. In dem Tractat selbsten haben beyde Durchlauchtigste Churfürsten mit klugem Bedacht mit beysetzen lassen: In dessen (nemlich solchen Tractats) Folge, andertens, beyde höchst gedachte Churfürstl. Durchlauchtigkeiten zu denen zwischen Ihro Kayserl. und Königl. Majest. und dem König in Spanien den 30. April

ebenmässig ohnverfänglich.

und Se. Churfürstl. Durchlaucht darinnen nichts anders zusagen / so ergibt sich von selbsten / daß Höchst-Selbige in Anbetracht dieser älteren Hauß-Rechten sich wiederum nichts begeben / noch die von K. Carln dem VI. erklärte Erb-Folge anderster zu gewehren oder zu begnehmigen versprochen haben / als in so weit Selbige von Höchst Dero Durchlauchtigsten Gemahlin angenommen worden. Von älteren Hauß- und Stamm-Rechten ist ja nicht gedacht worden; wie denn eben derohalben Se. Churfürstl. Durchl. sich so gleich geregt / und eyfrigst darwider gesetzt haben / als man ermelte Pragmatische Sanction mittels einer unumschränckten Gewährleistung contra quoscunque zu bevestigen / somit auch denen Chur-Bayerischen gerechtesten Anforderungen den Weeg abzugraben den gefährlichen Anschlag gefast hatte (b).

Nichtigkeit derer übrigen Gründen worauf die neuere pragmatische Erb-Folgs-Ordnung beruhet.

§. XVIII. Ob nicht eine wahre und aufrichtige Verständniß und Eintracht zwischen denen Christlichen Potentaten / sonderheitlich denen Reichs-Ständen vielmehrers / als die ohnzertheilte Beysammenhaltung oder indivisibilitas Regnorum & Terrarum Austriacarum der gantzen Christenheit / bevorab dem H. R. Reich / den angerühmten Vortheil und Nutzen verschaffe / will man Chur-Bayerischer Seiten näherer Untersuchung und Prüfung ausgestellet seyn lassen: Ohngeachtet man auch schon an seinem Orte erinneret (Cap. VI. §. 9.) / daß König Ferdinandens Pragmatische Erb-Folgs-Ordnung nicht minder dahin abgezwecket; ob aber sothane Lande eben in der Person der Erb-Tochter des letzteren Besitzers vereiniget werden müssen / und ob nicht das Durchl. Chur-Hauß Bayern der jenige Erb-Folger seye / deme zu Vergeltung seiner alten Rechts-Ansprüchen / sothane Verlassenschafft jure pactitio & hereditario, ohnzertrennter zukommen solle / ingleichem ob durch die Vereinigung sothaner Königreichen und Landen mit dem Herzothum Bayern die Christenheit nicht weit besser beschützet werden würde / solches

April des jüngst abgewichenen 1725. Jahrs hier in Wien geschlossenen Frieden accediren, verbünden und obligiren sich hiemit feyerlichst zu dessen, und all dessen Inhalt, und nahmentlich, was im 12. Articul von des Durchlauchtigsten Ertz-Haußes Successions-Ordnung klar und deutlich verordnet, gleich in vorermelten Ehe-Pacten verglichen und stipuliret / auch sonsten über die reciprocirliche Garantie beeder Theilen Ländern dabey accordiret worden.

(b) Vid. Inst. P. inter Imp. Car. VI. & Regem Angliæ de a. 1731. Art. II.

ches lasset sich aus denen bisherigen Gründen zu Gnügen abnehmen / gibt es auch einem jeden für das werthiste Vaterland patriotisch gesinnten zu beurtheilen anheim.

§. XIX. Auf eben gleiche Art zerfallet der jenige Einwurf/ und letztere Stütze der vermeintlichen neuern **Pragmatischen Sanction**/ welche aus der nothwendigen Erhaltung des Gleich-Gewichts von Europa hergenom̃en worden; Denn/vors erste/lasse man dem Durchlauchtigsten Chur-Hauße Bayern das jenige zukommen/ so Ihme durch die Testamentliche Verordnungen K. **Ferdinandens**/ und durch die verbindlichste Verträge zugedacht worden/ auch sonsten von wegen seiner älteren Rechts-Ansprüchen ohnehin gebühret: so wird das wahre Gleich-Gewicht nicht minder/ja weit vester/als bey der von weil. K. **Carln** dem VI. vorgehabten Erb-Folge bestehen. Zweytens/ist wohl zu bedencken / daß dergleichen Umstände gar nicht fürscheinen/ wegen welcher die ohnzertrennte Beybehaltung deren Oesterreichis. Erb-Königreichen und Landen der Durchl. **Groß-Herzogin von Toscana** cum dispendio evidentissimo Jurium Sereniss. Domûs Bavaricæ versicheret werden müste (a). Vielmehrers ist unter diesem Sanctions-Geschäfft eine höchst gefährliche Politic verborgen / wodurch / gleichwie bishero / als auch ins zukünfftige das H. Röm. Reich in eigennützige fremde Absichten gezogen/ und in höchst-schädliche Kriege verwicklet mithin dessen innerer Ruhe-Stand auf das empfindliste gestöhret werden würde. Wie solches für die Wohlfahrt des werthen Teutschlands / und dessen vornehmster Glieder aufrecht gesinnte Stände längstens erkennet/ und leyder! erfahren haben.

Gleich-Gewicht von Europa ebenmässig nicht zureichend, um dem Chur-Hauße Bayern seine Rechte abzuerkennen.

§. XX. Weilen solchemnach die so benambste **Pragmatische Sanction** als eine an sich ohngegründete Verordnung (§§. 9. 10. seq.) / zu Præjudiz deren Chur-Bayerischen Gerecht-

Die Pragmatische Sanction lauffet gegen Jura tertii

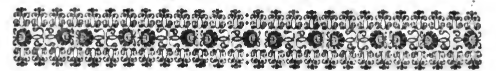
Q q

§. XIX. (a) Und eben von dergleichen Fällen redet H. Grotius de J. B. & P. Lib. II. Cap. I. §. 17.: *Ferendum minimè esse, quod quidam tradiderunt, jure Gentium arma rectè sumi ad imminuendam potentiam crescentem, quæ nimium aucta nocere posset. Fateor in consultationem de bello & hoc venire, non sub ratione justi, sed sub ratione utilis, ut si ex alia causa justum sit bellum, ex hac causa prudenter quoque susceptum judicetur. Nec aliud dicunt, qui in hanc rem citantur AA. Sed ut vim pati posse, ad vim inferendam jus tribuat, ab omni æquitatis ratione abhorret; ita vita humana est, ut plena securitas nunquam nobis constet. Adversus incertos motus à Divina Providentiâ, & ab innoxia cautione, non à vi præsidium petendum est.*

und kan demnach nicht bestehen.

rechtsamen niemahlen begnehmiget / noch anerkennt oder gewähret werden können (§§. 15. 16.); auch die übrige zu deren Rechtfertigung von aussen beygezogene Gründe eben wenigen Stich halten (§. 19): die Chur-Bayerische Erb-Folgs-Rechte hingegen klar erwiesen / und in vorhergehenden Absätzen ausser Zweifel gesetzt worden: So gibt sich die natürliche Folge von selbsten / daß sothane vorgebliche Sanction nothwendig / nicht nur zerfallen / sondern annebst als ein Dispositio juribus tertii vel maximè adversa angesehen werden müsse; sofort auch nur deshalben nicht die mindeste Verbindlichkeit bewürcken möge / theils weilen die Clausula: salvo jure Tertii ohnehin überall verstanden / theils aber auch bey anbegehrter Gewährung jederzeit ausdrücklich mit beygefügt worden. Und weilen die Begnehmigung (§. 15.) / unter eben keiner anderen Bedingniß geschehen / unter denen Juribus Tertii aber die alte Stamm- und Hauß-Rechte / deren zumahlen in der Renuntiation oder Acceptation nicht ausdrücklich erwehnet worden / ohne allen Zweifel mit verstanden sind / so ist auch diese alleinige Clausul hinreichend / um die Nichtigkeit / Nullität und Unbestand oberwehnter beytritlichen Acceptation ohnabneinlichen zu erhärten.

Sie-



Siebender Absatz

Worinnen

Die Haupt-Gründe derer bißhero trifftig ausgeführten Chur-Bayerischen Erb-Folgs-und sonstiger Rechts-Ansprüchen auf die durch den Tod weil. Käyser Carls des VI. erledigte Erb-Königreiche und Lande kürtzlich wiederhohlt / und deren aufrechter Bestand in der bündigsten Schluß-Folge ohnabneinlich erhärtet wird.

§. I.

Das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern hat gerechteste Ansprüche auf die Oesterreichische Erb-Lande: solche auch immer aufrecht erhalten.

Es ist solchemnach eine klar erwiesene / und ohnlaugbare Wahrheit / daß das Ertz-Hertzogthum Oesterreich so wohl als die übrige demselben einverleibte Fürstenthümer und Lande Pertinentz-Stücke von des Durchl. Chur-Haußes Bayern ohnstrittigen Stamm-Vaters Hertzog Arnulphens Erb- und Patrimonial-Hertzogthum Bayern gewesen / und ansehenliche Theile desselben ausgemacht haben (Cap. I. §. 3. 5. seq.) / welche zusamt dem Haupt-Territorio denen Söhnen ermelten Hertzogens ungerechter Weiße zwar entzogen / und auf fremde Possessores gebracht (ibid. §. 8. lit. b. Item §. 12) / von selbigen jedoch nicht weniger als ihren Nachkommen und Descendenten immer in Anspruch genommen / und / sich in deren Besitz wiederum einzusetzen / keine Gelegenheit versäumet worden / (ibid. §. 11. §. 12. 13. 14. 21. 24. seq.).

Hertzog Arnulphens Descendenten haben ihre Patrimonial-Lande zum öfftern wieder erlangt.

§. II. Erwiesen und wahr ist es / daß die ältere Eberhardische oder Babenbergische Linie die Marggrafschafft Oesterreich gleich anfänglich wieder erhalten (ibid. §. 10.); das eigentliche / und in engerem Verstand genommene Hertzogthum auch zu verschiedenen mahlen mit gerechten Waffen zu recuperiren gesucht (ibid. §. 12.): und nachdeme es schon einmahl auf die

dritte Hermannisch- oder Pfältzische Linie gekommen wäre (ibid. §. 13.)/ a. 1138. würcklich erlangt habe (ibid. §. 14.); davon jedoch nicht lange hernach wieder hinweg auf den Sächsischen Herz. **Henrich den Löwen** (ibid. §. 19.)/und endlichen a. 1180. von neuem auf seine alte Herren/ in des Zweyt-gebohrnen Arnulphischen Sohns Nachkoñen/ Pfaltz-Grafen **Otto** von Scheyern oder Wittelsbach/ dem gemeinsamen Stamm-Vatern aller noch lebenden Herzogen in Bayern/ obwohlen in seinen alten Gräntzen sehr geschmählert / und ohne das dazu gehörige gantze Ober- Oesterreich/ oder Land ob der Ens gediehen seye (ibid. §. 21.).

Die Vereinigung derer sämtlichen Bayerischen Landen wird von K. Rudolphen I. verhindert. und das Herzogthum Oesterreich seinem Hauße zugewendet.

§. III. Eine erwiesene und ohnabneinliche Wahrheit ist es : daß so wohl kraft aufrecht erhaltener älterer Rechts-Ansprüchen / als vermög des Privilegii Käys. **Friedrichs** des I. nach Abgang der Bayerisch-Oesterreichischen Linie die erledigte Lande dem Communi Stipiti, proximo Agnato, und wahren Eigenthums-Herren / nemlich der Bayerisch- Wittelsbachischen Linie zu- und heimgefallen (ibid. §§. 23. 24. seq.). Richtig ist es / daß sich die Bayerische Herzoge deshalben geregt / und zur würcklichen Besitz- Ergreiffung geschritten (ibid. §. 24.)/ jedoch wegen denen damahligen Unruhen und übermächtigen Gegneren nicht vollkommen dazu gelangen können (ibid. §. 29.) / und daß eben deshalben Herz. **Ludwig** aus Bayern / kraft des auf ihn geschehenen Compromissi Grafen **Rudolph** von Habsburg zum Käyser erwählet/ um durch dessen Hülffe zu dem Seinigen zu gelangen (ibid. §. 30. Cap. II. §. 8. lit. c.); Richtig ist es und ausgemacht/ daß durch Hülff ermelten Bayeris. Herzogs die Lande erobert/ und **Ottocarn** abgenommen worden (Cap. I. §. 34.). Nicht minder richtig ist es aber auch / daß K. **Rudolph** aller dieser Wohlthaten vergessen / sich durch Eigennutz verblenden lassen / und an statt / daß Er denen rechtmässigen Erben und Eigenthums-Herren die Oesterreichische Lande restituiret / solche seinen beyden Söhnen Herzog **Albrechten** und Herzog **Rudolphen** verliehen habe (ibid. §. 38.).

§. IV.

§. IV. Wahr ist es/ und unlaugbar/ daß die Herzoge in Bayern dargegen ihre kräftigste Vorstellungen gethan (§. 40. seq.)/ und als selbige nichts gefruchtet/ ihre Gerechtsame mittels eines feyerlichen Widerspruchs verwahret und sicher gestellet (ibid. §. 45.)/ einfolglichen der von Seiten des Durchlauchtigsten Haußes Habsburg nullo jure erlangte Besitz dem Durchlauchtigsten Hauße Bayern im mindesten nicht nachtheilig seyn/ oder dessen gerechteste Ansprüche verkürtzen mögen (ibid. §. 46. seq.).

Die Herzoge in Bayern haben gegen die investitur K. Rudolphens protestiret, und ihre Rechts-Ansprüche immer ohnversert erhalten.

§. V. Ohnlaugbar ist es/ und aus ohntrüglichen in dem Chur-Bayerischen Archiv in Originali vorhandenen Documentis erwiesen worden/ daß denen Herzogen in Bayern vermög klarer Donations-Instrumenten nach dem Tod des letztern Schwäbischen Herzogs CONRADINI alle dessen in Schwaben und sonsten besessene Lehen/ und Patrimonial-Lande um so mehrers von Rechts-wegen zufallen müssen (Cap. II. §§. 5. & 6.)/ als Käyser **Rudolph** und gesamte Churfürsten des Heil. Römischen Reichs sothane Schanckung nach ihrem gäntzlichen Inhalt/ so wohl in Ansehung deren Lehen als Eigenthum bestättiget/ und wie allstündlich aus denen in besagtẽ Chur-Bayerischen Archiv ebenfals in Originali vorzuzeigenden Diplomatibus zu erweisen stehet/ auf das kräfftigste bestättiget haben (ibid. §. 8.). Wahr ist jedennoch nicht minder/ daß Käys. **Rudolph** Seiner gethanen Verheissungen/ Confirmationen/ auch insonderheit/ daß die mehriste Lande von Herzog **Ludwigen** wieder erobert worden/ ohneingedenckt/ diese Schwabische Lande wiederum auf die ungerechteste Weiße auf sein Hauß gebracht (ibid. §. eod. & sq. 9). Die Herzoge in Bayern also auf eben dem a. 1282. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tage dargegen zu protestiren sich genöthiget gesehen (ibid. §. 1.)/ sofort wegen immer angedauerten Ubermacht des Ertz-Herzogl. Haußes bis auf bessere Zeiten sich ihrer Rechten beraubt sehen müssen (ibid. Cap. I. §. eod. lit. a.); dadurch aber derenselben sich gar nicht begeben haben; so wenig als solche durch einen Zeit-Lauf oder Verjährung erloschen sind (Cap. I. §§. 47. 48. & Cap. II. §. 11.)

Eben dieses ist in Ansehung derer rechtlichen Ansprüchen auf das Herzogthum Schwaben geschehen.

§. VI. Ohnlaugbar und wahr ist es/ daß K. **Ferdinanden** diese gerechteste Ansprüche so wenig als K. **Carln** dem

K. Carl der V. und K. Ferdinand haben die

Bayerische Rechts-Ansprüche erkant, und deswegen auf Wege gedacht, das Chur-Hauß Bayern zu Frieden zu stellen.

dem V. verborgen gewesen / und eben deshalben unter beyder Allerhöchsten Maj. Authorität a. 1534. mit dem Durchl. Hauße Bayern ein Frieden gestiftet / und verabredet worden: daß die Anforderungen durch gütliche Wege ausgemacht / und beygelegt werden / sothaner Vertrage jedoch nicht länger dauren solle / als so lange beyderseiten männliche Descendenten fürhanden seyn würden; zum klaren Kennzeichen / daß auf diesen Fall die Herzoge in Bayern ihre Rechte ohnversehrt erhalten wollen (Cap. IV. §§. 14. seq.). Richtig und erwiesen ist es / daß / um auch auf diesen sich ergebenden Fall allen Streitt und Irrungen zu verhüten / Käyser **Carl** der V. und K. **Ferdinand** zu allerseitiger Landen Wohlfart dem Durchl. Hauße Bayern die Erb-Folge in alle von Ihme K. **Ferdinanden** besessene Erb-Königreiche und Ertz-Herzogliche Erb-Lande zu zuwenden / den weißlichen Entschluß gefaßt / auch hierzu durch den a. 1535. mit Herzog **Wilhelm** dem IV. aus Bayern geschlossenen Ehe-Vertrag / und darinn verabredeten Heyrath zwischen Herzog **Albrecht** dem V. und der Ertz-Herzogin Königin Maria, oder **Einer andern** den Wege gebahnet: sonderheitlich / damit die Lande auf Erlöschung des Oesterreichischen Manns-Stammes ohnzertheilter auf das Herzogliche Hauß Bayern verfielen / sich in dem Ehe-Contract das Recht der Erst-Geburt mit eingedungen haben: wie auch solches von ermelten Herzogen / mit gröster Beschwerde übernommen / annebst auf den Fall Einer oder der Ander ohne erhebliche Ursache von dem Vertrag abweichen würde / in eine Pön oder Straff von 200000. fl. Rheinisch gewilliget worden ist (Cap. III. §. 6.).

Das Testament und Codicill K. Ferdinandens legen den Haupt-Grund zur Erb-Folge in die Königr. Ungarn und Böheim.

§. VII. Erwiesen / und wahr ist es ferner / daß König **Ferdinand** / nachdeme Er die Ertz-Herzogl. Erb-Lande durch die unumschränckte Ubertragung Käys. **Carls** des V. völlig erlangt (Cap. V. §. 8.) / die Erb-Königreiche Ungarn und Böheim hingegen durch Se. Gemahlin und Erbin Kön. **Anna** überkommen (Beylage lit. K. n. III.) / mithin sich als Stamm-Haupt / und Primum Acquirentem aller dieser Königreichen und Landen gesehen / den 1. Junij a. 1543. ein Testament errichtet / worinnen Er Seine Ertz-Herzogliche Söhne und Frauen Töchter mit gleichen Rechten zu Erben ein-

eingesetzt (Cap. III. §§. 9. 10. seq.)/ bevorab in denen Königreichen Ungarn und Böheim denen männlichen Leibs-Erben Seiner Herren Söhnen (ibid. §§. 15. seq. 31. seq.)/ Eine/ und darmit sonder allen Zweifel eben die jenige/ so unter denen Worten: Eine andere Herz. Albrechten ware zugedacht worden/ unmittelbar substituiret (ibid. §. 26. seq.)/ die Töchter und weibliche Descendenten Seiner Herren Söhnen hingegen vor Seinen eigenen Frauen Töchtern ausgeschlossen habe (ibid. §. 32. & 33.). Ausgemacht ist es/ daß nachdeme die ältiste Ertz-Herzogin Königin Elisabeth ohne Leibs-Erben verstorben/ und hierauf Herz. Albrechten aus Bayern die ältiste Ertz-Hertzogin Königin Anna angetrauet worden (ibid. §. 45.)/ König Ferdinand in seinem Codicill d. d. 4. Febr. 1547. nunmehro diese Eine bestimmet/ und daß es die ältiste seiner Ertz-Herzogl. Töchtern seyn solle/ klar bedeutet/ uud solche nach Abgang des Oesterreichis. Manns-Stammes zur Erb-Folge in ermelte Königreiche beruffen habe (ibid. §§. 47. 48. seq.).

Wie inglei- chem in denen Ertz-Herzogl. Oesterreichischen Landen.

§. VIII. Klar und ohnlaugbar ist es/ daß/ in Anbetracht die Herzoge in Bayern ihre Rechts-Ansprüche auf die Ertz-Herzoglich-Oesterreichische Lande auf Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes immer vorbehalten/ folgsam Höchst-Selbigen das Privilegium Friderici I. so wohl was die Jura Agnationis (Cap. I. §. 19. lit. a.)/ als die Rechte der Erst-Geburt angehet (ibid. §. eod.)/ allein zu statten kommen muß/ die Ertz-Herzogliche Lande nach Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes dem Chur-Bayerischen Hauße um so unzweifelhafter zu- und angefallen sind (Cap III. §. 44.)/ als die Durchlauchtigste Ertz-Herzogin Königin Anna die wahre Senior Filia Sereniss. Domûs Austriacæ anzusehen (Cap. VI. §. 11. seq.)/ durch welche die Erb-Lande allerdings von Rechts- und Billigkeit wegen auf das Durchl. Chur-Hauße Bayern verstammen müssen (Cap. III. §. 24. seq. Cap. IV. §. 5. 6.).

Ehe-Vertrag und Verzichts-Briefe setzen die Chur-

§. IX. Erwiesen/ und ausgemacht ist/ daß sothane Erb-Rechte/ und Rechts-Ansprüche durch den Ehe-Vertrag vom 19. Jun. 1546. auf das kräftigste bestättiget: und auf Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes der Durchlauchtig-

sten

Bayerische Erb Rechte ausser allen Zweifel.

sten Ertz-Herzogin Königin Anna / und Ihre Erben / denen Herzogen in Bayern / ausdrücklich und mit derben Worten ein Jus succedendi plenissimum bedungen / zugesagt / und vorbehalten worden (Cap. IV. §§. 5. 8. 10. seq.); mit diesem auch der Verzicht-Brief de a. 1546. vollkommen übereinstimme/und in einigen Stellen so gar die ältere Rechts-Ansprüche verwahre/und die Erb-Gerechtigkeit auf die Successions-fähige Descendenten der Durchlauchtigsten Ertz-Herzogin ohnzweifelhaft versichere/ und durchgehends klärlich vorbehalte (ibid. §§. 14. 15. seq.)

Die Bayerische Erb-Folgs-Rechte haben auf allen Seiten ihre Richtigkeit.

§. X. Es ist nicht minder klar und ausgemacht/ daß das Testament Kays. Ferdinandens eine würckliche Erb-Einsetzung/ in der Folge aber eine fideicommissarische Substitution begreiffe: kraft deren Kays. Ferdinand so viele Stamm- oder Haupt-Linien geordnet/ als Ertz-Herzogliche Söhne und Töchter bey Leben waren / solchergestalten / daß die männliche Linien zuerst / nach deren Abgang hingegen die ältiste weibliche/ oder die durch die Ertz-Herzogin Anna formirte Stam̃-Reyhe eintreten solle (Cap. V. §§. 1. 2.); mithin das Durchlauchtigste Chur-Hauße nach einem ordentlichen Primogenitur-Recht zu succediren habe (ibid. §§. 3. seq.).

Wird weiters bestättiget.

§. XI. Erwiesen ist es ferner / daß sothane Erb-Rechte/ und Ansprüche über das durch die Ehe-Verträge zu einem vest-bündigen Pacto successorio erwachsen (Cap. V. §. 9.) / und sämtlich die Kraft einer wahrhaften Transaction erlangt (ibid. §. 10); Und weilen annebst ausser allen Zweifel gesetzt worden / daß K. Ferdinand die wahre Privilegia Serenissimæ Domûs in allem genau beobachtet (Cap. V. §§. 7. 8. seq.) / auch sonsten gegen die LL. fundamentales Regnorum nicht gehandlet habe (Cap. VI. §§. 9. seq.) / die von Ihme vestgestellte Erb-Folgs-Ordnung die alleinige wahre Sanctio Pragmatica (Cap. V. §. 11.) und um so unverbrüchlicher zu beobachten seye / als selbige von denen Nachkommen Kays. Ferdinandens ohnabneinlich anerkennt worden (ibid. §. 12.).

Sonderlich durch die im Heil. Röm. Reich durchgängig üb-

§. XII. Erwiesen hat man / und ist ausgemacht / daß deme allem die in Teutschland durchgehends übliche/ auch bey andern Nationen nicht unbekante (Cap. V. §. 14. lit. c.) Rechten / Kraft deren mit Vorbehalt ihrer Gerechtsame verziehene Töchter nach

nach Abgang des Manns-Stammes / gegen welchen die Verzicht geschehen / alles das jenige zu erben zugelassen werden / was ihnen zu erben zugestanden hätte / wenn einige Verzicht niemahlen vorbey gegangen / oder kein Manns-Stamme im Wege gestanden wäre / treflich steuren / und vollkommen beytreten (ibid. §. 14. lit. a.): wie durch viele res Judicatas an denen höchsten Reichs-Gerichten (ibid. §. 16. lit. b.) / ingleichem durch merckwürdige Fälle unter Hohen Fürstl. Häußern (ibid. §§. 18. 19. 20. seq.) erläutert / und bekräfftiget worden.

liche Rückfalls-Rechte.

§. XIII. Erwiesen hat man / und ohnabneinlichen dargethan: daß neben dieser wahren ältern Erb-Folgs-Ordnung K. **Ferdinandens** des I. die von weyland K. **Carln** dem VI. errichtete neuere so benambste **Pragmatische Sanction** ohnmöglich bestehen könne (Cap. VI. §. 1.) / und gleichwie solche in keinen Privilegiis oder Grund-Gesetzen derer Oesterreichischen Erb-Königreichen und Landen gegründet (ibid. §§. 9. 10. 11.) / also wahrhaft und in der That für ein Bodenloses Gebäude zu halten seye / so nothwendig von sich selbsten zerfallen müsse (ibid. §§. 15. seq.);

Die neuere Pragmatische Sanction ist nichtig und von Ohnkräfften.

§. XIV. Ohnstrittig ist es und ausgemacht / daß sothane / denen älteren Chur-Bayerischen Gerechtsamen höchstnachtheilige Verordnung von dem Durchlauchtigsten Chur-Hauße niemahlen anerkannt / oder zu Schmählerung dessen älteren Rechten ist begnehmiget worden. Gestalten denn bereits oben (Cap. VI. §. 15.) erinnerter massen zu Verhütung alles aus der von der Durchl. Ertz-Herzogin Churfürstin Maria Amalia ablegenden / und accessoriè von Sr. Churfürstl. Durchlaucht **Carl Albrechten** begnehmigenden Verzicht in gepflogenen Rath und nach reiflicher Uberlegung die vorsorgliche Abrede genommen / und der Schluß gefasset worden / daß / so ferne man der Verzicht denen älteren Rechten des Chur-Haußes ichtwas verfängliches einverleiben würde / man ehender die verabredete Heyrath / so lieb und theuer selbige auch immer Sr. Durchlaucht gewesen / zuruck gehen lassen wolle: Einfolglichen Höchst-Selbige nichts acceptiret oder begnehmiget / als was Höchst-Dero Durchlauchtigste Frau Gemahlin ohne Præjuditz oder Schaden derer Chur-Bayerischen älteren Hauß-Rechten annehmen / acceptiren / und begnehmigen mögen oder können (Cap. VI. §§. 15. 16.).

Ist von Sr. Churfürstl. Durchl. niemahlen anerkannt worden.

Schluß. Se. Churfl. Durchl. aus Bayern sind der Alleinige rechtmässige Erb u. Nachfolger in Ungarn, Böheim und alle übrige Oesterreichische Erb-Lande.

§. XV. Wenn nun alle andere Einwürffe nicht minder stathaft gehoben / und aus dem Wege geraumt worden / so ist und bleibt es eine ohnabneinliche Wahrheit / und muß ein jeder durch die bishero ausgeführte Gründe sich überzeuget sehen: daß Seine Churfürstliche Durchlaucht von Bayern der Alleinige wahrhafte / und ohngezweifelte Erb-Folger in alle von K. **Ferdinanden** besessene / durch den Tod Weiland Käyser **Carl** des VI. erledigte Erb-Königreiche und Lande zu achten / und gleichwie höchst Selbige durch die eingewandte Protestationes höchst Dero Gerechtsame gegen die eigenmächtige Besitz-Nehmung der Durchl. **Groß-Herzogin von Toscana** hinlänglichen verwahret (a) / also Sr. Churfürstl. Durchl. sothane Königreiche und Lande auf eine unverantwortliche und unjustificirliche Weiße vorenthalten werden.

(a) §. XV. vid. Beylage lit. T. Item Protestation gegen die Ungarische Crönung d. 4. Maii 1741.



Beylagen

zur gründlichen

Ausführung.





Lit. A.

Ist die vorangefügte Chur-Bayerische Stamm-Tafel.

Lit. B.

Copia Laudi, seu literarum FRIDERICI I. Imp.

worinnen der zwischen dem Bayerischen Herzogen Henrich Jasamerg. und Henrich dem Löwen Herzogen in Sachsen obgewaltete Strittigkeiten beygelegt/die Marggrafschafft Oesterreich zu einem Herzogthum erhoben und voremeltem Herzog Henrich Jasamergott verliehen worden. d. d. 15. Sept. 1156.

In Nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis.

FRIDERICUS Divina favente clementia, Romanorum Imperator Augustus. Quanquàm rerum commutatio ex ipsa corporali institutione possit firma consistere, vel ea quæ legaliter geruntur, nulla valeant refragatione convelli; ne qua tamen possit esse gestæ rei dubietas, nostra debet Imperialis Auctoritas præcavere.

Noverit igitur Omnium Christi Imperiíque nostri fidelium præsens ætas, & Successura posteritas, qualiter nos Ejus cooperante gratia, à quo cœlitùs in terram pax est missa hominibus, in Curia Generali Ratisponæ in Nativitate S. Mariæ Virginis celebrata, in præsentia multorum Religiosorum, & Catholicorum Principum, litem & controversiam, quæ inter dilectissimum Patrum nostrum Henricum Ducem Austriæ, & charissimum Nepotem nostrum Henricum Ducem Saxoniæ diu agitata fuit de Ducatu Bavariæ, hoc modo terminavimus: quod Dux Austriæ resignavit Ducatum Bavariæ, quem statim in beneficium concessimus Duci Saxoniæ. Dux autem Bavariæ resignavit Nobis Marchiam Austriæ cum omni jure suo, & cum omnibus beneficiis, *quæ quondam Marchio Luipoldus habebat, à Ducatu Bavariæ.* Ne autem in hoc facto minui videatur honor & gloria dile-

dilectissimi Patrui nostri: de Consilio, & Judicio Principum, Wladizlao Illustri Duce Bohemiæ sententiam promulgante, & omnibus approbantibus, Marchiam Austriæ in Ducatum commutavimus, & eundem Ducatum cum omni jure præfato Patruo nostro Hainrico, & Prænobilissimæ Uxori Suæ Theodoræ in Beneficium concessimus, perpetuali jure sancientes, ut ipsi, & Liberi eorum post eos, indifferenter Filii, & Filiæ, eundem Ducatum Austriæ hæreditario jure à Regno teneant, & possideant. Si autem prædictus Dux Austriæ Patruus Noster, & Uxor ejus absque liberis decesserint; libertatem habeant eundem Ducatum affectandi, cuicunque voluerint. Statuimus quoque, ut nulla Magna, vel parva Persona in ejusdem Ducatûs Regimine, sine Ducis consensu vel permissione aliquam Justitiam præsumat exercere. Dux verò Austriæ de Ducatu suo aliud servitium non det Imperio, nisi quod ad Curias, quas Imperator præfixerit in Bavaria, veniat; nullam quoque Expeditionem debeat, nisi fortè, quam Imperator in Regna vel Provincias Austriæ vicinas ordinaverit. Cæterùm ut hæc nostra Imperialis Institutio omni ævo rata, & inconvulsa permaneat, præsentem inde paginam conscribi, & sigilli nostri impressione insigniri jussimus, adhibitis testibus idoneis, quorum Nomina sunt hæc: Pilgrinus Aquilegiensis Patriarcha, Eberhardus Archiepiscopus Salzburgensis, Otto Episcopus Frisingensis, Conradus Episcopus Bambergensis, Hartmannus Ratisbonensis, & Tridentinus Episcopus, Dominus Welffo Dux, Conradus frater Imperatoris, Friderici Filius Regis Chunradi, Hermannus Dux Carinthiæ, Marchio Engelbertus de Istria, Marchio Albertus de Padem, Diepoldus, Heinricus Palatinus Comes de Rheno, Otto, & Frater ejus Fridericus, & alii quam plures. Signum Domini Friderici Romani Imperatoris invictissimi. Ego Reinoldus Cancellarius vice Arnoldi Moguntinensis Episcopi, & Archicancellarii recognovi. Regnante Domino FRIDERICO Romanorum Imperatore in Christo. Datum Ratisponæ XV. Kal Octobris, indictione quarta, Dominicæ Carnationis. MCLVI. anno Regni ejus quinto, Imperii secundo feliciter Amen.

Lit. C.

Copia des denen Herzogen in Oesterreich von eben diesem Kayser verliehenen Privilegii, oder Freyheit-Briefs.

d. d. & an. eod.

FRIDERICUS Divina favente Clementia Romanorum Imperator Augustus. Quanquam rerum commutatio ex ipsa corporali institutione possit firma consistere, nec ea, quæ legitimè geruntur, ulla possint refragatione convelli, ne tamen rei gestæ, ulla possint refragatione convelli, ne tamen rei gestæ, ulla possit esse dubietas, Imperialis debet intervenire auctoritas. Noverit igitur omnium Christi, Imperiique & nostri fidelium præsens ætas, & futura posteritas, qualiter Nos ejus cooperante gratia, à quo cælitus Pax missa est hominibus super terram, in generali nostra Curia Ratisbonæ, in Nativitate Sanctæ Mariæ

Mariæ celebrata, in præsentia multorum Religiosorum, & Catholicorum, litem & controversiam, quæ inter charissimum nostrum Patruum, Henricum Ducem Austriæ, & inter Nepotem nostrum charissimum. Henricum Ducem Saxoniæ, diu agitata extitit, *super Ducatu Bavariæ, & super Marchia à superiori parte fluminis Anasi* terminavimus hoc modo, quod Dux Austriæ resignavit Nobis Ducatum Bavariæ, & dictam Marchiam, quos tenebat, qua resignatione facta, mox eundem Ducatum Bavariæ in Beneficium contulimus Duci Saxoniæ; prædictus verò Dux Saxoniæ cessit, & renunciavit omni Juri & actioni, quas habebat ad dictam Marchiam, cum omnibus suis juribus, & beneficiis. Ne autem in hoc facto honor & gloria Patrui nostri charissimi aliquàtenus minuatur, de consilio & judicio Principum, Illustri Wladislao Duce Bohemiæ sententiam promulgante, quam cæteri Principes approbabant, Marchionatum Austriæ, & dictam Marchiam supra Anasum, commutavimus in Ducatum, Eundémque Ducatum cum subscriptis juribus, Privigeliis & gratiis omnibus, liberalitate Cæsarea contulimus prædicto Henrico nostro Patruo charissimo, Prænobili suæ Uxori Theodoræ, *& liberis eorundem*, ob singularem favorem, quo erga dilectissimum Patruum nostrum Henricum Austriæ, ejus Conthoralem Prænobilem Theodoram, & eorum successores, nec non erga terram Austriæ, quæ Clippeus & cor Sacri Romani Imperii esse dignoscitur, afficimur, de consilio & assensu Principum Imperii, dictis conjugibus, eorum in *eodem Ducatu Successoribus, nec non præfata terra Austriæ*, subnotatas constitutiones, concessiones, & indulta, auctoritate Imperiali, in Jura plena & perpetua redactas, donavimus liberaliter, vigore præsentium & donamus: Primò quidem, quod Dux Austriæ, quibusvis subsidiis seu servitiis tenetur, nec esse debet obnoxius sacro Romano Imperio, nec cuiquam alteri, nisi ea de sui arbitrii fecerit libertate, eo excepto duntaxat, quod Imperio servire tenebitur in Ungariam, duodecim viris armatis per mensem unum, sub expensis propriis in ejus rei evidentiam, ut Princeps Imperii dignoscatur; nec pro conducendis feodis requirere, seu accedere debet Imperium extra metas Austriæ, verùm in terra Austriæ sibi debent sua feuda conferri, per Imperium & locari. Quod si sibi denegaretur, ab Imperio requirat, & exigat litteratoriè trina vice, quo facto justè possidebit sua feuda sine offensa Imperii, ac si ea corporaliter conduxisset. Dux etiam Austriæ non tenetur aliquam Curiam accedere edictam per Imperium, seu quemvis alium, nisi ultrò & de sua fecerit voluntate, Imperium quoque nullum feudum habere debet Austriæ in Ducatu. Si verò Princeps aliquis, vel alterius statûs persona nobilis, vel ignobilis, cujuscunque conditionis existat, haberet in dicto Ducatu Possessiones ab ipso Jure feudali dependentes, has nulli locet seu conferat, nisi eas priùs conduxerit à Duce Austriæ memorato, cujus contrarium si fecerit, eadem feuda ad Ducem Austriæ devoluta liberè sibi ex tunc jure proprietatis, & directi Dominii pertinebunt, Principibus Ecclesiasticis & Monasteriis exceptis, duntaxat in hoc casu. Cuncta etiam sæcularia Judicia, Bannum sylvestrium & ferinarum, piscinæ, & nemora in Ducatu Austriæ, debent jure feudali à Duce Austriæ dependere. Etiam debet Dux Austriæ de nullis oppositionibus, vel objectis quibuscunque, nec coram Imperio, nec aliis quibuslibet, cuiquam respondere, nisi id suâ propriâ & spontaneâ facere voluerit voluntate, sed si voluerit, unum locare poterit de suis Vasallis

ſeu Homolegiis, & coram illo, ſecundùm terminos præfixos, parere poteſt & debet juſtitiæ complemento. Inſuper poteſt idem Dux Auſtriæ, quando impugnatus fuerit ab aliquo de duello, per unum idoneum non minorennitatis maculâ detentum, vices ſuas prorsùs ſupplere, & illum ipſa eadem die, ſeu Princeps, vel alius quiſquam pro alicujus nota infamiæ non poteſt impetere, nec debet impugnare. Præterea, quidquid Dux Auſtriæ in Terris ſuis, ſeu diſtrictibus ſuis fecerit, vel ſtatuerit, hoc Imperator, neque, alia potentia, modis ſeu viis quibuſcunque, non debet in aliud quoquo modo impoſterùm commutare: *Etſi, quod Deus avertat, Dux Auſtriæ ſine hærede filio decederet, idem Ducatus ad ſeniorem filiam, quam reliquerit, devolvatur: Inter Duces Auſtriæ, qui ſenior fuerit, Dominium habeant dictæ terræ, ad cujus etiam ſeniorem filiam, Dominium jure hæreditario deducatur, ita tamen, quod ab ejuſdem ſanguinis ſtipite non recedat.* Nec Ducatus Auſtriæ ullo unquam tempore diviſionis alicujus recipiat ſectionem. Si quis in dicto Ducatu reſidens, vel in eo poſſeſſiones habens, fecerit contra Ducem Auſtriæ occultè, vel publicè, eſt dicto Duci in rebus & corpore ſine gratia condemnatus. Imperium, dicto Duci Auſtriæ contra omnes ſuos injuriatores debet auxiliari & ſuccurrere, quod juſtitiam aſſequatur. Dux Auſtriæ principali amictus veſte, ſuperimpoſito Ducali pilleo, circumdato ſerto pinnito, baculum habens in manibus, equo aſſidens, & inſuper more aliorum Principum Imperii, conducere ab Imperio feoda ſua debet. Dictis Ducis inſtitutionibus & deſtitutionibus in Ducatu ſuo Auſtriæ eſt parendum; Et poteſt in terris ſuis omnibus tenere Judæos & Uſurarios publicos, quos vulgus vocat Bauvertſchin, ſine Imperii moleſtia & offenſa. Si quibuſvis Curiis publicis Imperii Dux Auſtriæ præſens fuerit. Unus de Palatinis Archiducibus eſt cenſendus, & nihilominus in conſeſſu, & inceſſu, ad latus dextrum Imperii, poſt Electores Principes obtineat primum locum. Dux Auſtriæ donandi, & deputandi terras ſuas cuicunque voluerit, habere debet poteſtatem liberam. Si, quod abſit, ſine hæredibus liberis decederet, nec in hoc, per Imperium debet aliqualiter impediri. Præfatus quoque Ducatus Auſtriæ habere debet omnia & ſingula jura, privilegia, & indulta, quæ obtinere reliqui principatus Imperii dignoſcuntur. Volumus etiam, ut ſi diſtrictus & Ditiones dicti Ducatùs ampliati fuerint, ex hæreditatibus, donationibus, emptionibus, deputationibus, vel quibuſvis aliis devolutionum ſucceſſionibus - præfata jura, privilegia & indulta, ad augmentum dicti Dominii Auſtriæ plenariè referantur. Et ut hæc noſtra Imperalis Conſtitutio omni ævo firma & inconvulſa permaneat, præſentes litteras ſcribi, & ſigilli noſtri impreſſione fecimus inſigniri, adhibitis idoneis teſtibus, quorum nomina ſunt hæc. Pilgerinus Patriarcha Aquileienſis. Eberhardus Salisburgenſis Archiepiſcopus. Otto Friſingenſis Epiſcopus. Conradus Patavienſis Epiſcopus. Eberhardus Babenbergenſis. Hartmanus Brixenſis. Harthnicus Ratisbonenſis & Tridentinus Epiſcopus. Dominus Vuelfo. Dux Conradus frater Imperatoris. Fridericus filius Regis Conradi. Henricus Dux Carinthiæ, Marchio. Engelbertus de Hyſtria. Marchio Adalbertus de Staden. Marchio Diepaldus. Herimanus

Co-

Comes Palatinus de Rheno. Otto Comes Palatinus; & frater ejus Fridericus. Eberhardus Comes de Sulzbach. Rodulphus Comes de Swinsheutt. Albertus Comes Hallensis. Eberhardus Comes de Barchuse. Comes de Buthena; Comes de Peilstein, & alii quàm plures.

Signum Domini FRIDERICI Romanorum Imperatoris invictissimi.

Ego RAINALDUS Cancellarius Vice-Archi Moguntini Archi-Episcopi & Archi-Cancellari recognovi.

Datum Ratisbonæ xv. Cal. Oct. Indict. iv. annô Dominicæ Incarnationis M C. LVI. Regnante Domino Imperatore Augusto in Christo feliciter. Amen. Anno Regni ejus V. Imperii II.



Lit. D.

Copia literarum sive Diplomatis, worinnen Käyser Rudolph bekennet / daß er von Herzog Ludwig aus Bayern Krafft des von denen übrigen Churfürsten auf ihn gestelten Compromissi zum Römischen Käyser erwählet worden.

RUDOLFUS Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, universis præsentia inspecturis, in perpetuum declaramus, quod præsidentibus nobis Curiæ apud Augustam Idibus May solempniter celebratæ, & constitutis ibidem in præsentia nostra Illustrium Principum Ottokari Regis Bohemiæ Nunciis,& Henrici Ducis BavarieProcuratoribus,subortâque inter eos quæstione super quasi possessione Juris eligendi Romanum Regem, per Procuratores dicti H. Ducis, & Illustrem Ludovicum Comitem Palatinum Rheni Ducem Bavariæ, filium nostrum Charissimum fuit propositum, ratione Ducatus Bavariæ, hoc eis competere ex antiquo. Idémque; noster filius L. coram nobis, cunctisque; Principibus, Prælatis, Baronibus, Militibus, & universo Populo, qui eidem Curiæ assidebant, extitit publicè protestatus, quod prædictus Dux H. frater ipsius olim electioni inclyti Richardi Romanorum Regis nostri Prædecessoris, unà cum ipso præsentialiter cum cæteris Principibus Coëlectoribus interfuit, & in eum uterque direxit legaliter votum suum, eundem in Romanum Regem, unà cum aliis ComPrincipibus Jus in hoc habentibus eligendo. Deinde verò electionis tempore Franckenfurtæ de nobis ab omnibus Principibus jus in electione habentibus concorditer celebratæ,per Nuncios & Procuratores ejusdem Ducis Henrici videlicet Henricum præpositum OEtingen, & Fridericum Rectorem Ecclesiæ de Lantshut, ipsius absentiam propter impedimenta legitima legitimè excusantes,

præsente Venerabili Berchtoldo Babenbergen Episcopo Procuratore prædicti Regis Bohemiæ, & contradicente quidem ipsis Procuratoribus, sed ipsius contradictione à Principibus, Electoribus omnibus, tam Ecclesiasticis, quàm Sæcularibus non admissâ, in dictum L. Comitem Palatinum nostrum filium unà cum aliis Principibus omnibus, qui in nos direxerant sua vota, prout jam dicti Procuratores in Mandatis receperant, concorditer exstitit compromissum, qui commissum hujusmodi in se recipiens, *suo, & dicti H. Ducis fratris sui, ac omnium aliorum Principum jus in Electione habentium auctoritate, & nomine in Romanum Regem solemniter nos elegit*, Vocibus eorundem fratrum Ducum Bavarie Comitum Palatini Rheni ratione Ducatûs pro una in septem Principum jus in electione Regis Romani habentium numero computatis, prout etiam in præducta Curia Augusten. vivæ nostræ vocis elogio, utrique ipsorum in præsentia nunciorum præfati Regis Bohemiæ, videlicet Venerabili Wernhardo Seckouien. Episcopo, Magistro Henrico Præposito Werden. Commendatore Domûs Theutonice per Austriam, & Wolfingo Magistro Hospitali S. Johannis de Murpergæ, ac omnium ibidem præsentium Principum, Prælatorum, ac Baronum recognovimus, & recognoscimus manifestè, in hujus rei Testimonium, & perennem memoriam prædictorum, præsentes eis litteras donavimus, nostro Regali Sigillo, necnon subscriptorum Testium Sigillis munitas. Qui sunt Hartmannus Augußt. Episcopus Hiltprandus Eisteten. Henricus Tridentinus Episcopus de sancto Gallo de Augea Abbates. Rudolfus Cancellarius noster. Ex Laicis verò Filius noster Ludovicus Comes Palatinus Rheni Dux Bavariæ. Philippus Dux Karinthiæ. Meinhardus Comes Tyrolen. Fridericus Burggravius de Nürnberg. Henricus Marchio de Burgaue. Ulricus de Helfenstain. Ludovicus de OEtingen. Albertus, & Burchardus de Hochenberg. Henricus de Fürstenberg. Tybaldus de Pirreto, & Ludovicus de Honberg, Comites Henricus, & Berchtoldus de Niffen, Albertus de Pruckperch. Hermannus de Haginberch, Volkmarus de Chemnaten, & Marquartus filius suus, Winhardus de Rorbach, Henricus de Prisingen, & alii quàm plures, Actum & datum Augustæ. Anno Dominicæ Incarnationis millesimo ducentesimo, septuagesimo quinto, Regni verò nostri Anno secundo.

Lit. E.

Copia des von Herzog Conradino a. 1263. d. 23. April. errichteten Instrumenti Donationis.

In Nomine Sancte, & individue Trinitatis Amen.

CHUNRADUS Secundus Dei gratia Jerusalem, & Sycilie Rex, Suevie Dux, ut *sinceris bono-volentie favoribus, quibus Nos Karissimus*

mus Avunculus Noster Lodevicus inclytus Comes Palatinus Rheni , *Dux Bavar* , *patriis affectibus* , *tanquam filium unicum educavit* , *respondeamus liberaliter* , *eosdem remuneratione debita* , *& merita transcendentes* tenore presentium universis Christi fidelibus , presentibus , & futuris notum fieri volumus , *quod Nos eidem Avunculo nostro LODO* : *omnes proprietates nostras* , *in quibuscunque terris sitas* , *ad nos generaliter* , *& specialiter* , *à quibuscunque nostris Progenitoribus* , *ex jure hereditario* , *& proprietario devolutas* , *cum omnibus hominibus* , *majoribus* , *& minoribus juribus* , *honoribus* , *dignitatibus* , *Dominiis Terre Civitatum* , *Castrorum* , *Oppidorum* , *quorumlibet* , *& Villarum* , *necnon aliis bonis* , *& rebus* , *cultis* , *& incultis* , *quesitis* , *& inquirendis. Agris* , *pratis* , *pascuis* , *silvis* , *viis* , *& inviis* , *aquarum decursibus* , *& generaliter omnibus pertinentiis* , *in quibus tam nobis* , *quàm progenitoribus nostris jus in eisdem proprietatibus competebat* , *si* , *quod absit* , *sine heredibus nos decedere contingerit* , *donavimus pleno jure proprietatis perpetuo possidendas.* Hoc incluso , quod de eisdem proprietatibus tam consorti nostræ , si qua nobis processu temporis ex Dei arbitrio fuerit sociata , quam etiam in remissionem nostrorum peccaminum nobis dare liceat , celitus inspirati , quod nobis videbitur expedire. Donum promisimus , pura fide , & nos *per scripta presentia obligamus* , *ut omnia feoda nostra eidem avunculo nostro conferri disponamus* , *& etiam fideliter procuremus* , *adhibita unà cum avunculo nostro sollicitudine* , *& diligentia diligenti à Dominis* , *de quibus eadem feuda dignoscimus possidere.* Ad cujus rei memoriam , & robur predicte nostre donationis perpetuo valiturum presens privilegium fieri , & Regii nostri Karacteris impressione cum subnotatis testibus jussimus insigniri. Testes autem sunt Dominus Chounrad Venerabilis Abbas de Roth , Meinhardus Comes Goritiæ , & Tyrolen : Henricus Comes de Eschiloh , & Henricus filius suus , Bertholdus Comes de Eschiloh. Manhardus Comes de Rotinecke , Henricus de Sevelt. Bernhardus , & Gebhardus de Walheim. Hermanus junior de Hiernheim. Volkmarus , Markwardus filius suus de Keminata. Hermanus de Haginberch. Chunradus de Schwangow. Wornherus de Tablat. Bartholomeus de Wale. Ulricus de Fawndusрch. Chunradus , & frater filii sui Grimolt , & Henricus de Preisingen. Gebhardus & frater de Vllwen. Bertoldus Dapifer de Walpurch. Henricus de Lovbinch. Hermanus dictus Vottoman. Chunradus de Schwarzimbch. Chunradus de Witenrott. Rotwertus junior de Lechnspech. Henricus de Berneke. Chunradus de Stromperk. Hartmanus Tarand. Chunradus de Barswile Protholve de Oenspch. Sifridus Plebanus de Ribinbch. Chunradus Plebanus de Ebisse Albertus , & Ulricus Notarii , & alii quàm plures. Actum & datum in claustro Wilntin anno Domini M. CC. LX. tertio sexto decimo Kalendas May. septim. indict.

Lit. F.

Copia des anderweitigen Instrumenti Donationis de d. bey Augspurg d. 24. Octob. 1266.

CUNRADUS Secundus, Dei gratia Jerusalem & Sycilie Rex, Dux Suevie per presens scriptum notum facimus universis presentibus, & futuris intuentibus seriem hujus scripti, *quod nos considerato ipso, & sincero affectu, quo nos avunculi nostri Karissimi Ludovvicus, & Henricus Illustres Comites Palatini Rheni, Duces Bavarie fideliter educarunt, & adhuc quasi patres unicum Filium suum ulnis gratuite benevolentie favorabiliter amplectuntur, ipsis universa bona nostra, sive Patrimonialia, sive feudalia, cum omnibus hominibus nostris utriusque sexus quocunque titulo ad nos pertinentibus, tam in partibus Germanie, quàm latinis, si absque liberis legitimis decesserimus ex hac vita, donavimus pleno jure perpetuò liberè possidenda, ad hujus* itaque rei observantiam, & stabilem predictorum omnium firmitatem presentem literam nostro, & Venerabilium Patrum Domini Eberhardi Constantiensis Ecclesie Episcopi, & Domini Pertholdi Abbatis Sancti Galli, & dilectorum fidelium nostrorum, Friderici Comitis de Tvirhendigen. Friderig Burggravii de Nurenpch. Henrici Marchionis de Burgau. Et Friderici Comitis de Zoler sigillis, cum subnotatis testibus jussimus communiri. Testes autem sunt, Fridericus Dux Austrie, & Stirie, Marchio de Baaden Meinhardus Comes Goritie Tyrolensis, Bertholdus Comes de Grafspach. Bertholdus Comes de Oeschenloh. Ulricus de Gundelfingen, & Degenhardus filius suus de Heilzstain, Fridericus, de Hasviach, Hermanus, Rudolfus, Fridericus, & Her manus de Hurnhaiy, Albertus Leuzmann Alberto de Prukkeberch. Otto de Puirhsel. Bruno de Risenburch. Kunradus, & Kunradus, Comites de Mosburg. Gebhardus de Wilhaij, Waldherus Pincerna de Limburch. Hainricus Camavius de Ravenspurg Volchmarus de Komnata, & Marquardus filius suus. Hainricus, & Kunradus Pincerne de Bintersterei. Eberhardus Dapifer de Walpurg. Bertholdus de Fronhofen. Kunradus Christophorus de Fluglingen. Hermanus de Haizenberg Arnoldus de Messenhausen. Grimoldus, Hainricus, & Kunradus de Prisingen. Hainricus, & Winhardus de Rorbach. Ulricus de Kamerberch, Otto de Frawenberg. Fridericus de Stauffeneke. Haintricus de Gsalfried, & alii quàm plures. Datum apud Augustam anno Domini Incarnationis millesimo ducentesimo LXVI. nono Kalendas Novembris.

Lit.

Lit. G.

Copia der von Kayser Rudolph dem I. ertheilten Confirmation über die von dem lezteren Herzog in Schwaben Conradino geschehene Vermächtnisse und Donationes aller Seiner angestammten Patrimonial-Lehen und andere Erb-Landen d. d. 1. Mart. 1272.

RUDOLFUS Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus universis Romani Imperii fidelibus. In perpetuum Longingitate temporis plerumque accidit, ut & gesta hominum, & contractuum efficacia in oblivionem veniant, licet initio utiliter, & necessario forent memorie commendanda, propter quod Scripturarum apices dubietalis scrupulos, & obtenebrate Reminiscentie caliginem sui claritate Luminis repellentes, meroris palpitationes invio ad directionis semitas dirigunt, obcecatósque ignorantie nubilo ad contemplandam veritatem actorum impertitis, & gerendorum à posteris illuminant, & serenant. Ea propter ne imposterum revocari valeat in dubium cujusdam Contractus donationis ab inclite memorie Chunrado illustris Regis Chunradi filio quondam divi Imperatoris Friderici Nepote fratre suo Avunculo illustri Principi Lodewico Comiti Palatino Rheni Duci Bavarie presentem paginam conscribi precepimus ad dictæ donationis memoriam sempiternam. donatio talis est. *Primo donavit, & tradidit ipse Chunradus predicto Avunculo suo memorato Duci Lodewico omnia bona Patrimonialia, videlicet oppidum Schongaw, Castrum Peuthengeu Ambergew. Curiam super montem. Curiam Stauffen, villam Eglingen, villam Durinhaim. Villam Mehringen cum toto Heubische. Castrum Schwabekke. Castrum & oppidum Werde. Castrum Tapheim novum forum cum toto officio Berngau, & novo Castro. Castrum Schennberg, que pro dote, & in dotem quondam sue Matri Elisabeth Sorori illustrium principum predicti Lodewici, & Henrici Ducum Bavarie à Patre suo Rege Chunrado fuerant assignata. Dein omnia alia bona sua sive essent patrimonialia, sive alia quecunque, que ad ipsum proprietatis titulo pertinebant; Insuper omnia bona feodalia.* Videlicet advocatiam Harspruhke & Vilsekke, Amberch. Aurbach. Cum Castro Hochenstein, & omnibus pertinentiis omnium predictorum tam in bonis quàm hominibus, que quondam Pater suus predictus Rex Chunradus à Babenbergense Ecclesia habuit infeodata, cessit, donavit, & tradidit, supra dicto suo Avunculo pleno jure. Nos itaque de favoris, & gratie plenitudine, quibus ipsum Palatinum Comitem Rheni, & Ducem Bavarie Lodewicum prosequimur, *juris beneficio sibi nihilominus suffragante omnem donationem, traditionem de predictis omnibus in ipsum factam, ratam & gratam habentes*, ipsámque approbantes auctoritate Regia presentibus confirmamus in evidens, & efficax testimonium rei

 gesta

geſte noſtrẽque confirmationis ſuperaddite preſens ſcriptum noſtri Sigilli munimine roborantes. Datum Hagenaugie anno Domini M. CC. LXXIII. in Kalendis Martij. Indictione ſecunda Anno Regni noſtri primo.

Lit. H.

Copia. Revers oder Erklärung Kayſer Friedrichs des III. Kraft deſſen des Durchlauchtigſten Chur-Hauſes Bayern Gerechtſame gegen alle Oeſterreichiſche privilegia ſicher geſtellet werden de d. 3. Februar. 1478.

Wir Friderich von GOttes Genaden Römiſcher Khayſer zu allen Zeiten / mehrer des Reichs / zu Hungern / Dalmacien / Croatien ꝛc König / Herzog zu Oeſterreich / zu Steyr zu Kerndten und zu Crain / Herr auf der Windiſchen March / und zu Portenawe / Graue zu Habſpurg / zu Tirol / zu Pfirt / und zu Kiburg / Margraue zu Burgawe / und Land-Graue in Ellaß / Bekennen ofentlich mit diſem Briefe / und thuen khundt allermenigklich / nachdem der Hochgeborne Ludwig Pfaltz-Graue bey Rhein und Herzog in Bayrn / Unſer lieber Oheimb uud Fürſte / und das Loblich Hauß Bayrn / von Unſern Vorfahrn / Uns und dem H. Reich / und ander Weiſe / mit menigen Gnaden / Freyheiten Priuilegien / alten Herkommen und Gerechtigkeiten / begabt und firſehen iſt / und aber durch Unſer Vorfahrn / und Uns in Königelichen und Kayſerlichen Würden / allerlai Freyhait Priuilegien und Beſtätung erworben / und außgegangen ſindt / die villeicht dem gemelten Unſerm lieben Ohaimb und Fürſten Herzog Ludwigen und dem Hauß zu Bayrn / an ſolchen Jren Gnaden Freyheiten Priuilegien alten Herkommen / und Gerechtigkeiten / Abbruch Verletzung und Schaden / bringen möchten / daß wir als Römiſcher Kayſer und des genanten Unſers lieben Ohaimbs und Fürſtens Herzog Ludwigs demietigen Bete willen / declarirt / geſetzt / georndt und erklärt haben / declariren / ſetzen / ordtnen / und erklären auch von Römiſcher Kayſerlicher

cher Macht / wissentlich in Crafft diß Brieues und wellen / daß solch obgeschriben Unser Vorfahrn und Unser Freyheit / Priuilegia und Confirmacion von wemb die erworben sein mochten / demselben Unsern lieben Ohaimb und Fürsten / Herzog Ludwigen seinen Erben / noch dem Löblichen Hauß Bayren / an den vorberirten Iren Genaden / Freyheiten / Priuilegien / alten Herkomen und Gerechtigkaitē / gantz kheinen Abbruch / Schaden noch Verletzung bringen / sonder sich derselben Irer Genaden / Freyheiten / Priuilegien / alten Herkommen und Gerechtigkeiten / Gebrauchen solten und mugen / Inmassen Sy sich der bißher gebraucht haben / von allermenigklich ungehindert / doch Uns und dem H. Reich / an Unser Obrigkait und Gerechtigkait / unvergriffentlich und ohnschedlich. Mit Uhrkundt dis Briefs besiglet mit Unser Kayserlichen Mayestat anhangenden Insigl. Geben zu Gretz an 3.ten Tag des Monats Febr. nach Christ. Geburthe 1478. Unser Reiche des Römischen im 38. des Kaysertumbs im 26. und des Hungarischen im 19. Jarn.

Lit. I.

EXTRACT

Aus dem von König Ferdinanden dem I. und denen beyden Herzogen in Bayern / Wilhelm dem IV. und Ludwig / verabredeten Ehe-Vertrag zwischen dem jungen Herzog Albrecht dem V. aus Bayern / denn der Durchlauchtigsten Ertz-Herzogin Königin / und Tochter Ferdinandens Maria d. d. 22. Aprill. 1535.

N. I.

Wir Ferdinand von GOtes Gnadn Römischer Khünig / zu allen Zeiten merer des Reichs / in Germanien / zu Hungern und Behem / Dalmacien / Croacien / und Slauonien ꝛc.

Khünig / Infant in Hispanien Ertz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundi / Steyr / Kherrndten / Crain und Wiertenberg ꝛc. Graue zu Tirol ꝛc. Und von denselben Gnadn / Wir Wilhelm / und Wir Ludwig Gebrueder / Pfaltz-Grauen bey Rheyn / Herzogen in Obern und Nidern Bayrn ꝛc. Bekhennen und thuen khundt allermenigelich / mit dem offen Briefe / daß auf des Allerdurchleuchtigisten / Großmechtigisten Fürsten und Herrn / Herrn Carln / des Fünfften Römischen Khaisers / zu allen Zeiten merer des Reichs / zu Germanien / zu Hispanien / beder Sicilien / Hierusalem / Hungern / Dalmacien / Croacien ꝛc. Khünigen / Ertz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgundi und Brabant ꝛc. Grauen zu Flandern und Tirol ꝛc. **Unsers lieben Brueders und HErrn / auch allergnedigisten Herrn / vorgepflegne Underhandlung / und sondern Beuelh / durch seiner Khaiserlichen Majestat verordnten Comissarien und Oratorn** / den Erwirrdigen Unsern lieben Andechtigen / und Hochwierdigen / Herrn Johann erwölten Ertz-Bischouen zu Lunden / und bestettigten zu Roschyllden ꝛc. Unsers besonder lieben und gueten Freundt / guetlich / und freundlich underredt / und unser bederseits / mit genuegsamen Gwallt / darzue verordnten Reten / In dem Namen des Allmechtigen / und zu Aufnembung / Merung / und Becrefftigung der Freundschafft / und Vertrawens / zwischen beder Heuser / Oesterreich / und Bairn / ain Heyrat / zwischen Unser vorgenannts Khünig Ferdinannden Tochter / Khünigin Maria / und Unser Herzog Wilhelms Sone / Herzog Albrechten / abgeredt worden / und hierüber ain schrifftlich Heyrats-Abred vergriffen / der Datum steet zu Lynntz / an Freytag den ailfften des Monats Septembris / im fünfzehenhundert / und vier- und dreyssigisten Jar / die von Wort zu Wort / lautt / wie hernach geschriben steet / Erstlich daß die Römisch-Kunigelich Majestat / gemelte Irer Majestat Tochter Maria / **oder Ain andere / souerr Sye sich mit dem Fürsten vergleichen wurde** / dem gedachten Jungen Herzog Albrechten / zu Bayrn / elichen zuuermäheln / zuesagen und versprechen / und derselben Irer Majestat Tochter zu Heyrat-Guet geben soll / funfftzikh tausent Gulden Reinisch in Münss / jeden Gulden / zu funfzehen Patzen zerechnen / und darzue zu ainer Haymsteur / und Besserung / auch funfftzikh tausent Gulden Reynisch / bemelter Werung / die angezaigten funfzikh tausent Gulden Heyrat-Guets / soll der Jung Herzog Albrecht / der Jungen Khünigin / mit funfftzikh tausent Gulden Reinisch / angezaigter Werung / Widerlegen / und

dane-

daneben für Morgen-Gab / zehen tausent Gulden / bestimben und geben / Doch ist fürnemlich bedingt / außgenomben / und diser Heyrat / darauff also abgeredt worden / mit der Condition, daß der gemellt / Herzog Wilhelms yetziger Sone / Herzog Albrecht / nach seines Vatters Tod / Regierender Herr und Landts-Fürst in Bayrn sein / und beleiben solle / und Herzog Wilhelm in Bayrn / solle sich yetzo für sich / und seiner Fürstlichen Gnaden / ander khunfftig Söne / so sein Fürstlich Gnad / die überkhomen würden / verschreiben und verbünden / daß der yetzig seiner Gnaden Sone / Herzog Albrecht / deme die Jung Künigin vermähellt wirdt / nach sein Herzog Wilhelms tödlichen Abgang / Allein Regierender Herr und Landts-Fürst sein / und beleiben solle / Und so seiner Fürstlichen Gnaden aunder khunfftig Söne Jre vogtbare Jar erraichen / daß sich dieselben der auch gleichermassen verbynndten und verschreiben / disen Herzog Albrechten Regierenden Herrn und Landts-Fürsten in Bairn / beleiben zelassen / * * * * *

* * Gegen solchem obbestimbten Heyrat-Guet / und Haimsteur / solle sich die Jung Khünigin / vor dem Beyschlaff / mit notdürfftigen Brieuen / und Verschreibungen / verzeihen alles Jrer Gnaden Vätterlichen und Müetterlichen Erbfaals / doch dergestalt / so der Mannlich Stamb des Hauß Oesterreich / darinn die Römisch Khaiserlich Maiestat sowol / als die Khünigelich Maiestat / mit beder Tail Mannlichen Stamen / für und für zeraitten / verstanden / und begriffen sein / abgieng / und es zu Töchtern khäme / daß alsdann Sy die Jung Khünigin / und Jrer Gnaden Erben / was Sy von Rechtswegen billichen Erben / gleich Miterben sein sollen / Gleicherweise / als ob Ainich Verzicht / nie beschehen were / welche Verzicht / durch den Jungisten Fürsten / neben seinem Gemahel ratificiert / und mit / oder neben Jrer Gnaden besigellt / und verfertigt werden solle / * * * * * **N. II.**

N.III. Soferr aber ain Tail disen Contract des Heyrats nit hallten / oder dem andern Thail Ursach geben würde / daß Er denselben nit hallten khundt oder möcht / so soll der also nit hellt / oder Ursach zum nit halten gibt / dem andern zu Peen verfallen seyn / und zalen zwaymalhundert Tausend Reynisch Gulden vorgeschribner Werung / on widersprechen / rc.

Lit. K.

EXTRACT

Aus König Ferdinandens des I. Testament d. d. 1. Junij 1543.

N.I. Wir Ferdinand von GOttes Gnaden Römischer Künig zu allen Zeiten merer deß Reichs / in Germanien / zu Hungern / Bohem / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien rc. Künig. Infant in Hispanien / Ertz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steür / Kerndten / Crain und Würtenberg rc. Graue zu Tirol rc. Bekhennen für Uns / unsere Erben / und Nachkhomen offentlich mit diesem Testament Libel-Brieff / und thun kund allermänniglich / Als Wir mit Christlicher innerlicher / und fleißiger Betrachtung zu Gemüt gefürt die Zergenglichkeit diser schnöden Welt / und daß auff disem Erdreich nichts bestendigs / noch bleiblichs / sondern alle Creaturen / und Ding sterblich / und erstörlich / auch nicht gewisers dann der Todt / und ungewiser / dann die Stund desselben ist / darum auch pillich all vernünfftig Menschen / und zu vorderist die Hochen Heupter / so auß Göttlichen Beuelch Künigreich / Land / und Leut zuregiren haben / all- und jed ihre Sachen bey iren gesunden Lebzeiten dahin richten / handlen / und verordnen sollen / damit nach Irem tödlichen Ableiben zwischen iren Erben / Nachkhommen / Landen / und Leüten all schädliche Spaltung / Uneinigkhait / Widerwill / Nachthaill / und Schaden so uil müglich / fürkhom-

khommen / und verhietet werde / derhalben Wür dann verrukbter Jaren ain Testament unsers lezten Wüllens auffgericht / und verfertigt haben / deß datum steet / und lauttet / beschechen / und geben in unser Stat Lynntz in Osterreich ob der Enns am Sibenzehenten Tag deß Monats Septembris nach Christi Gepurt Tausend Fünffhundert / und in dem Zway und Dreyssigsten / Unserer Reiche deß Römischen in dem Andern / und der andern aller im Sechsten Jahre. Und sich aber mitlerweill unsere Sachen mit glickhseeliger merung unserer liebsten Kinder / auch etlicher unserer Land / und anderer Sachen halber in mer Weeg verkhert / und verandert / daß Wir demnach bey gesunden Leib / guter Vernunfft / und Synnlichkeit auch mit zeitlicher Vorbetrachtung / guetem Rath / und rechten Wüssen obbestimpt unser hervor aufgericht Testament / aufgehebt / caßiert / entkrefftigt / und dagegen / diß unser neüe Testament Got dem Allmechtigen zu Lob / unser Seele zu Hail auch unsern Erben und Nachkhommen darzu allen unsern Künigreichen Fürstenthumern Landen und Leüthen zue Trost / Gueten / und Wolfart in dem allerbestendigisten Form / Maß / und Weise fürgenommen und aufgericht haben / aufheben / caßiren und entcrefftigen / fürnemen / und aufrichten auch hiermit wissentlich in Crafft dieß unsers Testaments Libel-Brieffs / also / daß angeregter unser hievorig Testament cassirt / von Uncrefften / und Unwirdten seye / und gäntzlich nicht gelten / noch würckhen / sonder disem unserm neüen Testament / und letsten Willen von unseren Erben / Nachkhommen / Underthanen / und sonst meniglichen in allen Puncten / Articuln, Maynung / und Begreiffung in allweeg gelebt / und nachgegangen / das auch war / fest / stet / und unzerbrochen gehalten / und dawider von jemand nicht gehandelt / noch gethan werden soll / in kein Wayß noch Weege / und so Wir 2c.

*

N. II.

Und nachdeme Uns der Allmächtige GOTT aus sondern seinen Gnaden mit trefflichen grossen Ehren / Königreichen / Fürstenthumben / und Landen begabet / Wür auch vermittels Göttlicher Gnaden / mit der Durchleuchtigisten Fürstin Frauen ANNA Römischen / zu Hungarn / und Böhaimb 2c. Königin / Ertz-Herzogin zu Oesterreich 2c. Unser freundlichen liebsten Gemahl in dem Stand

der Heil. Ehe erworben / und überkommen / und diser Zeit drey Söhne / und neun Töchter im Leben haben / benanntlich Maximilian / Ferdinandum, und Carln / Elisabeth / ANNA / Maria / Magdalena / Catharina / Leonora / Margarita / Barbara / und Helena / So ordnen / und setzen Wür / wie ohne das von GOTT und der Natur / und allen Rechten billich ist / vermelt Unser liebste Sün / und Töchtern / so Wür / wie ob lauth / jezt im Leben haben / und auch die / so Wür noch künfftiglich überkommen möchten / **zu Unsern unwidersprechlichen wahren / und rechten Erben / nach Unserm tödtlichen Abgang unsere Königreiche / Fürstenthumb / Land / und Leuth an mäniglichs Irrung / und Verhinderung erblich zu besitzen / zu regieren / zu niessen / und damit zu handlē / wie hernach folgt.** Nemblichen soll unser Sohn Ertz-Herzog Maximilian / als der ältist nach Unseren tödtlichen Abgang eintretten in die Regierung bayder unserer Königreich Hungarn / und Böheimb / dieselbigen mit allen ihren zugehörigen / und anhängigen Königreichen / Fürstenthumben / Marggraffschafften / Landen / und Leuthen erblich regieren / inhaben / besitzen / nutzen / und niessen / von den andern unsern Söhnen / und Erben daran ungeirret / und unverhindert. **Ob: und so fer aber bemelter unser Sohn Maximillian vor oder nach Unserm Absterben ohne Eheliche Leibs-Erben todts vergienge / alsdan soll unser Sohn Ferdinand / und im Fahl seines gleichmässigen Abgangs je der ältist unser Sohn zu erblicher Regierung obbestimter Königreich: und Landen ohne mäniglichs Verhinderung komen / und eintretten.** So vil aber unser Nider: Ober: und Vorder-Oesterreichische Erb-Land damit Wür vom Allmächtigen / und unsern lobl. Vor-Eltern begabt: deßgleichen auch unser Gerechtigkeit der Sechzig-Tausend Ducaten / Jährlichs / und Erblichs Einkommens / so Uns von Weyland unsern lieben Anherren König Ferdinanden von Hispanien seel. Gedächtnus im Königreich Neapls legiert / und verschafft: und von der Röm. Käyserl. Majest. unsern lieben Brudern / und Herrn auf gewisen Stucken verschrieben seyn / belangt / haben Wür gnädiglich / und Vätterlich zu Gemüth geführt / und betrachtet / welchermassen bey bemeldten unseren Lobl. Vor-Eltern weißlich herkommen / bedacht / und erhalten worden / daß Sy die Zerthei-

lung

lung unser Erblichen Fürstenthumben / und Lande je zu Zeiten verhütet / sondern dieselben durch einträchtige gemaine / und gesambte Regierung / oder Freundliche Außzaigung / ungethailt regiert / und versehen: dardurch dann sonder Zweiffels unser Lobl. Hauß Oesterreich an Würden / eeren / Landen / und Leuthen / sovil mehr stattlich aufgenomen / und sich von den Gnaden deß Allmächtigen also weit erbraitet hat. Demnach / und damit dann solch unseres Hauß Oesterreichs hergebrachte / und erlangte Hochheit / und Auffnehmen nach unsern Abgang / nitweniger dann bey unsern / und unserer Vorfahrern Zeiten erhalten / und nit geminderet / noch verringeret werde; So wöllen Wür unser liebste Süne aus rechter wahrer Treu gantz Vätterlich vermant / und ersucht haben / daß Sy unserer / und ihrer Elt Vorderen Fußstapten gehorsamlich / und gutwillig nachfolgen / und angeregete Zerthailung ihnen selbst / und ihren Landen / und Leuthen zu eere / Nutz / Trost / und Wolfahrt gleicher Weise umgehen / und vermeiden / sondern sich einträchtiger gesamter / ungetheilter Brüderlicher und fridlicher Regierung befleissen / und gebrauchen wollen; Insonderheit aber setzen / ordnen / und maynen Wür / daß zum wenigisten und in all Wege / alle Thaillung zwischen unserer liebsten Söhnen / sovil und lang / biß unser jüngster Sohn / so Wür nach Uns verlassen werden / das achtzehende Jahr seines Alters vollkommentlich erraicht / gar: und gäntzlich eingestellet / und verschoben werde. Und damit obbestimmt unser Erb-Lande mittler Zeit in beruheten Weesen / Frid: und gemach desto bekemmer regiert / erhalten / und beschirmt werden mögen; So ordnen / und wöllen Wür / wann Uns der Allmächtig / nach seinem Göttlichen Willen / auß diser Welt erfordert / daß alsdan nach unsern tödtlichen Abgang baide unser geliebte Söhne / Ertz-Herzog Maximilian, und Ertz-Herzog Ferdinand, deren baiden mannbahre Jahr nunmehro täglich herzunähen / für sich selbst / auch anstatt / und im Namen ihrer unmündigen jüngern Brüder / so Wür nach uns verlassen werden / all: und unser Nieder- Ober- und Vorder-Oesterreichische Land / samt allen ihren incorporirten / und anhängigen Fürstenthumē / Marggrafschafften / Landgrafschafften / Grafschafften / Herrschafften / Schlössern / Stättē / Leuthen / Güttern / Zöllen / Mautten / Aufschlägē /

Renten / Nutzungen / und Gilten / auch den obbemelten sechzig tausend Ducaten / Neapolitanischen Legats mit allen anderen ihren Zugehörungen / Gewaltsamen / und Herrlichkeiten / davon gäntzlich nichts außgenommen / als ohngetheilte Brüder / und Erben / gemainlich / glücklich / und treulich inhaben / regieren / verwalten / nutzen / niessen / und beschirmen / und also ihrer jüngeren Gebrüderen / und Schwesteren unserer Söhne / und Töchtern Vorgeher / Versorger / und Verweeser seyn / auch dieselben ihren eeren / Würden / und hohen Herkommen nach stattlich unterhalten sollen: Alles nach Römischer Kayserlicher Majest. und unser freundl. liebsten Gemahel Rathe / auch sovil und lang / biß unser jüngster Sohn / wie ob laut / das achtzehende Jahr seines Alters erraicht. **Wür wöllen auch bemelten unseren liebsten Söhnen ernstlichen auffgelegt / und eingebunden haben / all und jede Heuraths-Handlungen / und Abreden / so Wür in Zeit unsers Lebens etlicher unserer geliebten Töchteren halben / unsern Landen und Leuthen zu Gut / Nutz / und Wolfahrt angenommen / und bewilliget haben / oder noch annehmen / und bewilligen werden / gestracks / und ohne alle Widerred vestiglich zuhalten / und zuvollziehen** / und so sich aber zutragen / daß unseren lieben Töchteren / so Wür nach uns unverheurath verlassen / vor: oder nach Endung ihrer vogtbaren Jahre eheliche Heurath ihren Stand / uud Herkommen gemäß zustünden; alsdan sollen Sy durch bemelt unsere zween älteste Sün nach Röm. Kayserl. Majest. unser geliebsten Gemahel / auch unserer Königreich / und Erb-Lande Rath verheurath / und ihr jeden zu rechten Heurath Gut / Haimsteur / und für ihren gebührenden Vätter- und Mütterlichen Erbtheil / ainhundert tausent Gulden Rheinisch / und an Kleinoter / Klayder Silber-Geschürr / Haußrath / und anderen biß in zwantzig tausent Gulden werth / oder sovil Gelts darfür / nach unserer Söhn Gefallen / zu ehrlicher Abfertigung bewilliget / und erlegt / und der halbe Thail / von unsern Königreichen / und derselben incorporirten Fürstenthume / und der andere halb Thail von unsern Oesterreichischen Erb-Lande Einkommen bezahlt werden / darin Sy auch berührt unser Königreich / und Erb-Lande / um ihr Hülff / und Steur / wie von Alter Herkommen ansuchen mögen / die sich sonders Zweiffels gehorsamlich erzeigen werden / **mit welcher Haimsteur und Abfertigung / auch all: und jed unsern Töchern /**

be-

begniegich seyn / und sich dagegen aller Vätterlichen/ und Mütterlichen Erb-Gerechtigkeit gegen unsern Söhnen / auch der Kayserl. Majest. als gebohrnen Ertz-Hertzogen zu Oesterreich Sr. Majestät / und unsern mannlichen Leibs-Erben für / und für verzeihen sollen. Allermassen: und gestalt / wie es mit unseren liebsten Töchtern / so Wür bißhero verheurathet haben / und noch verheurathen möchten / gehalten worden / und bey unserm Hauß Oesterreich Loblich Herkommen / und gebräuchig ist. Und ob gleichwol von ainer oder mehr unsern Töchteren solche Verzicht / aus was Ursachen das wäre / nit geschähe / so sollen Sy doch gegen Entrichtung/ und Empfahung obbestimmter Haimsteur / und Abfertigung / von aller Vätterlichen / und Mütterlichen Erbschafft außgeschlossen/ und ihnen unsere liebste Söhne / ferner noch weiter nichts schuldig seyn rc.

***

N.III.

So ordnen und wollen Wür auch daß Unser Süne und Erben nach unserm Abgang unsrer freuntlichen Gemahl Irer liebsten Mutter / und Frauen / Sy verharre in ihrem Witwen Stant oder nit / Ir Heyrat-Guet und Vermächde / wie Irer Lieb solichs von Uns gewidmet / und verschriben ist / on all Einred / Verhinderung und Aufzug treülich entrichten / und volgen lassen / und dieweil gedacht unser liebste Gemahl unsers Künigreichs Behem und desselben zugehörigen Landen rechte Erbin ist / und aber solch Ir Erb-Gerechtigkait auff Uns verwendt hat / So wöllen Wir unserm Sun Ertz-Herzogen Maximilian als künfftigē Künig zu Behem aufgelegt haben/ daß Er sein Künigliche Regierung mit Rath bemelter unser liebsten Gemahel als seiner Frau Mutter / und berürter Chron und Lande Erbin füeren und handlen / und daneben Irer Lieb über Iren Gewidem und Vermächd / so Ir in unsern Osterreichischen Erb-Landen verschriben Järlich Irer Lieb Lebenlang zwanzig tausent Gulden Reinisch von und aus der Chron Behem und derselben anhengigen Lande Einkommen erlegen und bezahlen / auch derhalben Ir Lieb an sicher und gewisse Ort und Ende verweisen solle / damit Sy des gewiß sein/und Jarlich habhafft werden und bekhomen müge. Es sollen auch sunst unsere Sune unser liebste Gemahl / als Ihre getreüe Muetter und Frauen gantz gehorsamlich und treulich bevolhen

haben / Jr Lieb vor allen Unrechten und Gewalt beschüzen / und schirmen / Jnmassen Sy solches aus angeporner Natur zu thuen schuldig sein /

Und nachdem Wir gedachten unsern Sune Erz-Herzogen Maximilian / unbedacht daß Wir seiner Lieb als dem Eltisten unser Künigreich Hungern und Behem vermainen / von gleichmässiger Erbschafft unsrer Erbland nit ausschliessen / und aber daneben bedenckhen / daß ander unser Sune / nach unserm und unsrer liebsten Gemahl Abgang / bey bemelten zwayen Künigreichen / und sonderlich der Marrggrafschafft Märhren / und den Fürstenthumen in Slesien / und Lausniz Jr Erblich Zuespruch und Vorderungen / auch ersuechen und begern möchten / hierumb / und damit dann hierinn ain zimbliche Gleichheit gehalten / und unsere Jungere Süne destweniger beschwert werden / So wöllen Wir unserm Sun Erz-Herzog Maximilian aufgelegt haben / daß sich sein Lieb in den nächsten zwayen Jaren nach unserer liebsten Gemahel / oder so Wir Jr Lieb überleben / nach unserm Abgang mit unserm Sune Erz-Herzog Ferdinannen für sich selbst / und an statt seiner Lieb Jüngern Brudern obbestimpter Jrer Erbgerechtigkhaiten nach zimblichen Dingen Brüderlich vergleichen / und solche Vergleichung mit Römischer Kayserlicher Majestät / oder derselben Commissarien / deßgleichen auch bayder Kunigreich und unserer Erbland Stannde gemainen Rath fürgeen und beschehen solle rc.

***

N. IV. Begebe sich aber / daß nach dem Willen des Allmächtigen / unser freündliche liebste Gemahel / und all unsere Söhne ohne Ehelichen Leibs-Erben mit Todt abgiengen / welches GOtt der HErr lang gnädiglich verhüten wölle / so soll aus unseren verlassenē Töchteren Eine obbemelte Königreich Hungarn / und Böheim / sambt derselbigen anhängigen Landen als rechte Erbin innhaben / und besitzen / und wiewohl Wür verschiner Jahren den Ständen unserer Cron Böhaim aus Unwissenheit eine Recognition gegeben / daß die Töchteren bemelt Königreich Böheim nit erben sollen / so ist doch folgender Zeit in berührtes Unsers Königreichs Böheim alten Löbl Freyheiten / und sonderlich Weyland Kayser Carls Bull lauter und klar befun-

befunden worden / daß nach Abgang deß Männlichen Stammens die Königliche Töchtern deß Königreichs fähig seyn / und daß an Sie fallen soll.

Ermahnen und Ersuchen hierauf berührter unserer Königreich und Lande / und fürnemlich unserer Cron Böheim Stände / und Unterthanen ihrer Pflicht / daß sie in solchem Fahl allein unserer Töchter Eine / und sonst kein andern Herrn annehmen / noch erkennen / Derselben auch allen Gehorsam leisten / und ob Ihr als getreue Unterthanen halten wöllen 2c.

*

* *

N. V. Aber all unser österreichische Erblande Sy seyen Lehen oder aigen sampt allem Geschütz / Artalerey und Munition sollen dießmals nach Abgang unsers Männlichen Stamens an die Römisch-Kayserlich Mayestät unsern lieben Brudern / und seiner Mayestat mannliche Leibs-Erben erblich fallen / und khommen / und sunst niemand derselben Land-Rechte Erb-Fürsten und Herrn sein / Inen auch von unsern Underthanen die gepürliche Pflicht und Erbhuldigung / wie sich gepürt / gehorsamblich beschehen /

Dagegen sollen die Kayserlich Mayestat / oder derselben Eeliche Manns-Erben unsre geliebte Töchtern / mit dem hieobbestimpten Heyrat-Guet / und Vertigung wie oblaut / versehen / und abvertigen / und darzue von wegen der Erbschafften / so nit Lehen seyn / under bemelt unsre Töchtere / so vil dern ausserhalb dero / so zue unseren Kunigreichen khommen / und die besitzen würdt im Leben seyn / für all Ir Recht / Gerechtigkhait / und Anspruch / dreymahl hundert tausend Gulden Reinisch zugleich austailen / aber alle Clainater / Silbergeschirr und ander farende Hab / sollen unsern nachgelassenen Töchtern Erblich zuesteen / volgen / und beleiben / welche dan aus unsern Töchtern nach solcher Vertigung und Thaylung vor oder nach dem Sie verheyrat / on Eeliche Leibs-Erben Todts vergiengen / die sollen von den anderen Iren Schwestern / und derselben Kindern / wie sich gepürt / geerbt werden.

Ob sich dan aus Göttlicher Schickung zutruge / daß die Kayserl. Majestät unser lieber Bruder / und

 Herr /

Herr / auch ohne Männliche Leibs-Erben absturbe / oder nach derselben Ableiben Sr. Majestät Manns-Stammen vergienge / alsdan sollen unsere Oesterreichische Land fallen / und erben / an die Orth / und Ende / dahin sie von Recht / und Billichkeit wegen / gehören.

Lit. L.

EXTRACT

Aus Königs Ferdinandens Codicill de dato 4. Februarij 1547.

Wir mögen auch aus getreuer Vätterlicher Lieb nicht unterlassen / unsere freündliche geliebte Söhne zu erinderen / daß Wür vor Jahren umb den Anfang unserer Königl. Regierung unsers Königreichs Böheim / auf fleißig Anhalten unser Cron Böheim Stände / und aus Unwissenheit des rechten Grunds desselben unsers Königreichs Böheim Ständen eine offene verfertigte Urkundt geben / daß sie Uns aus freyem Willen zu ihren König gewöhlt / und angenommen hätten / aber verschiner Zeit / als in Besichtigung unsers Königreichs Böheim Freyheiten und Rechten unter andern / und sonderlich unsers Vorfahren Weyland Kayser Carl des Vierten hochlobl. Gedächtnus Bull lauter befunden worden / daß unser Königreich Böheimb alleweil vom Königl. Blut / Mann: oder Weiblich-Persohnen verhanden / zu der Stände Wahl nicht kommen mag / sondern an die überblibenen des Königl. Geblüts Persohnen fallen soll / so haben Wür mit ermelter unser Cron Böheimb Ständen sovil gehandlet / daß Sie Uns obberührt Urkundt / und Recognition wider heraus gegeben / und erkennt haben / daß solch Königreich nicht durch ihr Wahl / sondern durch rechte Erbschafft und Succeſſion an unser liebste Gemahel lobl. und seeliger Gedächtnus / als ihr Erb-Königin und Frauen gefallen / und Sie an Uns kommen seye / welches alles Ihren Lübden zuwissen / und sich darnach zurichten habe / Wür nutz / und gut seyn achten. Und nach dem Wür in vilbenannten unserm Testament gesezt / und geordnet

haben /

haben / wo all unser geliebte Süne ohne Eheliche Leibs-Erben (daß GOtt gnädiglich verhüten wolle) abgiengen / daß alsdan aus unsern Töchtern Eine unsere Königreich Hungarn / und Böheimb mit sambt derselben anhängigen Landen als rechte Erbin innhaben / und besitzen soll / so lassen Wür es noch dabey beruhen / und beleiben / mit diser angehefften lautern Erklärung / die Wür hiemit thun / daß in solchem Fahl bemelte unsere Königreich Böheimb / und Hungarn sambt ihren anhängigen Landen an unser älteste Tochter / so zu derselben Zeit im Leben seyn würdet / erben / und fallen soll / und dieweil Wür hievor in obberührten unserm Testament Vätterliche Verordnung / und Fürsehung gethan / wie unsere geliebte Töchtern alle ausgesteurt / und was Ihr jeder an Kleinotern / und fahrenden Haab gegeben werden soll / so lassen Wür es auch nochmahlen dabey bleiben / mit disem Anhang / und mehreren Verordnung / daß Wür auff mehr-benannter unser freundlichisten liebsten Gemahl seeliger / und lobl. Gedächtnus freundlichs Bitten hiemit setzen / ordnen / und wöllen / daß unser geliebten Tochter Catharina zehen tausent Gulden werth mehr / dann der andern unsern geliebten Töchteren einer von Uns verordnet ist / an fahrenden Haab / Kleinoter / oder Paarschafft gegeben / und entrichtet werden solle. Und nachdem Wür unsere geliebte Töchteren Annam / und Mariam deß verschinenen 46. Jahrs verheurath / aber Ihr Heurath-Gut nicht bezahlt / sondern zugesagt / und versprochen Ihren Liebden dasselb innerhalb zweyen Jahren dem nächst zu entrichten / so ist unser Vätterlicher freundlicher Will / und Befelch / wo Wür nach der Ordnung GOttes von Todtswegen abgiengen / ehe dann Ihren Lübden solch Ihr Heurath-Guth gäntzlich vergnügt wurde / daß unsere geliebte Söhne derselbigen unserer geliebten Töchter Heurath-Guth ohnsaumlich entrichten / und bezahlen / Wür ordnen / und wöllen auch / wo unserer geliebten Töchter einer / oder mehr zu Zeiten Ihrer Abfertigung / oder hernach in unserem Leben über Ihr Heurath-Guth an Kleinotern / und fahrender Haab nicht so vil gegeben wurde / als Wür ihr laut vilberührtes unsers Testament, und dann auch unser geliebten Tochter Catharina nach Außweisung dises unsers Codicills verordnet / und verschafft haben / daß nach unserem

tödtlichen Abgang unsere geliebte Sönne ihr jeder dasselbig vollkommentlich erstatten / und außrichten.

Lit. M.

EXTRACT

Aus dem von König Ferdinanden dem I. und Herzog Wilhelm dem IV. aus Bayern verabredeten Heyraths-oder Ehe-Vertrag zwischen Herzog Albrecht dem V. aus Bayern / und der Durchlauchtigsten Ertz-Herzogin Königin Anna. d. d. 1. Junij 1546.

N. I. Wür Ferdinand von GOttes Genaden Römischer Künig zu allen Zeiten merer deß Reichs / in Germanien / zu Hungern / Boheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien ꝛc. Künig. Infant in Hispanien / Ertz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyer / zu Kerndten / zu Crain / zu Lutzenburg und Wirtenberg / Ober- und Nider-Schlesien ꝛc. Fürst zu Schwaben / Margraue des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau / zu Herherrn / Ober- und Nider-Lausniz / Gefürster Grafe zu Habspurg / zu Tyroll / zu Pfierdt / zu Kyburg / und zu Görtz ꝛc. Land-Graf in Elsaß / Herr auf der Windischen March / zu Portenau / und zu Saling ꝛc. Und von denselben Gnaden Wür Wilhelm Pfalz-Graue bey Rhein / Herzog in Ober- und Nidern-Bairn ꝛc. Bekhennen offentlich und thun kundt allermeniglich mit disem Brieue / daß Wür dem allmächtigen GOtt zu Lob und Ehren auch zu Aufnembung / Merung und Becräfftigung der Freundschafft und Vertrauens / zwischen unser beeder Häuser Osterreich und Bairn / und zu unser beederseits Landten und Underthanen merer Ainigkeit / Aufnemen und Gueten / ain freundliche Gemahelschafft und Ee zwischen der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürstin Frauen ANNA / gebohrnen Königin zu Hungern und Beheim ꝛc. Erz-Her-

Herzogin zu Oesterreich / Herzogin zu Burgundi / zu Brabant / zu Steyer / zu Kherndten / zu Chrain / und Wirttenberg ꝛc. Gräuin zu Tirol / und Görz ꝛc. unser vorgenantes König Ferdinanden freundlichen lieben Tochter an ainem und dem Hochgebornen Fürsten Albrechten Pfalz-Grauen bey Rhein / Herzogen in Obern und Nidern Bairn ꝛc. unser Herzog Wilhelmen freuntlichen lieben Sone am andern Thail / In Nammen der Heiligen Trifaltigkait des Vatters / Sons / und Heiligen Gaistes abgeredt gemacht und beschlossen haben / Inmassen und gestalt wie hernach volgt / und dem ist also ꝛc.

*

Und hierauf haben Wür Herzog Wilhelm für Uns und für unsern Sone Herzog Albrechten bewilligt / daß bemelte unser liebe Tochter Künigin Anna / so bald Jr Lieb und bemelter unser Sone ainander die Ee in aignen Personen versprechen / ehe dann Sy beyschlaffen / sich gegen dem obbestimbten Heyrat-Guet und Haimbsteur mit nottürfftigen Brieuen und Verschreibungen verzeihen soll / alles Vätterlichen / und Müetterlichen Erbfals / **doch dergestalt / so der Mannlich Stamb deß Haus Oesterreich / darin die Römisch Kaiserlich Majestatt / als vil das Künigreich Hungern und desselben zuegehörigen Prouinzien und Land / auch das Erz-Herzogthumb Oesterreich und andere des Haus Oesterreichs Fürstenthumb und Land mit sambt irer Zuegehörungen antrifft** / sowohl als die obbemelte Römische Königl. Majestatt mit beeder Jrer Majestätten Mannlichen Stammen / für und für zu raitten verstanden / und begriffen seyn soll. **abgienge / und es zu Töchtern käme / daß alsdan Sy und Jrer Lieb Erben / souil bemelt Königreich Hungarn und desselben zuegehörigen Prouinzien / und gleichermassen das Haus Oesterreichs und desselben Fürstenthumb Landt und Leuth belangt / alles das zu erben / zuegelassen werden sollen / was Sy von Rechtswegen billich erben mögen..** Souill aber belangend ist / das Königreich Beheim und desselben incorperierte und zugehörige Landt und Leuth und ander unser und unserer freuntlichen liebsten Gemahel / der Römischen zu Hungern / und Beheim ꝛc. Kö-

N. II.

nigin Hab / und Güetter ligent und fahrende / so Wir jezo haben oder Wir und unser freuntliche liebe Söne / und derselben Erben Mañs-Personen khunfftiglich yberkhomen werden / der allerhalben soll sich bemelte unser Tochter Königin Anna / allein gegen Uns unseren Sönen / und derselben Erben Mannlichs Stamens Eelich geboren / verzeihen. Und wann sich gefuegte / daß Wir / unser Sön / und derselben Erben Mannlichs Stammens / abgiengen / und keiner mehr verhanden seyn wurde / alsdan sollen und mögen gedachte unser Tochter Königin Anna und Irer Lieb Erben / alles das erben / das ihnen von Rechts- und Billichkeit wegen zu erben zuesteet / gleicherweis als ob ainig Verzicht nie beschehen were. Und solchen Verzicht soll auch unser Son Herzog Albrecht ratificiern / genaue halten / und mit und neben seiner Lieb Gemahel besiglen und verferttigen.

N. III. Verrer und fürnemblich ist bedingt / außgenommen / und diser Heurath darauf beschlossen / daß unser Herzog Wilhelms obbemelter Son Herzog Albrecht / nach unseren Todt regierenter Herr und Lands-Fürst in Bayrn seyn soll. Darumb sollen und wöllen Wir Uns jezo für Uns und unser andere khunfftige Sön (ob Wür die yberkhommen wurden) verschreiben und verbündten / daß jeztbemelter unser Son Herzog Albrecht / gedachter Königin Anna Gemahel nach unsern tödtlichen Abgang / allein regierenter Herr und Lands-Fürst seyn und bleiben soll / und daß unsere andere khünfftige Söne so die Ire vogtbare Jahr erraichen / sich des gleichermassen auch verbündten und verschreiben sollen / disen unseren Sone Herzog Albrechten regierenten Herrn und Landts-Fürsten in Bayren bleiben zulassen.

Lit. N.

Lit. N.

Copia. Verzichts-Brief der Durchleuchtigisten Ertz-Herzogin Königin Anna/ Gemahlin des Durchleuchtigisten Herzogen Albrecht des V. aus Bayrn d. d. 5. Julii 1546.

WIr Anna von GOttes Genaden Pfalz-Gräuin bey Rein / Herzogin in Obern und Nidern Bayrn ꝛc. Geborne Khönigin zu Hungarn und Beham ꝛc. Erz-Herzogin zu Oesterreich ꝛc. Herzogin zu Burgundi ꝛc. Bekhennen offentlich für Uns / alle unsere Erben und Nachkhommen / und thun kundt allermeniglich / mit disem Briefe / Nachdem der Allerdurchleuchtigist Großmächtigist Fürst und Herr / Herr Ferdinand ꝛc. unser genedigister lieber Herr und Vatter / Uns zu dem Hochgebohrnen Fürsten Herrn Albrechten Pfaltz-Grauen bey Rhein / Herzogen in Obern und Nidern Bayrn ꝛc. unsern freuntlichen lieben Herrn und Gemahel mit seiner Lieb Herrn und Vatters / des Hochgebornen Fürsten / Herrn Wilhelmen Pfalz-Grauen bey Rhein / Herzogen in Obern und Nidern Bayrn ꝛc. unsers freuntlichen lieben Herrn Vatters und Schwehers / und unser selbs aignen gueten Willen / und Bewilligung / nach Göttlicher/ und der Heiligen Römischen Kürchen Ordnung vermählet / und zu ainem eelichen Gemahel gegeben / und Uns / für Uns angebürenden Erbtail so in den geschribnen Rechten Legittima genant würdt. und für alle unser Vätterlich und Müetterlich Erbfäll und Erb-Gerechtigkait zue Heurat-Guet funffzig tausent Gulden / zu funffzehen Pazen zerechnen / und darzue zu ainer Haimbsteur und Besserung auch funffzig tausent Gulden berürter Werung / von allen Irer Künigl. Majestät Kunigreichen/ und andern Irrer Majestät Fürstenthumben/ Graffschafften / Herrschafften / Landten und Leutten zugeben bewilliget / und zuegesagt / laut des Heurat-Briefs hierüber aufgericht. Und dan nun sein Khünigl. Majestät / bemeltem unserm freuntlichen lieben Herrn und Gemahel und Uns solche funffzig tausend Gulden Heurat-Guet / und die anderen funffzig tausent Gulden Haimsteur/ und Besserung obberürter Werung in gueter Münz yberantworten/ und bezallen lassen / und Uns dermassen genedigist und Vätterlich/ abgevertiget / darab der obbenant unser lieber Herr und Gemahel/

auch Wir guet benüegen haben / Dertwegen Wir sein Kunigl. Majest. derselben Erben und Nachkhommen solcher erlegten / und entrichten Summa Heurat-Guets / Haimsteur / und Legittima für Uns all unser Erben und Nachkhommen / frey / quitt / ledig / und loß zelen / und lassen / Darumb und dieweil Wir auch in **Crafft vorangeregter Heurats-Verschreibung** / Uns mit notturfftiglichen Briefen und Verschreibungen verzeihen sollen aller unser Vätterlich und Müetterlichen Erbfäll und Erb-Gerechtigkait / daß Wir demnach und in Crafft vorberürter Heurats-Verschreibung / und sonderlich auch mit Gonst / Wissen / und Willen obbemelts unsers Herrn und Gemahels Uns verzigen haben / und verzeihen Uns auch hiemit / aus wolbedachtem Muet / nach gehabten Rat / auch genuegsamen Bedacht / und mit rechter Wissenheit in Crafft diß Brieffs / für Uns / all unser Erben und Nachkhommen / aller unser Vätterlichen / und Müetterlichen Erb-Gerechtigkait / **Vorderung und Ansprach / die Wir bißher gehabt / und Wir / oder unsere Erben khunfftiglich erlangen / und haben mechten / zu dem Kunigreich Hungern / und dem Haus Oesterreich / und allen desselben Fürstenthumben / Landen / Leuten / und derselben Zugehörungen** / und das nit allain gegen obbemelltem unserm gnedigisten lieben Herrn Vatter dem Römischen Künig rc. sonder auch gegen Irer Königl. Majestät Brueder dem Allerdurchleuchtigisten Groß-Fürsten und Herrn / Herrn Caroln Römischen Kaysern zu allen Zeiten Merern deß Reichs in Germanien / zu Hispanien / beeder Sicilien / Iherusalem / Hungern / Dalmatien / Croatien rc. Künig / Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgundi rc. Graue zu Habspurg / Flandern / und Tyrol rc. **unserm genedigisten lieben Herrn und Vettern und Irer baider Kayserl. und Künigl. Majestät Kündern Erben und Nachkommen / so durch die Linien des Manns-Stammens von Iren Majestäten Eelich gebohren absteigen / und herkommen.** Aber des Künigreichs Behaim und desselben incorporirten und zuegehörigen Fürstenthumber : Land und Leut halben / sambt allen andern Aigenthumben / ligenden und varenden Haben und Güeter / so unser genedigiste liebe Herr Vatter und Frau Muetter yezo haben / und Sr. Majest. und unser freuntliche liebe Brueder / und Irer Liebden Erben khunfftiglich überkhommen mögen /

des

des alles verzeihen Wür Uns für Uns / unser Erben / und Nachkhomnien allain gegen obbemeltem unserm genedigisten lieben Herrn und Vatter der Röm. Künigl. Majest. und Irer Künigl. Majest. Sünen / und derselben Erben / und Nachkhommen / Mannlichs Stammens und Nammens / also das Wir alle unsere Erben und Nachkhommen von nun an / und zu ewigen Zeiten (alle dieweil alls obsteet Irer Kayserl. und Königl. Majest. Nammens und Stammens Erz-Herzogen von Oesterreich Manns-Personen im Leben seyn) nimmermer kain Vorderung / Ansprach noch Erb-Gerechtigkait darzue haben / suechen / noch Uns dero anmassen sollen / noch wellen / weder mit noch on Recht Geistlichen noch Weltlichen gar in kainen Weeg / und gereden / und versprechen für Uns / all unser Erben und Nachkhommen hiemit vestiglich bey unsern Fürstlichen Würden Ern und Treuen / disen vorgeschribnen Verzig / alles Vätterlichen und Müetterlichen Erbfalls / und so lang Irer Majestät Stam̃ens der Erz-Herzogen zu Oesterreich / Inmassen vorgeschriben steet in Leben und verhanden seyn / wahr / vest / und städt zuhalten / darwider nimmermer zethuen noch schaffen oder gestatten gethan werden / weder durch Uns selbs / noch yemand andern. Und hiewider sollen Uns all unsere Erben und Nachkommen nit helffen noch fürtragen / ainich Päbstlich noch Kayserliche Recht / noch auch ainicher anderer Königreiche und Landt-Ordnungen / Sazungen / und Gebreuch. Dann Wür Uns derselben aller und yeden / souill Sy Uns allen unsern Erben / und Nachkommen wider obgeschribnen unsern Verzig zu Hilff und staten khommen mechten / genzlich und gar begeben / und verzigen haben. Verzeihen Uns auch derselben auf genuegsamen derhalben empfangnen Bericht / und aus rechten Wissen / hiemit crefftiglich doch dergestalt / so der Mannlich Stam des Hauß Oesterreichs (darinen hochbemelte Kayserl. Majest. sowoll als unser genedigister lieber Herr und Vatter die Römis. Künigl. Majestät mit beeder thail Mannlichen Stammen / für und für zuraitten verstanden / und begriffen seyn soll) abgienge / und es also zu Töchtern kame / behalten Wür Uns allen unsern Erben

 und

und Nachkhommen hiemit lautter bevor an obbemeltem Künigreich Hungern/und desselben zuegehörigē Provintien und Landen / und gleichermassen an dem Erz-Herzogthum Oesterreich und andern des Haus Oesterreichs Fürstenthumben/ Landen und Leutten alles das zuerben / was Wir von Rechts und bemellts Künigreichs Hungern / und Haus Oesterreichs Privilegien/ Ordnungen und Gebreuch wegen / billich erben sollen/ gleicherweis als ob ainich Verzicht nie geschehen wäre/ Was und sovil aber das Künigreich Böhaimb und desselben zugehörige Fürstenthumb/ Land und Leut belanget / behalten Wir Uns auch hiemit außtruckenlich bevor. Wo unser genedigister lieber Herr und Vatter / der Römisch Künig / auch unser freuntliche liebe Brüeder und derselben Eeliche Mannliche Erben und Nachkhommen / Manns-Persohnen one eeliche Mannliche Leibs-Erben abgiengen / und Ir kainer mer verhanden wäre / das Uns unsern Erben und Nachkhommen/ unser Erb-Gerechtigkait / und Vorderung zue demselben Künigreich Behaim / und desselben zuegehörigen Landen / und Leuten / in allweg unversert und frey bevor steen soll / Alles das zu erben / was Wir von Rechts / Freyhait / und Gebrauchs wegen billich erben mögen. Alles treulich und ungeverlich / des zu warem Urkhundt / geben Wir disen Brief / mit unserm aigen anhangenden Insigel besiglt / und unser aignen Hand unterschriben / und zu merer Bestettigung obbeschribener Sachen / mit des vorgemelten unsers lieben Herrn / und Gemahels Herzog Albrechten anhangenden Insigl besiglt / und mit seiner Leibaignen Hand underzaichnet.

Und Wir obbemelter Albrecht von GOttes Genaden Pfallenz-Grave bey Rhein / Herzog in Obern und Nidern Bayrn ꝛc. Bekhennen sonderlich hiemit / daß diser Verzig / und alles was von der Hochgebohrnen Fürstin unser freuntlichen lieben Gemahel Pfallenz-Gravin bey Rhein / Herzogin in Obern / und Nidern Bayrn ꝛc. auch unser beeder Erben und Nachkhommen an disen Brief geschri-

ben

eobachteten gleichen

nde gesamter, und mit gleichen Rech-
richt-mässige Ausführung, daß
von Oesterreich nicht beobachtet

RUDOLPHUS II.

TUS Sapiens.
Söhnen a. 1355. die Verordnung,
der Jüngste, und der Jüngste wie
Eins bleiben solten, welche Verord-
einhellig bestättiget worden.

OTTO Audax.

ALBERTUS III. cum Trica.

R :en a. 1373. Leopold und Albrecht zur Theilung. Wo denn diesem,
Ens und in Steyer; Herzog Leopolden hingegen die übrige Lande
hlet. Weiter wurde a. 1376. von Herzog Leopolden bedungen, daß
so die Theilung ad partes æquales: so gar, daß auch die Haupt- und
n vorgenommene gleiche Theilung hat K. Wenceslaus pro majori
ogen in Oesterreich keinem ein Vor-Recht vor dem andern gebührete,

ALBERTUS IV.

Gle liche Länder-Theilungen geschehen: wobey jederzeit auf die
Zwen getheilt, und gleiche Regierung beliebt; wie in oben ange-
führ

rodigus.
1. Und als Käys. Friedrich
r sich eines Vertrags, wo die
53. 1458. bekam K. Friede-
Theil von Kärnthen und Tyrol.
eder alles bekam.

ALBERTUS V. R. Käys.

LADISLAUS
Posthumus.

FERDINANDUS I. Röm. Käys.

Monarchie samt denen Niederlanden erhalten, trate er seinem Herrn
30. alle die Teutsche Oesterreichische Lande pleno jure ab; also, daß

CAROLUS.
in Steyermarck.

rst-Geburt getrauete Er sich gegen die bisherige Observanz, darinnen
Wa Antheil am wenigsten ertragen.
nicht

FERDINANDUS II. R. Käys. LEOPOLDUS.

R noch zu mercken, daß als Herzog Ferdinand in Tyrol a. 1595. ohne Suc-
Die standen: da Jene selbige unter einem Haupt zu regieren verlangt: Diese
cessi eiteratas divisiones beym Hauße Oesterreich aufgehebt, und die Thei-
hing aximiliani II. Manns-Stammes beliebt wurde.
lung

ben steet / mit Irer Lieb wolbedachtem Muet / rechter Wissenheit / und guetem Willen / auch mit unserm Vorwissen / und Bewilligung / fürgenommen und beschechen ist. Wir gereden / und versprechen auch bey unsern Fürstlichen Würden und Eeren im Wort der Wahrheit / solchen Verzig als obsteet angenem / vest / und unverbrüchentlich zu-halten / und darwider nimmermer zuseyn / zuthuen noch gestatten ge-than werden / in kain Weis noch Weg / wie dan solchs auch in dem Heurats-Brief ansenckhlich bewilliget worden / und Wir zuthuen verschriben seyn / on alle Geuerde / des zu wahren Urkundt haben Wir disen Verzig-Briefe mit unser aignen Hand underschriben / und unser Fürstlich Insigl neben bemelter unser lieben Gemahel Sigl thuen hangen an disen Briefe. Beschechen und geben den fünfften Tag Julii Anno ꝛc. im Sechs und Vierzigisten.

Lit. O. Ist die beyligende Tabell, deren Oesterreichi-schen Theilungen.

Lit. P.

EXTRACT

Aus dem Oesterreichis. und Bayrischen Vertrag de dato 11. Septemb. 1534. vid. Cod. Aust. Tom. II. pag. 106. & 108.

N. I.

Betreffend alle Compromiss und Außtrag: ist durch deß Kayserl. Herrn Oratoris zwischen beeder Theil Räthen und Gesandten beschlossen / bewilliget / und von ihnen angenommen; Also daß zwischen Röm. Königl. Majestät / und deß Fürsten zu Bayern Compromiss oder Außtrags halben nothdürfftige Verschreibungen aufgericht / und darinn mit lautern Worten begriffen worden / wie hernach folgt: Nemlich / daß hinfüran keiner nach desselben Land-schafften den andern / oder seine Landschafften wider alt-löbl. Her-kommen / Gebrauch / und Recht beschwären / befechten / oder bekrie-gen / noch in Widerwillen wachsen / oder betrüben in kein Weis / sondern ein Theil gegen den andern für Spruch / An-

forderungen / oder Gerechtigkeit gewinne / oder zuhaben vermeinte / sollen anderer Gestalt nicht gesucht / erfordert / oder gerörtert werden / wie hernach geschriben und außgedruckt wird rc.

N. II. So ist auch weiter durch *** hochgedachte Röm. Königl. Majestät / und der Fürsten zu Bayrn Gesandten und Räthe zu beeden Theilen vor dem Herrn Kayserl. Oratore bewilliget / geschlossen und angenommen / daß dise Einigung aller Außträg beständig seyn und bleiben soll: Nemblich auf beeder Theil / das ist die Römische Königl. Majestät / und Herzog Wilhelms / und Herzog Ludwig zu Bayrn / und derselben Königl. Majestät / und Fürsten beederseits Kindern von Mannlichen Stammen die Regierende Herrē der Nidern und Vordern Oesterreichischen Landē / Fürstlichē Grafschafft Tyroll / und des Lands Bayern sein Leben lang / und hierin die andere Fürsten Geist und Weltliche / so beederseits seyn / und nicht regieren wurden / außgeschlossen seyn und bleiben / rc.

EXTRACT

Aus Kayser Carl des V. Privilegio vor das Ertz-Hertzogliche Hauß Oesterreich de dato 8. Septemb. 1530.

N.III. Der älteste unter denen Hertzogen soll die Herrschafften des Landes haben / und nach ihm sein ältister Sohn erblich / doch also daß es von dem Stammen des Bluts nicht komme / und das diß Ertz-Hertzogthum nimmer getheilet werden soll / wo aber bemelte Fürsten / ohne Erb-Söhne abgiengen / so soll das Ertz-Hertzogthumb und seine Lande auf seine ältiste Tochter verfallen / der Erz-Herzog hat Macht seine Land zuverschaffen und geben / wem er will / so er / daß GOTT verhüte / ohne Erb-Kinder abgienge / und soll daran durch das Reich nicht verhindert werden.

Ex-

EXTRACT

Aus Kaysers Ferdinanden II. Testament v. A. 1621. sub fin.

Deßgleichen ist auch für das dreyzehente unser gantz Vätterliche Mainung / Verordnung / und Befehl / daß das jenige / so aus unsers Herrn Ehe / Weyland Kayser Ferdinand / und unsers geliebsten Herrn Vatters seeligsten Angedenckens / hinterlassene Befehlen / Testamenten / und Codicillen noch nit vollzogen / mit dem ehisten in das Werck gericht / und aus Mangel dessen / unserer Erben / und Kinder Gewissen nit beschweret werde. N.IV.

Lit. Q.

Copia. Theilungs-Tractat / welchen Kayser Leopold zwischen seinen beyden Söhnen Joseph Römischen König und Carln König in Spanien aufgerichtet den 12. September 1703.

NOs LEOPOLDUS Divina favente Clementia electus Rom. Imperator semper Augustus, tot. tit. Notum testatúmque facimus: Cùm per mortem pientissimæ memoriæ Serenissimi quondam, & Potentissimi Principis Domini CAROLI II. Hispaniar. & Indiar. Regis fratris, & Nepotis nostri carissimi, omnia ab illo possessa regna & ditiones ad nos hæreditario jure pervenerint; nos tamen seriò perpendisse, quàm difficile sit, tot, & tam longè dissitas provincias, simul cum aliis regnis & provinciis nostris hæreditariis ab uno Principe sic gubernari, ut his præsertim temporibus communis Europæ salus, & cunctorum nostrorum subditorum utilitas efflagitat. Maturè præterea consideravimus, cum modernæ res Hispanicæ ita comparatæ sint, ut Regis sui præsentiam quantociùs requirant, non solum nos multifariè impediri, quo minùs illuc nos statim conferamus, sed nec filium nostrum dilectissimum primogenitum, Serenissimum Regem Rom. & Hungariæ JOSEPHUM, ad quem post nos omnis Successio nostra primo jure pertinet, istud nunc iter arripere, & ab Imperio Romano, Regnísque nostris & provinciis Austriacis abesse posse. Non minùs ob oculos nobis posuimus, quæ jam à teneris unguiculis in altero nostro filio perdilecto Serenissimo Archiduce CAROLO indoles

doles emicuerit, talis nimirùm, qualis eos, quos divina ipsa Benignitas concessit natales, deceat, quam etiam progredientibus annis omni virtutum se, & domibus unde ortum trahit dignarum genere excoluerit, & quod jam ea ætate sit, ut divino auxilio præeunte, accedente fidelium Ministrorum Consilio & ope, populis â Deo sibi concreditis laudabiliter præesse queat. Non potuimus denique pro certissimo approbantis, ducentis, & secundantis divinæ voluntatis indicio grati non agnoscere, & venerari, quod & primogenitus noster Serenissimus Rom. Rex hujus sui fratris amantissimi incrementa pro suis reputet, & hic communibus non modò populorum Hispaniæ ditioni subditorum, sed totius penè Europæ votis ad Hispanicam capessendam Monarchiam destinetur, & invitetur, eúmque ad finem assequendum â plurimis potentia, & justitia fulgentibus statibus nulli sumptui aut operæ etiamnum parcatur. His igitur aliisque permoti gravissimis rationibus in Nomine SS. & individuæ Trinitatis, consentiente, & adstipulante, & promovente dilectissimo filio nostro primogenito Serenissimo Rom. & Hungariæ Rege JOSEPHO, cessimus, & assignavimus, cedimus & assignamus, virtute præsentium litterarum omni meliori modo, & quam firmissimè id fieri possit, eidem filio nostro secundo genito Serenissimo Archiduci CAROLO, ejúsque posteris ex legitimo matrimonio nasciturís, non qualitercunque legitimatis, aut legitimandis, universam Monarchiam Hispanicam, omniáque ad eam pertinentia, ubicunque sita Regna, & provincias, unáque Belgium quod Catholicum audit, & ad Serenissimam Domum nostram Austriacam antiquo jure spectat, illíque, & illis plenam, & absolutam suo nomine omnes easce ditiones adipiscendi; possidendi, regendi, & gubernandi tribuimus facultatem, ea planè ratione, iisque titulis, & prærogativis, quibus defunctus Rex CAROLUS II. eas possedit, tenuit, rexit, & gubernavit, aut possidere regere, & gubernare potuit, aut debuit; nosque ipsi aut dilectissimus filius noster primogenitus potuissemus, aut debuissemus, *salvo semper evenientibus casibus totius Serenissimæ Domûs nostræ Successionis jure, & ordine, observatis quoque ubivis cujusque populi privilegiis, quæ illibata penitùs quibusvis cupimus.* Reservamus etiam Nobis, & Successoribus Nostris Rom. Imperatoribus, & Regibus, Sac. Rom. Imperio, omnia Imperii jura in illas provincias, quæ præcedentes Reges Hispaniæ sub quacunque qualitate ab Imperio acceperunt, filiúsque noster Serenissimus CAROLUS III. accipiet, & possidebit, non secùs ac si speciatim hic singula expressa fuissent, quæque adeò idem conservare, & suo quævis loco, & tempore in effectum deducere omninò tenebitur. Volumus similiter, & eam porrò huic cessioni seu translationi conditionem dicimus, ut filius noster carissimus Serenissimus Rex CAROLUS III. omnes conventiones ratas habeat, atque jam ratas habuisse censeri debeat, quas ad vindicandam, & in illum transferendam Hispanicam Successionem fecimus, seu inivimus, & ad eas implendas suo se nomine disertè obstringat, ac jam obligatus censeatur, fidémque â nobis datam reaptè liberet, atque nos filiumque nostrum Regem Rom. JOSEPHUM, & illius posteros eâ de causâ securos & indemnes præstet, perindè ac si omnes istæ conventiones & præstationes hic sigillatim descriptæ essent. In horum omnium testimonium & majus robur nos unà cum filio nostro Dilectissimo Serenissimo Rom. Rege JOSEPHO, non tantum præsentes has litteras manibus nostris subscriptas, sigillis nostris munivimus, & carissimo filio nostro Serenissimo CAROLO III. Hispaniarum, & Indiarum Regi tradidimus, ab eóque vice mutua aliud acceptationis Instrumentum, cui hoc Instrumentum verbotenùs insertum est, recepimus, sed & de eorum tenore semper observando, ac omnibus viribus propugnando nos amboque filii nostri pro

nobis,

nobis, omnibus posteris nostris verbo Imperiali & regio, juréque jurando corporaliter præstito fidem nostram quàm solemnissimè adstrinximus, nullo unquam tempore aut modo â nobis aut aliis infringendam omni quorumlibet qualicunque contradictione, exceptione generali & speciali restitutione, dispensatione, & absolutione etiam Pontificia, aliisque beneficiis legis, seu consuetudinis, aut nominis perpetuò exclusis. Actum præsentibus præcipuis Aulæ nostræ Cæsareæ Proceribus, aliisque Consilariis sanctioris nostri Consilii status, Viennæ, die 12. Mens. Sept. Anno â partu Virgineo. 1703. Regnorum nostrorum Romani 46. Hungarici 49. Bohemici verò 47.

Et Nos JOSEPHUS DEI Gratia Rom. ac Hungar. Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ Rex, tot. tit. testamur, & profitemur omnia superiùs descripta ab Augusto Domino, & Parente nostro summè venerando, nobis maximè volentibus, assentientibus, & una cedentibus decreta, acta, & cessa esse; assentimur etiam, & cedimus pro nobis, & posteris nostris omni meliori, quo fieri possit, modo, verbo æternæ veritatis, & Regio, additóque Corporali Sacramento, promittente, nos omnia, & singula exactissimè servaturos, nec iis unquam contraventuros, aut aliis id permissuros esse, abolitis omnibus quibuslibet exceptionibus aut beneficiis contrariis, undecunque aut quomodocunque provenientibus, etiamsi eorum jure vel consuetudine singularis mentio vel amplior renunciatio fieri debuisset. Viennæ die & Anno expressis.

LEOPOLDUS manu propria. (L.S.)
JOSEPHUS manu propria. (L.S.)

Nos, cùm cessionem istam, tum additas conditiones gratissimo animo acceptâsse, sicut hisce acceptamus, pro nobis & omnibus posteris nostris, regio verbo promittentes & tactis SS. Scripturis jurantes nos, & ipsos omnia & singula accuratissimè custodituros, & optima fide impleturos, illis nunquam contraituros, aut ut ab aliis contraeatur passuros, & si quæ ulterior aut interata, vel sæpius repetita, licet non necessaria confirmatio â nobis posterisve nostris quibuscunque, nostrisque Regnis, & Provinciis quandocunque postuletur, eam quoque daturos, & ut quam solemnissimè expediatur curaturos esse, omni qualicunque tergiversatione, generali vel speciali exceptione, restitutione, & absolutione cujusvis Ecclesiasticæ aut sæcularis potestatis, etiam Pontificia aliisque beneficiis contrariis quibuscunque perpetuò exclusis. Ita nobis, posterisque nostris summa divinitas semper propitia sit, uti cupimus felicissimis & florentibus Regnis & Provinciis â Serenissimis Parente, & fratre nobis ea fiducia ultrò concessis. Actum præsentibus præcipuis Cæsareæ Aulæ proceribus aliisque suæ Majestatis Consiliariis Sanctioris Consilii status. Viennæ die 12. Mens. Sept. Anno â Nativitate Christi Domini & Salvatoris nostri 1703. Regnorum nostrorum primo.

CAROLUS. (L.S.)

Præsentes fuêre Eminentissimus & Celsissimus &c. &c. Dises Diploma kan weiter in extenso nachgesehen werden in Monf. Lamberty Memoires negatiations, traitez et resolutions d'etat pour servir a l'Histoire du XVIII. siecle tom. II. p. 518. seqq.

Lit. R.

Copia. Römis. Kayserl. Majestät Carl des V. Ubergab der Vorder-Oesterreichischen Landen im 1540.

Wür Carl der Fünfft rc. Bekhennen / als Wür Uns verschinner Zeit mit dem Durchleuchtigisten Großmechtigisten Fürsten Herrn Ferdinanden Römischen / zu Hungarn und Böheimb König / Infanten zu Hispanien / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Steür / Carndn / Crain / Grafen zu Tyoll / unsern freuntlichen lieben Bruedern einer freuntlichen Brüederlichen Erbthaillung verglichen / und aufgericht / darinen unter anderen abgeredt / und fürsechen ist / daß sein Lieb / die Lande im Elsaß gelegen / als nemblich das Landt-Grafthumb im Elsaß / das Preisgau / Sunckhäu / und Pfierdt / mit allen derselben Lande Zue- und Eingehörung / ihr Lebenlang innen haben / und nach Sr. Liebden tödtlichen Abgang / dieselben Landen widerumb auf Uns und unsere Erben / und Nachkommen fallen sollen / wie dann solches alles in obberierter Erbthaillung mit weitherer Ausführung aigentlichen begriffen ist / daß Wür Uns jezo mit obberürten unserem freuntlichen lieben Bruedern dem Römischen rc. König verglichen / Uns Sr. Lieb bewilliget haben / und thuen das hiemit für Uns / und unsere Erben / und Nachkommen / in allerbesten Formb / und Gestalt / wie das am cräfftigisten / und beständigisten seyn / und beschechen soll / kan / und mag / also Sr. Liebden die obberürten Landt-Grafthumb in Elsaß / das Preisgau / Sunckhau / und Pfierdt / Inhalt / und Vermög der obberürten Erbthaillung Jr Lebenlang inhaben / und nach Sr. Liebden tödtlichen Abgang (den der Allmechtige geruche zuuerhietten) sollen dieselbe Lande mit allen derselben Nuzungen / Zue- und Eingehörung / nichts dauon außgenommen / noch hindangesezt / wie gedachter unser lieber Brueder der Römisch König / der bißher und noch inhat / auf Sr. Liebden Eheliche Leibs-Erben / und Nachkommen / und sonst allermeniglich unverhindert. Wür verzeichen Uns auch hierauf für Uns / und unsere Erben / aller Gerechtigkeit / Anspruch und Forderung / die Wür / oder unsere Erben und Nachkommen zu gemelten Landen / in Crafft obberierter Erbthaillung / oder sonst in anderweg hetten / oder haben / und gewünen möchten / gereden / und versprechen bey unseren Kayserl. Würden /

den / und im Wort der Wahrheit / solches alles stett / vest / und unverbrochenlich zuhalten / und zuvollziehen / und darwider nichts zuhandlen / zuthuen / noch fürzunemmen / in keinerley Weis ; Mit Urkundt dises Briefs / mit unserer aigenen Hand unterschriben / und unserem Kayserl. anhengenten Insigl besiglet. Geben in unserer Statt Gendt in Flandern am 7.ten Tag May nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im 1540.isten Jahr.

Lit. S.

Kayserliches Commissions-Decret de dato Regenspurg den 18. October 1731. die Guarantie der Erb-Folge des Durchleuchtigisten Ertz-Hauses Oesterreich betreffend.

Mit Beylagen N. I. biß VI.

VOn der Römischen Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen / geben Se. Hoch-Fürstl. Gnaden Herr FROBENI FERDINAND, Gefürsteter Land-Graf zu Fürstenberg / Graf zu Heiligenberg und Werdenberg / des Heil. Röm. Reichs Fürst / Ritter des guldenen Vließes / der Röm. Kayserl. Majest. würcklicher Geheimer Rath / und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versamblung Gevollmächtigter höchst-ansehentlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen allhier versambleten fürtrefflichen Räthen / Bottschafften und Gesandten / hierdurch zu vernehmen :

WAs zu Erhaltung und Bevestigung des allgemeinen Ruhe- und Wohlstandes von Ihro Kayserl. Majest. seit Dero angetrettenen Kayserl. Regierung mit ohnermüdet-Reichs-vätterlicher Sorgfalt beschehen seye / und daß bey allerhöchst-Deroselben die Handhabung einer gleichen Waag-Schaal in Europa, nebst Verthäti-

thätigung des Reichs Hoheit / Ansehens / und Gerechtsame allen anderen Erwegungen jederzeit vorgedrungen habe / ein solches hätte der Sachen bisheriger Verlauff sattsam zu erkennen gegeben / und würde sonder Zweifel Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs aus denen von Zeit zu Zeit an die allgemeine Reichs-Versamblung erlassenen Kayserl. Commissions-Decreten noch wohl erinnerlich seyn.

Da nun die Göttliche Allmacht solch-Jhro Kayserl. Majest. gerechteste Absichten dergestalten geseegnet / das jenes / wo Gefahr ob dem Verzug vorhanden ware / durch den mit des Königs von Groß-Britannien Majest. unterm 16.ten Martii jüngsthin geschlossenen Tractat, und was deme gemäß / seithero weiters erfolget ist / zulänglich besorget / anbey ein guter Grund zur Abwendung dessen geleget worden / wohero vorerwehnter Ruhe- und Wohlstand / nebst der damit gantz genau verknüpfften gleichen Waag-schal in Europa für das zukünfftige einen Anstoß hätte leiden dörffen ; So wäre nunmehro auch billich dahin zu gedencken / das jenes / worzu ein so guter Grund sich bereits gelegt befände / durch einen allgemeinen Reichs-Schluß die erwünschte Vollkommenheit erreiche.

Zu solch-heylsamen Ende hätten Jhre Kayserl Majest. entschlossen / dero Verlangen wegen der Guarantie der in ihrem Durchleuchtigsten Ertz-Hauß eingeführten / und von allerhöchst-Deroselben / laut Anschlusses unter dem 19. Aprilis Anno 1713. erklärten Erbfolgs-Ordnung dem gesamten Reich zu eröffnen / in der gäntzlichen auch gnädigsten Zuversicht / daß gleichwie die Macht Dero Ertz-Hauses forthin zur Vormauer der Christenheit / anbey darzu dienen würde / die Freyheit Europæ, und bevorab des Jhro Kayserl. Majest. so hoch angelegenen werthen Vatterlands / gegen alle frembde Eingriffe / und widrige Unternehmungen kräfftigst zu verthätigen ; Also auch ein jeder Patriotisch-gesinnter Reichs-Stand unschwer erkennen / und behertzigen werde / daß von unzertrennter Erhaltung solcher Macht seine selbst eigene nebst der allgemeinen Sicherheit / und Wohlfahrt abhange. Jhro Kays. Majest. wäre es hierunter umb keine Vergrösserung dero Ertz-Hauses / sondern umb die allgemeine ungeschmählerte Erhaltung derer von GOtt Jhro verlihener und dermahlen besitzender Erb-Königreich- und Landen für sich / dero Erben / und Nachkommen / beyderley Geschlechts zu thun / Worgegen umb so weniger einiges Bedencken obhanden seyn könnte / als die Erbfolgs-Ordnung / deren Gewährung anverhoffet würde / in dero Ertz-Hauß seit etwelchen Jahr hundert mit des Reichs Vorwissen erworbenen

kund-

kundbahren Privilegiis, und Freyheiten / auch dessen Erb-Verträgen bestens gegründet wäre / annebenst durch die darauf sich beziehende / und hierunter gleichfalls anschlüssige Eydliche Verpflichts- und respectivè Acceptations-Urkunden bestärcket / auch mittels mannigfaltiger so wohl von auswärtigen Mächten / als von denen vornehmsten Ständen des Reichs ins besondere bereits geleisteter Guarantien dergestalten bevestiget sich befände / daß / wann zu so vielen geheiligten Banden der menschlichen Gemeinschafft annoch ein gewüriger Reichs-Schluß käme / nicht leicht jemand dargegen etwas zu unternehmen sich getrauen würde. Es gereichete also die anverlangte Guarantie zu niemands Nachtheil / wäre allein auf die Verthätigung des Seinigen und keines Menschen Beleydigung angesehen / mithin so wenig weit aussehende Folgen dahero zu befahren / daß vielmehr / umb allen Weiterungen zu begegnen / kein füglicheres noch sicherers Mittel als offt-erwehnte Guarantie ausfindig zumachen stünde / wo hingegen / zum Fall einige Vorsichtigkeit hierunter verabsaumet / und denen / so etwann widrige Absichten führen mögten / die mindeste Hoffnung / darmit auslangen zu können / übrig verbleiben solte / Churfürsten / Fürsten / und Ständen des Reichs nicht wohl verborgen seyn könnte / daß derley gewaltige Zerrüttung in- und ausser Reichs / und zwar nicht ohne besorglichen Umbsturtz dessen innerlicher Verfassung dahero erwachsen dörffte / ein jeder auch wider Willen Theil zu nehmen sich nicht würde entschütten können.

Gleichwie nun alles dieses so gar von auswärtigen umb die allgemeine Wohlfahrt besorgten Mächten bereits erkannt worden wäre; also versehеten sich Ihre Kayserl. Majestät umb so ehender / und unzweifentlicher zu derer Churfürsten / Fürsten und Ständen Patriotischen Eyfer / daß Sie offt-erwehnte Guarantie der in Ihrem Ertz-Hauß eingeführten / und von allerhöchst-Deroselben unter dem 19.ten Aprilis 1713. erklärten Erbfolgs-Ordnung auf gleiche Arth und Weise / als es von der Cron Engelland vermög des - der allgemeinen Reichs-Versamblung vorhin mitgetheilten Tractats vom 16.ten Martii dieses Jahrs beschehen ist / auch von gesambten Reichs wegen übernehmen / mithin durch Ihre auf dem Reichs-Tag anwesende fürtreffliche Räthe / Bottschafften / und Gesandte Dero dahin abziehlenden allerhöchsten Verlangen und Gesinnen wohlmeynend beystimmen würden.

Dessen sich dann Ihre Kayserliche Majestät als eine Zuruck-Gaab für die viele Lieb / Neigung / Hulden und Gnaden / wormit

Sie sammentlichen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs jederzeit beygethan gewesen / und forthin beygethan seyn würden / gantz sicher getrösteten / und die hierunter Ihro und Dero Durchleuchtigisten Ertz-Hauß wiederfahrende willfährige Bezeugung gegen alle insgesambt / und jedem ins besondere Danck-nehmig zu erkennen / ohnvergessen seyn würden.

Höchst-ermelte Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden verbleiben des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten / und Ständen fürtrefflichen Räthen / Bottschafften und Gesandten mit freund- geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 18.ten Octobris 1731.

(L.S.) Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

Beylagen.

N. I. Ihro Kayserl. Majest. haben auf den 19. April 1713. umb 10. Uhr allen Dero allhier in Wienn anwesenden Geheimen Räthen an dem gewöhnlichen Orth zu erscheinen ansagen lassen; Als nun die bestimte Stund herbey kommen / haben sich Ihre Kayserl. Majest. in Dero geheimen Raths-Stuben unter den Baldachin begeben / und vor den gewöhnlichen Kayserl. Tisch gestellet / darauf auch Dero geheime Räthe und Ministros hinein beruffen: Diese seynd in ihrer Ordnung eingetretten / und jeder an seinem Orth stehend geblieben. Als (Tit.) Printz Eugenius von Savoyen Fürst von Trautson. Fürst von Schwartzenberg. Graf von Traun / Land-Marschall. Graf von Thurn / Ihrer Kayserl. Majest. Eleonoræ Obrist-Hofmeister. Graf von Dietrichstein / Obrist-Stallmeister. Graf von Seilern / Hof-Cantzler. Graf von Stahrenberg / Cammer-Præsident. Graf von Martiniz, Junior. Graf von Herbenstein / Kriegs-Vice-Præsident. Graf von Schlickh / Böheimischer Obrister Hof-Cantzler. Graf von Schönborn / Reichs Vice-Cantzler. Ertz-Bischoff zu Valenzia. Graf von Sinzendorff / Obrist Cammerer. Graf von Paar / Ihrer Kayserl. Majest. Amaliæ Obrist-Hofmeister. Graf von Sinzendorff / Reichs-Hof-Raths-Vice-Præsident. Graf Nicolaus Palfi, Königl. Hungarisch. Judex Curiæ. Graf Illieschási, Hungarisch. Cantzler. Graf Khevenhiller / Nider-

Nider-Oesterreich. Stadthalter. Graf Gallas. Graf von Salm/ Ihrer Kayserl. Majest. Amaliæ Obrister Stallmeister. Marches Romeo, Königl. Spanischer geheimer Staats-Secretarius. Graf Kornis, Siebenbürgischer Vice-Cantzler. Referendarius von Schickh.

Nachdeme nun alle gemelte geheime Räthe und Ministri beysammen waren / haben Ihre Kayserl. Majest. vermeldet / daß die Ursach und Zweck solcher Beruffung Ihrer Dero geheimen Räthen und Ministrorum wäre / Ihnen zu erkennen zu geben / daß von und zwischen weyl. Ihres in GOtt ruhenden Gnädig- und Hoch-Geehrtisten Herrn Vatters / Kaysers Leopoldi, und geliebtesten Herrn Brueders / damahls Römischen Königs / nachgehends auch Römischen Kaysers Josephi Majest. und Liebden / Glorwürdigster Gedächtnus / und dann Ihrer Kayserl. Majest. als damahlig declarirten König in Hispanien gewisse Disposition, Ordnung / und Pacta Successoria errichtet / und in Gegenwart verschiedener Kayserl. geheimer Räthen und Ministrorum allerseits beschworen worden. Weilen aber von denenselben Räthen und Ministris wenig mehr beym Leben sich befindeten; so hätten Ihre Kayserl. Majest. der Nothdurfft erachtet / Ihnen anwesenden geheimen Räthen und Ministris nicht allein obige Anzeige zu thun / sondern auch gemelte Satzung und Pacta selben kund zu machen / und vorlesen zu lassen / wie dann Ihre Kayserl. Majest. solche Ablesung Ihrem Hof-Cantzlern / Grafen von Seilern / stracks allergnädigst anbefohlen haben.

Solchemnach hat derselbe aus dem beyhanden gehabten Königl. Spanischen / von damahls Königlicher / nunmehro auch Kayserl. Majest unterschribenen / und mit Ihrem anhangenden Königl. Insigel bekräfftigtem Original-Acceptations-Instrument den Spanischen Eingang: folglich aus Kaysers Leopoldi, und Römischen Königs Josephi unterschribenen / und mit anhangenden zweyfachen Kayser- und Königlichen Insigeln bestättigtem Successions-Instrument den völligen Innhalt von Anfang biß zum Ende / sambt dem beygefügten Notariatischen Anhang: Endlich widerumb aus dem Königl. Spanischen Instrument die Annehmb- und Ihrer-seitige Verbindung biß zum Ende ebenmäßig mit dem Notariatischen Anhang laut und deutlich abgelesen / welche Instrumenta datiret seynd/ Wienn den 12. Septemb. 1703.

Nachdeme dieses also geschehen / haben Ihre Kayserl. Majest. hauptsächlichen Inhalts weiters vermeldet / es seye aus denen abgelesenen Instrumentis die errichtete und beschwohrne Disposition, und

das ewige Pactum mutuæ Succeſſionis zwiſchen beyden Joſeph- und Caroliniſchen Linien zu vernehmen geweſen: Daß dahero / nebenſt und zu denen von weyland Ihre Kayſerl. Majeſt. Leopoldo und Joſepho höchſt-ſeeligſter Gedächtnus Ihrer Kayſerl. Majeſtät übertragenen Spaniſchen Erb-Königreichen und Landen nunmehr nach Abſterben weyland Ihres Herꝛn Bruders Majeſt. und Lbd. ohne Männliche Erben auf Ihre Kayſerl. Majeſt. auch alle deſſen hinterlaſſene Erb-Königreiche und Landen gefallen / und ſambtlich bey Ihren Ehelichen Männlichen Leibs-Erben nach dem Jure Primogenituræ, ſo lang ſolche verhanden / ohnzertheilt zu verbleiben haben. Auf Ihres Männlichen Stamens Abgang aber (ſo GOtt gnädiglich abwenden wolle /) auf die eheliche hinterlaſſende Töchter allzeit nach Ordnung und Recht der Primogenitur gleichmäſſig ohnzertheilt kommen; ferners in Ermanglung oder Abgang der von Ihrer Kayſerl. Majeſt. herſtammender aller Ehelichen Deſcendenten Mann- und Weiblichen Geſchlechts / dieſes Erb-Recht aller Erb-Königreich und Landen ohnzertheilter auf Ihrer Majeſt. Herꝛn Bruders Joſephi Kayſerl. Majeſtät und Lbd. ſeeligſter Gedächtnus nachgelaſſene Frauen Töchter / und deren Eheliche Deſcendenten wiederumb auf obige Weis nach dem Jure Primogenituræ fallen / eben nach diſem Recht und Ordnung auch Ihnen Frauen Erz-Herzoginen all andere Vorzüge und Vorgänge gegenwärtig zu ſtehen / und gedeyhen müſten. Alles in dem Verſtand / daß nach beyden der jetzt-regierenden Caroliniſchen / und nachfolgender in dem Weiblichen Geſchlecht hinterlaſſenen Joſephiniſchen Linien Ihrer Kayſerl. Majeſt. Frauen Schweſteren und allen übrigen Linien des Durchleuchtigſten Ertz-Hauſes nach dem Recht der Erſtgeburth in ihrer daher erſpringenden Ordnung jedes Erb-Recht / und was deme anklebet / gebühre / allerdings bevor bleibe / und vorbehalten ſeye. Umb willen nun diſe immerwährende Satzung / Ordnung und Pacta zu Ehre GOttes und Conſervation aller Erb-Landen angeſehen / errichtet / auch nechſt und ſambt weyl. Ihres Herꝛn Vatters / und Herꝛn Bruders Majeſt. durch leiblichen Eydſchwur bekräfftiget worden. So würden ſo wohl Ihre Kayſerl. Majeſt. darob beſtändig halten / als Ihre Majeſt. zu Ihnen geheimen Räthen und Miniſtris ſich mildeſt verſeheten / dieſelbe auch gnädigſt ermahneten / und ihnen befehleten / daß nicht minder ſie ſolche Pacta und Verordnung vollkommentlich zu beobachten / zu erhalten / und zu verthätigen gedacht und befliſſen ſeyn ſolten / und werden / wie dann Ihre Kayſerl. Majeſt. zu dieſem Ende Sie geheime Räthe und Miniſtros in dieſem Fall ferner des Vinculi Si-

lentii

lentii entlassen haben wolten. Wornach Ihre Kayserl. Majest. und folgends die Herren geheime Räth und Ministri abgetretten seynd.

Daß alles also vorgangen / und verhandlet worden / bezeuge mit meiner eigenen Hand-Unterschrifft / und gewöhnlichen Pettschafft. Wienn den neunzehenten Monaths-Tag Aprilis Anno 1713.

Joh. Georg Friderich von Schickh / der Röm. Kayserl. Majest. Hof-Rath / geheimer Nider-Oesterreich. Secretarius und Referendarius, dann zu disem Actu Auth. Cæs. & Archiducali creirter Notarius publicus.

COPIA.

N. II.

NOs FRIDERICUS AUGUSTUS DEI Gratiâ Regius Poloniæ & Lithuaniæ ac Electoralis Princeps, Dux Saxoniæ, Juliaici, Cliviæ ac Montium, nec non Angriæ, & Westphaliæ, Landgravius Thuringiæ, Marchio Misniæ, ut & Superioris & Inferioris Lusatiæ, Comes Princeps Hennebergensis, Comes Marcæ, Ravensbergæ & Parby, Dominus in Ravenstein. Notum testatúmque hisce facimus ad perpetuam rei memoriam Universis: Cùm DEO propitio factum sit, ut Serenissimus & Potentissimus ac invictissimus Princeps ac Dominus CAROLUS, divinâ favente Clementiâ Electus Romanorum Imperator, hujus Nominis Sextus, semper Augustus, Germaniæ, Hispaniarum ac Indiarum, nec non Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, utriúsque Siciliæ Rex, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ & Würtenbergæ, Comes Tyrolis &c. pro potestate, & authoritate, quâ pollet, de voluntate, & adsensu Serenissimæ ac Potentissimæ Romanorum Imperatricis Dominæ Amaliæ, Colendissimæ tunc temporis Sponsæ, nunc Conjugis nostræ Genitricis, nobis perdilectissimam suam ex Fratre Neptem Serenissimam Dominam MARIAM JOSEPHAM Regiam Principem Hungariæ, Bohemiæ, utriúsque Siciliæ &c. Archiducissam Austriæ &c. prævio quóque ejusdem Consensu, sub die decima Augusti anni currentis, in futuram Conjugem desponsârit, eâ disertâ lege & conditione, ut Dilectio sua pro summa centum millium Florenorum Rhenensium, dotis nomine, Eidem in Contractu Matrimoniali constitutæ, statutóque

que tempore numerandæ, omni Paternæ avitæque successioni & hæreditati, juxtà morem in Inclytâ Domo Austriacâ jam dudum receptum, & subindè per Pacta ac subsecutas Declarationes, & in specie per Declarationem die 19. Aprilis 1713. vim legis sanctionis Pragmaticæ & Pacti familiæ perpetui obtinentem, ac propediem in omnibus Regnis, Principatibus, & Provinciis suæ Majestatis Cæsareæ Regio-Catholicæ promulgandam, dilucidatum magis magisque obfirmatum, ritu solenni renuntiaret, Ipsâ verò id non modò Viennæ, sub die decimâ nonâ Augusti Anni currentis, acceptante, istamque acceptionem in animam nostram jurejurando confirmante Nostro Procuratore magni Ducatûs Lithuaniæ stabuli Præfecto, Regiæ suæ Majestatis Poloniæ Campi-Mareschallo secretioris Consilii Directore, actuali Consiliario intimo, & arcani Consilii Bellici Præside, Domino Jacobo Henrico Comite à Flemming, scientibus ac consentientibus Nobis, ante Consummationem Matrimonii, actu præstiterit, sed & eandem Renuntiationem hìc Dresdæ, hodierno die infrascripto, Nobis præsentibus, volentibus, consentientibus, & adpromittentibus iteraverit, cujus tenor sequens est.

FIAT INSERTIO.

QUòd Nos FRIDERICUS AUGUSTUS, Regius Poloniæ, & Lithuaniæ ac Electoralis Princeps, istam à dilectione sua perdilectissima Conjuge nostra, ità factam iteratámque Renuntiationem, cui velut præviæ Conditioni, ipse Matrimonii Contractus innititur, sicque & non aliter initus fuit, per omnia in omnibus suis punctis, clausulis, & articulis acceptaverimus, adprobaverimus, laudaverimus, & confirmaverimus, prout Eandem hisce litteris nostris sub promissâ lege, pacto & conditione, acceptamus, adprobamus, laudamus, & confirmamus, eámque voluntate, adsensu, & Consensu nostro authorizamus, atque etiam adstipulantibus Nobis, ritè ac validè perfectam fuisse profitemur, pro Nobis, hæredibúsque nostris ac successoribus promittentes & caventes, nos præfatam Renuntiationem juxta leges Primogenituræ in Inclyta Domo Austriacâ, inter Masculos jam dudùm receptas, & subindè per Pacta, & recentiores Declarationes,

Nobis

Nobis apprimè cognitas ad Fœminas disertè extensas, atque vim Pacti familiæ perpetui obtinentes emissam atque iteratam, in omnibus & singulis punctis, articulis & conditionibus, tam quoad ordinem succedendi, in eo statutum, quàm quoad stabilitam in eo unionem perpetuam ac omnimodam omnium Regnorum, Provinciarum, Principatuum, ac Ditionum à sua Majestate Cæsarea Regio-Catholica in præsens possessarum, aut in futurum possidendarum indivisibilitatem, & inseparabilitatem, ratam, gratam, probatámque habere, sempérque habituros, néque ulla in re illi unquam contraventuros, aut, ut à quocunque contraveniatur, passuros esse.

In cujus rei majus robur istam à nobis factam Renuntiationem, acceptationem ac ratificationem, ejusque perpetuam observantiam juramento firmavimus, atque in ejus testimonium præsentes manibus nostris subscriptas Sigillo nostro muniri fecimus. Dresdæ primâ Mensis Octobris Anni millesimi septingentesimi decimi noni.

(L. S.) FRIDERICUS AUGUSTUS R. P. P. & L. E. S.

COPIA.

N. III.

CUm in Pactis Conjugalibus inter Serenissimum Principem Dominum FRIDERICUM AUGUSTUM Regium Poloniæ, & Lithuaniæ, itémque Electoralem Principem, Ducem Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ ac Montium, Angriæ, & Westphaliæ, Landgravium Thuringæ, Marchionem Misniæ, ùt & Superioris & Inferioris Lusatiæ, Comitem Principem Hennebergensem, Comitem Marcæ Ravenspergæ & Parby, Dominum in Ravenstein, & Serenissimam Principem Dominam MARIAM JOSEPHAM, Regiam Principem Hungariæ, Bohemiæ, utriusque Siciliæ &c. Archi-Ducissam Austriæ &c. die decima Augusti Anni currentis initis Art. 3. & 5. conventum & à Regiæ Suæ Majestatis Poloniæ, suæque Serenitatis Principis Regii Procuratore magni Ducatûs Lithuaniæ stabuli Præfecto, Regiæ Suæ Majestatis Campi Mareschallo, Secretioris Consilii Directore, Actuali Consiliario Intimo, & Arcani Consilii Belici Præside Jacobo Henrico Comite à Flemming, vigo-

re Specialis Mandati, promiſſum fuerit, ut ſolennem Ceſſionem, Renuntiationem, & Abdicationem, quam prædicta Sereniſſima Regia Princeps ſuper omnibus & ſingulis à ſua Cæſarea ac Regia Catholica Majeſtate in - & extra Germaniam modò poſſeſſis, aut aliàs de Jure ad Eam ſpectantibus Regnis Hæreditariis, Archi-Ducatibus, Principatibus Ditionibus ac Provinciis, quocunque demum nomine eæ veniant, ac ſuper ejusdem veris aut putativis ex quocunque titulo provenientibus juribus fecit, atque Juramento Corporali ante Conſummationem Matrimonii Viennæ die decimâ nonâ præfati Menſis Auguſti firmavit, non ſolùm memorata Sereniſſimâ Regia Princeps MARIA JOSEPHA, Archiduciſſa Auſtriæ, hîc Dresdæ, præſente Suæ Cæſ. ac Regiæ Catholicæ Majeſtatis ad hunc actum ſpecialiter ablegando Miniſtro, iterare ac denuo juramento firmare, ſed etiam Sereniſſimus & Potentiſſimus Princeps ac Dominus AUGUSTUS SECUNDUS DEI Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Maſſoviæ, Samogitiæ, Kyoviæ, Volhiniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ, Smolenſciæ, Severiæ, Czernicoviæque Dux Saxoniæ Juliaci, Cliviæ, ac Monitium, nec non Angriæ & Weſtphaliæ, Sacri Rom. Imp. Archi-Mareſchallus & Elector, Landgravius Thuringiæ, Marchio Miſniæ, ut & Superioris & Inferioris Luſatiæ, Burggravius Magdeburgenſis, Comes Princeps Hennebergenſis, Comes Marcæ, Ravenſpergæ, & Parby, Dominus in Ravenſtein unà cum antefacto Sereniſſimo Principe Regio Poloniæ & Electorali Saxoniæ FRIDERICO AUGUSTO, probare & acceptare eámque pro valida & obligatoria agnoſcere, nec non ad perpetuam firmámque obſervantiam veterum recentiorúmque Diſpoſitionum Divorum Romanorum Imperatorum, videlicet Ferdinandi, de Dato decimâ May Anni milleſimi ſexcenteſimi vigeſimi primi, & decima octava Auguſti Anni milleſimi ſexcenteſimi trigeſimi quinti, nec non Leopoldi glor. mem. de Dato duodecimâ Septembris Anni milleſimi ſeptingenteſimi tertii, præcipuè verò & nominatim juxta Declarationem à ſuo modò feliciter regnante Cæſareâ Regio-Catholicâ Majeſtate, quoad ſucceſſionem ejúsque modum & ordinem deinceps in Auguſta Domo obſervandum, decimâ nonâ Aprilis Anni milleſimi ſeptingenteſimi decimi tertii, in vim ſanctionis Pragmaticæ, ac Legis perpetuò valituræ emiſſam, depoſito ad DEUM, Ejusque

ſan-

ſanctum Evangelium, ſolenni juramento, ſe obſtringere velint, ac debeant, jámque à Cæſarea ſua Majeſtate ad hunc actum actualis Ejusdem Conſiliarius Intimus, Cubicularius, Regius locumtenens & ſupremus Burggravius Pragenſis, Joannes Joſephus Comes de Wrttby, hûc ſpeciali mandato inſtructus miſſus fuerit.

Hinc Nos Maria Josepha, Regia Poloniæ ac Lithuaniæ itémque Electoralis Saxoniæ Princeps, nata Regia Princeps Hungariæ, Bohemiæ, ac utriusque Siciliæ &c. Archiduciſſa Auſtriæ &c. ea, quæ in ſupra citata Renunciatione, ejúsque Articulis, punctis, & clauſulis continentur, & in ea ex antiquis jam allegatis Ordinationibus, Pactis & Diſpoſitionibus, præſertim verò ex declaratione iſtâ 19. Aprilis anni 1713. editâ, ceu Baſi & fundamento noſtræ Renunciationis, & reſpectivè acceptationis allegata, clarè deducta, proviſa, ſtipulata, promiſſa ac Juramento die, quò ſupra, firmata jam fuerunt, ſincerè, fideliter & accuratè obſervaturas, neque iis ullâ ratione, viâ aut modo, ſive directè ſive indirectè contraventuras, nec ut iis à quocunque alio ſub qualicunque demum prætextu, aut colore ullo unquam tempore contraveniatur, admiſſurus eſſe, denuo promittimus, Deoque omnipotenti, pro nobis, omnibúsque Noſtris hæredibus, Poſteris & Succeſſoribus vovemus, ac juramus, quòd ſæpiùs memoratam renunciationem & reſpectivè adhæſionem, cujus Inſtrumentum Nobis, Viennæ die decimâ nonâ Auguſti anni currentis prælectum, & à Nobis propriâ manu ſubſcriptum fuit, in omibus punctis, articulis & clauſulis fideliter obſervare debeamus & velimus.

Ita Nos DEus adjuvet, Sanctum Ejus Evangelium & omnes Sancti.

ITémque Nos FRIDERICUS AUGUSTUS, Regius Poloniæ & Lithuaniæ, nec non Electoralis Saxoniæ Princeps, iſtam à perdilectiſſima Conjuge noſtra Sereniſſimâ Principe Regiâ Poloniæ & Lithuaniæ, itemque Electorali Saxoniæ, natâ Principe Regiâ Hungariæ, Bohemiæ, ac utriúſque Siciliæ &c. MARIA JOSEPHA Archiduciſſa Auſtriæ, factam & à Supremo Procuratore Noſtro Comite à Flemming, in ani-

mam Noſtram Juramento ſolenni jam Viennæ firmatam Renuntiationem, & adhæſionem in omnibus ſuis Punctis, Clauſulis & Articulis acceptamus, adprobamus, laudamus & confirmamus, eámque voluntate, adſenſu & conſenſu Noſtro authorizamus, atque etiam adſtipulantibus Nobis ritè ac validè perfectam fuiſſe profitemur, Deóque omnipotenti pro Nobis, hæredibúsque Noſtris, ac Succeſſoribus vovemus ac juramus, quod præfatam renuntiationem juxta Leges Primogenituræ in Inclyta Domo Auſtriacâ inter Maſculos jam dudum receptas, & ſubinde per pacta, & recentiores Declarationes, Nobis apprimè cognitas, ad Fœminas diſertè extenſas, atque vim Pacti Familiæ perpetui obtinentes emiſſam, atque iteratam in omnibus & ſingulis punctis, articulis & conditionibus ratam, gratam probatámque habeamus, fidelitérque obſervare debeamus & velimus.

Ita nos DEus adjuvet, Sanctum Ejus Evangelium & omnes Sancti.

NOS AUGUSTUS Secundus DEI Gratiâ Rex Poloniæ Magnus Dux Lithuaniæ, Dux Saxoniæ & Elector &c. á dilectione ſua perdilectiſſimâ Nuru noſtrâ, Sereniſſimâ Principe Regiâ Poloniæ & Lithuaniæ, itémque Electorali Saxoniæ, nata Principe Regiâ Hungariæ, Bohemiæ & utriúsque Siciliæ &c. MARIA JOSEPHA, Archiducisſâ Auſtriæ &c. ita factam à Procuratore Noſtro Comite à Flemming Noſtro nomine, Viennæ acceptatam, juramentóque in animam Noſtram confirmatam & jam Nobis & perdilectiſſimo Filio Noſtro Principe Regio Poloniæ & Electorali Saxoniæ FRIDERICO AUGUSTO præſentibus, volentibus, conſentientibus & adpromittentibus hìc iteratam Renunciationem per omnia acceptamus, laudamus & confirmamus, eámque voluntate adſenſu & conſenſu Noſtro authorizamus, atque etiam adſtipulantibus Nobis ritè ac validè perfectam fuiſſe profitemur, DEO omnipotenti pro Nobis, Hæredibúsque Noſtris & Succeſſoribus voventes & jurantes, iſtam Renunciationem juxta Leges Primogenituræ in Inclyta Domo Auſtriacâ inter Maſculos jam dudùm receptas & ſubinde per pacta & recentiores declarationes Nobis apprimè cognitas ad Fœminas diſertè extenſas atque vim Pacti Familiæ perpetui obtin-

tinentes emissam atque iteratam in omnibus & singulis Punctis, Articulis & Conditionibus à Nobis hodiernâ die. solenni Diplomate ratihabitam gratam probatámque habere, nec ulla in re illi unquam contravenire, aut ut à quocunque contraveniatur, pati velimus aut debeamus.

Ita Nos DEus adjuvet, Sanctum Ejus Evangelium & omnes Sancti.

IN fidem hujus reiteratæ Renunciationis, Adhæsionis, & Acceptationis Instrumentum hoc propriis manibus à Nobis AUGUSTO Secundo Rege Poloniæ &c. Electore Saxoniæ &c. Nobis Regio Poloniæ & Lithuaniæ, item Electorali Saxoniæ Principe FRIDERICO AUGUSTO & Nobis Regiâ Principe MARIA JOSEPHA subscriptum, sigillisque Nostris munitum est. Dresdæ primâ Mensis Octobris Anni millesimi septingentesimi decimi noni.

AUGUSTUS Rex.
FRIDEICUS AUGUSTUS R.P.P. & L.E.S.
MARIA JOSEPHA R.P.P. & L.E.S.A.A.

COPIA.

N.IV.

NOS CAROLUS ALBERTUS DEI Gratiâ Electoralis Princeps, utriúsque Bavariæ Dux, Comes Palatinus Rheni, Landgravius Leuchtenbergæ. Notum testatúmque hisce facimus ad perpetuam rei memoriam Universis. Cùm DEO propitio factum sit, ut Serenissimus Potentissimus & Invictissimus Princeps ac Dominus CAROLUS divinâ favente Clementiâ ElectusRomanorum Imperator hujus nominis Sextus, semper Augustus, Germaniæ, Hispaniarum ac Indiarum, nec non Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, utriúsque Siciliæ Rex, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ & Würtenbergæ, Comes Tyrolis &c. pro potestate & authoritate, quâ pollet, de voluntate, & adsensu Serenissimæ ac Potentissimæ Romanorū Imperatricis Dominæ Amaliæ, colendissimæ nunc Coniugis nostræ

Genitricis, nobis per dilectissimam suam ex fratre Neptem Serenissimam Dominam MARIAM AMALIAM Regiam Principem Hungariæ, Bohemiæ, utriúsque Siciliæ &c. prævio quóque ejusdem consensu, sub die vigesima quinta Mensis Septembris Anni currentis, in futuram conjugem desponsârit, eâ disertâ lege & conditione, ut Dilectio sua pro summa centum millium florenorum Rhenensium, Dotis nomine Eidem in contractu Matrimoniali constitutæ, statutóque tempore numerandæ, omni Paternæ, Avitæque successioni & hæreditati, juxtà morem in Inclytâ Domo Austriacâ jam dudùm receptum, & subindè per Pacta & subsecutas Declarationes, & in specie per Declarationem die decimâ nonâ Aprilis Anni millesimi septingentesimi decimi tertij vim Legis, Sanctionis Pragmaticæ & Pacti familiæ perpetui obtinentem, ac jamjam in omnibus Regnis, Principatibus & Provinciis suæ Majestatis Cæsareæ Regio Catholicæ promulgatam dilucitatum magis, magísque obfirmatum, ritu solenni renuntiaret, Ipsa verò id non modò Viennæ sub die tertiâ Octobris Anni currentis acceptante, istámque acceptationem in animam nostram jurejurando confirmante Nostro Procuratore Consiliario Intimo, Camerario, Consiliario Bellico, & Generali vigiliarum, nec non Provincialis rei armamentariæ Præfecto Josepho Ignatio Comite à Törring in Yettenbach, scientibus ac consentientibus Nobis, ante consummationem Matrimonii actu præstiterit, sed & eandem Renuntiationem hîc Monachii hodierno die infrascripto, Nobis præsentibus, volentibus, consentientibus, & adpromittentibus iteraverit, cujus tenor sequens est:

FIAT INSERTIO.

QUòd NOS CAROLUS ALBERTUS Bavariæ Electoralis Princeps istam à dilectione suâ perdilectissima Conjuge nostra, itâ factam iteratámque Renuntiationem, cui velut præviæ Conditioni, ipse Matrimonii Contractus iñititur, sicque & non aliter initus fuit, per omnia, in omnibus suis punctis, clausulis, & articulis acceptaverimus, adprobaverimus, laudaverimus, & confirmaverimus, prout Eandem hisce nostris litteris sub promissâ lege, pacto & conditione, acceptamus, approbamus, laudamus, & confirmamus, eámque voluntate, adsen-

adſenſu, & Conſenſu Noſtro authorizamus, atque etiam adſtipulantibus Nobis ritè ac validè perfectum fuiſſe profitemur,pro Nobis, hæredibúsque Noſtris, ac ſucceſſoribus promittentes, & caventes, nos præfatam Renuntiationem juxta leges Primogenituræ in Inclytâ Domo Auſtriacâ inter Maſculos jam dudùm receptas, & ſubindè per Pacta, & recentiores Declarationes, Nobis apprimè cognitas ad Fœminas diſſertè extenſas,atque vim Pacti familiæ perpetui obtinentes, emiſſam, atque iteratam in omnibus & ſingulis punctis, articulis & conditionibus, tam quoad ordinem ſuccedendi, in eo ſtatutum, quàm quoad ſtabilitam in eo unionẽ perpetuam, ac omnimodam omnium Regnorum, Provinciarum, Principatuum, ac Ditionum à ſuâ Majeſtate Cæſarea Regio-Catholica in præſens poſſeſſarum, aut in futurum poſſidendarum Indiviſibilitatem, ratam, gratam, probatámque habere, ſempérque habituros, néque ulla in re illi unquam contraventuros, aut ut à quocunque contraveniatur, paſſuros eſſe. In cujus rei majus robur iſtam à nobis factam Renuntiationis acceptationem, ac ratificationem, ejuſque perpetuam obſervationem juramentô firmavimus, atque in ejus teſtimonium præſentes manibus noſtris ſubſcriptas Sigillo noſtro muniri fecimus. Monachij decimâ Menſis Decembris anni milleſimi ſeptingenteſimi vigeſimi ſecundi.

CAROLUS ALBERTUS.

COPIA.

N. V.

CUm in Pactis Conjugalibus inter Sereniſſimum Principem Dominum CAROLUM ALBERTUM Electoralem Principem Superioris & Inferioris Bavariæ Ducem Comitem Palatinum Rheni,Landgravium Leuchtenbergæ,& Sereniſſimam Principem Dominam MARIAM AMALIAM natam Regiam Hungariæ, Bohemiæ, ac utriusque Siciliæ Principem &c. Archiduciſſam Auſtriæ &c. die vigeſima quinta Menſis Septembris, anni currentis Art. III. & V. conventum, & à Sereniſſimi Electoris Bavariæ, ſuæque Serenitatis Principis Electoralis Procuratore, Conſiliario reſpectivè Intimo, Camerario, Conſiliario Bellicô,& Generali Vigiliarum,nec nonProvincialis rei Armamentariæ Præfecto Joſepho Ignatio Comite de Törring in Yettenbach,

(O) vigo-

vigore Specialis Mandati, promiſſum fuerit, ut ſolennem Ceſſionem, Renunciationem, & Abdicationem, quam prædicta Sereniſſima Regia Princeps ſuper omnibus & ſingulis à ſua Cæſarea ac Regia Catholica Majeſtate in- & extra Germaniam modò poſſeſſis, aut aliàs de Jure ad Eam ſpectantibus Regnis Hæreditariis, Archi-Ducatibus, Principatibus, Ditionibus ac Provinciis, quocunque demum nomine eæ veniant, ac ſuper ejusdem veris ac putativis, ex quocunque titulo provenientibus juribus fecit, atque Juramento Corporali ante Conſummationem Matrimonii Viennæ die III. Menſis Octobris firmavit, non ſolum memorata Sereniſſima Regia Princeps MARIA AMALIA Archiduciſſa Auſtriæ, hìc Monachii præſente Suæ Cæſ. ac Regiæ Catholicæ Majeſtatis, ad hunc actum ſpecialiter ablegando Miniſtro iterare ac denuo juramento firmare, ſed etiam Sereniſſimus Princeps ac Dominus MAXIMILIANUS EMANUEL utriusque Bavariæ Dux, Comes Palatinus Rheni, Landgravius Leuchtenbergæ, Sac. Rom. Imp. Archi-Dapifer & Elector, unà cum antefato Sereniſſimo Principe Electorali Bavariæ CAROLO ALBERTO, probare & acceptare eámque pro valida & obligatoria agnoſcere, nec non ad perpetuam firmámque obſervantiam veterum, recentiorúmque Diſpoſitionum Divorum Romanorum Imperatorum, videlicet Ferdinandi, de Dato decimâ May Anni milleſimi ſexcenteſimi vigeſimi primi, & decima octavà Auguſti anni milleſimi ſexcenteſimi trigeſimi quinti, nec non Leopoldi glor. mem. de Dato duodecimâ Septembris Anni milleſimi ſeptingenteſimi tertii, præcipuè verò & nominatim juxta Declarationem à ſua modò feliciter regnante Cæſareâ Regio-Catholica Majeſtate, quoad ſucceſſionem ejúsque modum & ordinem deinceps in Auguſta Domo obſervandum, decimâ nonâ Aprilis anni milleſimi ſeptingenteſimi decimi tertii, in vim ſanctionis Pragmaticæ, ac Legis perpetuò valituræ emiſſam, depoſito ad DEUM, Ejusque Sanctos ſolenni juramento, ſe obſtringere velint, ac debeant, jámque à Cæſarea ſua Majeſtate ad hunc actum actualis Ejusdem Conſiliarius Intimus, Cubicularius, & ſupremus Aulæ Mareſchallus Joannes Caſparus Comes de Cobenzel hûc, ſpeciali mandato inſtructus, miſſus fuerit. Hinc Nos MARIA AMALIA nupta Electoralis Bavariæ Princeps, nata Regia Hungariæ, Bohemiæ, ac utriusque Siciliæ Princeps &c. Archiduciſſa Auſtriæ &c. ea, quæ in ſuprà citata Renunciatione, ejúsque Articulis, punctis & clauſulis continentur, & in ea ex antiquis jam

alle-

allegatis Ordinationibus, Pactis & Dispositionibus, præsertim verò ex declaratione illâ decimâ nonâ Aprilis anni millesimi septingentesimi decimi tertii editâ, ceu Basi & fundamento nostræ Renunciationis, & respectivè acceptationis allegata, clarè deducta, provisa, stipulata, promissa ac Juramento die, quò supra firmata jam fuerunt, sincerè, fideliter & accuratè observaturas, neque illis ulla ratione, viâ, aut modo, sive directè sive indirectè contraventuras, nec ut iis à quocunque alio, sub qualicunque demum prætextu, aut colore, ullo unquam tempore contraveniatur, admissuras esse, denuo promittimus. Deoque omnipotenti, pro nobis, omnibúsque Nostris hæredibus, Posteris & Successoribus vovemus, ac juramus, quòd sæpiùs memoratam renunciationem & respectivè adhæsionem, cujus Instrumentum Nobis Viennæ die tertiâ Octobris anni currentis prælectum, & à Nobis propriâ manu subscriptum fuit, in omnibus punctis, articulis & clausulis fideliter observare debeamus & velimus.

Ita Nos DEus adjuvet & omnes Sancti.

ITémque Nos CAROLUS ALBERTUS Electoralis Bavariæ Princeps istam à perdilectissima Conjuge nostra Serenissimâ Principe MARIA AMALIA, Electorali Bavariæ, natâ Regiâ Hungariæ; Bohemiæ, ac utriúsque Siciliæ Principe &c. Archiducissa Austriæ &c. factam & à supra nominato Procuratore Nosto Comite à Törring in animam Nostram Juramento solenni jam Viennæ firmatam Renuntiationem, & adhæsionem in omnibus suis Punctis, Clausulis & Articulis acceptamus, adprobamus, laudamus & confirmamus, eámque voluntate, adsensu & consensu Nostro authorizamus, atque etiam adstipulantibus Nobis ritè ac validè perfectam fuisse profitemur, Deóque omnipotenti pro Nobis, hæredibusque Nostris, ac Successoribus vovemus ac juramus, quod præfatam renuntiationem juxta Leges Primogenituræ in Inclyta Domo Austriacâ inter Masculos jam dudum receptas, & subinde per pacta, & recentiores Declarationes, Nobis apprimè cognitas, ad Fœminas disertè extensas, atque vim Pacti Familiæ perpetui obtinentes emissam, atque iteratam in omnibus & singulis punctis, Articulis & Conditionibus ratam, gratam probatámque habeamus, fidelitérque observare debeamus & velimus.

 Ita

Ita Nos DEUS adjuvet & omnes Sancti.

NOs MAXIMILIANUS EMANUEL utriúsque Bavariæ Dux & Elector &c. à Dilectione sua perdilectissima Nuru Nostrâ Serenissima Principe Electorali Bavariæ MARIA AMALIA, natâ Regiâ Hungariæ, Bohemiæ ac utriusque Siciliæ Principe &c. ita factam, à Procuratore Nostro Comite à Törring Nostro nomine Viennæ acceptam, Juramentóque in animam Nostram confirmatam, & jam à Nobis, & perdilectissimo Filio nostro Principe Electorali Bavariæ CAROLO ALBERTO præsentibus, volentibus, consentientibus & adpromittentibus hic iteratam renunciationem per omnia acceptamus, laudamus & confirmamus, eámque voluntate adsensu, & consensu nostro authorizamus, atque etiam adstipulantibus Nobis ritè ac validè perfectam fuisse profitemur, DEO Omnipotenti pro Nobis, hæredibúsque Nostris & Successoribus voventes & jurantes, istam Renuntiationem juxta Leges Primogenituræ in Inclyta Domo Austriaca inter Masculos jam dudum receptas, & subinde per Pacta & recentiores Declarationes Nobis apprimè cognitas, ad Fœminas disertè extensas, atque vim Pacti Familiæ perpetui obtinentes emissam, ac iteratam in omnibus & singulis punctis, articulis & conditionibus à Nobis hodiernâ die solenni Diplomate ratihabitam, gratam, probatámque habere, ne ulla in re illi unquam contravenire, aut, ut à quocunque contraveniatur, pati velimus aut debeamus.

Ita Nos DEUS adjuvet & omnes Sancti.

IN fidem hujus reiteratæ Renunciationis, Adhæsionis, & acceptationis Instrumentum hoc propriis manibus à Nobis MAXIMILIANO EMANUELE &c. Electore Bavariæ. Nobis Electorali Bavariæ Principe CAROLO ALBERTO, & Nobis Regia & Electorali Principe MARIA AMALIA subscriptum, sigillisque Nostris munitum est. Monachii die decima Mensis Decembris, Anni millesimi septingentesimi vigesimi secundi.

MAXIMILIAN EMANUEL Elector.
CAROLUS ALBERTUS.
MARIA AMALIA.

Ex-

EXTRACT

Auß der Pragmatischen Sanction, wie solche An. 1724. an die Oesterreichischen Niederländischen Provientzien erlassen worden.

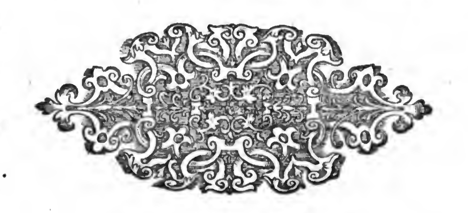
N. VI.

Wir haben erwogen / wie der Sicherheit / dem Frieden und Ruhestand Unserer Erb-Lande / welche wir in denen Nieder-Landen besitzen / höchst daran gelegen / daß besagte Ordnung und unzertrennliche Successions-Regul wegen aller Unserer Königreiche so in- als ausserhalb Teutschland gelegenen Erb-Lande nebst besagtem in Unserm Durchl. Hause errichteten Erstgeburts-Recht aufgenommen / eingeführet / bestättiget / und in Unsern Niederländischen Provintzien als eine Pragmatische Sanction und beständiges unwiderruffliches Gesätz bekannt gemacht / und daß durch Einführung dises neuen Gesätzes / **die wegen der Fürstl. Erb-Folge in besagten Unsern Niederlanden durch Käyser Carl den V. Unsern Vorfahrer / ewigen Gedächtnuß / errichtete Pragmatische Sanction vom 4. Novembr. 1549. welche von jedem Staat in ihren Versammlungen angenommen / und biß jetzo in ihrer Krafft verblieben / aufgehoben werde / auch daß alle Gewohnheiten vorbesagter Unserer Provintzien nur in so weit / als selbige besagte Sanction und Gewohnheit vorgemeldter Ordnung und Successions-Norm entgegen lauffen / abgeschaffet werden / welche sonst in allen anderen Fällen sollen als vergangen gehalten und beobachtet werden.** Wir haben das obige denen Ständen Unserer besagten Niederländischen Provintzien communiciren und vortragen lassen / damit dieselbe diser Pragmatischen Sanction, beständigem Edict und unzertrennlichen Successions-Ordnung beytretten möchten; Und nachdem alle Stände nach reiffer Uberlegung in Ihren Versammlungen und besonderer Erwegung des Besten und Nutzens / welcher Unsern getreuen Unterthanen daher zufliessen möchten / darinnen einstimmig und freywillig consentiret / haben dieselbe obbesagte Pragmatische Sanction, beständige Constitution, Successions-Ordnung / und unzertrennlichen Vereinigung aller Un- Unserer Lande so wohl ausserhalb als innerhalb Teutschlandes / als

ein beständiges unwiederruffliches Gesätz / so weit solches die Ordnung der Erb-Folge in der Herrschafft und Souvernaität jeder besagter Provintzien / und unzertrennliche Zusammenhaltung aller Unserer Staaten und Erb-Lande betrifft / mit allem Respect und Submission, auch besonderer Dancknehmigkeit angenommen / und über dises bewilliget / daß die Sanctio Pragmatica, welche im Monat November 1549. durch weyl. Kayser Carl den V. glorwürdigsten Gedächtniß errichtet worden / in so ferne solche Unserer obbemeldten Pragmatischen Sanction, die Erb-Folge zu der Souverainität in ermeldten Niederlanden betreffend / nicht gemäß ist / aufgehoben seyn solle; dabey Sie Uns allerangelegentlichst gebetten / vorbemelte Unsere Pragmatische Sanction und beständiges Edict publiciren zu lassen / damit solches durch alle Unsere Königreiche / Provintzien / und Erb-Lande als ein unwiederruffliches und unveränderliches Gesätz vor beständig beobachtet werde / und damit man auch davon bey denen Acten jeder besagter Provintz / welche sie Uns vorgezeigt und außgelifert haben / Nachricht haben möchte. Wir haben dannenhero auf vile und reiffe Uberlegung nach Bey-Rath Unsers in denen Niederlanden verordneten Staats-Raths / Unsers Gevollmächtigten bey dem Gouvernement daselbst / Unsers Lieutenants, Gouverneurs und General-Capitains besagter Unserer Lande / und über dises nach Vernehmung Unsers wegen derer Geschäffte dieser Lande vor Unsere Königl. Person bestellten Obristen Raths-Collegii, in Absicht der geschehenen Einwilligung bemeldter Staaten Unserer Niederländischen Provintzien auf Ihr Ansuchen nach Unserm besten Wissen / Authorität / und absoluten Gewalt / welche Uns als Souverainen Printzen und Herrn besagter Niederlande zustehet / oder zustehen mag / geordnet / gesetzet und geschlossen / verordnen / setzen und beschliessen / auch Krafft dises / daß nur bemeldte Pragmatische Sanction, Successions-Ordnung und untheilbare Vereinigung aller Unserer Staaten / so wohl ausserhalb als innerhalb Teutschlands als ein beständiges / unwiederruffliches Gesätz / in besagten Unsern Niederlanden seyn solle / und daß folglich die Succession aller Unserer erblichen Provintzien nach besagtem Recht der Erstgeburt und Lineal-Successions-Ordnung / auf Unsere männliche Nachkommen / so lang derselben einer noch vorhanden / hin künfftig fallen / und denenselben bleiben sollen; und in Ermanglung des männlichen Stammens / welches doch GOtt verhüte / auf die Ertz-Hertzoginen / Unsere Töchter / jederzeit nach Anleitung der Ordnung des Rechts der Erstgeburt / und daß solche

Lande

Lande niemahls sollen vertheilet werden; Und bey Abmangel aller von Uns abstammenden rechtmäßigen Erben beyderley Geschlechts/ soll das Erb-Recht aller besagten Unserer Provintzien auf Unsers Bruders / Kaysers Josephs glorwürdigsten Gedächtnuß Printzessinen Töchter und ihre Nachkommen/ beyderley Geschlechts / nach dem Recht der Erstgeburt verfallen. Und wann sichs begäbe/ daß beyde Linien abgiengen / soll dises Erbschaffts-Recht denen Printzeßinen Unsern Schwestern / und ihren rechtmäßigen Descendenten / beyderley Geschlechts / und nach und nach auf alle andere Linien Unsers Durchl. Hauses / jedes nach dem Recht der Erstgeburt/ und nach der sich darauß ergebenden Ordnung/ gäntzlich vorbehalten seyn; ungeachtet des Reglements und alten Gesätzes / die Fürstl. Erb-Folge in besagten Niederlanden betreffend/ welches vom Kayser Carl dem V. den 4. Nov. 1549. durch eine Pragmatische Sanction in besagten Landen errichtet worden / und ungeachtet aller Gewohnheiten besagter Unserer Provintzien / welche Wir wegen oberzehlter Ursachen und Considerationen auß völliger Macht und Gewalt aufgehoben haben/ und hiermit aufheben / in demjenigen nehmlich / wo vorgemeldte Sanction und Gewohnheiten dieser Unserer gegenwärtigen Verordnung nicht gemäß seyn/ wollen aber/ daß solche in allen andern Fällen ihre Krafft behalten / und beobachtet werden solle.



Lit. T.

Copia. Protestation wider die Besitz-Ergreiffung der Groß-Herzogin von Toscana.

Es ist aus denen Reichs-Verhandlungen jedermäniglich bekandt / wie sorgfältig Ihre Churfürstl. Durchleucht in Bayrn schon damahls / als von der nunmehro in GOTT ruehenden Kayserl. und Königl. Majestät höchst-Glorreichisten Angedenckens im Jahr Anno 1731. die Guarantie, oder Gewehrung der Oesterreichischen Sanctionis Pragmaticæ mit / in Ihrem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß / von höchst Deroselben errichteter Erbfolgs-Ordnung / von dem Heil. Röm. Reich allergnädigist angesuecht / und verlanget worden / Sich hierwider dißfalls mit einigen Hohen Ständen verwahret haben. Dessen neben deme / so das Röm. Reich / ihren Wohlstand / und beständige Wohlfart / oder Abwendung der Gefahren in der Folge betreffen könnten / die haubtsächliche Ursach / vornemblichen auch die jenige Rechte seynd / die Ihro Churfürstl. Durchleucht von älteren Zeiten sowohl / als Jüngeren / durch sonderheitliche Dispositiones / theils auf alle Oesterreichische Erb-Lande / und grossen Theil ihres Bayrischen Herzoglichen alten Patrimonials, in Abgang deß Erz-Herzoglich-Oesterreichischen Manns-Stamens / zuestehen ; Ingestalten fernerhin Ihre Churfürstl. Durchleucht in Bayrn in all anderen mehreren Gelegenheiten / vor: und nach der Zeit der ans Röm. Reich gebrachten Kayserl. Sanctionis. Pragmaticæ auf Ihrem / und Ihres Hauses Verwahrungen / jederzeit / umb Sich einigen Nachtheil / mit Agnoscirung derselben / nit zuezuziehen / wohl bedächt-vestiglich / und unveränderlich beharret haben. Wobeynebens jedermäniglich erkandtlich / und zulesen vorliget / wie gar einige Stärcke die dem damahlig Anno 1731. unterm 18.ten Octob. ans Reich gebrachten Commissions-Decret beygefüegte so benambste Aydliche Verpflichts- und respectivè Acceptations- Urkundten / oder vilmehr Verzichten / welche Ihre Durchleucht Churfürstin in Bayrn bey Ihrer Ver-Ehelichung von sich gestellet / und Ihre Churfürstl. Durchl. Dero Gemachel bestättiget haben / der Kayserl. Pragmatic nit zulegen / noch darumben haubtsächlichen zuelegen können / weilen hierinen Hochersagt Ihre Durchl. Churfürstin / Kayserl. und Königl. Prinzeßin, und Erz-Hertzogin Sich allein der aus Ihr ausgehenten / mit keinen Wort aber jener gantz sonderbaren Rechten ver-

verzichen / und verzeichen können / welche dem Durchleuchtigisten Hauß von Bayrn / schon ehevor ersagtermassen angefallen / und angewachsen seynd / von solchen auch bey vorgangener Ver-Ehelichung mit keinem Wort gedacht worden / und mithin Ihre Churfürstliche Durchl. / da Ihrem Hauß / als vorangeführt / bereits auf andere Weise vorgesehen ware / die abgegebene Verzicht gantz unbedencklich / wo Ihres aigenen Hauses Rechte in selbige niemahlen einfliessen / ja daran nit ainmahl gedacht-minder der hierzue höchst-erforderliche Consens deß gantzen Hauß jemahlen anbegehret worden / und umb so weniger hat anbegehret werden können / weilen es bey so vorgangenen Heurath umb eine Renuntiation der dem Hauß Bayrn selbst zueständigen Rechten nit zuthüen gewest / angeführtermassen bestättigen können.

Nachdeme nunmehro aber / nach allen zueverläßlichen Nachrichten / Ihrer in GOtt ruehenden Kayserl. Majest. Durchleuchtigste ältiste Frau Tochter Maria Theresia, Gebohrne Ertz-Hertzogin von Oesterreich / Groß-Hertzogin zu Toscana, Ihrer Durchl. Hertzogen von Lottringen Gemahlin / unterm Titl einer Frauen Erb-Tochter die Regierung über alle Oesterreichische Erb-Königreich / und Landen würcklichen angetretten / und gesambte / sowohl in der Haubt-Statt Wienn / als auch anderwerts sich befindente Geheimbe Räth / und Hof-Chargen nit allein: sondern auch alle anderweitige Stöhllen / Aembter / und Bedienungen / so / wie sie unter ehemahlig Kayserl. Regierung besetzet waren / allerdings bestättiget / und sich den Ayd ablegen lassen / die Huldigung auch von denen Landschafften / und Ständten zuerhollen / im Werck begriffen; Woraus allerdings clar an Tag liget / daß Se. Durchl. in Folge der Pragmatischen Successions-Ordnung / sich alle dise Königreich / und Länder zuzuaignen vermaynen / einer solch denen Chur-Bayrischen Rechten höchst-nachtheiligen Unterzeichnung hingegen Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayrn mit gleichgiltigem Gemüeth / so vile Hochachtung / und Zuetragenheit Sie gegen hoch erdeutete Frau Groß-Hertzogin hegen / und jederzeit tragen werden / nit anzusehen vermögen / sonderen Sich getrungen finden / disen Nachtheil auf alle Weis von Sich / und Dero Chur-Hauß so billicher abzulainen / als die in GOtt ruehende Kayserl. und Königl Majest. in Ihrem an das Reich erlassenen / obangeführten Kayserl. Commissions-Decret von selbst feyerlichist zubezeigen geruehen wollen / daß die / über die Kayserl. Pragmatic, angesuechte Guarantie zu niemanden Nachthail geraichete / und zu keines Menschen Belaidigung angesehen wäre. Wodurch eben auch

ainige Stände zu solcher Guarantie veranlasset worden seyn möchten.

Solchemnach sehen Ihre Churfürst. Durchl. in Bayrn sich benöthiget / über all dises vorläuffig widerrechtlich / und Dero höchstnachtheiliges Unternehmen feyerlichist zu protestiren / reserviren / und behalten sich Ihre / und Ihres Chur-Hauses habente Rechte beständiglich / ungeschmöllert / und in bestem Formb bevor / welche dem Publico Sie nächstens mehr außführlichen kundt zuthuen im Werck begriffen seynd. Geschehen in München den 3.ten Novemb. Anno 1740.

Ex Commiss. Sereniss. Domini Ducis Electoris Speciali.

Johann Christoph Dax.





